

Erläuterungen zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Stand: 31. Juli 2026

Änderungshistorie

Version	Kapitel	Änderungshinweis	Datum
1.0	alle	Erstellt	30.06.2026
1.1	alle	Redaktionelle Korrekturen	31.07.2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Änderungshistorie	2
Inhaltsverzeichnis	3
Vorbemerkungen.....	7
Abkürzungsverzeichnis	8
Allgemeine Hinweise	11
1 Zweck der Erhebung	12
2 Rechtsgrundlagen	14
3 Gebietsstatus – Institutionelle Einheit	16
3.1 Inlandsbegriff und Gebietszugehörigkeit	16
3.2 Definition einer institutionellen Einheit	17
4 Außenwirtschaftsmeldungen.....	20
4.1 Transaktionsmeldungen	20
4.2 Stand der Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten	22
4.3 Direktinvestitionsbestände	23
4.4 Sachliche Meldeinformationen	25
5 Meldeverfahren	32
6 Korrekturmeldungen	34
6.1 Technischer Verfahrensablauf im Allgemeinen Meldeportal Statistik (AMS)	34
6.2 Korrektur von Zahlungsmeldungen nach §§ 67 ff. AWV.....	34
6.3 Korrektur von Bestandsmeldungen nach §§ 63, 64 und 66 AWV	35
Erhebungsschaubilder.....	36
1 Metadatenbeschreibung Erhebungsschaubilder	37
1.1 Kopfdaten	37
1.2 Merkmalsgruppen.....	37
1.3 Merkmale.....	37
2 Erhebungsschaubilder für Transaktionsmeldungen	38
2.1 Erhebungsschaubild ZABILC1	38
2.2 Erhebungsschaubild ZABILC2.....	41
2.3 Erhebungsschaubild ZABILC3.....	43
3 Erhebungsschaubilder für Bestandsmeldungen.....	45
3.1 Erhebungsschaubild AUSWIB1	45
3.2 Erhebungsschaubild DIREKA1	49
3.3 Erhebungsschaubild DIREKA2	51
Hinweise zu Transaktionsmeldungen.....	53

1	Dienstleistungen	54
1.1	Produktbezogene Dienstleistungen	54
1.2	Unternehmensbezogene Dienstleistungen	60
1.3	Personenbezogene Dienstleistungen	67
1.4	Geistiges Eigentum	69
1.5	Telekommunikations-, Computer- und Informationsdienstleistungen (TCI-Dienstleistungen)	76
1.6	Bauleistungen im Inland und Ausland	78
1.7	Transportdienstleistungen	89
1.8	Versicherungen	99
1.9	Reiseverkehr	142
2	Übertragungen	144
2.1	Private Übertragungen	144
2.2	Transaktionen des Bundes, der Länder und Gemeinden	148
2.3	Andere Übertragungen	151
3	Warenverkehr	153
3.1	Allgemeine Hinweise zum Warenhandel	153
3.2	Wareneinfuhr, Warenausfuhr und Verbringung von Waren	154
3.3	Transithandel	155
3.4	Warentermingeschäfte mit physischer Belieferung	157
3.5	Energiehandel mit physischer Belieferung	159
3.6	Handel mit Gold und sonstigen Edelmetallen	161
3.7	Sonstiger Warenverkehr	163
3.8	Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr	165
3.9	Lieferungen von Waren an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte	166
3.10	Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr (Waren)	166
4	Kryptowerte und nonfungible Token (NFTs)	167
4.1	Allgemeine Hinweise zu Kryptowerten und NFTs	167
4.2	Nichtfinanzielle Kryptowerte	170
4.3	Finanzielle Kryptowerte	170
4.4	Nonfungible Token (NFT)	170
5	Wertpapiere	171
5.1	Allgemeine Hinweise zu Wertpapieren	171
5.2	Ausländische Wertpapiere	178
5.3	Inländische Wertpapiere	182
6	Finanzderivate	189
6.1	Allgemeine Hinweise zu Finanzderivaten	189
6.2	Warentermingeschäfte ohne physische Belieferung	191
6.3	Börsengehandelte Derivate	192
6.4	OTC-Derivate	194
7	Direktinvestitionen	198
7.1	Allgemeine Hinweise zu Direktinvestitionen	198
7.2	Direktinvestitionsbeteiligungen	200

7.3	Direktinvestitionskredite	204
8	Kredite und Guthaben bei Banken und Nichtbanken	210
8.1	Allgemeine Hinweise zu Krediten und Guthaben bei Banken und Nichtbanken	210
8.2	Forderungen gegenüber dem Ausland	224
8.3	Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland	225
9	Mezzanine-Kapital	227
9.1	Mezzanine-Kapital im Ausland (inländischer Investor)	227
9.2	Mezzanine-Kapital im Inland (ausländischer Investor)	227
10	Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen	228
10.1	Grundstücke und Gebäude im Ausland	228
10.2	Grundstücke und Gebäude im Inland	229
11	Sonstige Kapitalanlagen	230
11.1	Anteile an Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen	230
11.2	Emissionszertifikate	231
11.3	Übrige Kapitalanlagen	232
12	Kapitalerträge	234
12.1	Allgemeine Hinweise zu Kapitalerträgen	234
12.2	Erträge aus Wertpapieren	235
12.3	Erträge aus Direktinvestitionen	239
12.4	Zinsen auf Kredite und Bankguthaben (Einlagen)	242
12.5	Pacht und Miete aus Grundbesitz	244
12.6	Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	245
13	Sonstige Transaktionen	246
	Hinweise zu Bestandsmeldungen	247
1	Bestandsmeldungen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten	248
1.1	Allgemeine Hinweise zur Bestandsmeldung über Auslandsforderungen und - verbindlichkeiten	248
1.2	Finanzbeziehungen gegenüber ausländischen Banken (Meldeinhalte Merkmalsgruppe FBB)	250
1.3	Finanzbeziehungen gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken (Meldeinhalte Merkmalsgruppe FB NB)	251
1.4	Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken (Meldeinhalte Merkmalsgruppe WDNB)	252
1.5	Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten gegenüber Ausländern (Meldeinhalte Merkmalsgruppe DFI)	253
2	Bestandsmeldungen über grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen	254
2.1	Allgemeine Hinweise zu Bestandsmeldungen über grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen	254
2.2	Grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen von Inländern im Ausland (DIREKA1)	257
2.3	Grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen von Ausländern im Inland (DIREKA2)	260

Anhang	263
A Kennzahlenübersicht Transaktionsmeldungen	264
I Kennzahlenübersicht Dienstleistungen.....	264
II Kennzahlenübersicht Übertragungen	272
III Kennzahlenübersicht Warenverkehr.....	274
IV Kennzahlenübersicht Kryptowerte und Nonfungible Token	276
V Kennzahlenübersicht Wertpapiere.....	276
VI Kennzahlenübersicht Finanzderivate.....	279
VII Kennzahlenübersicht Direktinvestitionen	281
VIII Kennzahlenübersicht Kredite und Guthaben bei Banken und Nichtbanken	287
IX Kennzahlenübersicht Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen	290
X Kennzahlenübersicht Sonstige Kapitalanlagen.....	291
XI Kennzahlenübersicht Kapitalerträge.....	293
XII Sonstige Transaktionen, die nicht direkt den Kennzahlen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs beziehungsweise des Kapitalverkehrs zugeordnet werden können.....	297
B Aufbau Merkmalsgruppen gemäß Erhebungsschaubild AUSWIB1	298
I Finanzbeziehungen gegenüber ausländischen Banken (Merkmalsgruppe FBB) ...	298
II Finanzbeziehungen gegenüber ausländischen Nichtbanken (Merkmalsgruppe FBNB)	298
III Waren- und Dienstleistungsverkehr gegenüber ausländischen Nichtbanken (Merkmalsgruppe WDNB)	300
IV Derivative Finanzinstrumente ggü. Ausländern (Merkmalsgruppe DFI)	303
C Aufbau Merkmalsgruppen gemäß Erhebungsschaubild DIREKA1	304
I Zusätzliche Informationen zum Meldepflichtigen (Merkmalsgruppe INFOMP1).....	304
II Konzernangaben, falls Meldepflichtiger zu einem deutschen Konzern gehört (Merkmalsgruppe KONZMP1)	304
III Informationen zum ausländischen Direktinvestitionsobjekt (Merkmalsgruppe INFODIO1).....	305
IV Bilanzinformationen des ausländischen Direktinvestitionsobjekts (Merkmalsgruppe BILDIO1).....	306
D Aufbau Merkmalsgruppen gemäß Erhebungsschaubild DIREKA2	310
I Zusätzliche Informationen zum Meldepflichtigen (Merkmalsgruppe INFOMP2).....	310
II Bilanzinformationen des Meldepflichtigen (Merkmalsgruppe BILMP2)	310
III Informationen zum ausländischen Direktinvestor (Merkmalsgruppe INFODI2).....	312
IV Auf ausländischen Direktinvestor entfallende Anteile der Bilanzinformationen des Meldepflichtigen (Merkmalsgruppe BILDI2)	313
V Informationen zum inländischen mittelbaren Direktinvestitionsobjekt (Merkmalsgruppe INFODIO2)	313
VI Bilanzinformationen zum inländischen mittelbaren Direktinvestitionsobjekt (Merkmalsgruppe BILDIO2).....	314
Stichwortverzeichnis	319

Vorbemerkungen

Die vorliegende Veröffentlichung **Erläuterungen zum außenwirtschaftlichen Meldewesen** basiert auf dem aktuellen Stand der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) in der Fassung vom 1. Januar 2025. Dabei wurden alle relevanten gesetzlichen Änderungen und Anpassungen berücksichtigt, die sich aus den jüngsten Novellierungen der AWV ergeben. Ziel dieser Erläuterungen ist es, Privatpersonen, Unternehmen und anderen meldepflichtigen Institutionen eine praxisnahe und verständliche Orientierungshilfe zur Erfüllung ihrer Meldepflichten im Rahmen des Außenwirtschaftsrechts zu bieten.

Besonderer Wert wurde bei der Erstellung des Dokuments auf die Einhaltung der Vorgaben zur Barrierefreiheit gelegt, um die Inhalte möglichst vielen Nutzergruppen zugänglich zu machen. Es ist jedoch möglich, dass einzelne Elemente noch nicht vollständig barrierefrei umgesetzt wurden. Wir arbeiten kontinuierlich daran, diese Aspekte weiter zu verbessern. Um die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Textes zu fördern, wurde bewusst auf die Verwendung geschlechtergerechter Sprache verzichtet.

Die im Dokument enthaltenen Kennzahlen wurden über das Leistungsverzeichnis der AWV hinaus präzise definiert und erläutert. Mit dieser Veröffentlichung möchten wir eine verlässliche Grundlage für die Orientierung im komplexen Bereich des außenwirtschaftlichen Meldewesens bieten und meldepflichtige Institutionen dabei unterstützen, die Anforderungen des Meldewesens effizient umzusetzen.

Um eine rechtskonforme Erfüllung der Meldepflichten zu gewährleisten, empfehlen wir, die Erläuterungen stets in Verbindung mit der jeweils aktuellen Fassung der AWV sowie den neuesten Bekanntmachungen der zuständigen Behörden zu nutzen. Dies stellt sicher, dass alle relevanten gesetzlichen Anforderungen berücksichtigt werden.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Langform
ADRs	American Depository Receipts
AI	Artificial Intelligence
AktG	Aktiengesetz
AMS	Allgemeines Meldeportal Statistik
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
BNE	Bruttonationaleinkommen
BPM7	Balance of Payments and International Investment Position Manual (7. Auflage)
BStatG	Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke
CCP	Zentraler Kontrahent (englisch Central Counterparty)
CDS	Credit Default Swaps
DFÜ	Datenfernübertragung
DM	Deutsche Mark
EIB	Europäische Investitionsbank
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
ETF	Exchange Traded Fund
EU	Europäische Union
EWU	Europäische Währungsunion

EZB	Europäische Zentralbank
FMSA	Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung
FRAs	Forward Rate Agreements
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standards
IPC	Irrevocable Payment Commitment
ISIN	International Securities Identification Number
IWF	Internationaler Währungsfonds
KEP	Pot- und Kurierdienste
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
Kfz	Kraftfahrzeug
KI	Künstliche Intelligenz
KN	Kombinierte Nomenklatur
KWG	Kreditwesengesetz
MFI	Monetäres Finanzinstitut
nEHS	Nationales Emissionshandelssystem
Next	Neukonzeption ExtraNet
NFT	Nonfungible Token
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OTC	„Over-the-Counter“ (außerbörslich)
RechKredV	Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung
SICAV	Société d'investissement à capital variable
SRB	Single Resolution Board

SRF	Single Resolution Fund
TBAs	„To Be Announced“-Verträge
TCI	Telekommunikations-, Computer- und Informationsdienstleistungen
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
VERs	Verified Voluntary Emission Reductions
VGR	Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
WuP	Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen

Allgemeine Hinweise

	Seite
1 <i>Zweck der Erhebung</i>	12
2 <i>Rechtsgrundlagen</i>	14
3 <i>Gebietsstatus – Institutionelle Einheit</i>	16
4 <i>Außenwirtschaftsmeldungen</i>	20
<i>4.1 Transaktionsmeldungen</i>	20
<i>4.2 Stand der Auslandsforderungen und - verbindlichkeiten</i>	22
<i>4.3 Direktinvestitionsbestände</i>	23
<i>4.4 Sachliche Meldeinformationen</i>	25
5 <i>Meldeverfahren</i>	32
6 <i>Korrekturmeldungen</i>	34

1 Zweck der Erhebung

Die über das außenwirtschaftliche Meldewesen erhobenen Daten liefern einen wesentlichen Kernbaustein für die Erstellung außenwirtschaftlicher Statistiken wie beispielsweise der deutschen Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus und der Statistiken über Direktinvestitionen.

Die Zahlungsbilanz der Bundesrepublik Deutschland dient dem Zweck, alle wirtschaftlichen Transaktionen zwischen Inländern und Ausländern innerhalb einer Periode (Monat, Quartal, Jahr) in einer systematischen Gliederung darzustellen. Darüber hinaus bildet sie einen bedeutenden Baustein für die Zahlungsbilanzen der Europäischen Währungsunion und der Europäischen Union. Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene liefert die Zahlungsbilanz den für die Geld- und Wirtschaftspolitik zuständigen Stellen, den Verbänden und Unternehmen, der Wissenschaft sowie der interessierten Öffentlichkeit wichtige Informationen über Grad und Struktur der außenwirtschaftlichen Verflechtungen Deutschlands. Die daraus abgeleiteten Analysen sind wichtige Grundlagen für geld- und wirtschaftspolitische Entscheidungen und deren Überprüfung hinsichtlich der beabsichtigten Wirkung. Bestandsstatistiken, wie unter anderem der Auslandsvermögensstatus und Direktinvestitionsbestände, ergänzen die Zahlungsbilanz. Sie zeigen, wie sich Transaktionen in den Vermögenspositionen niederschlagen. Die hohe Qualität der bereitgestellten Daten beruht wesentlich auf den korrekten und zuverlässigen Meldungen der Meldepflichtigen in Deutschland.

Außenwirtschaftliche Statistiken sind zudem Bestandteil der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) und fließen unter anderem in die Berechnung des Bruttonationaleinkommens (BNE) ein, das wiederum Grundlage für die Berechnung von EU-Haushaltsbeiträgen der Mitgliedsstaaten ist.

In ihrem konzeptionellen Aufbau, der Methodik und Präsentation richten sich die Außenwirtschaftsstatistiken Deutschlands nach international abgestimmten Empfehlungen und Vorgaben, die darauf abzielen, die weltweite Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherzustellen.

Die deutsche Zahlungsbilanzstatistik, der Auslandsvermögensstatus und die Statistiken über Direktinvestitionen folgen den Konzepten und methodischen Vorgaben der sechsten Auflage des Handbuchs zur Zahlungsbilanz und zum Auslandsvermögensstatus, dem "Balance of Payments and International Investment Position Manual", das vom Internationalen Währungsfonds (IWF) veröffentlicht wird. Die Veröffentlichung der siebten Auflage des Handbuchs "Integrated Balance of Payments and International Investment Position Manual, Seventh Edition" (BPM7) durch den IWF erfolgte am 20. März 2025 und aktualisiert die globalen Standards. Die Länder der Europäischen Union haben bereits beschlossen, die Außenwirtschaftsstatistiken ab 2029 nach den neuen Vorgaben zu erstellen. Die Direktinvestitionsstatistiken folgen zudem auch den Konzepten des fünften Handbuchs über Direktinvestitionen "Benchmark Definition of Foreign Direct Investment, Fifth Edition" (2025) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Die Handbücher bilden wiederum die Basis für verschiedene europäische Rechtsnormen, beispielsweise Verordnungen des Rates und des Parlaments der Europäischen Union. Hierin werden die Datenlieferverpflichtungen der Mitgliedsstaaten an die Europäische Zentralbank und die Europäische Kommission geregelt (siehe auch [Rechtsgrundlagen](#)).

2 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Meldepflichten im Außenwirtschaftsverkehr bilden der § 11 Absatz 2 f. des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und - darauf aufbauend - die Außenwirtschaftsverordnung (AWV), insbesondere die §§ 63 bis 73 AWV.

Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) findet sinngemäß Anwendung. Danach sind die Befragten zur wahrheitsgemäßen, vollständigen und fristgerechten Beantwortung der Fragen verpflichtet (§ 15 BStatG). Verstöße gegen die Meldepflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können. Die erhobenen Angaben dienen ausschließlich statistischen Zwecken.

Ferner basiert die Erstellung der außenwirtschaftlichen Statistiken in der EU maßgeblich auf der Verordnung (EU) 184/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, die die grundlegenden Anforderungen an die Datenerhebung und -übermittlung der Mitgliedsstaaten definiert. Im Euroraum wird diese unter anderem ergänzt durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank (2011/23) vom 9. Dezember 2011 über die statistischen Berichtsanforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken, welche die statistischen Berichtspflichten der nationalen Zentralbanken des Eurosystems, unter anderem betreffend die Zahlungsbilanzstatistik und den Auslandsvermögensstatus, vorschreibt. Daneben ist auch die Verordnung (EU) Nummer 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zu beachten, welche das makroökonomische Regelwerk für die Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (VGR) in der EU darstellt. Die Verordnung (EU) Nummer 549/2013 ermöglicht die methodisch einheitliche und konsistente Integration außenwirtschaftlicher Größen in die VGR und ergänzt somit die spezialisierten Rechtsgrundlagen zur Zahlungsbilanz.

2.1.1 Geheimhaltung

Die statistischen Meldungen sind der Deutschen Bundesbank zu erstatten, die zur strikten Geheimhaltung aller Einzelangaben gemäß des § 16 BstatG und § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet ist. Einzelangaben dürfen weder veröffentlicht noch an andere Stellen, zum Beispiel Finanzämter, weitergegeben werden.

2.1.2 Aufbewahrungsfrist

Zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen sollen die Meldeunterlagen mindestens drei Jahre aufbewahrt werden. Die Einzelgeschäfte sollten anhand geeigneter Unterlagen nachvollziehbar sein (§ 11 Absatz 4 AWG).

Die Abbildung 1 gibt einen Überblick über die genannten Rechtsgrundlagen mit Bezug zu den Meldepflichten im Außenwirtschaftsverkehr. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Abbildung 1: Übersicht über die Rechtsgrundlagen im Kontext der Außenwirtschaftsstatistiken



Europäische
Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 184/2005
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Januar 2005 betreffend die gemeinschaftliche Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen

Definition eines gemeinsamen Rahmens für die systematische Erstellung einer gemeinschaftlichen Statistik der Zahlungsbilanz, des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Direktinvestitionen, sowie der Berichtspflichten an die Kommission.

Verordnung (EU) Nr. 549/2013
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union Text von Bedeutung für den EWR

Einführung des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen 2010 (ESVG 2010), Regelwerk für die Erstellung europäischer gesamtwirtschaftlicher Statistiken.

Leitlinien der EZB
(Europäischen Zentralbank) über die statistischen Berichtsanforderungen im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken

Statistische Berichtsanforderungen nationaler Zentralbanken an die Europäische Zentralbank im Bereich der außenwirtschaftlichen Statistiken.

wird ergänzt durch weitere Verordnungen



Deutsche
Rechtsgrundlagen

Außenwirtschaftsgesetz (AWG)

Insbesondere:
§ 11 AWG "Verfahrens- und Meldevorschriften"

Außenwirtschaftsverordnung (AWV)

Insbesondere:
§ 63 bis § 73 AWV sowie die Anlagen 2 bis 8 zur AWV

Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG)

Insbesondere:
§ 9 BStatG "Regelungsumfang bundesstatistischer Rechtsvorschriften"
§ 15 BStatG "Auskunftspflicht"
§ 16 BStatG "Geheimhaltung"

Details zu den Meldevorschriften gemäß AWV (§§ 63 - 73)

	Was ist zu melden?	Meldebefreiung	Meldepflichtig	Meldefristen und Erhebungsmerkmale
§ 64 AWV Meldung von Vermögen von Inländern im Ausland	Stand der Direktinvestitionen von Inländern im Ausland	Beteiligungen (Anteile oder Stimmrechte) unter 10 %; Bilanzsumme des Investitionsobjektes bis 6 Mio. €	Inländer gemäß § 63 AWV und § 64 Abs. 6 AWV	Jährlich gemäß § 71 Abs. 1 AWV; Angaben gemäß Anlage 2 zur AWV
§ 65 AWV Meldung von Vermögen von Ausländern im Inland	Stand der Direktinvestitionen von Ausländern im Inland	Beteiligungen (Anteile oder Stimmrechte) unter 10 %; Bilanzsumme des Investitionsobjektes bis 6 Mio. €	Inländer gemäß § 63 AWV und § 65 Abs. 6 AWV	Jährlich gemäß § 71 Abs. 2 AWV; Angaben gemäß Anlage 3 zur AWV
§ 66 AWV Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten	Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Geldinstituten, verbundenen und sonstigen Nichtbanken, sowie aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr mit ausländischen verbundenen und sonstigen Nichtbanken	Inländer, deren Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten bei Ablauf eines Monats zusammengerechnet 6 Mio. € nicht übersteigen	Inländer gemäß § 63 AWV; Natürliche Personen sind von der Meldepflicht ausgenommen	Monatlich, bis zum 10. Werktag gemäß § 71 Abs. 3 AWV; Angaben gemäß Anlage 4 zur AWV
	Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten	Inländer, deren Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten bei Ablauf eines Quartals 500 Mio. € nicht übersteigen	Ebenso ist die Meldebefreiung nach § 66 Abs. 2 Nr. 2 AWV zu beachten	Vierteljährlich, bis zum 50. Werktag gemäß § 71 Abs. 4 AWV; Angaben gemäß Anlage 4 zur AWV
§ 67 AWV Meldung von Zahlungen	An Ausländer geleistete und von Ausländern empfangene Zahlungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen, Übertragungen, Warenverkehr*, Kapitalerträgen und Kapitalverkehr	Zahlungen bis 50.000 € oder Gegenwert; sowie 1.) die Einfuhr, Ausfuhr oder Verbingung von Waren, 2.) die Gewährleistung / Dotierung und Rückzahlung von kurzfristigen Krediten und Guthaben, 3.) Zinszahlungen für ausländische Anleihen und Geldmarktpapiere	Inländer gemäß § 63 AWV	Monatlich, bis zum 7. Werktag gemäß § 71 Abs. 6 AWV; Angaben gemäß den Anlage 5, 6 zur AWV
§ 70 AWV Meldungen der Geldinstitute	Wertpapiergeschäfte und Geschäfte mit Finanzderivaten mit Ausländern für eigene oder fremde Rechnung sowie Einlösung von Wertpapieren;	Zahlungen bis 50.000 € oder Gegenwert	Geldinstitute gemäß § 70 Abs. 2 AWV	Monatlich, bis zum 7. Werktag gemäß § 71 Abs. 6 AWV; Angaben gemäß den Anlage 5, 6, 7 zur AWV
	Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere; Ein- und ausgehende Zahlungen aus Kartenumsätzen in Zusammenhang mit dem Reiseverkehr	Keine Meldebefreiung		

* Zahlungen für deutsche Ein- und Ausfuhren oder das Verbringen von Waren sind gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 2 AWV von der Meldepflicht befreit.

3 Gebietsstatus – Institutionelle Einheit

Als **Inländer** gilt gemäß § 63 Nummer 2 AWV "jede institutionelle Einheit im Inland im Sinne des Kapitels 2 Nummer 2.12 bis 2.30 in Verbindung mit Nummer 2.07 bis 2.11 des Anhangs A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013".

Als **Ausländer** gilt gemäß § 63 Nummer 3 AWV "jede institutionelle Einheit im Ausland im Sinne des Kapitels 2 Nummer 2.12 bis 2.30 in Verbindung mit Nummer 2.07 bis 2.11 des Anhangs A der Verordnung (EU) Nr. 549/2013".

Die Begriffe „Inländer“ und „Ausländer“ stellen nicht auf die Staatsangehörigkeit, sondern auf das Wirtschaftsgebiet des entsprechenden Landes ab, in dem die jeweilige institutionelle Einheit den Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Hauptinteresses hat. Für eine juristische Person (zum Beispiel ein Wirtschaftsunternehmen) ist somit meistens der Unternehmenssitz beziehungsweise für eine natürliche Person der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort ausschlaggebend für die Zuordnung als In- oder Ausländer (**Residenzprinzip**). So ist in der Regel ein Deutscher, der länger als ein Jahr im Ausland lebt, als „Ausländer“, eine Person mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die länger als ein Jahr in Deutschland lebt, als „Inländer“ anzusehen.

Es sind die weiteren Bestimmungen der Verordnung (EU) Nummer 549/2013 bezüglich der Definition und Abgrenzung [institutioneller Einheiten](#) zu beachten. Die Gebietszugehörigkeit - Inland oder Ausland - ergibt sich abhängig vom Sitz des Betriebsmittelpunktes der Einheit. Dieser ist häufig der Ort der Geschäftsleitung beziehungsweise Hauptverwaltung (Erfüllungsort, Gerichtsstand, Handelsregister) der betreffenden Einheit.

3.1 Inlandsbegriff und Gebietszugehörigkeit

Das **Inland** ist gemäß § 63 AWV Nummer 1 definiert als "das deutsche Wirtschaftsgebiet im Sinne des Kapitels 2 Nummer 2.05 des Anhangs A der Verordnung (EU) Nummer 549/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Union (ABl. L 174 vom 26.6.2013, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/734 (ABl. L 97 vom 5.4.2023, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung".

In diesem Sinne umfasst das deutsche Wirtschaftsgebiet gemäß Verordnung (EU) Nummer 549/2013 Kapitel 2 Abschnitt 2.05 des Anhangs A:

- "das geografische Gebiet unter der tatsächlichen Verwaltung und wirtschaftlichen Kontrolle einer einzigen Regierung,
- Zollfreigebiete, Zollfreilager und Fabriken unter Zollaufsicht,
- der Luftraum, die Hoheitsgewässer und der Festlandsockel unterhalb von internationalen Gewässern, über den das betreffende Land Hoheitsrechte besitzt,
- territoriale Exklaven, das heißt Gebietsteile der übrigen Welt, die aufgrund internationaler Verträge oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen von inländischen staatlichen Stellen (wie Botschaften, Konsulaten, Militär- und Forschungsbasen und so weiter) genutzt werden,

- Bodenschätze in internationalen Gewässern außerhalb des zum betreffenden Land gehörenden Festlandsockels, die von Einheiten ausgebeutet werden, die in dem unter den Buchstaben a bis d abgegrenzten Gebiet ansässig sind".

Die Zuordnung zum Inland oder Ausland ergibt sich abhängig vom Schwerpunkt des wirtschaftlichen Hauptinteresses, das heißt dem Ort, an dem eine institutionelle Einheit in größerem Umfang wirtschaftliche Tätigkeiten und Transaktionen auf unbestimmte Zeit oder mindestens für ein Jahr ausübt (siehe Verordnung (EU) Nummer 549/2013 Kapitel 2 Abschnitt 2.06 ff. des Anhangs A).

In bestimmten Fällen, hierzu zählen unter anderem Grenzgänger, Saisonarbeiter, Privat- und Geschäftsreisende, Studenten, Botschafts- und Militärbedienstete, verbleibt der Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Hauptinteresses im "Entsendeland" (vergleiche Verordnung (EU) Nummer 549/2013 Kapitel 2 Abschnitt 2.10 des Anhangs A).

Abbildung 2: Abgrenzung des Inlands und Einordnung des Schwerpunktes des wirtschaftlichen Hauptinteresses



3.2 Definition einer institutionellen Einheit

Eine **institutionelle Einheit** ist nach Verordnung (EU) Nummer 549/2013 Kapitel 2 Abschnitt 2.12 des Anhangs A definiert als "eine wirtschaftliche Einheit, die durch Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktion gekennzeichnet ist. Eine gebietsansässige Einheit gilt als institutionelle Einheit in dem Wirtschaftsgebiet, in dem ihr Schwerpunkt des wirtschaftlichen Hauptinteresses liegt, wenn sie neben der Entscheidungsfreiheit entweder über eine vollständige Rechnungsführung verfügt oder in der Lage ist, eine vollständige Rechnungsführung zu erstellen.

Um **Entscheidungsfreiheit** in der Ausübung ihrer Hauptfunktion zu haben, muss die Einheit:

- berechtigt sein, selbst Eigentümer von Waren und Aktiva zu sein und diese in Form von Transaktionen mit anderen institutionellen Einheiten auszutauschen;
- wirtschaftliche Entscheidungen treffen und wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben können, für die sie verantwortlich und haftbar ist;
- in eigenem Namen Verbindlichkeiten eingehen, andere Schuldtitel aufnehmen oder weitergehende Verpflichtungen übernehmen, sowie Verträge abschließen können und
- zu einer vollständigen **Rechnungsführung** in der Lage sein; dies umfasst sowohl Rechnungsunterlagen, aus denen die Gesamtheit ihrer Transaktionen für den Berichtszeitraum hervorgeht, als auch eine Aufstellung ihrer Aktiva und Passiva (Vermögensbilanz). Die Veröffentlichung der Rechnungsführung ist hierbei nicht erforderlich.

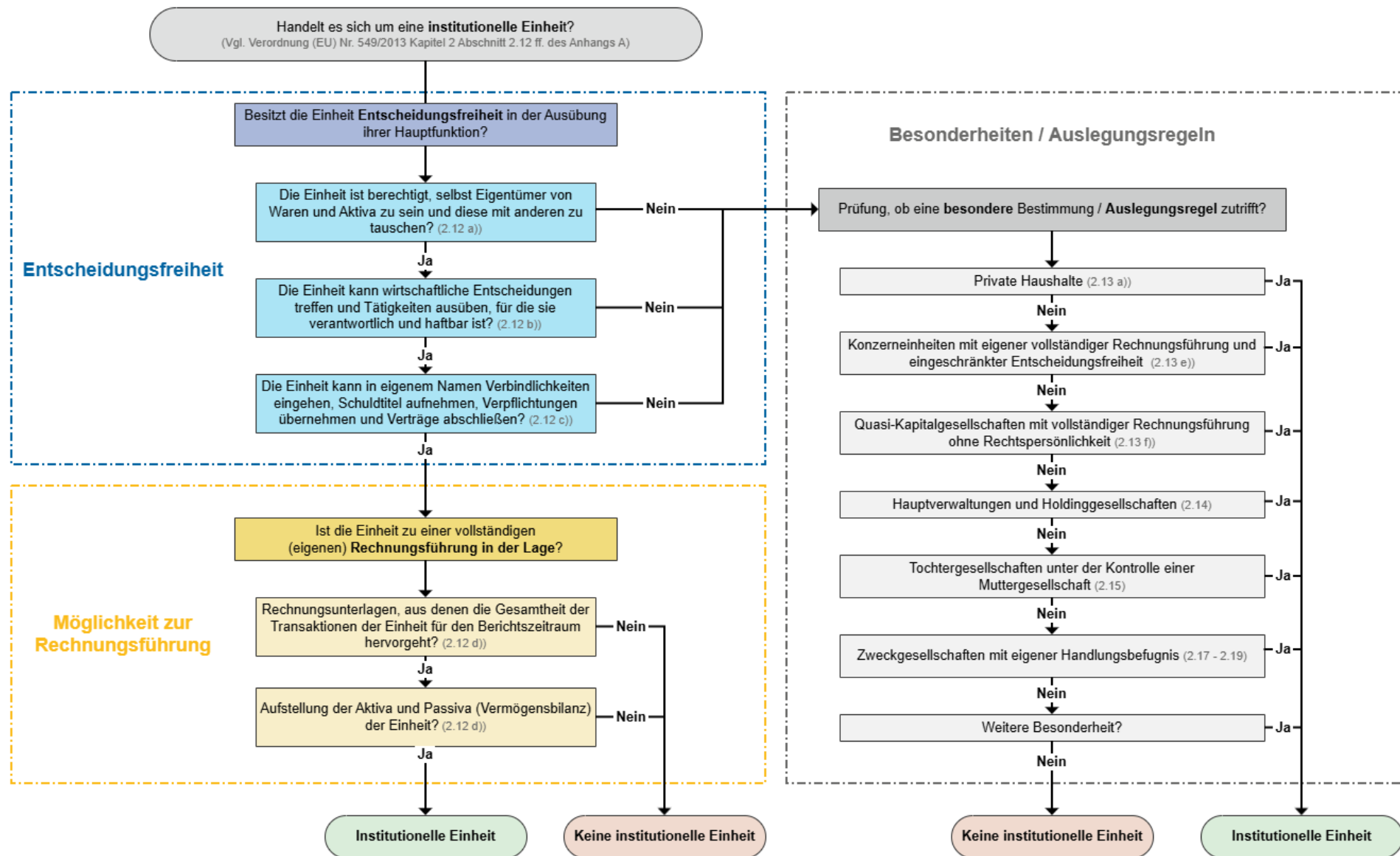
Die Verordnung (EU) Nummer 549/2013 Kapitel 2 Abschnitt 2.13 ff. des Anhangs A spezifiziert zudem bestimmte Einzelfälle, bei denen zusätzliche Auslegungsregeln zu beachten sind. Hierunter fallen beispielsweise:

- **Private Haushalte** sind institutionelle Einheiten;
- **Konzerneinheiten** mit vollständiger Rechnungsführung sind institutionelle Einheiten, auch wenn ein Teil der Entscheidungsfreiheit bei der Muttergesellschaft (Hauptverwaltung) liegt;
- **Quasi-Kapitalgesellschaften**, also Einheiten mit vollständiger Rechnungsführung, aber ohne eigene Rechtspersönlichkeit, werden als institutionelle Einheiten angesehen;
- **Hauptverwaltungen** und **Holdinggesellschaften** sind institutionelle Einheiten;
- **Tochtergesellschaften** innerhalb einer Unternehmensgruppe (von der Muttergesellschaft kontrolliert) werden als getrennte institutionelle Einheiten behandelt, sofern die Voraussetzungen für das Bestehen einer institutionellen Einheit gegeben sind;
- **Zweckgesellschaften** mit eigener Handlungsbefugnis gelten als institutionelle Einheit;
- **Fiktive gebietsansässige Einheiten** sind institutionelle Einheiten, ungeachtet des Umfangs ihrer Entscheidungsfreiheit und einer Teilbuchführung. Hierzu zählen Unternehmensteile ausländischer Einheiten, deren Schwerpunkt des wirtschaftlichen Hauptinteresses im Inland liegt, sowie ausländische Eigentümer inländischer Grundstücke und / oder Gebäude in Bezug auf Transaktionen, die mit diesen in Zusammenhang stehen;
- Weitere Einheiten mit Entscheidungsfreiheit und vollständiger Rechnungsführung, die als institutionelle Einheiten zählen, sind: **private** und **öffentliche Kapitalgesellschaften**, **Genossenschaften** und **Personengesellschaften**, **öffentliche Produzenten** und **Organisationen ohne Erwerbszweck** mit eigener Rechtspersönlichkeit, sowie **öffentliche Körperschaften**.
- **Zweigniederlassungen** (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) einer ausländischen Muttergesellschaft gelten als inländische Quasi-Kapitalgesellschaft und folglich als institutionelle Einheit, wenn eine bedeutende Betriebstätigkeit vom Rest der juristischen Personen abgegrenzt werden kann (vergleiche Verordnung (EU) Kapitel 18 Abschnitt 18.12 des Anhangs A). Analog gelten Zweigniederlassungen (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) einer inländischen Muttergesellschaft als ausländische Quasi-Kapitalgesellschaft und folglich als institutionelle Einheit, wenn eine bedeutende Betriebstätigkeit vom Rest der juristischen Personen abgegrenzt werden kann.

Firmeneigene Finanzierungseinrichtungen, künstliche Tochterunternehmen und Zweckgesellschaften ohne eigenständige Handlungsbefugnisse, die nicht unabhängig von ihrer Muttergesellschaft handeln können, sind keine eigene institutionelle Einheit, sondern Bestandteil der Muttergesellschaft, außer die Muttergesellschaft hat ihren Sitz in einer anderen Volkswirtschaft (Ausland).

Die Abbildung 3 dient als Hilfe zur Entscheidungsfindung für das Bestehen einer institutionellen Einheit. Die Abbildung besitzt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind die Regelungen des § 63 AWV und darauf aufbauend der Verordnung (EU) Nummer 549/2013 zu beachten.

Abbildung 3: Entscheidungshilfe bezüglich des Vorliegens einer institutionellen Einheit



4 Außenwirtschaftsmeldungen

Die folgenden allgemeinen Hinweise zu Außenwirtschaftsmeldungen differenzieren zwischen:

- [Transaktionsmeldungen](#);
- [Stand der Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten](#);
- [Direktinvestitionsbestände](#).

Ferner werden übergreifende sachliche Meldeinformationen erläutert.

4.1 Transaktionsmeldungen

4.1.1 Meldepflichten

Gemäß §§ 67 ff. AWV haben Inländer Zahlungen von mehr als **50 Tausend Euro** oder Gegenwert zu melden, die sie von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern entgegennehmen (eingehende Zahlungen) oder an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer leisten (ausgehende Zahlungen).

Die Meldefreigrenze von **50 Tausend Euro** gilt nicht für Zins- und Dividendenzahlungen auf inländische Wertpapiere (Erhebungsschaubild [ZABILC1](#)) und Zahlungen aus Kartenumsätzen im Reiseverkehr (Erhebungsschaubild [ZABILC3](#)), die inländische Geldinstitute nach § 70 Absatz 1 Nummer 2 und 3 AWV zu melden haben.

Bei eingehenden Zahlungen ist zu berücksichtigen, ob der eigentliche Zahlungsleistende ein Ausländer ist oder nicht. Dabei kann das Konto des Ausländers auch bei einer inländischen Bank geführt werden oder die Zahlung von einem Inländer auf Rechnung des Ausländers geleistet werden.

Zahlungen, deren meldepflichtiger Teil über der Meldeschwelle liegt und die verschiedenartige Leistungen betreffen (zum Beispiel Darlehensrückzahlung zuzüglich aufgelaufener Zinsen), sind in den Meldungen zu beschreiben (Zahlungszweck) und differenziert nach Kennzahlen anzugeben, auch wenn die einzelnen Meldepositionen für sich genommen jeweils unter der Meldeschwelle liegen.

4.1.2 Meldefrist

Transaktionsmeldungen, unabhängig von der Art der Transaktion, sind spätestens bis zum **7. Werktag** nach Ende des Monats an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln.

Zu den Werktagen werden auch die Samstage gezählt. Die Meldetermine für Transaktionen können auf der Internetseite eingesehen werden: [Einreichungsfrist](#).

4.1.3 Zahlungsbegriff

Zahlungen zwischen Inländern und Ausländern im Sinne von § 67 AWV sind:

- Überweisungen zwischen Inländern und Ausländern (unabhängig davon, wo die Konten geführt werden);
- Zahlungen mittels (SEPA-)Lastschrift, Scheck oder Wechsel;
- Aufrechnungen und Verrechnungen;
- Barzahlungen zwischen Inländern und Ausländern (maßgeblich ist hier der Eigentumsübertrag zwischen einem Inländer und einem Ausländer);
- Das Einbringen von Sachen und Rechten durch Inländer in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten in fremden Wirtschaftsgebieten (als ausgehende Zahlung) sowie das Einbringen von Sachen und Rechten durch Ausländer in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im Inland (als eingehende Zahlung);
- Übertragung von Kryptowerten im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 9 des Kreditwesengesetzes.

Buchungen im Zusammenhang mit Abschreibungen und Rechnungsabgrenzungen gelten nicht als Zahlungen im Sinne des § 67 AWV und sind demgemäß nicht zu melden. Dies gilt auch für erfolgswirksame Buchungen von noch nicht fälligen Zinsen.

4.1.4 Meldebefreiungen

Von der Meldepflicht generell befreite Zahlungen:

- Beträge, die die jeweiligen Meldefreigrenzen nicht überschreiten;
- Zahlungen für Warenausfuhren und -einfuhren (die Waren werden physisch nach Deutschland ein- oder aus Deutschland ausgeführt);
- Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten, einschließlich der Begründung und Rückzahlung von Guthaben, mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als zwölf Monaten zum Gegenstand haben (Zinsen aus diesen Geschäften sind hingegen zu melden);
- MFIs sind von der Meldepflicht von Zahlungen im langfristigen Kreditverkehr befreit (Nähere Informationen siehe Rundschreiben Nummer 2/2005);
- Zinszahlungen für ausländische Anleihen und Geldmarktpapiere.

4.1.5 Hinweise zur Warenausfuhr und Wareneinfuhr

Die Definition des Begriffs „Ausfuhr, Einfuhr oder Verbringung von Waren“ im Sinne des Außenwirtschaftsrechts ergibt sich grundsätzlich aus § 2 Absatz 3, 11, 21 und 22 AWG. Bei der Anwendung von § 67 Absatz 2 Nummer 2 AWV ist zu beachten, dass die Befreiung nur für grenzüberschreitende Warenbewegungen gilt, die in der Außenhandelsstatistik erfasst werden, das heißt beispielsweise die „Übertragung von Software oder Technologie einschließlich ihrer Bereitstellung auf elektronischem Wege“ bleibt im Rahmen der Zahlungsbilanz grundsätzlich meldepflichtig.

4.1.6 Meldung bei Einbuchung statt bei Zahlung

Als Meldeerleichterung besteht im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung die Möglichkeit, die Meldung nicht bei Zahlung, sondern bei Eigentumsübertrag beziehungsweise bei Einbuchung der Forderungen und Verbindlichkeiten auf Konten der Buchhaltung zu erstellen. Eine entsprechende Ausnahmegenehmigung kann formlos unter der E-Mail-Adresse **Leistungsbilanz-Statistik@bundesbank.de** beantragt werden.

4.2 Stand der Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten

4.2.1 Meldepflichten

Meldepflichtig sind nach § 66 AWW Inländer für ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern. Ausgenommen von der Meldepflicht sind natürliche Personen, Monetäre Finanzinstitute (MFIs), Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften bezüglich der Forderungen und Verbindlichkeiten ihrer Investmentfonds.

Eine **monatliche** Meldepflicht gemäß Erhebungsschaubild [AUSWIB1](#) besteht, wenn die Summe der Auslandsforderungen oder die Summe der Auslandsverbindlichkeiten jeweils bei Ablauf eines Kalendermonats **mehr als 6 Millionen Euro** (oder den Gegenwert in anderen Währungen) beträgt. Für die Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen ist, falls vorhanden, der entsprechende EZB-Referenzkurs zugrunde zu legen.

Für Meldepflichtige, die der monatlichen Meldepflicht unterliegen, besteht eine zusätzliche **vierteljährliche** Meldepflicht gemäß Erhebungsschaubild [AUSWIB1](#) für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten nach dem Stand vom Quartalsende, wenn die Summe der Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen inklusive der Summe der Derivate bei Ablauf eines Quartals **mehr als 500 Millionen Euro** (oder den Gegenwert in anderen Währungen) beträgt.

Die Ermittlung der Meldefreigrenze ist exemplarisch in zwei [Beispielen](#) dargestellt.

Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt [Bestandsmeldungen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten](#).

Hinweise:

- Sofern Forderungen aus Handelskrediten verkauft werden und somit nicht mehr zwischen den Vertragspartnern des ursprünglichen Grundgeschäfts bestehen, handelt es sich um Finanzkredite, die nicht mehr unter dem Waren- und Dienstleistungsverkehr sondern unter den Finanzbeziehungen auszuweisen sind.
- Bei Forderungen und Verbindlichkeiten auf nicht-physischen Edelmetall-Gewichtskonten handelt es sich immer um Finanzbeziehungen, die mit den entsprechenden Währungsschlüsseln für Edelmetalle gemäß Erhebungsschaubild AUSWIB1 auszuweisen sind.

4.2.2 Meldefristen

Die Meldungen zu Beständen aus Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken, aus Finanzbeziehungen mit verbundenen und sonstigen ausländischen Nichtbanken und aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr (sogenannte „Handelskredite“) gegenüber verbundenen und sonstigen ausländischen Nichtbanken sind monatlich bis zum **10. Werktag** elektronisch einzureichen. Die Meldefrist für Bestände aus derivativen Finanzinstrumenten ist der **50. Werktag** nach Ablauf eines Kalendervierteljahres.

Zu den Werktagen werden auch die Samstage gezählt. Die Meldetermine für Transaktionen können auf der Internetseite eingesehen werden: [Einreichungsfrist](#).

4.2.3 Fehlanzeige

Entfällt für einen Inländer, der für einen vorangegangenen Meldestichtag noch meldepflichtig war, wegen Unterschreitung der genannten Betragsgrenzen die Meldepflicht, so hat er dies elektronisch innerhalb der oben genannten Meldefristen anzuzeigen (**Fehlanzeige**). Eine Fehlanzeige ist nur einmalig einzureichen.

Liegt für eine der bisher eingereichten [Merkmalsgruppen](#) (beispielsweise Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Banken) zum Meldestichtag kein Bestand mehr vor, die Meldefreigrenze wird aber weiterhin durch andere Bestände überschritten (beispielsweise wegen der Höhe der Handelskredite), bitten wir um eine Fehlanzeige für diese Merkmalsgruppe.

Bei der Meldung zu derivativen Finanzinstrumenten gilt: Übersteigen die Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen **inklusive** der Summe der Derivate (erstmalig) 500 Millionen Euro und bestehen **keine** Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten, ist einmalig eine Fehlanzeige für diese Meldegruppe einzureichen.

4.3 Direktinvestitionsbestände

4.3.1 Meldepflichten

Gemäß § 11 AWG in Verbindung mit **§ 64 AWW** sind alle in Deutschland ansässigen Unternehmen und Privatpersonen (Direktinvestoren), die im Ausland eine Beteiligung an einem Unternehmen (Direktinvestitionsobjekt) von **10 %** der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte oder mehr halten, meldepflichtig. Ebenso meldepflichtig gemäß § 11 AWG in Verbindung mit **§ 65 AWW** ist jedes in Deutschland ansässige Unternehmen (Direktinvestitionsobjekt), an dem ein ausländischer Investor (oder mehrere wirtschaftlich verbundene ausländische Investoren) mit **10 %** der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte oder mehr beteiligt ist (sind). In beiden Fällen besteht eine Meldefreigrenze in Höhe von **6 Millionen Euro** (oder Gegenwert in anderen Währungen) bezüglich der Bilanzsumme des jeweiligen Direktinvestitionsobjekts.

Im Abschnitt [Bestandsmeldungen über grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen](#) finden Sie weitere Details, unter anderem Schaubilder zu Beteiligungskonstellationen sowie [Meldeinhalte Erhebungsschaubild DIREKA1](#) und [Meldeinhalte Erhebungsschaubild DIREKA2](#).

Wenn eine Meldepflicht vorliegt, müssen Meldungen gemäß der Erhebungsschaubild [DIREKA1](#) (bei Beteiligungen an Unternehmen im Ausland) und / oder Erhebungsschaubild [DIREKA2](#) (bei Beteiligungen von ausländischen Investoren an Unternehmen in Deutschland) abgegeben werden.

4.3.2 Meldefristen

Die Meldungen gemäß Erhebungsschaubild DIREKA1 sind spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten Monats, der auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen (= Meldestichtag) folgt, zu erstatten. Bilanziert der Meldepflichtige selbst nicht (Privatperson), so gilt als Meldestichtag der 31. Dezember eines jeden Jahres und der Meldepflichtige hat somit bis Ende Juni des Folgejahres seine Meldungen einzureichen.

Die Meldungen gemäß Erhebungsschaubild DIREKA2 sind spätestens bis zum letzten Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen oder, soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens handelt, des sechsten auf den Bilanzstichtag des ausländischen Unternehmens folgenden Monats zu erstatten.

4.3.3 Fehlanzeige

Wird ein vermutlich Meldepflichtiger von der Deutschen Bundesbank aufgefordert, eine Meldung gemäß Erhebungsschaubild DIREKA1 beziehungsweise DIREKA2 einzureichen, ohne dass eine Meldepflicht besteht, oder ist eine frühere Meldepflicht entfallen, so ist eine Fehlanzeige bei der Deutschen Bundesbank einzureichen.

Sofern für einen in der Vergangenheit Meldepflichtigen auf Grund bestehender Meldefreigrenzen für das aktuelle Meldejahr die **Meldepflicht insgesamt (erstmalig) entfällt**, wird darum gebeten, dies der Deutschen Bundesbank durch die Abgabe einer Fehlanzeige selbstständig anzuzeigen.

Eine Fehlanzeige kann über das [AMS](#) eingereicht werden. Falls ein vermutlich Meldepflichtiger keine Meldenummer hat, besteht die Möglichkeit, als Fehlanzeige eine formlose schriftliche Nachricht mit Erläuterung an die Deutsche Bundesbank zu senden.

Entfallen demgegenüber nur einzelne Investitionsobjekte aus der abzugebenden Meldung auf Erhebungsschaubild DIREKA1 und / oder Erhebungsschaubild DIREKA2, so müssen diese unter Angabe von Firma und Sitz der nicht mehr meldepflichtigen Investition, sowie des Abgangsgrunds in der Merkmalsgruppe [INFODIO1](#) und / oder Merkmalsgruppe [INFODIO2](#) entsprechend aufgeführt werden.

4.3.4 Vorläufige Meldungen, Teilmeldung und Beantragung einer Fristverlängerung

Falls eine Datenbeschaffung kurzfristig nicht möglich ist, kann in Ausnahmefällen eine vorläufige Meldung (testierte Bilanzen zum Stichtag liegen noch nicht vor und Daten wurden der vorläufigen Vermögensaufstellung entnommen) oder eine unvollständige Meldung (Bilanzen einzelner Beteiligungen fehlen) eingereicht werden. Dabei muss aber erkennbar sein, welche Daten noch vorläufig sind oder fehlen und später (mit Angabe eines Liefertermins) nachgeliefert werden.

In Ausnahmefällen kann schriftlich per E-Mail oder Brief eine Verlängerung der Einreichungsfrist für die Meldung gemäß den Erhebungsschaubildern DIREKA1 und / oder DIREKA2 beantragt werden. Der Antrag muss begründet werden.

Kontaktdaten

E-Mail:	szawstat-k3k4@bundesbank.de
Briefanschrift:	Deutsche Bundesbank, Fachbetrieb Außenwirtschaftsdaten, Hegelstraße 65, 55122 Mainz
Telefon:	+49 (0) 6131 377-0

4.4 Sachliche Meldeinformationen

4.4.1 Netting, Clearing und Cash-Pooling

4.4.1.1 Bruttoprinzip

In den Zahlungsmeldungen ist das sogenannte „**Bruttoprinzip**“ anzuwenden, das heißt, werden Zahlungen für gegenseitig erbrachte Leistungen saldiert, so sind nicht die jeweils überwiesenen Saldenausgleichszahlungen, sondern die einzelnen zugrundeliegenden Transaktionen zu melden. Zu den meldepflichtigen Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr zählen nach § 67 Absatz 3 AWV auch Aufrechnungen und Verrechnungen. Auch multilaterale Verrechnungen sind brutto zu melden. Gegebenenfalls kann der Geldfluss innerhalb einer solchen Verrechnungskette von den zu meldenden einzelnen Bruttozahlungen abweichen.

Ausführlichere Erläuterungen zum Bruttoprinzip finden sich im Abschnitt [Aufrechnung und Verrechnung sowie das Einbringen von Sachen und Rechten](#).

4.4.1.2 Netting - Clearing

Bei einem Nettingverfahren werden beispielsweise innerhalb eines Konzerns gegenseitig geschuldete Beträge während eines bestimmten Zeitraums untereinander aufgerechnet und zum Ende einer Abrechnungsperiode wird nur der Spitzenbetrag ausgeglichen. Meldepflichtig sind nicht die auszugleichenden Salden, sondern die zugrundeliegenden Bruttobeträge der Transaktionen zwischen Inländern und Ausländern. Zu beachten ist, dass als Gläubiger- / Schuldnerland immer das Land des Kontrahenten und nicht das Land, in dem die Clearingstelle des Konzerns ihren Sitz hat, anzugeben ist. Im Einzelnen gilt folgendes:

- **Bruttobeträge**, die Inländer mittels Netting an Ausländer zu leisten haben oder von diesen entgegennehmen, sind nach den Bestimmungen des § 67 Absatz 3 AWV gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 entsprechend den Belastungen und Gutschriften auf den Verrechnungskonten zu melden, und zwar unter Angabe der den Transaktionen zugrundeliegenden Geschäfte (mit entsprechender Kennzahl laut Leistungsverzeichnis zur AWV) sowie Angabe des Gläubiger- oder Schuldnerlandes des Vertragspartners.
- Zahlungen für den Ausgleich offener Verrechnungssalden (Saldenausgleich) sind generell nicht zu melden.
- Die Stände aus zum Monatsultimo bestehenden Verrechnungssalden sind grundsätzlich als Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen in den monatlichen Bestandsmeldungen nach § 66 AWV gemäß Erhebungsschaubild AUSWIB1 zu berücksichtigen.

4.4.1.3 Cash-Pooling

Cash-Pooling bezeichnet einen konzerninternen Liquiditätsausgleich durch ein zentrales Cash-Management, das den Unternehmensteilen im Konzern Kredit zur Deckung von Liquiditätslücken offeriert. Der Pool wird gespeist durch Liquiditätsüberschüsse aller Unternehmensteile. Werden innerhalb des Cash-Pool-Verfahrens grenzüberschreitende Transaktionen getätigt, ist zu prüfen, ob eine Meldepflicht nach § 67 AWV vorliegt. Hierbei gilt:

- Einzahlungen in den beziehungsweise Entnahmen aus dem Pool sind in der Regel kurzfristige (täglich fällige) Kredite und somit nicht meldepflichtig.
- In diesem Zusammenhang transferierte Zinsen sind unabhängig von der Laufzeit der zugrundeliegenden Kredite gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 anzuzeigen, sofern die Meldefreigrenze von **50 Tausend Euro** oder Gegenwert überschritten wird. Hier kann es sich um im Cash-Pool erwirtschaftete Zinsen handeln, die an Gesellschaften ausgeschüttet werden oder um Zinsen, die aus der kurzfristigen Kreditvergabe an den Pool zu zahlen sind.

Die sich im Rahmen des Cash-Pooling-Verfahrens und der integrierten Kreditvergabe ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten sind grundsätzlich in den monatlichen Bestandsmeldungen nach § 66 AWV zu berücksichtigen.

4.4.2 Aufrechnung und Verrechnungen sowie das Einbringen von Sachen und Rechten

4.4.2.1 Zahlungsmeldungen nach §§ 67 ff. AWV

In der Zahlungsbilanzstatistik werden Transaktionen grundsätzlich in voller Höhe erfasst (**Bruttoprinzip**). Daher definiert § 67 Absatz 3 AWV auch die Aufrechnung und die Verrechnung sowie das Einbringen von Sachen und Rechten in Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten als Zahlung. Sofern diesbezüglich kein Freistellungsmerkmal gemäß § 67 Absatz 2 AWV vorliegt, haben Inländer ihre gegenüber Ausländern durch Aufrechnung oder Verrechnung

- erloschenen Forderungen und begründeten Verbindlichkeiten als eingehende Zahlungen;
- erloschenen Verbindlichkeiten und begründeten Forderungen als ausgehende Zahlungen;

sowie beim Einbringen von Sachen und Rechten,

- die Gegenwerte der in ausländische Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten eingebrachten Sachen (zum Beispiel von im Ausland erworbenen Maschinen) oder Rechte (zum Beispiel von Patenten) als eingehende Zahlungen;
- die bei einem ausländischen Unternehmen insoweit erfolgten Kapitalerhöhungen als ausgehende Zahlungen;
- die Gegenwerte der in inländische Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten eingebrachten Sachen (zum Beispiel von im Ausland erworbenen Maschinen) oder Rechte (zum Beispiel von Patenten) als ausgehende Zahlungen; und
- die bei einem inländischen Unternehmen insoweit erfolgten Kapitalerhöhungen als eingehende Zahlungen

monatlich in voller Höhe zu melden.

Werden die aus der Geschäftsverbindung mit einem Ausländer entstehenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen laufend verrechnet (Kontokorrent nach § 355 HGB), sind von Inländern

- deren „Soll-Buchungen“ als eingehende Zahlungen, sowie
- deren „Haben-Buchungen“ als ausgehende Zahlungen

gemäß dem Erhebungsschaubild [ZABILC1](#) in einer Sammelmeldung für den Monat der Einbuchung anzuzeigen; effektive Zahlungen zum Zwecke des Saldenausgleichs (Anschaffungen) sind gemäß § 67 Absatz 2 Nummer 3 AWW nicht zu melden.

4.4.2.2 Bestandsmeldungen nach § 66 AWW

Inländer haben die am Monatsende auf Verrechnungskonten bestehenden Salden in ihre monatlichen Bestandsmeldungen über Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen gegenüber Ausländern einzubeziehen.

4.4.2.3 Musterbeispiele und Mustermeldung

Beispiel 1

Ein Inländer (I1) hat gegenüber einem Ausländer (A) eine Verbindlichkeit. Ein zweiter Inländer (I2) hat gegenüber demselben Ausländer (A) eine Forderung in gleicher Höhe. Inländer (I1) leistet eine Zahlung in entsprechender Höhe direkt an Inländer (I2).

Auch wenn hier nur eine Überweisung zwischen zwei Inländern geleistet wird, müssen nach dem Bruttoprinzip die miteinander verrechneten Zahlungen einzeln gemeldet werden. Inländer (I1) hat gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 eine ausgehende Zahlung an das Land des Ausländers (A) zu melden und Inländer (I2) eine eingehende Zahlung über denselben Betrag. Es sind hierbei die Kennzahlen für das jeweils zugrundeliegende Geschäft zu verwenden. Eventuelle Meldepflichten nach § 66 AWW sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Beispiel 2

Fällige Zinsen in Höhe von 87 Tausend Euro auf ein durch ein sonstiges finanzielles Unternehmen bei einer Schweizer Bank aufgenommenes Darlehen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als 12 Monaten werden dem Darlehenskonto belastet; dies führt vereinbarungsgemäß zu einer Erhöhung der Darlehensverbindlichkeiten eines Inländers gegenüber einem Ausländer.

Tabelle 1: Exemplarische Meldung gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 (Beispiel 2)

Transaktionsrichtung	Kennzahl	Zahlungszweck	Betrag (in Tausend Euro)	Land	Verrechnungskennzeichen
Ausgehend	284	Zinsen	87	CH	V
Eingehend	261	Langfristiges Darlehen	87	CH	V

Die fälligen Zinsen sind gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 mit der Transaktionsrichtung "ausgehend", Kennzahl 284, Zahlungszweck „Zinsen“, Betrag 87 Tausend Euro, Land Schweiz (CH) und dem Verrechnungskennzeichen „V“ zu melden. Die daraus resultierende Erhöhung der Darlehensverbindlichkeit ist ebenfalls gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 mit der Transaktionsrichtung „eingehend“, Kennzahl 261, Zahlungszweck „langfristiges Darlehen“, Betrag 87 Tausend Euro, Land Schweiz (CH) und Verrechnungskennzeichen „V“ zu melden.

Beispiel 3

Verbindlichkeiten eines inländischen Unternehmens aus Wareneinfuhren in Höhe von 100 Tausend Euro werden mit Provisionsforderungen an den französischen Exporteur in Höhe von 65,3 Tausend Euro verrechnet. Der Restbetrag in Höhe von 34,7 Tausend Euro wird überwiesen. Er ist nach § 67 Absatz 2 Nummer 2 AWV nicht zu melden.

Tabelle 2: Exemplarische Meldung gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 (Beispiel 3)

Transaktionsrichtung	Kennzahl	Zahlungszweck	Betrag (in Tausend Euro)	Land	Verrechnungskennzeichen
Eingehend	523	Provision	65	FR	V

Die erhaltene Provision ist gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 mit der Transaktionsrichtung „eingehend“, Kennzahl 523, Zahlungszweck „Provision“, Betrag 65 Tausend Euro, Land Frankreich (FR) und Verrechnungskennzeichen „V“ zu melden.

Beispiel 4

„Soll- und Haben-Buchungen“ auf dem von einem deutschen Unternehmen für die US-amerikanische Muttergesellschaft geführten Verrechnungskonto:

Tabelle 3: Tabelle: Zahlenbeispiel für ein Verrechnungskonto

Soll (Position)	Soll (Betrag)	Haben (Position)	Haben (Betrag)
Warenausfuhr	150 000 Euro	Wareneinfuhr	2 500 000 Euro
Fracht	2 750 Euro	Messekosten	60 000 Euro
Saldenausgleich	248 000 Euro	Provision	51 000 Euro
Preisnachlässe	55 650 Euro	Gebäudemiete	130 700 Euro
Saldo	2 285 300 Euro		
Summe	2 741 700 Euro	Summe	2 741 700 Euro

Tabelle 4: Exemplarische Meldung gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 (Beispiel 4)

Transaktionsrichtung	Kennzahl	Zahlungszweck	Betrag (in Tausend Euro)	Land	Verrechnungskennzeichen
Eingehend	600	Preisnachlässe	56	US	V
Ausgehend	540	Messekosten	60	US	V
Ausgehend	523	Provision	51	US	V
Ausgehend	280	Gebäudemiete	131	US	V

Erhaltene Preisnachlässe sind gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 mit der Transaktionsrichtung „eingehend“, Kennzahl 600, Zahlungszweck „Preisnachlässe“, Betrag 56 Tausend Euro, Land Vereinigte Staaten (US) und Verrechnungskennzeichen „V“ zu melden. Ausgaben für Messekosten sind gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 mit der Transaktionsrichtung „ausgehend“, Kennzahl 540, Zahlungszweck „Messekosten“, Betrag 60 Tausend Euro, Land Vereinigte Staaten (US) und Verrechnungskennzeichen „V“ zu melden. Die geleistete Provision ist gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 mit der Transaktionsrichtung „ausgehend“, Kennzahl 523, Zahlungszweck „Provision“, Betrag 51 Tausend Euro, Land Vereinigte Staaten (US) und Verrechnungskennzeichen „V“ zu melden. Ausgaben für Gebäudemiete sind gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 mit der Transaktionsrichtung „ausgehend“, Kennzahl 280, Zahlungszweck „Gebäudemiete“, Betrag 131 Tausend Euro, Land Vereinigte Staaten (US) und Verrechnungskennzeichen „V“ zu melden.

Bei Vorliegen einer Meldepflicht nach § 66 AWW ist darüber hinaus der Saldo des Verrechnungskontos in die gemäß Erhebungsschaubild AUSWIB1 abzugebende monatliche Bestandsmeldung einzubeziehen.-

Beispiel 5

Kapitalerhöhung bei einem neu gegründeten Unternehmen A in Modena, Italien durch Einbringung von Patenten in Höhe von 1 Millionen Euro.

Tabelle 5: Exemplarische Meldung gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 (Beispiel 5)

Transaktionsrichtung	Kennzahl	Zahlungszweck	Betrag (in Tausend Euro)	Land	Verrechnungskennzeichen
Ausgehend	211	Kapitalerhöhung bei einem ausländischen Unternehmen A (10 % oder mehr), Modena	1 000	IT	V
Eingehend	635	Patente (Einbringung)	1 000	IT	V

Die Kapitalerhöhung ist gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 mit der Transaktionsrichtung „ausgehend“, Kennzahl 211, Zahlungszweck „Kapitalerhöhung bei einem ausländischen Unternehmen A (10% oder mehr), Modena“, Betrag 1 000 Tausend Euro, Land Italien (IT) und Verrechnungskennzeichen „E“ zu melden. Der durch die Einbringung erfolgte Verkauf der Patente ist gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 mit der Transaktionsrichtung „eingehend“, Kennzahl 635, Zahlungszweck „Patente (Einbringung)“, Betrag 1 000 Tausend Euro, Land Italien (IT) und Verrechnungskennzeichen „E“ zu melden.

4.4.3 Durchlaufende Posten und Treuhandkonten

4.4.3.1 Durchlaufende Posten

Sind im Zahlungsverkehr zwischen einem Inländer und einem Ausländer weitere Inländer eingebunden, ist im Sinne der Meldepflicht gemäß § 67 Absatz 1 AWW zu unterscheiden, ob

- die zusätzlich eingebundenen Inländer in diesem Zusammenhang Zahlungen im eigenen Namen für eigene oder fremde Rechnung von einem Ausländer entgegennehmen oder an einen Ausländer leisten und somit selbst meldepflichtig sind;
- oder ob sie lediglich vermittelnd tätig werden und Zahlungen im fremden Namen für fremde Rechnung entgegennehmen oder leisten und nur zahlungstechnisch (ohne eigene Ansprüche) tätig werden („durchlaufende Posten“).

Beispiel: Durchlaufender Posten

Ein inländischer Versicherungsmakler leitet Prämien- / Schadenszahlungen zwischen einem inländischen Versicherungsgeber und einem ausländischen Versicherungsnehmer weiter. Hier ist nur der inländische Versicherungsgeber meldepflichtig und nicht der zwischengeschaltete Makler (keine Meldepflicht - „durchlaufender Posten“). Auch die Weiterleitung von Zahlungen zwischen Ausländern durch Inländer oder zwischen Inländern durch Ausländer ist in diesem Sinne nicht meldepflichtig.

4.4.3.2 Treuhandkonten

Ein- und ausgehende Zahlungen über ein Treuhandkonto, das von einem inländischen Treuhänder als Treuhandkontoinhaber geführt wird und über welches nur fremde Forderungen und Verbindlichkeiten abgewickelt werden (zum Beispiel von einem Notar in Form eines „Anderkontos“), sind grundsätzlich nicht vom Treuhandkonto-Inhaber, sondern vom jeweiligen inländischen Gläubiger beziehungsweise Schuldner zu melden. Übernimmt der Treuhandkonto-Inhaber die Meldung, so hat er dies als Dritteinreicher unter der Meldenummer des inländischen Gläubigers / Schuldners in offener Stellvertretung zu tun. Diese Verfahrensabwicklung ist mit dem Vertretenen zur Vermeidung von Doppelmeldungen abzustimmen. Dieses Recht der Dritteinreichung muss beantragt werden.

4.4.4 Fristigkeit und Länderangabe

4.4.4.1 Abgrenzung der Fristigkeiten

Für die Abgrenzung der Fristigkeiten ist jeweils die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist (Kündigungsrecht des Gläubigers) maßgebend.

Als kurzfristig gelten dabei Kredite, Darlehen und Wertpapiere mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als 12 Monaten.

Im Falle von Kreditrahmenverträgen ist die vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist der einzelnen Ziehung maßgebend. Sofern keine Laufzeit oder Kündigungsfrist bei den zugrundeliegenden Geschäften (Darlehen, Kredite, (Konto)-guthaben) vereinbart wurde, gelten diese als kurzfristig, es sei denn, dass im Einzelfall nach dem Willen der Vertragspartner eine langfristige Bindung beabsichtigt ist.

4.4.4.2 Länderangabe

Bezüglich der Länderangaben sind die Erläuterungen in den [Erhebungsschaubildern](#) zu beachten.

Eine Übersicht der Ländercodes (ISO-Alpha-2-Code) ist unter der Rubrik Schlüsselverzeichnisse auf der Website verfügbar: [Länderverzeichnis für Außenwirtschaftsstatistiken](#).

Bei Zahlungen an internationale und supranationale Organisationen oder von diesen ist an Stelle einer Länderangabe jeweils der Name und die Schlüsselnummer der betreffenden Organisation einzusetzen: [Schlüsselverzeichnis der Internationalen Organisationen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen](#).

5 Meldeverfahren

Die Meldungen sind in **elektronischer Form** bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Hierzu werden verschiedene Verfahren angeboten:

- Es besteht die Möglichkeit, das **Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS)** zu nutzen. Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite zum AMS: [Allgemeines Meldeportal Statistik](#).
- Weitere Einreichungsformate werden im Bereich der elektronischen Einreichung über das ExtraNet angeboten: [ExtraNet](#).

Hinweise zum ExtraNet: NExt ("Neukonzeption ExtraNet") wird als zentrale Dateiaustausch-Plattform der Bundesbank das ExtraNet ablösen. Allgemeine Informationen zu NExt finden Sie hier: [Next](#).

Vor der Registrierung für die elektronische Einreichung ist eine **Meldenummer** zu beantragen. Die Meldenummer ist sowohl für Transaktions- als auch Bestandsmeldungen zu verwenden. Die Zuteilung einer Meldenummer erfolgt über einen Antrag, der auf der Homepage der Deutschen Bundesbank bereitgestellt ist. Der ausgefüllte Antrag kann per E-Mail (**aw-stammdaten@bundesbank.de**) an die Deutsche Bundesbank gesendet werden.

Kontaktdaten für Fragen zur elektronischen Einreichung von Außenwirtschaftsmeldungen

E-Mail: AMS@bundesbank.de
Telefon: 069 9566 37707
(Servicezeiten von Montag bis Freitag, von 9 Uhr bis 15 Uhr)

Privatpersonen ohne Meldenummer haben darüber hinaus im Bereich der **Transaktionsmeldungen** die Möglichkeit, einmalige Zahlungen von über 50 Tausend Euro per E-Mail oder telefonisch zu melden. Für regelmäßige Zahlungsmeldungen benötigen auch Privatpersonen eine Meldenummer. Für die Meldung sind je nach Art der Zahlung folgende Informationen erforderlich:

- Zweck der Zahlung (zum Beispiel Kauf einer Immobilie, Schenkung, Erbschaft et cetera);
- eingehende oder ausgehende Zahlung;
- Betrag der Zahlung in Euro (bei Wertpapiermeldungen ist hier der ausmachende Betrag anzugeben);
- Monat der Zahlung;
- in der Regel das Land des Transaktionspartners;
- zusätzlich werden bei Wertpapiermeldungen weitere Informationen aus Ihrer Wertpapierabrechnung benötigt: ISIN; Notierungsart (stück- oder prozentnotiert) und entsprechende Angaben zu Anzahl der Stücke oder zum Nennwertbetrag; Land des Emittenten (bei ausländischen Wertpapieren) / Land des Kontrahenten (bei inländischen Wertpapieren).

Bitte beachten Sie, dass wir ohne diese Angaben keine Meldungen für Sie erstellen können und die Meldepflicht somit als nicht erfüllt gilt.

Kontaktdaten für allgemeine Auskünfte / Abgabe von Außenwirtschaftsmeldungen für Privatpersonen ohne Meldenummer

E-Mail: SZAWStat-Private@bundesbank.de
Telefon: 0800 1234 111
(Servicezeiten von Montag bis Freitag, von 9 Uhr bis 15 Uhr)

6 Korrekturmeldungen

Meldungen im Außenwirtschaftsverkehr (Kapital- und Zahlungsverkehr) sind gemäß §§ 63 ff. AWV **vollständig** und **richtig** abzugeben. Stellen sich Meldepositionen nachträglich als fehlerhaft heraus, so sind diese zu berichtigen. Die Korrekturpflicht besteht grundsätzlich ohne zeitliche Einschränkung; aus Vereinfachungsgründen werden Berichtigungen jedoch nur für fehlerhafte Meldepositionen verlangt, die das **laufende** Jahr und die **drei vorangegangenen** Kalenderjahre betreffen.

Änderungen des ursprünglich gemeldeten Betrages, die unter Tausend Euro pro Meldeposition liegen, können hierbei unberücksichtigt bleiben.

Korrektur- und Nachmeldungen können grundsätzlich nur **elektronisch** eingereicht werden.

6.1 Technischer Verfahrensablauf im Allgemeinen Meldeportal Statistik (AMS)

Im Meldeportal [AMS](#) wird eine Bearbeitungsmöglichkeit angeboten, mit deren Hilfe bereits versandte (AMS-)Meldungen korrigiert oder storniert werden können.

Ausführliche Informationen und Hilfe bei Korrekturmeldungen finden Sie im Nutzerhandbuch: [Allgemeines Meldeportal Statistik](#).

6.2 Korrektur von Zahlungsmeldungen nach §§ 67 ff. AWV

Ab Berichtsmonat Januar 2025 gilt eine neue Meldefreigrenze von **50 Tausend Euro**. Für die Korrekturzeiträume vor dem Berichtsjahr 2025 ist die damals gültige Meldefreigrenze von **12,5 Tausend Euro** anzuwenden.

Die Korrekturmeldungen sind zeitnah nach Feststellung des Fehlers vorzunehmen und als solche zu kennzeichnen (zum Beispiel im Feld "Zweck der Zahlung"). In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass eine Korrekturmeldung die ursprünglich gemeldeten Transaktionen für den entsprechenden Meldetermin additiv ergänzt und somit die ursprünglich für den Meldetermin gemeldeten Transaktionen ohne einen entsprechenden Stornodatensatz erhalten bleiben. Sollen also ursprünglich gemeldete Transaktionen nicht nur durch zusätzliche Transaktionsmeldungen ergänzt, sondern korrigiert werden, so verlangt das Korrekturverfahren bei Transaktionsmeldungen, dass in einem ersten Schritt ursprünglich gemeldete fehlerhafte Datensätze storniert werden und in einem zweiten Schritt gegebenenfalls neue Datensätze mit den korrekten Daten übermittelt werden. Wichtig ist hierbei, dass sich der Stornodatensatz und der neu erstellte Datensatz auf den ursprünglichen Meldemonat beziehen.

Der beschriebene Ablauf des Korrekturverfahrens gilt unabhängig davon, welcher Art der zu berichtigende Fehler ist (falscher Betrag, falsche Kennzahl, falsches Land, falsche ISIN und so weiter).

Wurde eine ausgehende Zahlung im **Transithandel** (Kennzahl [003](#)) gemeldet und werden die Transithandelswaren danach jedoch nach Deutschland importiert, so ist die ursprüngliche (Transithandels-) Meldung zu stornieren, da der Warenimport im Rahmen der Außenhandelsstatistik erfasst wird.

In Bezug auf **Versicherungsdienstleistungen** sind zusätzliche [Korrekturhinweise für Versicherungsunternehmen im Versicherungsverkehr](#) zu beachten.

6.3 Korrektur von Bestandsmeldungen nach §§ 63, 64 und 66 AWW

Bei Bestandsmeldungen löst eine neu abgegebene Bestandsmeldung für einen Meldetermin die zuvor abgegebene Meldung für diesen Meldetermin ab (die "alte Meldung" wird praktisch "überschrieben"). Dieses Verfahren gilt sowohl für die Meldungen gemäß Erhebungsschaubild [AUSWIB1](#), als auch für die Meldungen gemäß der Erhebungsschaubilder [DIREKA1](#) und [DIREKA2](#).

Bei der Korrektur der monatlichen Bestandsmeldungen gemäß Erhebungsschaubild AUSWIB1 über AMS können zuvor abgegebene Meldungen aufgerufen und korrigiert werden, indem einzelne Datenfelder geändert sowie Datensätze zu Ländern ergänzt oder gelöscht werden. Darüber hinaus können Merkmalsgruppen unabhängig voneinander korrigiert oder gelöscht werden. Eine genaue Beschreibung der Verfahrensweise finden Sie hier: [XML-Dateien](#).

Auch bei der Korrektur der jährlichen Bestandsmeldungen gemäß Erhebungsschaubild DIREKA1 und DIREKA2 über AMS können zuvor abgegebene Meldungen aufgerufen und korrigiert werden, indem einzelne Datenfelder geändert sowie Datensätze ergänzt oder gelöscht werden.

Erhebungsschaubilder

Seite

1 *Metadatenbeschreibung Erhebungsschaubilder* 37

2 *Erhebungsschaubilder für Transaktionsmeldungen* 38

2.1 Erhebungsschaubild ZABILC1 38

2.2 Erhebungsschaubild ZABILC2 41

2.3 Erhebungsschaubild ZABILC3 43

3 *Erhebungsschaubilder für Bestandsmeldungen* 45

3.1 Erhebungsschaubild AUSWIB1 45

3.2 Erhebungsschaubild DIREKA1 49

3.3 Erhebungsschaubild DIREKA2 51

1 **Metadatenbeschreibung Erhebungsschaubilder**

Ein Erhebungsschaubild gibt einen strukturierten Überblick über die meldepflichtigen Erhebungsmerkmale. Es teilt sich auf in Kopfdaten, gegebenenfalls Merkmalsgruppen, Merkmale und Meldewerte.

1.1 Kopfdaten

Die Kopfdaten enthalten die Information über die Art der Erhebung, Angaben zum Meldepflichtigen, Angaben zum Einreicher, Kontaktdaten und den Meldetermin.

1.2 Merkmalsgruppen

Merkmalsgruppen dienen der strukturellen Gruppierung von in den betreffenden Anlagen zur AWW festgelegten Erhebungsmerkmalen. Die strukturelle Gruppierung einzelner Erhebungsmerkmale dient der Übersichtlichkeit und der leichteren Zuordnung von Informationen, die für mehrere Einzelmerkmale gleichermaßen gelten. Merkmalsgruppen sind optional und werden insbesondere für die Erhebungsschaubilder der Bestandsmeldungen verwendet.

1.3 Merkmale

Die in den jeweils betreffenden Anlagen zur AWW geforderten Erhebungsmerkmale mit ihren jeweiligen Ausprägungen dienen der genauen Beschreibung eines Wertes.

2 Erhebungsschaubilder für Transaktionsmeldungen

Bei den Transaktionsmeldungen existieren drei verschiedene Erhebungsschaubilder: [ZABILC1](#); [ZABILC2](#); [ZABILC3](#). Im [Anhang A](#) finden Sie eine Übersicht aller Kennzahlen für die Außenwirtschaftsmeldungen zur Zahlungsbilanz.

2.1 Erhebungsschaubild ZABILC1

Zahlungen für Dienstleistungen, Transit, Übertragungen, sonstigen Warenverkehr, Direktinvestitionen und dem übrigen Kapitalverkehr (einschließlich Wertpapier- und Zinserträge) im Außenwirtschaftsverkehr nach den §§ 67 ff. der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sind gemäß den Merkmalen des **Erhebungsschaubilds ZABILC1** einzureichen.

Bei Wertpapiergeschäften sind Zahlungen gemäß den Erhebungsmerkmalen des Schaubildes [ZABILC2](#) zu melden.

Beachten Sie die Informationen zur [Meldepflicht](#) und [Meldebefreiung](#).

Tabelle 6: Meldeinhalte des Erhebungsschaubildes ZABILC1

Kopfdaten
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Meldetermin
Merkmale
Transaktionsrichtung
Kennzahl laut Leistungsverzeichnis
Zahlungszweck
Betrag
Land
Verrechnungskennzeichen (außer für Wertpapier- und Zinserträge)
ISIN (Kapitalverkehr)
Stückzahl (Kapitalverkehr)
Warencode (Transitverkehr)
Warenbezeichnung (Transitverkehr)

2.1.1 Transaktionsrichtung

Die Transaktionsrichtung gibt an, ob

- der Meldepflichtige die Zahlung ins Ausland geleistet hat (**ausgehende Zahlung**).
- der Meldepflichtige die Zahlung aus dem Ausland empfangen hat (**eingehende Zahlung**).

2.1.2 Kennzahlen laut Leistungsverzeichnis

Bei allen ein- und ausgehenden Zahlungen sind Kennzahlen aus dem [Leistungsverzeichnis](#) der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz anzugeben.

2.1.3 Zahlungszweck

Die Leistungen, die der Zahlung zugrunde liegen, sind ausführlich und aussagefähig zu beschreiben.

Beim Transithandel ist die Bezeichnung „Tr“ und die Art der Ware anzugeben.

2.1.4 Betrag

Die Beträge sind jeweils **in Tausend Euro** anzugeben. Es ist in kaufmännischer Weise zu runden.

2.1.5 Land und der erforderliche Ländercode

In der Regel sind hier anzugeben:

- Land, in dem bei **Zahlungseingängen** der **Schuldner** der Zahlung ansässig ist; oder
- Land, in dem bei **Zahlungsausgängen** der **Gläubiger** der Zahlung ansässig ist.

Ausnahmen:

- Bei Darlehensauszahlung an Ausländer, Tilgungszahlung und Ankauf von Auslandsforderungen von Ausländern: Land des Schuldners.
- Bei Darlehensaufnahme im Ausland, Tilgungszahlung und Verkauf von Inlandsforderungen an Ausländer: Land des Gläubigers.
- Bei Grundstücken
 - im Ausland: Land, in dem sich das Grundstück befindet;
 - im Inland: Land, in dem der ausländische Investor seinen Sitz hat.
- Bei Zahlungen für Baustellen im Ausland: das Land der Baustelle.
- Bei ausländischen Wertpapiererträgen: das Land, in dem der ausländische Emittent seinen Sitz hat.
- Bei über eine ausländische Lagerstelle weitergeleitete Erträge auf inländische Wertpapiere: Land, in dem die Lagerstelle ihren Sitz hat.

- Bei unentgeltlichen Zuwendungen (Schenkungen):
 - o Ausgaben: Land des Zahlungsempfängers;
 - o Einnahmen: Land, aus dem die Zuwendung eingeht.
- Bei Transithandel:
 - o das Einkaufsland ist das Land, in dem der Verkäufer der Ware ansässig ist;
 - o das Käuferland ist das Land, in dem der ausländische Käufer der Ware ansässig ist.
- Bei Direktinvestitionen
 - o im Ausland: Land, in dem sich das Objekt befindet.
 - o im Inland: Land, in dem der ausländische Investor seinen Sitz hat.

Anzugeben ist bei „Land-Code“ der ISO-Alpha-2-Code entsprechend der verbalen Länderangabe. Siehe hierfür das [Länderverzeichnis für Außenwirtschaftsstatistiken](#).

Bei Internationalen Organisationen ist an dieser Stelle anstatt eines Landes der Name der Internationalen Organisation und ihr entsprechender ISO-Alpha-2-Code einzusetzen. Siehe hierfür das [Schlüsselverzeichnis der Internationalen Organisationen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen](#).

2.1.6 Verrechnungskennzeichen

Hier ist bei Aufrechnungen und Verrechnungen der Buchstabe „V“ sowie bei der Einbringung von Sachen und Rechten der Buchstabe „E“ einzusetzen.

2.1.7 ISIN

Bei in Aktien verbriefen Direktinvestitionen (Meldungen mit den Kennzahlen 827, 847, 927, 947) ist als Erhebungsmerkmal „ISIN“ die 12-stellige internationale Kennnummer (ISIN) anzugeben.

2.1.8 Bezeichnung des Wertpapiers

Hier ist die Bezeichnung der Wertpapiere anzugeben.

2.1.9 Stückzahl (Kapitalverkehr)

Bei in Aktien verbriefen Direktinvestitionen (Meldungen mit den Kennzahlen 827, 847, 927, 947) ist die Stückzahl der Aktien anzugeben.

2.1.10 Warencode und Warenbezeichnung (Kapitelnummer)

Unter Warencode ist die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik und die entsprechende Warenbezeichnung einzusetzen. Siehe hierfür das [Verzeichnis der Kapitelnummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik](#).

2.2 Erhebungsschaubild ZABILC2

Zahlungen für Wertpapiergeschäfte, Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr nach § 67 Absatz 4 und § 70 Absatz 1 Nummer 1 AWV sowie für Kryptowerte und Emissionszertifikate sind gemäß den Merkmalen des **Erhebungsschaubilds ZABILC2** einzureichen.

Beachten Sie die Informationen zur [Meldepflicht](#) und [Meldebefreiung](#).

Tabelle 7: Meldeinhalte des Erhebungsschaubildes ZABILC2

Kopfdaten
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Meldetermin
Merkmale
Transaktionsrichtung
Kennzahl laut Leistungsverzeichnis
Betrag
Land
Notierungsart
ISIN
Bezeichnung des Wertpapiers beziehungsweise Finanzinstruments
Stückzahl / Nominalbetrag
Emissionswährung

2.2.1 Transaktionsrichtung

Die Transaktionsrichtung gibt an, ob

- der Meldepflichtige die Zahlung ins Ausland geleistet hat (**ausgehende Zahlung**).
- der Meldepflichtige die Zahlung aus dem Ausland empfangen hat (**eingehende Zahlung**).

2.2.2 Kennzahl laut Leistungsverzeichnis

Bei allen ein- und ausgehenden Zahlungen sind Kennzahlen aus dem [Leistungsverzeichnis](#) der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz anzugeben.

2.2.3 Betrag

Die Beträge sind jeweils **in Tausend Euro** anzugeben. Es ist in kaufmännischer Weise zu runden.

2.2.4 Land und der erforderliche Ländercode

Bei ausländischen Wertpapieren ist das Land, in dem der Emittent seinen Sitz hat, auszuweisen.

Bei inländischen Wertpapieren ist dagegen das Land des ausländischen Kontrahenten anzugeben.

Bei Geschäften mit Anleihen, die von Internationalen Organisationen (einschließlich sonstiger internationaler Finanzierungsinstitutionen, supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken) aufgelegt worden sind, und bei Geschäften mit inländischen Wertpapieren, die mit Internationalen Organisationen abgewickelt worden sind, ist in der Spalte „Land“ die Bezeichnung der jeweiligen Internationalen Organisation einzusetzen und nicht das Land, in dem diese Organisation ihren Sitz hat.

Bei Zahlungen zwischen Inländern und Ausländern aufgrund von Derivaten, ist zu beachten, dass Inländer grundsätzlich das Sitzland des ausländischen Kontrahenten melden. Dies kann beispielsweise der ausländische Clearingteilnehmer (General Clearing Member, Direct Clearing Member) oder der zentrale Kontrahent (CCP), falls dieser sich im Ausland befindet. Bei einem Gesamtgeschäft, welches mehrere Transaktionen beinhaltet (Transaktionskette), ist lediglich die Transaktion zu melden, bei der Inländer Zahlungen an Ausländer leisten oder von diesen erhalten. Hierbei ist das Sitzland des ausländischen Kontrahenten zu melden.

Anzugeben ist in der Spalte „Land-Code“ der ISO-Alpha-2-Code entsprechend der verbalen Länderangabe beziehungsweise entsprechend der Bezeichnung der Internationalen Organisation. Siehe hierfür das [Länderverzeichnis für Außenwirtschaftsstatistiken](#) und das [Schlüsselverzeichnis der Internationalen Organisationen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen](#).

2.2.5 Notierungsart

Hier ist anzugeben, ob die Notierung der Wertpapiere in Stücken oder zum Nennwert erfolgt.

2.2.6 ISIN

Unter diesem Erhebungsmerkmal ist die 12-stellige internationale Kennnummer des Wertpapiers anzugeben.

2.2.7 Bezeichnung des Wertpapiers beziehungsweise Finanzinstruments

Hier ist die Bezeichnung der Wertpapiere beziehungsweise Finanzinstruments anzugeben.

2.2.8 Stückzahl / Nominalbetrag

Hier ist der Nennwert in Tausend beziehungsweise die Stückzahl der Wertpapiere anzugeben. Die Eingabe einer Stückzahl ist mit bis zu zwei Nachkommastellen möglich. Kleinstmöglich anzugebender Wert ist 0,01.

2.2.9 Emissionswährung

Unter diesem Erhebungsmerkmal ist die Währung anzugeben, in der das Wertpapier denominiert ist.

2.3 Erhebungsschaubild ZABILC3

Zahlungen für den Reiseverkehr (Karten-Umsätze) im Außenwirtschaftsverkehr nach § 70 Absatz 1 Nummer 3 AWW sind gemäß **Erhebungsschaubild ZABILC3** einzureichen.

Beachten Sie die Informationen zur [Meldepflicht](#) und [Meldebefreiung](#).

Tabelle 8: Meldeinhalte des Erhebungsschaubildes ZABILC3

Kopfdaten
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Meldetermin
Merkmale
Transaktionsrichtung
Kennzahl laut Leistungsverzeichnis
Betrag
Land

2.3.1 Transaktionsrichtung

Die Transaktionsrichtung gibt an, ob

- der Meldepflichtige die Zahlung ins Ausland geleistet hat (**ausgehende Zahlung**).
- der Meldepflichtige die Zahlung aus dem Ausland empfangen hat (**eingehende Zahlung**).

2.3.2 Kennzahlen laut Leistungsverzeichnis

Bei allen ein- und ausgehenden Zahlungen sind Kennzahlen aus dem [Leistungsverzeichnis](#) der Deutschen Bundesbank für die Zahlungsbilanz anzugeben.

2.3.3 Betrag

Die Monatssummen für jedes Land sind **in Tausend Euro** anzugeben. Dabei sollte in kaufmännischer Weise gerundet werden.

2.3.4 Land und der erforderliche Ländercode

Anzugeben ist bei „Land-Code“ der ISO-Alpha-2-Code entsprechend der verbalen Länderangabe. Siehe hierfür das [Länderverzeichnis für Außenwirtschaftsstatistiken](#).

Einnahmen im Reiseverkehr betreffend: Land, in dem der Ausländer seinen Wohnsitz hat.

Ausgaben im Reiseverkehr betreffend: Land, in welches der Inländer reist und in welchem er seine Ausgaben tätigt.

Hinweise:

- **Einnahmen im Reiseverkehr:** Einnahmen sind die Gegenwerte der mit anderen Ländern abgerechneten **Debitkarten-** und **Kreditkarten-**Umsätze aufgrund von Ausgaben ausländischer Reisender in Deutschland.
- **Ausgaben im Reiseverkehr:** Ausgaben sind die Gegenwerte der mit anderen Ländern abgerechneten **Debitkarten-** und **Kreditkarten-**Umsätze aufgrund von Ausgaben inländischer Reisender im Ausland.
- Die **MCC (Merchant Category Codes) - Liste**, unter der Rubrik Schlüsselverzeichnisse auf der Website, dient als unterstützende Grundlage und Orientierungshilfe für die Erstellung der erforderlichen Meldungen.
- **Nicht zu melden sind:** Zahlungen für Flugtickets (Hin- und Rückreise), Zahlungen, die den Ein- und Verkauf von Waren über das Internet betreffen, oder Ausgaben für Wetten / Spiele im Internet (außerhalb einer stattfindenden Reise).

3 Erhebungsschaubilder für Bestandsmeldungen

Für Bestandsmeldungen existieren die Erhebungsschaubilder [AUSWIB1](#) für die Meldung der Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten, sowie [DIREKA1](#) und [DIREKA2](#) für die Meldung der Direktinvestitionsbestände. Sie finden Informationen zum Aufbau der Merkmalsgruppen gemäß Erhebungsschaubild AUSWIB1 in [Anhang B](#), DIREKA1 in [Anhang C](#) und DIREKA2 in [Anhang D](#).

3.1 Erhebungsschaubild AUSWIB1

Im **Erhebungsschaubild AUSWIB1** werden die Erhebungsmerkmale für die Bestandsmeldungen der Forderungen und Verbindlichkeiten im Außenwirtschaftsverkehr nach §§ 66 ff. AWV in einer Übersicht abgebildet und Merkmale inhaltlich erläutert.

Beachten Sie auch die allgemeinen Informationen zur [Meldepflicht](#).

Tabelle 9: Erhebungsschaubild AUSWIB1

Kopfdaten
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Meldetermin
Merkmalsgruppen
FBB
FBNB
WDNB
DFI
Merkmale
Bestand
Kontrahent
Beteiligungsverhältnis
Fristigkeit
Sitzland
Währung
Betrag

3.1.1 Merkmalsgruppen

Für AUSWIB1 werden die Erhebungsmerkmale aus dem in Anlage 4 zu § 66 AWV aufgeführten Bestandsartenverzeichnis (beinhaltet Kombinationen der Merkmale Bestand, gegebenenfalls Kontrahent und / oder Beteiligungsverhältnis, Fristigkeit) in folgende Merkmalsgruppen strukturiert zusammengefasst:

- Finanzbeziehungen gegenüber ausländischen Banken ([FBB](#));
- Finanzbeziehungen gegenüber ausländischen Nichtbanken ([FBNB](#));
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr gegenüber ausländischen Nichtbanken ([WDNB](#));
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten gegenüber Ausländern ([DFI](#)).

3.1.2 Bestand

Hier ist anzugeben, ob es sich um eine Forderung oder eine Verbindlichkeit handelt.

3.1.3 Kontrahent

Es wird unterschieden, ob ein Bestand gegenüber einer ausländischen Bank oder einer ausländischen Nichtbank besteht.

3.1.4 Beteiligungsverhältnis

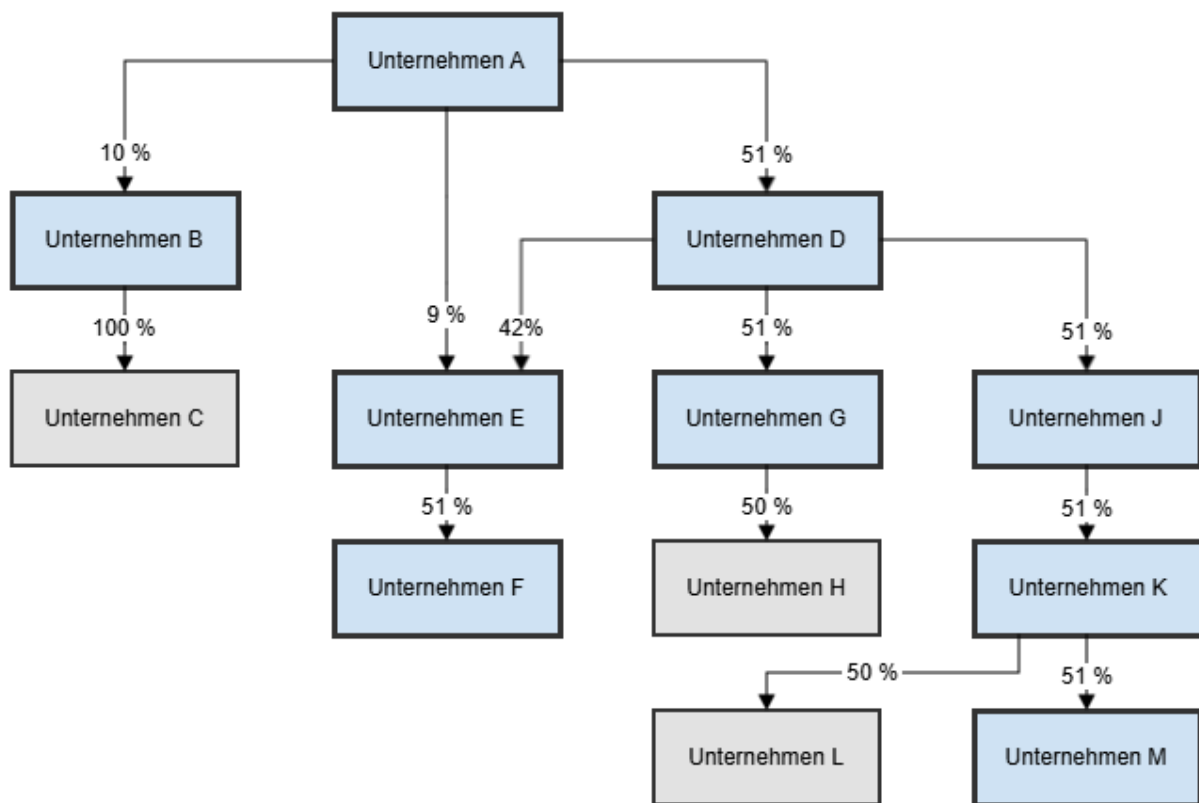
Für bestimmte Meldesachverhalte ist eine genaue Einordnung der Beziehung eines Konzernunternehmens zum Meldepflichtigen Voraussetzung dafür, die korrekte Position in der Meldung AUSWIB1 zu bestimmen.

Als verbundene Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift gelten Unternehmen, wenn:

1. einem investierenden Unternehmen (Investor) unmittelbar 10% und mehr der Anteile oder Stimmrechte eines Unternehmens in welches investiert wurde (Investitionsobjekt) zuzurechnen sind, oder
2. dem Investor mittelbar oder unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50% der Anteile oder Stimmrechte des Investitionsobjekts¹ zuzurechnen sind, oder
3. keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung zwischen zwei Unternehmen besteht, jedoch beide Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sogenannte Schwestergesellschaften).

¹ In diesem Fall gilt das Investitionsobjekt als abhängiges Unternehmen des Investors. Zum Begriff des abhängigen Unternehmens siehe auch §§ 64 und 65 AWV.

Abbildung 4: Veranschaulichung der Verbundenheit zwischen Unternehmen im Sinne der Meldevorschrift



Das Schaubild zeigt eine Gruppe verbundener Unternehmen beziehungsweise einen sogenannten Direktinvestitionsverbund (fett umrandet).

Ausgehend vom Unternehmen A (Investor) gelten die unmittelbaren Beteiligungen von 10 % oder mehr als verbundene Unternehmen (B, D). Darüber hinaus gilt das Unternehmen D auch als vom Unternehmen A abhängig, da eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht. Weitere Folgebeteiligungen solcher abhängigen Unternehmen von über 50 % gelten ebenfalls als vom Unternehmen A abhängige Unternehmen (G, J, K, M) und sind somit ebenfalls Teil desselben Direktinvestitionsverbunds.

Sind einem oder mehreren vom Unternehmen A abhängigen Unternehmen oder dem Unternehmen A zusammen mit seinen abhängigen Unternehmen mehr als 50 % an einem anderen Unternehmen zuzurechnen, so ist auch dieses Unternehmen (E) als vom Unternehmen A abhängig anzusehen (9 % unmittelbar + 42 % mittelbar = 51 %). Durch die Folgebeteiligung des abhängigen Unternehmens E zu über 50 % am Unternehmen F gilt Letzteres wiederum auch als vom Unternehmen A abhängig und ist somit Teil des vom Unternehmen A ausgehenden Direktinvestitionsverbunds.

Ausgehend von Unternehmen B gelten – bis auf Unternehmen A – alle dick umrandeten Unternehmen als Schwestergesellschaften des Unternehmens B. Alle schwach umrandeten Unternehmen gelten dagegen als sonstige Unternehmen.

Nicht verbundene Unternehmen werden als sonstige Unternehmen bezeichnet.

3.1.5 Fristigkeit

Bezüglich der Abgrenzung von Fristigkeiten sind die Informationen unter den Allgemeinen Hinweisen zu beachten.

3.1.6 Sitzland

Hier ist das Land anzugeben, in dem der jeweilige Schuldner oder Gläubiger Sitz, Niederlassung, Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bestehen Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber mehreren Schuldnern beziehungsweise Gläubigern des gleichen Landes, so sollen die Beträge – soweit es die weitere Untergliederung nach Merkmalsgruppe und Währung erlaubt – zum Monatsultimo zusammen gefasst werden. Forderungen und / oder Verbindlichkeiten gegenüber Internationalen Organisationen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen (bspw. der Europäischen Investitionsbank) sind unter dem speziellen Ländercode der betreffenden Organisation (und somit nicht unter ihrem Sitzland) auszuweisen.

Anzugeben ist bei „Land-Code“ der ISO-Alpha-2-Code entsprechend der verbalen Länderangabe. Siehe hierfür das [Länderverzeichnis für Außenwirtschaftsstatistiken](#).

Bei Internationalen Organisationen ist an dieser Stelle anstatt eines Landes der Name der Internationalen Organisation und ihr entsprechender ISO-Alpha-2-Code einzusetzen. Siehe hierfür das [Schlüsselverzeichnis der Internationalen Organisationen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen](#).

3.1.7 Währung

Hier ist die Bezeichnung der Währung, auf die die Forderung oder Verbindlichkeit lautet, einzusetzen. Siehe hierfür das [Verzeichnis der Währungen und Edelmetalle](#).

3.1.8 Betrag

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten sind – nach Ländern und Kontraktwährung aufgegliedert – in Tausend Euro anzugeben. Beträge in fremden Währungen sind zu den ESZB-Referenzkursen des Meldestichtags in Euro umzurechnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen.

In den Meldungen dürfen keine Forderungen oder Verbindlichkeiten mit negativen Vorzeichen ausgewiesen werden; entsprechende Negativwerte (beispielsweise aus Überzahlungen entstandene debitorische Kreditoren) müssen in der jeweils korrespondierenden Gegenposition mit positiven Vorzeichen ausgewiesen werden.

3.2 Erhebungsschaubild DIREKA1

Im **Erhebungsschaubild DIREKA1** werden die Erhebungsmerkmale für die Bestandsmeldungen über das Vermögen von Inländern im Ausland nach Anlage 2 zu § 64 AWW in einer Übersicht abgebildet und Hinweise auf inhaltliche Erläuterungen gegeben.

Beachten Sie auch die allgemeinen Informationen zur [Meldepflicht](#), sowie die [Hinweise zu Bestandsmeldungen über grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen](#).

Tabelle 10: Erhebungsschaubild DIREKA1

Kopfdaten
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Meldetermin
Merkmalsgruppen
INFOMP1
KONZMP1
INFODIO1
BILDIO1
Merkmale
Für die Auflistung der einzelnen Erhebungsmerkmale siehe Aufbau der jeweiligen Merkmalsgruppe.

3.2.1 Merkmalsgruppen

Für DIREKA1 werden die in Anlage 2 zu § 64 AWW aufgeführten Erhebungsmerkmale in folgende Merkmalsgruppen strukturiert zusammengefasst:

- Zusätzliche Informationen zum Meldepflichtigen ([INFOMP1](#));
- Konzernangaben, falls Meldepflichtiger zu einem deutschen Konzern gehört ([KONZMP1](#));
- Angaben zum ausländischen Direktinvestitionsobjekt / Beteiligung (1 bis n) jeweils einzeln pro Investitionsobjekt ([INFODIO1](#));
- Bilanzinformationen des ausländischen Direktinvestitionsobjekt / Beteiligung (1 bis n) jeweils einzeln pro Direktinvestitionsobjekt ([BILDIO1](#)).

3.2.2 Erläuterungen zu einzelnen Begriffen und Merkmalen

3.2.2.1 Anteil der Stimmrechte des Meldepflichtigen oder Summe der Stimmrechtanteile vom Meldepflichtigen und unmittelbaren Beteiligungsgebern

Anzugeben ist der Anteil beziehungsweise die Anteile der Stimmrechte in %, der / die auf den / die unmittelbaren Kapitalgeber / in entfällt / entfallen, das heißt bei unmittelbaren Beteiligungen den Anteil der Stimmrechte des inländischen Investors und bei mittelbaren Beteiligungen den Anteil beziehungsweise die Anteile der Stimmrechte des / der unmittelbar beteiligten Investors / Investoren. Bei sowohl unmittelbar als auch mittelbar gehaltenen Beteiligungen ist die Summe der Stimmrechte einzutragen.

3.2.2.2 Wirtschaftszweig

Die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des Investitionsobjekts im Ausland ist genau anzugeben, möglichst unter Nennung des Produktes, welches das Unternehmen vertreibt oder herstellt (zum Beispiel „Mineralölhandel“ oder „Herstellung von Glaswaren“). Ist ein Unternehmen in mehreren Wirtschaftszweigen tätig, so ist der Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit maßgebend.

3.2.2.3 Jahresumsatz

Anzugeben ist hier der Betrag, der in der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens im Ausland als Jahresumsatzerlös – ohne Mehrwertsteuer – ausgewiesen wird. (Besonderheit: Mineralölgesellschaften geben den Jahresumsatz inklusive Mineralölsteuer an.) Der Betrag ist in Tausend Währungseinheiten, in der die Bilanz eingereicht wird, anzugeben. Bei Banken ist der Jahresproduktionswert, bei Versicherungsgesellschaften die gebuchten Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft und des in Rückdeckung genommenen Geschäfts zu melden.

3.2.2.4 Zahl der Beschäftigten

Die Zahl der Beschäftigten ist in Vollzeitäquivalenten einzutragen. Beschäftigt ein Unternehmen am Bilanzstichtag beispielsweise zehn Teilzeitkräfte mit einem Beschäftigungsgrad von 50 %, so sind fünf Arbeitskräfte einzutragen.

3.2.2.5 Investitionen in Sachanlagen

Die Investitionen in Sachanlagen sind in Tausend Währungseinheiten anzugeben. Hierunter sind die Bruttoanlageinvestitionen im Berichtsjahr unter Berücksichtigung von Anzahlungen zu verstehen. Abschreibungen oder sonstige Wertberichtigungen, Finanzinvestitionen und abzugsfähige Vorsteuern sind nicht in Abzug zu bringen. Unter Bruttoanlageinvestitionen werden die Bruttozugänge im Berichtsjahr (nicht der Bestand) an Sachanlagen und immateriellen Vermögensgegenständen verstanden.

3.2.2.6 Personalaufwand

Der Personalaufwand ist in Tausend Währungseinheiten auszuweisen. Er ist für die als „Zahl der Beschäftigten“ angegebenen Beschäftigten als Bruttowert, also inklusive aller Sozialabgaben (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge), zu verstehen.

3.3 Erhebungsschaubild DIREKA2

Im **Erhebungsschaubild DIREKA2** werden die Erhebungsmerkmale für die Bestandsmeldungen über das Vermögen von Ausländern im Inland nach Anlage 3 zu § 65 AWW in einer Übersicht abgebildet und Hinweise auf inhaltliche Erläuterungen gegeben.

Beachten Sie auch die allgemeinen Informationen zur [Meldepflicht](#), sowie die [Hinweise zu Bestandsmeldungen über grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen](#).

Tabelle 11: Erhebungsschaubild DIREKA2

Kopfdaten
Angaben zum Meldepflichtigen
Angaben zum Einreicher
Kontaktdaten für Rückfragen
Meldetermin
Merkmalsgruppen
INFOMP2
BILMP2
INFODI2
BILDI2
INFODIO2
BILDIO2
Merkmale
Für die Auflistung der einzelnen Erhebungsmerkmale siehe Aufbau der jeweiligen Merkmalsgruppe.

3.3.1 Merkmalsgruppen

Für DIREKA2 werden die in Anlage 3 zu § 65 AWW aufgeführten Erhebungsmerkmale in folgende Merkmalsgruppen strukturiert zusammengefasst:

- Zusätzliche Informationen zum Meldepflichtigen ([INFOMP2](#));

- Bilanzinformationen des Meldepflichtigen ([BILMP2](#));
- Angaben zu ausländischen Beteiligungsgebern (Direktinvestoren 1 bis n) jeweils getrennt pro Direktinvestor ([INFODI2](#));
- Auf ausländischen Beteiligungsgeber (Direktinvestor 1 bis n) entfallende Anteile der Bilanzinformationen des Meldepflichtigen jeweils getrennt pro Direktinvestor ([BILDII2](#));
- Angaben zu inländischen Unternehmen (mittelbares Direktinvestitionsobjekt 1 bis n), mit mittelbarem ausländischen Beteiligungsgeber über den Meldepflichtigen jeweils getrennt pro inländischem mittelbarem Direktinvestitionsobjekt ([INFODIO2](#));
- Bilanzinformationen inländischer Unternehmen (1 bis n), mit mittelbarem/n ausländischen Beteiligungsgeber/n über den Meldepflichtigen jeweils getrennt pro inländischem mittelbarem Direktinvestitionsobjekt ([BILDIO2](#)).

3.3.2 Erläuterungen zu einzelnen Begriffen und Merkmalen

3.3.2.1 Anteil der Stimmrechte

Anzugeben ist der Anteil der Stimmrechte in %, der auf den unmittelbaren Kapitalgeber entfällt, das heißt bei unmittelbaren Beteiligungen der Anteil der Stimmrechte des ausländischen Investors und bei mittelbaren Beteiligungen der Anteil der Stimmrechte des unmittelbar Beteiligten, inländischen Investors.

3.3.2.2 Wirtschaftszweig

Im Falle einer mittelbaren Beteiligung eines Ausländers, ist die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit des inländischen Unternehmens genau anzugeben, möglichst unter Nennung des Produktes, welches das Unternehmen vertreibt oder herstellt (zum Beispiel „Mineralölhandel“ oder „Herstellung von Glaswaren“). Ist ein Unternehmen in mehreren Wirtschaftszweigen tätig, so ist der Schwerpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit maßgebend.

3.3.2.3 Zahl der Beschäftigten

Die Zahl der Beschäftigten ist in Vollzeitäquivalenten einzutragen. Beschäftigt ein Unternehmen am Bilanzstichtag beispielsweise zehn Teilzeitkräfte mit einem Beschäftigungsgrad von 50 %, so sind fünf Arbeitskräfte einzutragen.

3.3.2.4 Jahresumsatz

Anzugeben ist hier der Betrag in Tausend Euro, der in der Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens als Jahresumsatzerlös – ohne Mehrwertsteuer – ausgewiesen wird. (Besonderheit: Mineralölgesellschaften geben den Jahresumsatz inklusive Mineralölsteuer an). Bei Banken ist der Jahresproduktionswert einzutragen; bei Versicherungsgesellschaften sind die gebuchten Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft und des in Rückdeckung genommenen Geschäfts anzugeben.

Hinweise zu Transaktionsmeldungen

	Seite
1 <i>Dienstleistungen</i>	54
2 <i>Übertragungen</i>	144
3 <i>Warenverkehr</i>	153
4 <i>Kryptowerte und nonfungible Token (NFTs)</i>	167
5 <i>Wertpapiere</i>	171
6 <i>Finanzderivate</i>	189
7 <i>Direktinvestitionen</i>	198
8 <i>Kredite und Guthaben bei Banken und Nichtbanken</i>	210
9 <i>Mezzanine-Kapital</i>	227
10 <i>Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen</i>	228
11 <i>Sonstige Kapitalanlagen</i>	230
12 <i>Kapitalerträge</i>	234
13 <i>Sonstige Transaktionen</i>	246

1 Dienstleistungen

Es gelten die allgemeinen [Meldepflichten](#) für Transaktionsmeldungen.

1.1 Produktbezogene Dienstleistungen

Unter den Kennzahlen der **produktbezogenen Dienstleistungen** sind Transaktionen zu melden, die im Zusammenhang mit Sachgütern erbracht werden.

1.1.1 Forschung und Entwicklung

Kennzahl 549: Forschung und Entwicklung (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Grundlagenforschung;
- Angewandte Forschung;
- Experimentelle Entwicklung neuer Produkte und Verfahren;
- Wissenschaftliche Beratung;
- Weiterentwicklung und Verbesserung bestehender Produkte und Verfahren;
- Preisgelder für wissenschaftliche Leistungen;
- Softwareentwicklung;
- Entwicklung von KI- / AI-Lösungen (Künstliche Intelligenz / Artificial Intelligence).

Besonderheiten:

- Kennzahl [573](#): Bereitstellung von Rechenkapazitäten für Forschungsarbeiten
- Kennzahl [619](#): Registrierung von Patenten

Es sind nur solche Transaktionen zu melden, die nicht in Verbindung mit der Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses stehen, sondern für den Forschungsprozess an sich. Die Verwertung des Ergebnisses ist unter den Kennzahlen des geistigen Eigentums zu melden:

- Kennzahl [615](#): Lizenzgebühren für die Nutzung von Forschungsergebnissen
- Kennzahl [635](#): Kauf / Verkauf von Forschungsergebnissen

1.1.2 Produkttests

Kennzahl 551: Produkttests (ZABILC1)

Entgelte für den Test von Produkten **vor der Markteinführung**.

Kontrollen zur laufenden Qualitätssicherung nach Markteinführung und die Zertifizierung sind als technische Dienstleistung mit der Kennzahl [553](#) zu melden.

1.1.3 Technische Dienstleistungen

Kennzahl 553: Technische Dienstleistungen (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Produkttests zur Qualitätssicherung (nach Markteinführung);
- Lebensmittelkontrollen;
- Produktzertifizierung;
- Landvermessung Kartografie;
- Inspektionen (Feststellung des Ist-Zustandes);
- Immobiliengutachten.

Besonderheiten:

- Kennzahl [566](#): Wartung und Reparatur
- Kennzahl [551](#): Produkttests vor Markteinführung
- Kennzahl [555](#): Technische Beratung, Planung, Aufbau und Inbetriebnahme von Maschinen
- Kennzahl [017](#): Schulungen von Personal an Maschinen – das Personal reist zur Schulung ins Ausland
- Kennzahl [659](#): Schulungen von Personal an Maschinen – das Personal befindet sich im Heimatland

1.1.4 Architekturdienstleistungen

Kennzahl 554: Architekturdienstleistungen (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für Leistungen von:

- Architekten für die Planung, Entwicklung und Gestaltung von Bauwerken;
- Innenarchitekten;
- Landschaftsarchitekten.

1.1.5 Ingenieur-Dienstleistungen

Kennzahl 555: Ingenieur-Dienstleistungen (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Konstruktionsleistungen;
- Technische Beratung, Planung, Aufbau und Inbetriebnahme von Maschinen und Produktionsstraßen;
- Montage(-planungen).

Wird eine Anlage in das Ausland exportiert, so ist eine Meldepflicht im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Intrastat oder Extrastat) zu prüfen. Umfasst der Rechnungsbetrag sowohl den Warenwert wie auch Montageleistungen, ist dort als Warenwert **nur der Wert der Anlage** ohne die im Ausland erbrachte Montageleistung anzugeben. Diese ist hier als **Ingenieur-Dienstleistung zu melden**.

Werden Maschinen oder Produktionsstraßen im Zusammenhang mit Hoch- und Tiefbau errichtet, so handelt es sich um Bauleistungen.

Der Zukauf von Waren und Material im Ausland ist unter der Kennzahl [997](#) anzuzeigen.

1.1.6 Entsorgungsdienstleistungen

Kennzahl 534: Entsorgungsleistungen (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Entsorgung von konventionellen und nuklearen Abfällen;
- Entsorgung von nicht mehr verwertbaren Waren;
- Abtragen von verseuchter Erde;
- Beseitigung von Umweltverschmutzungen; sowie
- Ausgaben für die Renaturierung von Flächen im Inland; und
- Einnahmen aus der Renaturierung von Flächen im Ausland.

Besonderheiten:

- Kennzahl [567](#): Werden Waren wiederaufbereitet und gehen dabei nicht in das Eigentum des Aufbereiters über, so handelt es sich um Lohnfertigung (zum Beispiel die Gewinnung von Edelmetallen aus alten Katalysatoren)
- Kennzahl [580](#): Einnahmen aus der Renaturierung von Flächen im Inland
- Kennzahl [580](#): Ausgaben für die Renaturierung von Flächen im Ausland

1.1.7 Dienstleistungen für Landwirtschaft und Bergbau

Kennzahl 558: Dienstleistungen für Landwirtschaft und Bergbau (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Personal;
- Einbringung der Ernte;
- Schädlingsbekämpfung;
- Unterbringung von Tieren;
- Zucht;
- Veterinärdienstleistungen;
- Forst-, Jagd- und Fischereidienstleistungen; sowie
- Geologische Untersuchungen;
- Einnahmen aus der Erschließung, Errichtung, Reparatur und Demontage von Öl- und Gasförderstätten sowie Bergwerke **im Ausland im Auftrag von Ausländern**;
- Ausgaben für die Erschließung, Errichtung, Reparatur und Demontage von Öl- und Gasförderstätten sowie Bergwerke **im Inland durch Ausländer**.

Besonderheiten:

- Kennzahl [594](#): Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen ohne Personal
- Kennzahl [237](#): Erschließung, Errichtung, Reparatur und Demontage von Öl- und Gasförderstätten sowie von Bergbaustätten **im Ausland, die sich im Eigentum von Inländern befinden (Explorationskosten im Kapitalverkehr)**
- Kennzahl [237](#): Erschließung, Errichtung, Reparatur und Demontage von Öl- und Gasförderstätten sowie von Bergbaustätten **im Inland, die sich im Eigentum von Ausländern befinden (Explorationskosten im Kapitalverkehr)**
- Kennzahl [521](#): Entgelte für angestellte Saisonarbeiter

1.1.8 Herstellung von audiovisuellen und sonstigen künstlerischen Produkten

Kennzahl 564: Herstellung von audiovisuellen und sonstigen künstlerischen Produkten (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Produktion von bewegten Bildern, Radio- und Fernsehprogrammen sowie die Aufzeichnung von Musikproduktionen;
- Mieten von Studios und Anlagen;

- Musik- und Filmproduktionen;
- Gagen an Schauspieler, Regisseure und Produzenten für die Erstellung von Theater-, Film- und Musikproduktionen;
- Bühnenbildner, Kostümbildner, Lichttechnik und Organisation von Auftritten;
- Produktions-, Kopier- und Synchronisationskosten.

Besonderheiten:

- Kennzahl [540](#): Entgelte für die Produktion von Werbefilmen
- Kennzahl [624](#): Rechte für die Übertragungen in TV, Radio und Internet
- Kennzahl [614](#): Lizenzgebühren für die Nutzung von audiovisuellen Produkten

1.1.9 Wartung und Reparatur

Kennzahl 566: Wartung und Reparatur (ZABILC1)

Entgelte für die Wartung (Erhaltung des Soll-Zustandes) und Reparatur (Wiederherstellung des Soll-Zustandes) von Waren einschließlich des eingesetzten Materials, sowohl im In- als auch im Ausland.

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Einmalige oder regelmäßige Wartung und Reparatur von Fahrzeugen, Maschinen, Motoren, Schiffen und Flugzeugen;
- Reparatur aufgrund von Kaskoversicherungen und Garantiefällen.

Besonderheiten:

- Kennzahl [573](#): Wartung und Reparatur von Computern und Peripheriegeräten
- Kennzahl [017](#): Reparaturen an privaten Kraftfahrzeugen während einer Reise
- Kennzahlen [561 / 569 / 570 / 579 / 580](#): Reparaturen an Gebäuden
- Kennzahl [420](#): erstattete Ansprüche der inländischen Versicherungsnehmer bei Schadensfällen

1.1.10 Lohnfertigung

Kennzahl 567: Lohnfertigung (ZABILC1)

Unter Lohnfertigung versteht man die Be- und Verarbeitung von Waren, die sich nicht im Eigentum des Be- / Verarbeiters (Lohnfertiger) befinden. Dabei werden zwei Arten von Lohnfertigung unterschieden:

Aktive Lohnfertigung: Der **Lohnfertiger ist Inländer** und die Ware befindet sich im Eigentum eines Ausländers. Aktive Lohnfertigung kann sowohl im eigenen als auch im fremden Wirtschaftsgebiet stattfinden (aktive Lohnfertigung im Ausland findet statt, wenn der inländische Lohnfertiger zur Be- / Verarbeitung der Ware ins Ausland reist).

Passive Lohnfertigung: Der **Lohnfertiger ist Ausländer** und die Ware befindet sich im Eigentum eines Inländers (Auftraggeber). Passive Lohnfertigung kann sowohl im fremden als auch im eigenen Wirtschaftsgebiet stattfinden (passive Lohnfertigung im Inland findet statt, wenn der ausländische Lohnfertiger zur Be- / Verarbeitung der Ware ins Inland reist).

Zum Entgelt gehören auch gegebenenfalls vom Lohnfertiger selbst beschaffte und verwendete Bestandteile. Die zu bearbeitende Ware muss das Land nicht verlassen.

Typische Fälle von Lohnfertigung sind:

- Raffinieren von Rohöl;
- Verflüssigen von Erdgas;
- Umfüllen und Verpacken von Waren von Großbinden in Einzelhandelsverpackungen;
- Zusammenbau von Produkten;
- Schlachten und Zerlegen von Tieren;
- Wiederaufbereitung von Waren;
- Kopieren von Software.

Der Kauf der fertigen Waren im Inland vom ausländischen Eigentümer, der Zukauf von Waren durch den inländischen Auftraggeber im Ausland sowie der Verkauf der fertigen Waren im Ausland durch inländischen Eigentümer sind im sonstigen Warenverkehr (Kennzahl [997](#)) zu melden.

Werden Waren im Rahmen der Lohnfertigung nach Deutschland importiert oder aus Deutschland exportiert, so ist eine Meldepflicht im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Intrastat oder Extrastat) zu prüfen. In den Meldungen sollte als Art des Geschäfts der entsprechende Schlüssel für Lohnveredelung angegeben werden.

Beispiel 1: Passive Lohnfertigung im Ausland

Ein inländisches Unternehmen liefert Teile an eine Fabrik im Ausland (zum Beispiel Frankreich), um daraus Fertigprodukte herstellen zu lassen. Zusätzlich kauft das deutsche Unternehmen noch Material im Ausland zu. Die fertigen Produkte werden im Ausland verkauft.

Der inländische Auftraggeber meldet das gezahlte Lohnfertigungsentgelt (ausgehende Zahlung) unter der Kennzahl 567. Der Zukauf des Materials im Ausland ist als Ausgabe unter der Kennzahl 997 zu melden. Der Verkauf der Fertigerzeugnisse im Ausland wird vom inländischen Auftraggeber (Verkäufer) als Einnahme unter der Kennzahl 997 gemeldet. (Die Ausfuhr der Teile aus dem Inland ist im Rahmen der Außenhandelsstatistik zu erfassen.)

Beispiel 2: Passive Lohnfertigung im Inland

Ein inländischer Schlachter bestellt ausländische Metzger zum Zerlegen der Tiere nach Deutschland. Es besteht kein Angestelltenverhältnis zwischen dem Schlachter und den Metzgern.

Der inländische Schlachter meldet das Lohnfertigungsentgelt an die ausländischen Metzger unter der Kennzahl 567.

Beispiel 3: Aktive Lohnfertigung (im Wirtschaftsgebiet)

Ein inländischer Betreiber einer Raffinerie erhält von einem Ausländer Rohöl aus dem Ausland (zum Beispiel Großbritannien) zur Verfügung gestellt, um es zu Mineralölprodukten zu raffinieren. Dafür erhält der inländische Betreiber ein Lohnfertigungsentgelt. Die fertigen Produkte werden im In- und Ausland verkauft. Der inländische Betreiber wird nicht Eigentümer des Rohöls oder der Mineralölprodukte.

Der Betreiber der Raffinerie meldet das vom Ausländer erhaltene Lohnfertigungsentgelt (eingehende Zahlung) unter der Kennzahl 567. Der inländische Käufer des Mineralölprodukts meldet den Kauf der fertigen Produkte mit der Kennzahl 997 unter dem Land des ausländischen Verkäufers. Der Import des Rohöls sowie der eventuelle Export der Mineralölprodukte sind nicht zu melden (Erfassung erfolgt gesondert im Rahmen der Außenhandelsstatistik).

1.2 Unternehmensbezogene Dienstleistungen

Die Kennzahlen der **unternehmensbezogenen Dienstleistungen** beziehen sich auf Dienstleistungen, welche von Unternehmen oder öffentlichen Institutionen nachgefragt oder angeboten werden.

1.2.1 Provision

Kennzahl 523: Provisionen (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Vermittlungen von Warengeschäften und Dienstleistungen;
- Vermittlungen von Immobilien;
- Erstattungen von Spesen (Auslagenersatz);
- Vergütungen an Vertreter oder Personen in ähnlicher Funktion;
- Umsatzabhängige Bonuszahlungen.

Besonderheiten:

- Kennzahl [533](#): Entgelte für Finanzdienstleistungen
- Kennzahl [657](#): Vermittlung von Versicherungsgeschäften
- Kennzahl [571](#): Vermittlung von Personal
- Kennzahl [540](#): Umsatzunabhängige Bonuszahlungen
- Kennzahlen [439](#) / [449](#) / [459](#): (erfolgsabhängige) Provisionszahlungen im Rückversicherungsgeschäft
- Vermittlungen von Transporten sind als Nebenleistung des jeweiligen Verkehrsträgers zu melden (siehe auch Kennzahlen zu den [Transportdienstleistungen](#)).

1.2.2 Finanzdienstleistungen

Kennzahl 533: Finanzdienstleistungen (ZABILC1)

In dieser Kennzahl können Meldungen sowohl von Finanzdienstleistern als auch von Nicht-Finanzdienstleistern erfolgen.

Emissionsgebühren sind immer von der inländischen Partei zu melden, die diese als solche in ihren Büchern erfasst. Eine Absprache zwischen dem inländischen Emittenten und dem inländischen Konsortialführer sollte in Zweifelsfällen auf jeden Fall erfolgen.

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Gebühren der Finanzdienstleister;
- Courtagen;
- Handelskosten;
- Bankprovisionen;
- Aval- / Delkredereprovisionen, soweit sie nicht als Zinsaufwendungen oder -erträge verbucht werden;
- Depot- und Kontogebühren;
- Kosten für Finanzberatung, Vermögensverwaltung, Kreditvermittlung;
- Gebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaften;
- Auskunftfeien und ähnliche Kosten, die als Finanzdienstleistungen ausgewiesen werden;
- Bonitätsbewertung (Rating) von Finanzprodukten, Unternehmen;
- Betreuung von Börsengängen, Kapitalerhöhungen, Fusionen et cetera.;
- Gebühren für die Übernahme von Bürgschaften;
- Vermittlungs- und Halteprovisionen der Kapitalanlagegesellschaften;

- Jährliche Verwaltungskosten an das SRB - Single Resolution Board - (internationale Organisation ist mit dem Ländercode 4M zu melden);
- vereinnahmten Provisionen aus Kautionsversicherung beziehungsweise Bürgschaftsversicherung.

Die Finanzdienstleistungen können sowohl von Finanzdienstleistern und Banken als auch von sonstigen Unternehmen erbracht werden.

Zinsen und zinsähnliche Erträge und Aufwendungen sind den Kennzahlen des Kapitalverkehrs zuzuordnen.

1.2.3 Juristische Dienstleistungen

Kennzahl 536: Juristische Dienstleistungen (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Juristische Beratung;
- Betreuung bei juristischen Verfahren aller Art;
- Entwurf von juristischen Dokumenten;
- Treuhänderische Verwaltung;
- Honorare für Patent-, Rechtsanwälte und Notare;
- Insolvenzverwalter;
- Nachlassverwaltung.

Gerichtsgebühren sind unter der Kennzahl [619](#) (amtliche Gebühren) zu melden.

Die Umsätze auf Treuhand- und Anderkonten sind vom inländischen Schuldner / Gläubiger der Zahlung beziehungsweise durch den Treuhänder in offener Stellvertretung zu melden (Kennzahl des ursprünglichen Zahlungszwecks).

Bei treuhänderischer Vermögensverwaltung ist die Meldepflicht der Zahlungen / Transaktionen im Zusammenhang mit der Anlage und Liquidierung von Treuhandvermögen vom Treuhänder wahrzunehmen.

1.2.4 Werbung, Marktforschung und Messekosten

Kennzahl 540: Werbung, Marktforschung und Messekosten (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Meinungsumfragen;
- Marktforschung;

- Verkaufsförderung;
- Werbung;
- Entgelte für die Produktion von Werbefilmen
- Marketingkonzeption, Erstellung, Platzierung von Werbung;
- Standgebühren und sonstige Kosten bei Messen;
- Baukosten für den Aufbau von Ständen;
- Umsatzunabhängige Bonuszahlungen.

Besonderheiten:

- Kennzahl [997](#): Transaktionen zur Erstellung von Druckerzeugnissen, die im Ausland hergestellt und verkauft werden, sind unter den Kennzahlen des „Sonstigen Warenverkehrs“ zu melden. Soweit die Druckerzeugnisse eingeführt werden, entfällt die Meldepflicht.
- Kennzahl [695](#): Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände, Wirtschafts- und Fachorganisationen
- Kennzahl [523](#): Umsatzabhängige Bonuszahlungen
- Kennzahl [556](#): Kosten für Öffentlichkeitsarbeit des Unternehmens (nicht produktbezogen)

1.2.5 Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung

Kennzahl 546: Wirtschaftsprüfung, Buchführung und Steuerberatung (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Führen von Geschäftsbüchern für andere Unternehmen (auch für andere Konzernteile wie Tochter- / Schwester- / Muttergesellschaften);
- Erstellen und Prüfen von Bilanzen und Jahresabschlüssen;
- Steuerberatertätigkeiten.

1.2.6 Unternehmens- und Public-Relation Beratung

Kennzahl 556: Unternehmens- und Public-Relation Beratung (ZABILC1)

Beratung, Anleitung und praktische Unterstützung von Unternehmen bei der Durchführung unternehmenspolitischer und strategischer Maßnahmen sowie bei der Planung, Strukturierung und Kontrolle von Organisationen.

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Betriebsprüfung;
- Produktmanagement;
- Unternehmensberatung;

- Öffentlichkeitsarbeit;
- Supply-Chain-Management;
- Umlagekosten für Tätigkeiten der Geschäftsführung wie Vorstand oder Geschäftsführer (Strategische Kosten für die Unternehmensausrichtung, inklusive der Gehälter und der Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Außenwirkung (nicht produktbezogen, dann Kennzahl [540](#))).

Die Bereitstellung von finanziellen Mitteln an verbundene Unternehmen, die lediglich der Abdeckung laufender Kosten dienen, ist als Verlustübernahme den Kennzahlen des Kapitalverkehrs zuzuordnen.

Dezidiert aufzugliedernde Spezialkosten sind den expliziten Kennzahlen zuzuweisen, wie zum Beispiel Buchführung (Kennzahl [546](#)), Logistikleistungen wie Aufbereitung Frachtunterlagen (Kennzahl [680](#)), Aufsichtsratsvergütungen (Kennzahl [571](#)) und so weiter.

1.2.7 Sonstige produkt- oder unternehmensbezogene Dienstleistungen

Kennzahl 571: Sonstige produktbezogene oder unternehmensbezogene Dienstleistungen (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben, die keinen anderen produkt- oder unternehmensbezogenen Dienstleistungen eindeutig zugeordnet werden können, wie zum Beispiel:

- Personalkosten, wenn diese von der Konzernmutter in Rechnung gestellt werden und im operativen Bereich entstehen;
- allgemeine Verwaltungstätigkeiten (Back-Office) ohne gesondert zu meldende Umlagen mit eigenen Kennzahlen wie beispielsweise Buchhaltung (Kennzahl [546](#));
- Übersetzungsdienstleistungen;
- Nichtstaatliche Sicherheitsdienstleistungen;
- Gebäudereinigung;
- Vermittlung von Personal (Headhunterkosten);
- Einkauf- und Vertriebsunterstützung;
- Aufsichtsratsvergütungen;

Besonderheiten:

- Kennzahl [521](#): Lohn- und Gehaltzahlungen an Beschäftigte (auch für Management / Geschäftsführung)
- Kennzahl [556](#): Vergütungen beziehungsweise Erstattungen für Tätigkeiten der Geschäftsführung im strategischen Unternehmensbereich (kein Angestelltenverhältnis) wie beispielsweise Vorstand oder Geschäftsführer

1.2.8 Miete und operationelles Leasing

Kennzahl 594: Miete und Operationelles Leasing (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Leasing von Maschinen und anderen beweglichen und unbeweglichen Sachen, soweit die Güter in der Bilanz des Leasinggebers verbucht werden;
- Mieten / Leasen von Transportmitteln **ohne** Personal (Das Leasen von Transportmitteln mit Personal ist mit der entsprechenden Kennzahl als Personenbeförderung beziehungsweise als Transportleistung im Güterverkehr zu melden.);
- Mieten von Gasspeichern / Kavernen;
- Mieterträge aus Immobilien im Inland (Vermieter und Mietobjekt befinden sich im Inland. Ist der Vermieter Ausländer, besteht keine Meldepflicht);
- Mietaufwendungen für Immobilien im Ausland (Vermieter und Objekt befinden sich im Ausland, fallen diese auseinander, gilt das Land des Vertragspartners) unabhängig von der Nutzungsart (privat oder gewerblich (Gaststätten);
- Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen **ohne** Personal;
- Miete von Maschinen.

Besonderheiten:

- Kennzahl [997](#): Restwertzahlung am Ende des Leasingvertrags
- Kennzahl [564](#): Mieten von Musik- oder Studioanlagen
- Kennzahl [558](#): Bereitstellung von landwirtschaftlichen Maschinen mit Personal
- Kennzahl [017](#): Miete für Ferienhäuser und Ferienwohnungen

Mietaufwendungen für Immobilien im Inland sowie Mieterträge aus Immobilien im Ausland sind unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs [180 / 280 / 380](#) zu melden.

Waren, die im Rahmen eines Mietkaufes in der Bilanz des Leasingnehmers verbucht werden, sind unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs zu melden.

1.2.9 Amtliche Gebühren

Kennzahl 619: Amtliche Gebühren (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Gerichtsgebühren;
- Registrierung von Patenten;
- Zulassung von Medikamenten.

1.2.10 Pacht

Kennzahl 694: Pacht (ZABILC1)

Hierzu zählen Einnahmen beziehungsweise Ausgaben aus Pacht für die Nutzung von im Inland oder Ausland befindlichen:

- Bodenflächen (zum Beispiel Landwirtschaft);
- Sonstigen natürlichen Ressourcen (zum Beispiel Bodenschätzen);
- Erbpacht.

Besonderheiten:

- Kennzahlen [180 / 280 / 380](#): Pachteinnahmen im Ausland oder Pachtausgaben im Inland
- Kennzahl [594](#): Pachtzahlungen für Gaststätten

1.2.11 Lieferungen von Dienstleistungen an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte

Kennzahl 770: Lieferungen von Dienstleistungen an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte (ZABILC1)

Hierunter fallen sämtliche Dienstleistungen aus dem Inland, die gegenüber Dienststellen, Einrichtungen oder Organisationseinheiten ausländischer Streitkräfte im Inland erbracht werden.

Ausgenommen sind:

- Bauleistungen an Neubauten oder bestehenden Strukturen (unter [Bauleistungskennzahlen](#) zu melden);
- Leistungen an die Bundeswehr (Kennzahl [700](#));
- Leistungen an natürliche Personen, auch wenn diese Angehörige ausländischer Streitkräfte sind, sofern kein dienstlicher Beschaffungszusammenhang vorliegt.

1.2.12 Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr (Dienstleistungen)

Kennzahl 700: Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr (Dienstleistungen) (ZABILC1)

Die Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr umfassen bereitgestellte oder in Anspruch genommene Dienstleistungen von im Ausland stationierten Dienststellen, Einrichtungen oder Organisationseinheiten (zum Beispiel EDV-Dienstleistungen oder Aufwendungen für die Wartung und Pflege von Software-Systemen) aus dem Ausland.

Ausgenommen:

- Bauleistungen an Neubauten oder bestehenden Strukturen (unter [Bauleistungskennzahlen](#) zu melden);
- Grenzüberschreitende Einnahmen und Ausgaben gebietsansässiger Stellen der Bundeswehr, die einer Dienstleistungskategorie eindeutig zuzuordnen sind, sind in dieser zu melden (zum Beispiel Bau – oder Gesundheitsdienstleistungen).

1.3 Personenbezogene Dienstleistungen

Personenbezogene Dienstleistungen sind Leistungen, die direkt an einer Person oder für eine Person erbracht werden.

1.3.1 Personalleasing

Kennzahl 517: Personalleasing (ZABLC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für Personalüberlassungen.

1.3.2 Entgelt für nicht-selbstständige Arbeit

Kennzahl 521: Entgelte für nicht-selbstständige Arbeit (ZABLC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen von Privatpersonen (Ausnahme bei der Auflegung von Mitarbeiteraktienprogrammen) und Ausgaben für Gehaltszahlungen einschließlich Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge (inklusive Arbeitgeberanteile) und freiwillige Zuwendungen (zum Beispiel Schulgeld für Kinder, auch wenn dies direkt an die Schule gezahlt wird) an Arbeitnehmer:

- die vom Arbeitgeber länger als ein Jahr ins Ausland entsendet werden;
- die vom Arbeitgeber weniger als ein Jahr angestellt werden (Saisonarbeiter);
- Heuerzahlungen an ausländische Seeleute, die direkt angestellt sind;
- Bonuszahlungen an die Geschäftsleitung oder das Management.

Gehälter von Grenzgängern sind als solche zu kennzeichnen.

Besonderheiten:

- Kennzahl [564](#): Gagen für Filmschaffende
- Kennzahl [525](#): Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten
- Kennzahl [712](#): Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten
- Kennzahl [540](#): Arbeitsentgelte im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen
- Kennzahlen [580](#) / [579](#): Arbeitsentgelte, die inländische Bau-, Montage- und ähnliche Firmen anlässlich ihrer Tätigkeit für Rechnung von Ausländern im Ausland zahlen

1.3.3 Freizeit- und Kulturdienstleistungen

Kennzahl 643: Freizeit- und Kulturdienstleistungen (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Organisation von Sportveranstaltungen, inklusive Start- und Siegprämien;
- Organisation von Konzerten;
- Organisation von Kulturveranstaltungen, Ausstellungen und Museen;
- Leihgebühren für Kunstaussstellungen;
- Leihgebühren für historische Ausstellungen;
- Pflege von Kulturstätten.

Besonderheiten:

- Kennzahl [624](#): (TV-)Übertragungsrechte für Sportveranstaltungen
- Kennzahl [616](#): Rechte für die Ausrichtung von Sportveranstaltungen oder das Veranstellen von Konzerten

1.3.4 Gesundheitsdienstleistungen

Kennzahl 658: Gesundheitsdienstleistungen (ZABILC1)

Entgelte für Dienstleistungen in der Humanmedizin, die von Ärzten, Krankenschwestern, sonstigem medizinischen Personal oder Krankenhäusern entweder vor Ort oder aus der Ferne erbracht werden. Der Patient befindet sich im Heimatland. Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Diagnose und Behandlung von Krankheiten;
- Auswertung von Röntgenbildern;
- Fernendoskopische Eingriffe;
- Laborauswertungen;
- Medizinische Gutachten.

Besonderheiten:

- Kennzahl [017](#): Gesundheitsdienstleistungen, für die der Patient in das Land des Dienstleistungserbringers reist
- Kennzahl [558](#): Veterinärdienstleistungen
- Kennzahl [619](#): Zulassung von Medikamenten

1.3.5 Bildungsdienstleistungen

Kennzahl 659: Bildungsdienstleistungen (ZABILC1)

Entgelte für Bildung und Schulungen, die sowohl vor Ort als auch im Rahmen eines Fernstudiums zu entrichten sind. Der Lernende befindet sich im Heimatland. Hierzu zählen unter anderem:

- Telestudium;
- Fernuniversität;
- Lehrer im Gastland;
- IT-Schulungen;
- Technische Schulungen.

Transaktionen im Zusammenhang mit Studienreisen sind unter der Kennzahl [017](#) zu melden.

1.3.6 Sonstige personenbezogene Dienstleistungen

Kennzahl 695: Sonstige personenbezogene Dienstleistungen (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände, Wirtschafts- und Fachorganisationen;
- Haushaltsarbeiten;
- Soziale Dienstleistungen.

1.4 Geistiges Eigentum

Geistiges Eigentum bezeichnet durch Rechtsnormen vorgesehene Schutzrechte (Urheberrechte, Patente, Lizenzen und so weiter), die es dem Inhaber ermöglichen, wirtschaftlichen Nutzen aus Ideen, Designs, Verfahren et cetera zu ziehen.

Transaktionen in Verbindung mit geistigem Eigentum werden in drei Kategorien eingeordnet:

1. **Nutzung** des geistigen Eigentums, in der Regel durch den Erwerb von Lizenzen (Kennzahlen 613 bis 617);
2. **Vertriebs- und Reproduktionsrechte** an geistigem Eigentum (Kennzahlen 623 bis 627);
3. Erwerb (**Kauf**) oder **Verkauf** von geistigem Eigentum (Kennzahlen 633 bis 637).

Die Meldungen für die Zahlungsbilanz folgen dieser Systematik.

Tabelle 12: Kennzahlen in Verbindung mit geistigem Eigentum

Position	Nutzungsgebühren / Lizenzen	Vertriebs- / Reproduktionsrechte	Kauf / Verkauf
Software	613	623	633
Audiovisuelle Medien	614	624	634
Patente / Forschungsergebnisse	615	-	635
Markenrechte und Warenzeichen	616	-	636
Sonstige Rechte	617	627	637

1.4.1 Nutzungsgebühren und Lizenzen

Der Käufer erhält, in der Regel durch den Erwerb von Lizenzen, die Erlaubnis, rechtlich geschütztes geistiges Eigentum für sich selbst oder gegebenenfalls in von ihm hergestellten Produkten zu nutzen.

In Deutschland unterliegen Einkünfte aus Lizenzen der Einkommensteuer. Erwirbt ein inländisches Unternehmen eine Lizenz von einem Ausländer, der nicht über einen Freistellungsbescheid der ausländischen Finanzbehörde verfügt, ist das deutsche Unternehmen verpflichtet, von der Lizenzzahlung einen Steuerabzug vorzunehmen und an das deutsche Finanzamt abzuführen. **Als Meldung ist** nicht die um den Steuerabzug geminderte Lizenzzahlung, sondern **der tatsächlich in Rechnung gestellte Betrag anzuzeigen**.

Ebenso unterliegen deutsche Unternehmen als **Lizenzgeber** in diversen Ländern der Steuerpflicht. Der **Lizenznehmer** führt die Steuern an die ausländische Finanzbehörde ab und zahlt nur noch den um die Steuern reduzierten Betrag.

Die Einnahmen sind brutto (ohne den ausländischen Quellensteuerabzug) als Lizenzen zu melden. Die im Ausland einbehaltene Steuer sind als Ausgabe mit der Kennzahl [810](#) zu melden. Kommt es zu einer Rückerstattung dieser Steuer, ist der entsprechende Zahlungseingang ebenfalls unter der Kennzahl [810](#) anzuzeigen.

Emissionszertifikate sind als „Sonstige Kapitalanlage“ in den Kennzahlen des Kapitalverkehrs zu melden (Kennzahlen [467 / 507](#)). Zahlungen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Software sind unter Kennzahl [549](#) anzuzeigen.

1.4.1.1 Nutzung von Software

Kennzahl 613: Nutzung von Software (ZABILC1)

Bei der Nutzung geistigen Eigentums handelt es sich um Transaktionen, die den Erwerb einer Lizenz zum Gegenstand haben, auch wenn sie sich aus Sicht des Käufers als Kauf einer Software darstellen mag (zum Beispiel Erwerb einer Software für Büroanwendungen). Ein Indiz für das Vorliegen eines solchen Lizenzerwerbs ist ein damit einhergehendes Verbot, die erworbene Software zu kopieren oder weiter zu vertreiben.

Zu melden sind Einnahmen und Ausgaben für:

- Lizenzen **für individuell erstellte oder angepasste** Software, unabhängig von der Lieferungsart (CD, Download et cetera). Hat der **Softwarehersteller** das Recht, diese individuelle Software **auch an Dritte weiter zu vertreiben, ist die Zahlung des Auftraggebers** für die individuelle Software hier zu melden. Besteht dieses Recht des Herstellers nicht, kann von einem eigentumsrechtlichen Verkauf (Kennzahl [633](#)) ausgegangen werden;
- Lizenzgebühren (periodische und einmalige Zahlungen) für **Standardsoftware**, wenn die Software via **Download** durch das Internet geliefert wurde;
- **Periodische Lizenzgebühr** für **Standardsoftware**, die auf einem **physischen Datenträger** (zum Beispiel DVD) geliefert wurde;
- Erstellung und Produktion von Softwaredokumentationen;
- Entgelte vom Endverbraucher an Händler oder Vertriebsstellen für die Nutzung von Software;
- App-In-Käufe.

Für die einmalige Nutzungsgebühr von Standardsoftware, die auf einem physischen Datenträger oder in Verbindung mit Hardware (vorinstallierte Software auf PC) ex- oder importiert wurde, ist eine Meldepflicht im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Intrastat oder Extrastat) zu prüfen.

Da bei einer Software üblicherweise nur eine Lizenz und nicht eigentumsrechtlich die gesamte Software erworben wird (Kennzahl [633](#)), sollte im Zweifel die Kennzahl 613 verwendet werden.

1.4.1.2 Nutzung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten

Kennzahl 614: Nutzung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten (ZABILC1)

Die Nutzung von audiovisuellen und sonstigen künstlerischen Produkten kann nur als Endnutzer oder zur Weiterverwendung in eigenen Produkten erfolgen. In letzterem Fall werden in der Regel nur Ausschnitte aus größeren Werken verwendet. Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Kino-, Dokumentar-, Fernsehfilme;
- Videos (DVD, Blue Ray);
- Onlinemediatheken;
- Musikkompositionen;

- Literarische Urheberrechte;
- Lizenzzahlungen an Autoren;
- Geschmacksmuster;
- Designs;
- Zugang zu verschlüsselten Fernsehprogrammen (zum Beispiel Bezahlfernsehen oder Streaming);
- Entgelte, die der Vertrieber aufgrund des Vertriebs von audiovisuellen Produkten erhält.

Zahlungen für öffentliches Abspielen oder Senden von audiovisuellen Produkten sind unter der Kennzahl [624](#) zu melden.

1.4.1.3 Nutzung von Forschungsergebnissen, Erfindungen und Verfahren

Kennzahl 615: Nutzung von Forschungsergebnissen, Erfindungen und Verfahren (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für die Nutzung von Patenten durch die Zahlung von Lizenzgebühren.

1.4.1.4 Nutzung von Marken- und Warenzeichen, Namensrechten und Franchise

Kennzahl 616: Nutzung von Marken- und Warenzeichen, Namensrechten und Franchise (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Franchisegebühren;
- Produktion in Lizenz;
- Rechte für das Ausrichten von Sportveranstaltungen;
- Rechte für das Veranstellen von Konzerten;
- Adresshandel;
- Domainhandel;
- Verwendung von fremden Markenzeichen auf eigenen Produkten.

Besonderheiten:

- Kennzahl [624](#): (TV-)Übertragungsrechte für Sportveranstaltungen
- Kennzahl [643](#): Entgelte für die Organisation von Sportveranstaltungen, Konzerten et cetera

1.4.1.5 Nutzung von sonstigen Rechten

Kennzahl 617: Nutzung von sonstigen Rechten (ZABILC1)

Hierunter fallen Einnahmen und Ausgaben für die Nutzung aller Rechte, die nicht mit Software, Forschungsergebnissen, Patenten, Markenzeichen oder audiovisuellen Medien verbunden sind. Zum Beispiel der Erwerb von Funkspektren vom Staat.

1.4.2 Vertriebs- und Reproduktionsrechte an geistigem Eigentum

Der Käufer erhält die Erlaubnis, die Nutzung des geistigen Eigentums anstelle des Eigentümers durch Verkauf von Lizenzen Dritten zu ermöglichen. Dabei erzielt der Inhaber solcher Vertriebs- und Reproduktionsrechte in der Regel seinen Gewinn aus dem Vertrieb des Nutzungsrechts, nicht durch deren Verwendung in eigenen Produkten. Das Vertriebs- und Reproduktionsrecht kann aber auch das Recht beinhalten, die Nutzung des geistigen Eigentums als Mehrwert oder Zusatzleistung zu eigenen Produkten (zum Beispiel vorinstallierte Software in Computern) mit zu verkaufen.

1.4.2.1 Reproduktion und Vertrieb von Computersoftware

Kennzahl 623: Reproduktion und Vertrieb von Computersoftware (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für Entgelte an den Eigentümer der Software, um die Software einzeln und/oder in Verbindung mit Hardware vertreiben zu dürfen.

Entgelte, die aufgrund des Vertriebs der Software an den Vertreiber gehen, sind Nutzungsgebühren und unter der Kennzahl [613](#) zu melden.

Wird die Software an den Endkunden zusammen mit Hardware vertrieben und wird nur eine einmalige Nutzungsgebühr (Preis bei der Anschaffung) entrichtet, so ist die Nutzungsgebühr als Teil des Warenwerts anzusehen und nicht separat zu melden.

1.4.2.2 Reproduktion, Vertrieb und Übertragung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten

Kennzahl 624: Reproduktion, Vertrieb und Übertragung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Gebühren für die lizenzierte Reproduktion von bereits fertiggestellten Filmen (zum Beispiel für Kinos) und Musik;
- Vergabe von TV-Rechten (zum Beispiel an Spielfilmen, Serien und Dokumentationen);
- Öffentliches Abspielen oder Senden von audiovisuellen Produkten (zum Beispiel Musik, Sportveranstaltungen, Spielfilme) in TV, Radio oder anderen Medien;

- Übersetzungsrechte von Texten;
- Veröffentlichungsrechte von Texten und Bildern, Autorenhonorar für Online-Bücher;
- Rechte zum Reproduzieren von Werken der bildenden Kunst;
- Rechte für die Übertragungen in TV, Radio und Internet.

Besonderheiten:

- Kennzahl [616](#): Rechte für das Ausrichten von Sportveranstaltungen
- Kennzahl [643](#): Entgelte im Zusammenhang mit der Organisation von Sportveranstaltungen und Konzerten
- Kennzahl [564](#): Herstellung von audiovisuellen und künstlerischen Produkten

1.4.2.3 Sonstige Vertriebsrechte

Kennzahl 627: Sonstige Vertriebsrechte (ZABILC1)

Hierunter fallen Einnahmen und Ausgaben für Vertriebsrechte, die nicht mit Software, Forschungsergebnissen, Patenten, Markenzeichen oder audiovisuellen Medien verbunden sind, zum Beispiel das Recht für den Vertrieb von Kfz-Marken.

1.4.3 Erwerb / Veräußerung von geistigem Eigentum

Der Käufer erwirbt ohne jede Einschränkung das geistige Eigentum. Der dafür zu zahlende Betrag ist dabei meist um ein Vielfaches höher als die Lizenzgebühren für die Nutzung oder den Vertrieb.

1.4.3.1 Kauf / Verkauf von Software

Kennzahl 633: Kauf / Verkauf von Software (ZABILC1)

Uneingeschränkte Übertragung des Schutzrechtes an einer Software. Der Käufer kann frei über die weitere Verwendung und den Vertrieb entscheiden, während der Verkäufer alle Rechte verliert. Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Individuelle Software;
- Standardsoftware.

1.4.3.2 Kauf / Verkauf von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten

Kennzahl 634: Kauf / Verkauf von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten (ZABILC1)

Die Ausführungen zum Kauf / Verkauf von Software gelten analog. Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Kino-, Dokumentar-, Fernsehfilme;
- Inhalte für Onlinemediatheken;
- Musikkompositionen;
- Literarische Urheberrechte;
- Geschmacksmuster;
- Designs.

1.4.3.3 Kauf / Verkauf von Forschungsergebnissen

Kennzahl 635: Kauf / Verkauf von Forschungsergebnissen (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Patente;
- Copyrights, die aufgrund von Forschung und Entwicklung entstanden sind;
- Industrielle Verfahren;
- Gebrauchsmuster;
- Sonstige Rechte, die durch Forschung und Entwicklung entstanden sind.

Wird im Auftrag eines Dritten geforscht und gehen die Ergebnisse uneingeschränkt auf den Auftraggeber über, so sind die Transaktionen unter Forschung und Entwicklung (Kennzahl [549](#)) zu melden.

1.4.3.4 Kauf / Verkauf von Markenrechten und Warenzeichen

Kennzahl 636: Kauf / Verkauf von Markenrechten und Warenzeichen (ZABILC1)

Nach dem Kauf / Verkauf gehen sämtliche Rechte für die Verwendung der Marke oder des Warenzeichens auf den Käufer über.

1.4.3.5 Kauf / Verkauf von sonstigen Rechten

Kennzahl 637: Kauf / Verkauf von sonstigen Rechten (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Übernahme von Offset-Verpflichtungen;
- Ablösesummen im Sport (zum Beispiel für Fußballspieler)

Emissionszertifikate sind handelbare Vermögensgegenstände und in den Kennzahlen des Kapitalverkehrs als "sonstige Kapitalanlage" (Kennzahlen [467](#) oder [507](#)) zu melden.

1.5 Telekommunikations-, Computer- und Informationsdienstleistungen (TCI-Dienstleistungen)

Telekommunikationsdienstleistungen sind Leistungen, die der Übertragung oder Weitergabe von Sprache, Bildern, Daten oder sonstigen Informationen über Kommunikationsnetze wie Telefon-, Kabel- oder Satellitensysteme sowie über elektronische Nachrichtenübermittlung (zum Beispiel E-Mail) dienen. Hierunter fallen auch Leistungen im Zusammenhang mit Unternehmensnetzwerken, Telekonferenzen sowie unterstützende Supportdienstleistungen. Computerdienstleistungen umfassen alle Leistungen im Zusammenhang mit Hardware und Software.

1.5.1 Nachrichten- und Informationsdienste

Kennzahl 572: Nachrichten- und Informationsdienste (ZABILC1)

Es wird der Wert der Information bezahlt. Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Bereitstellung von Nachrichten, Bildern und Hintergrundinformationen durch Marktinformationsdienste;
- Entgelte für Journalisten.

1.5.2 EDV-Dienstleistungen

Kennzahl 573: EDV-Dienstleistungen (ZABILC1)

Dienstleistungen in Verbindung mit der Hard- und Software von Computern. Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Installation von Hardware, Großrechnern und Software;
- Wartung und Reparatur von Computern, Peripheriegeräten und Software;
- Entwicklung, Design und das Hosten von Webseiten (Zuteilung von Serverspeicherkapazität und Bandbreite im Internet für die Website des Kunden);
- Dateneingabe;
- Datenverarbeitung
- Datenwiederherstellung;
- Hard- und Softwareberatung;
- Schulungen im Rahmen von Beratungen;
- Bereitstellung von Rechenkapazitäten;
- Computer-Call-Center.

Besonderheiten:

- Kennzahl [017](#): Computerkurse – die Teilnehmer reisen zum Ausbilder
- Kennzahl [659](#): Computerkurse – die Teilnehmer befinden sich im Heimatland
- Kennzahl [549](#): Softwareentwicklung

1.5.3 Speicherung von Informationen sowie Bereitstellung entsprechender Infrastruktur

Kennzahl 574: Speicherung von Informationen sowie Bereitstellung entsprechender Infrastruktur (ZABILC1)

Es werden die Infrastruktur und das Management zur Speicherung und Bereitstellung von Informationen bezahlt. Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Speicherung von Daten;
- Cloud-Computing;
- Bereitstellung von Servern;
- Bereitstellung von Daten, unabhängig vom Medium;
- Archivierungsdienste;
- Bibliotheksdienstleistungen;
- Nutzung von Suchmaschinen und Internetportalen;
- Einzelne Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften;
- SaS (Software as Service);
- Vertrieb von KI- / AI-Lösungen (Künstliche Intelligenz / Artificial Intelligence).

Sammelabonnements von Zeitschriften und Zeitungen sind im Warenhandel als Import oder Export zu melden.

1.5.4 Kommunikationsdienstleistungen

Kennzahl 576: Kommunikationsdienstleistungen (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Mobilfunkdienste;
- Übertragung von Ton, Bildern oder sonstigen Informationen mittels Telefon, Telex, Telegramm, Rundfunk- und Fernsehkabel, Funk, Satellit, E-Mail, SWIFT und so weiter;
- Telekonferenzen;

- Internet-Backbone;
- Zugang zum Internet;
- Datenfernübertragung (DFÜ).

Dabei ist nicht der Wert der übertragenen Information anzugeben, sondern lediglich die **Übertragungskosten**. Der Wert der Information ist unter der jeweiligen Dienstleistungskennzahl zu melden (zum Beispiel als Nutzung von Software mit der Kennzahl [613](#)).

1.6 Bauleistungen im Inland und Ausland

1.6.1 Allgemeine Hinweise zu Bauleistungen

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben im Anlagen-, Hoch- und Tiefbau (einschließlich Tunnel-, Gleis, Schienen- und Straßenbau) und somit an unbeweglichen Gütern unter anderem für:

- Errichtung;
- Renovierung;
- Reparatur;
- Sanierung;
- Erweiterung;
- Montage;
- Innenausbau;
- Bauaufsicht;
- Abrissarbeiten;
- Renaturierung;
- Gartenbau und Gartengestaltung;
- Baumaßnahmen für im Inland stationierte ausländische Streitkräfte.

Transaktionen im Zusammenhang mit dem Errichten von Öl-, Gasförderanlagen und Bergbau sind unter der Kennzahl [558](#) anzuzeigen. Zahlungen für die Errichtung von Maschinen und Produktionsstraßen, soweit sie nicht in Zusammenhang mit der Fertigstellung einer schlüsselfertigen Anlage stehen, sind mit der Kennzahl [555](#) zu melden.

Bei Bauleistungen ist zu unterscheiden:

- ob die Baustelle voraussichtlich bis zu einem Jahr oder länger besteht **und**
- ob sich die Baustelle im Inland oder im Ausland befindet **und**
- ob die Bauleistungen im Auftrag eines Inländers oder eines Ausländers ausgeführt werden.

Waren, die die deutsche Grenze überschreiten, weil sie im Land des Bauunternehmens gekauft und in das Land der Baustelle verbracht werden, sind grundsätzlich im Rahmen der Außenhandelsstatistik an das Statistische Bundesamt zu melden (als „Art des Geschäfts“ kommt der Schlüssel „81“ in Betracht).

Ausgaben für Baustellen im Ausland im Auftrag von Inländern sind als Direktinvestition in den Kennzahlen des Kapitalverkehrs zu melden.

Tabelle 13: Übersicht über die Kennzahlen der Bauleistungen

Dauer	Transaktionsrichtung	Bauleistungen im Inland	Bauleistungen im Ausland
Weniger als ein Jahr	Einnahmen	580	570
Weniger als ein Jahr	Ausgaben	570	580
Mehr als ein Jahr	Einnahmen	579	569
Mehr als ein Jahr	Ausgaben	569	579

1.6.1.1 Subunternehmer

Wird ein inländisches Bauunternehmen von einem anderen inländischen Bauunternehmen beauftragt, Bauabschnitte im Ausland zu fertigen (Subunternehmer), dann sind die Ausgaben des Subunternehmers im Ausland mit den Kennzahlen zu melden, mit denen die gesamte Baustelle gemeldet wird. Das heißt, auch wenn der Bauabschnitt des Subunternehmers weniger als ein Jahr in Anspruch nimmt, die Gesamtbaustelle aber voraussichtlich mehr als ein Jahr fortbesteht, dann sind die Ausgaben des Subunternehmers trotzdem mit der Kennzahl [579](#) zu melden. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass die Gesamtbaustelle länger als ein Jahr besteht.

1.6.2 Baustellen im Ausland unter einem Jahr im Auftrag von Ausländern

Kennzahl 570: Einnahmen aus Baustellen im Ausland, die kürzer als ein Jahr bestehen (ZABILC1)

Hierunter sind sämtliche Entgelte zu melden, die das ausführende inländische Unternehmen für die Durchführung der Arbeiten vom ausländischen Auftraggeber erhält. Diese Einnahmen decken auch die unter Kennzahl 580 gemeldeten Kosten ab und sind in voller Höhe zu melden (nicht nur der erzielte Gewinn!).

Nicht zu melden und von den Einnahmen aus Bauleistungen abzusetzen, sind Entgelte für Maschinen und Material, die als Zulieferungen aus dem Inland ausgeführt wurden.

Als **Schuldnerland** ist das Land der Baustelle anzugeben.

Kennzahl 580: Ausgaben für Baustellen im Ausland, die kürzer als ein Jahr bestehen (ZABILC1)

Es sind sämtliche Ausgaben des ausführenden Bauunternehmens zu melden, bei denen Waren (Maschinen, Material) oder Dienstleistungen (Arbeitsentgelte, Ingenieur-Dienstleistungen, Zahlungen an ausländische Subunternehmer et cetera) **aus dem Land der Baustelle oder aus einem Drittland gekauft** werden.

Wird ein inländisches Bauunternehmen von einem anderen inländischen Bauunternehmen beauftragt, Bauabschnitte zu fertigen (Subunternehmer), dann sind die Ausgaben des Subunternehmers im Ausland mit den Kennzahlen zu melden, mit denen die gesamte Baustelle gemeldet wird. Das heißt, auch wenn die Fertigstellung des Bauabschnitts des Subunternehmers nicht länger als ein Jahr dauert, die Gesamtbaustelle aber voraussichtlich mehr als ein Jahr fortbesteht, sind die Ausgaben des Subunternehmers trotzdem mit der Kennzahl [579](#) zu melden.

Als **Gläubigerland** ist das Land der Baustelle anzugeben.

1.6.3 Baustellen im Ausland über einem Jahr im Auftrag von Ausländern

Kennzahl 569: Einnahmen aus Baustellen im Ausland, die länger als ein Jahr bestehen (ZABILC1)

Hierunter sind sämtliche Entgelte zu melden, die das ausführende inländische Unternehmen für die Durchführung der Arbeiten vom ausländischen Auftraggeber erhält. Diese Einnahmen decken auch die unter KZA 579 gemeldeten Kosten ab und sind in voller Höhe zu melden (nicht nur der erzielte Gewinn!).

Nicht zu melden und von den Einnahmen aus Bauleistungen abzusetzen sind Entgelte für Maschinen und Material, die als Zulieferungen aus dem Inland ausgeführt wurden.

Als **Schuldnerland** ist das Land der Baustelle anzugeben.

Kennzahl 579: Ausgaben für Baustellen im Ausland, die länger als ein Jahr bestehen (ZABILC1)

Es sind sämtliche Ausgaben des ausführenden Bauunternehmens zu melden, bei denen Waren (Maschinen, Material) oder Dienstleistungen (Arbeitsentgelte, Ingenieur- und sonstige technische Dienstleistungen, Zahlungen an ausländische Subunternehmer et cetera) aus dem Land der Baustelle oder aus einem Drittland gekauft werden.

Von inländischen Bauunternehmen beauftragte inländische Subunternehmer haben ihre Ausgaben im Ausland analog zu melden, auch wenn die Fertigstellung des Bauabschnitts durch den Subunternehmer weniger als ein Jahr benötigt.

Als **Gläubigerland** ist das Land der Baustelle anzugeben.

1.6.4 Geschäftsvorfälle mit Baustellen im Ausland

Die untenstehende Tabelle listet verschiedene Geschäftsvorfälle mit einer Baustelle im Ausland auf und nennt nebenstehend die zu verwendenden Kennzahlen für die Transaktionsmeldungen.

Tabelle 14: Geschäftsfälle mit Baustelle im Ausland

Geschäftsvorfall	Dauer bis 1 Jahr	Dauer über 1 Jahr
Warenlieferung aus dem Land der Baustelle	580	579
Warenlieferung aus einem Drittland	580	579
Dienstleistungen aus dem Land der Baustelle	580	579
Dienstleistungen aus Deutschland	-	-
Dienstleistungen aus einem Drittland	580	579
Auftrag an deutschen Subunternehmer	-	-
Auftrag an ausländischen Subunternehmer	580	579
Ausgaben des deutschen Subunternehmers im Ausland	580	579
Einnahmen aus Teilzahlungen oder Abschluss	570	569

Nachfolgend sind beispielhaft verschiedene Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit Baustellen im Ausland und die resultierenden Meldepflichten beschrieben.

Geschäftsvorfälle: Baustellen im Ausland - Einnahmen

Fall 1 (Einnahmen):

Einnahmen inländischer Unternehmen aus Bauleistungen in fremden Wirtschaftsgebieten (einschließlich der Erlöse für Zulieferungen aus fremden Ländern, jedoch **abzüglich aller Exporterlöse** sowie der **Anteile ausländischer Beteiligter / Konsorten**).

Meldepflichtig sind auch Einnahmen, die dem inländischen Bauunternehmen im Auftrag von Ausländern über inländische Institutionen (zum Beispiel KfW, GTZ) zugehen.

Als **Schuldnerland** ist das Land der **Baustelle** anzugeben.

Tabelle 15: Transaktionsmeldung

Zahlungszweck	Kennzahl für Baustelle kürzer als 1 Jahr	Kennzahl für Baustelle länger als 1 Jahr
Einnahmen – Bauleistungen im Ausland	570	569

Geschäftsvorfälle: Baustellen im Ausland - Ausgaben

Fall 2 (Ausgaben):

Ausgaben inländischer Unternehmen in fremden Wirtschaftsgebieten im Zusammenhang mit Bauleistungen für **ausländische Rechnung**.

Darunter fallen alle Kosten, die im Zusammenhang mit Bauleistungen entstehen (zum Beispiel Gehälter, Frachten, Steuern) wie auch sonstige Nebenleistungen, ferner Zahlungen für **Zulieferungen** von Dienstleistungen und Waren von Ausländern aus dritten Ländern sowie aus dem Land der Baustelle.

Als **Gläubigerland** ist immer das Land der **Baustelle** anzugeben.

Beispiel: Zulieferung von Zement aus Spanien und Dienstleistungen aus Portugal für eine Baustelle in Frankreich (Gläubigerland: Frankreich).

Tabelle 16: Transaktionsmeldung

Zahlungszweck	Kennzahl für Baustelle kürzer als 1 Jahr	Kennzahl für Baustelle länger als 1 Jahr
Ausgaben – Bauleistungen im Ausland	580 (reine Baudienstleistungstransaktion zwischen In- und Ausländer)	579

Fall 3 (Ausgaben):

Ausgaben in fremden Wirtschaftsgebieten für **eigene Rechnung** oder für **Rechnung andere Inländer**.

Als **Gläubigerland** ist das Land, in dem sich das **Investitionsobjekt** befindet anzugeben.

Beispiel: Ausgaben im Zusammenhang mit dem Bau einer Fabrikhalle für ein deutsches Unternehmen in Russland.

Tabelle 17: Transaktionsmeldung

Zahlungszweck	Kennzahl für Baustelle kürzer als 1 Jahr	Kennzahl für Baustelle länger als 1 Jahr
Investition/ Errichtung einer Niederlassung (möglichst unter Angabe des Namens des Auftraggebers)	211	211
Bau eines Wohnhauses im Ausland	232	232
Reparatur von Gebäuden im Ausland	561	211

Geschäftsvorfälle: Baustellen im Ausland – Betriebsstätten

Fall 4 (Betriebsstätten):

Soweit eine **Betriebsstätte** im Zusammenhang mit einer Bauausführung im Ausland gegründet wird, bleibt das deutsche Bauunternehmen für alle von der Betriebsstätte getätigten Transaktionen meldepflichtig.

Die Konten der **ausländischen Betriebsstätte sind eigene Auslandskonten** des deutschen Bauunternehmers.

Tabelle 18: Transaktionsmeldung

Auslandskonten	Zahlungszweck	Kennzahl für Baustelle kürzer als 1 Jahr	Kennzahl für Baustelle länger als 1 Jahr
Zahlungen von einem Inlandskonto auf das Konto bei einem ausländischen Kreditinstitut unterliegen als eigene Kontoüberträge nicht der Meldepflicht.	keine Meldepflicht - eigene Kontoübertragung	-	-
Zahlungen an Ausländer von den Auslandskonten, zum Beispiel für den Kauf von Zement im Ausland, sind entsprechend dem Grundgeschäft gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 zu melden.	Ausgaben – Bauleistungen im Ausland	580	579
Einzahlungen der ausländischen Kunden auf das Auslandskonto der Betriebsstätte.	Einnahmen – Bauleistungen im Ausland	570	569
Transfer überschüssiger Gelder von dem Auslandskonto auf ein Konto bei einem deutschen Kreditinstitut (zum Beispiel nach Abschluss der Baustelle).	keine Meldepflicht - eigene Kontoübertragung	-	-

Geschäftsvorfälle: Baustellen im Ausland - Arbeitsgemeinschaften (ARGE) im Ausland

Fall 5 (Arbeitsgemeinschaften (ARGE) im Ausland):

Arbeitsgemeinschaften im Ausland gelten als ausländisch.

Tabelle 19: Transaktionsmeldung

Beispiele für Meldungen der inländischer Bauunternehmer	Zahlungszweck	Kennzahl für Baustelle kürzer als 1 Jahr	Kennzahl für Baustelle länger als 1 Jahr
Kurzfristige Partnereinlage , die der Vorfinanzierung von anfallenden Kosten dienen sowie deren Rückführung	keine Meldepflicht - kurzfristiges Darlehen	-	-
Zinserträge	Zinsen	289	289
Einnahmen aus überschüssiger Liquidität (Gewinne / Umsatzerlöse)	Erträge ARGE	287	287
Ausgleich von Verlusten sowie nicht rückzahlbare Liquiditätsanpassungen	Ausgleich von Verlusten ARGE	290	290
Dienstleistungen , die der ausländischen ARGE zur Verfügung gestellt werden , sind unter dem jeweiligen Grundgeschäft zu melden, zum Beispiel Ingenieursdienstleistungen	Ingenieursdienstleistungen	555	555
Wird das inländische Bauunternehmen von der ARGE beauftragt, einen bestimmten Bauabschnitt fertig zu stellen, sind diese Zahlungseingänge als Einnahmen aus Bauleistungen zu melden (abzüglich Exporterlöse). Es ist nach der Dauer der gesamten Baustelle zu melden, nicht des gefertigten Teilabschnitts	Einnahmen – Bauleistungen im Ausland	570	569
Kosten vor Ort im Zusammenhang mit den in vorangegangener Zeile genannten Tätigkeiten	Ausgaben – Bauleistungen im Ausland	580	579

1.6.5 Baustellen im Inland unter einem Jahr im Auftrag von Inländern

Kennzahl 580: Einnahmen aus Baustellen im Inland, die kürzer als ein Jahr bestehen (ZABILC1)

Hierbei handelt es sich um Einnahmen inländischer Unternehmen für Warenlieferungen und Dienstleistungen an ausländische Unternehmen, die im Inland Bauleistungen für inländische Auftraggeber erbringen. Die Baustelle besteht voraussichtlich nicht länger als ein Jahr.

Kennzahl 570: Ausgaben für Baustellen im Inland, die kürzer als ein Jahr bestehen (ZABILC1)

Hierbei handelt es sich um Ausgaben an ausländische Unternehmen für die Erbringung einer Bauleistung im Inland. Die Baustelle besteht voraussichtlich weniger als ein Jahr.

Transaktionen für Zulieferungen aus dem Ausland (Wareneinfuhren) sind nicht meldepflichtig.

1.6.6 Baustellen im Inland über einem Jahr im Auftrag von Inländern

Kennzahl 579: Einnahmen aus Baustellen im Inland, die länger als ein Jahr bestehen (ZABILC1)

Hierbei handelt es sich um Einnahmen inländischer Unternehmen für **Warenlieferungen und Dienstleistungen** für ausländische Unternehmen, die im Inland Bauleistungen für inländische Auftraggeber ausführen. Die Baustelle besteht voraussichtlich länger als ein Jahr.

Kennzahl 569: Ausgaben für Baustellen im Inland, die länger als ein Jahr bestehen (ZABILC1)

Hierbei handelt es sich um Ausgaben an ausländische Unternehmen für die Erbringung einer Bauleistung im Inland. Die Baustelle besteht voraussichtlich länger als ein Jahr.

Transaktionen für Zulieferungen aus dem Ausland (Wareneinfuhren) sind nicht meldepflichtig.

1.6.7 Geschäftsvorfälle bei Baustellen in Inland

Nachfolgend sind beispielhaft verschiedene Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit Baustellen im Inland und die resultierenden Meldepflichten beschrieben.

Geschäftsvorfälle: Baustellen im Inland - Einnahmen

Fall 1 (Einnahmen):

Einnahmen aus Warenlieferungen und Dienstleistungen an **ausländische Unternehmen**, die **im Wirtschaftsgebiet** vorübergehend Bauleistungen für **inländische Auftraggeber** ausführen.

Beispiel: Eine deutsche Zementfabrik beliefert ein ausländisches Bauunternehmen im Inland.

Tabelle 20: Transaktionsmeldung

Zahlungszweck	Kennzahl für Baustelle kürzer als 1 Jahr	Kennzahl für Baustelle länger als 1 Jahr
Einnahmen – Bauleistungen im Inland	580	579

Fall 2 (Einnahmen):

Einnahmen inländischer Bauunternehmen **im Auftrag von Ausländern** aus Warenlieferungen und Dienstleistungen **im Wirtschaftsgebiet**.

Beispiel: Einnahmen aus dem Bau einer Lagerhalle im Wirtschaftsgebiet für ein ausländisches Unternehmen.

Tabelle 21: Transaktionsmeldung

Zahlungszweck	Kennzahl für Baustelle kürzer als 1 Jahr	Kennzahl für Baustelle länger als 1 Jahr
Investitionen / Bauleistungen im Inland im Auftrag von Ausländern	251	251
Bau eines Wohnhauses im Inland im Auftrag von Ausländern	272	272
Reparatur eines Wohnhauses im Inland im Auftrag von Ausländern	561	251

Geschäftsvorfälle: Baustellen im Inland - Ausgaben

Fall 3 (Ausgaben):

Ausgaben für Bauleistungen die **ausländische** Unternehmen im **Wirtschaftsgebiet** vorübergehend erbringen.

Zulieferungen von Waren aus fremden Wirtschaftsgebieten **unterliegen als Wareneinfuhren nicht der Meldepflicht** (Erfassung in der Außenhandelsstatistik) und sind von den Ausgaben abzusetzen (gegebenenfalls sind die Beträge im Wege der Schätzung zu ermitteln).

Tabelle 22: Transaktionsmeldung

Zahlungszweck	Kennzahl für Baustelle kürzer als 1 Jahr	Kennzahl für Baustelle länger als 1 Jahr
Ausgaben/ – Bauleistungen im Inland	570	569

Geschäftsvorfälle: Baustellen im Inland - Arbeitsgemeinschaften (ARGE) im Inland

Fall 4 (Arbeitsgemeinschaften (ARGE) im Inland):

Arbeitsgemeinschaften im Inland gelten als **inländisch**.

Tabelle 23: Transaktionsmeldung

Beispiele für Meldungen der ARGE	Zahlungszweck	Kennzahl für Baustelle kürzer als 1 Jahr	Kennzahl für Baustelle länger als 1 Jahr
Kurzfristige Partnereinlagen von ausländischen ARGE-Partner, die der Vorfinanzierung von anfallenden Kosten dienen sowie deren Rückführung	keine Meldepflicht - kurzfristiges Darlehen	-	-
Zinsausgaben	Zinsen	289	289
Ausgaben aus überschüssiger Liquidität der ARGE an die ausländischen ARGE-Partner (Gewinne / Umsatzerlöse)	Erträge / ARGE	287	287
Einnahmen aus der Erstattung von Verlusten sowie nicht rückzahlbare Liquiditätsanpassungen	Ausgleich von Verlusten ARGE	290	290
Ausgaben für von ausländischen ARGE-Partnern erbrachte Dienstleistungen sind unter dem jeweiligen Grundgeschäft zu melden zum Beispiel Ingenieur-Dienstleistungen	Ingenieur-Dienstleistungen	555	555

1.6.8 Sonstige Bauleistungen für Baustellen im Inland und Ausland

Kennzahl 561: Reparatur von Gebäuden und anderen nichtbeweglichen Sachen (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem:

- Ausgaben für die Instandhaltung / -setzung von Gebäuden im Ausland;
- Einnahmen aus der Instandhaltung / -setzung von Gebäuden im Inland.

Besonderheiten:

- Kennzahlen [570](#) / [569](#): Einnahmen aus der Instandhaltung/-setzung von Gebäuden im Ausland
- Kennzahlen [570](#) / [569](#): Ausgaben für die Instandhaltung/-setzung von Gebäuden im Inland

Geschäftsvorfälle für sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit Baustellen im Inland und Ausland

Tabelle 24: Transaktionsmeldung

Geschäftsvorfall	Zahlungszweck	Kennzahl für Baustelle kürzer als 1 Jahr	Kennzahl für Baustelle länger als 1 Jahr
Kosten für Ausschreibungsunterlagen	Ausschreibungsunterlagen	555	555
Ausgaben / Einnahmen für / aus buchhalterische(r) Abwicklung und so weiter (Federführungsgebühren)	Federführungsgebühren	556	556
Ein- und ausgehende Zahlungen, die für Rechnungen oder im Auftrag von ausländischen Konsorten entgegengenommen oder erbracht werden	Keine Meldepflicht – lediglich Weiterleitung	-	-

1.7 Transportdienstleistungen

Transportdienstleistungen erfassen Entgelte für Fracht-, Kurier-, Express-Transporte (darunter fallen auch Mieten oder Charter von Transportmitteln mit Personal) und Personenbeförderung. Sie werden nach dem verwendeten Verkehrsträger untergliedert. Bei Frachten ist zusätzlich zu unterscheiden, ob der Transport in Verbindung mit dem deutschen grenzüberschreitenden Im- und Export steht.

Tabelle 25: Übersicht über Kennzahlen der Transportdienstleistungen nach Verkehrsträger

Position	Personen- beförderung; im Inland zwischen dritten Ländern und grenz- überschreitend	Frachten im Zusammen- hang mit der deutschen Einfuhr / Ausfuhr und Verbringungen	Sonstige Frachten; im Inland und zwischen dritten Ländern	Transport- nebenleistungen
Seeverkehr ²	654	669	081	310
Luftverkehr	014	225	082	360
Straßenverkehr	674	240	671	670
Schienenverkehr	013	676	681	340
Binnenschiffsverkehr	664	216	661	690
Rohrleitungen	-	226	215	-
Elektrizitätsübertragung	-	217	217	-
Post / Kuriere	-	696	691	-

Tabelle 26: Erweiterte Kennzahlen für Seeschiffahrtsgesellschaften

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Einnahmen aus Seefrachten von Ausländern im Zusammenhang mit deutschen grenzüberschreitenden Einfuhren	667	ZABILC1
Einnahmen aus Seefrachten von Ausländern im Zusammenhang mit deutschen grenzüberschreitenden Ausfuhren	668	ZABILC1
Ausgaben an Ausländer für das Chartern von Seeschiffen im Eigentum von Ausländern	298	ZABILC1

² Neben den Kennzahlen des Seeverkehrs sind weitere Kennzahlen für Seeschiffahrtsunternehmen zu beachten.

Nachfolgend weitere Kennzahlen im Zusammenhang mit Transportdienstleistungen.

Tabelle 27: Kennzahlen für sonstige Transportdienstleistungen

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Bedarf für Transportmittel	361	ZABILC1
Weltraumtransporte	629	ZABILC1
Allgemeine Transportnebenleistungen	680	ZABILC1

Die bezogenen / erbrachten Leistungen sind immer unter dem verwendeten Verkehrsträger zu melden. Ist dieser nicht bekannt oder die Aufteilung bei langen Transportketten nicht möglich, so ist die Kennzahl des wahrscheinlichsten Verkehrsträgers (zum Beispiel Seeschiff oder Flugzeug für den Transport von USA nach Deutschland) beziehungsweise die Kennzahl des Verkehrsträgers, auf den der Schwerpunkt der Transportleistung entfällt (längste Transportstrecke oder höchste Kosten) zu verwenden.

Der reine Transport von Ladungsträgern (Containern, Paletten und dergleichen) ist, auch wenn kein Eigentumswechsel vorliegt, ebenfalls unter den Kennzahlen der jeweiligen Transportart unter den „Frachten im Zusammenhang mit der deutschen Ein-/Ausfuhr und Verbringung“ anzuzeigen. Dies gilt auch für Warentransporte im Zusammenhang mit Lohnfertigung.

1.7.1 Seeverkehr

1.7.1.1 Personenbeförderung auf See

Kennzahl 654: Personenbeförderung auf See (ZABILC1)

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Grenzüberschreitende Personenbeförderung;
- Beförderung von Personen zwischen dritten Ländern;
- Einnahmen aus Personenbeförderung im Ausland;
- Ausgaben für Personenbeförderung im Inland.

Einnahmen aus Personenbeförderung im Inland sowie Ausgaben für Personenbeförderung im Ausland sind unter Kennzahl [017](#) zu melden.

1.7.1.2 Seefrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen

Kennzahl 669: Seefrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen (ZABIL1)

Hierzu zählen alle Einnahmen und Ausgaben für Warentransporte mit Seeschiffen, die in Verbindung mit deutschen Im- und Exporten durchgeführt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware in einem deutschen oder ausländischen Hafen gelöscht beziehungsweise verladen wurde.

1.7.1.3 Sonstige Seefrachten

Kennzahl 081: Sonstige Seefrachten (ZABILC1)

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Transport von Frachten zwischen dritten Ländern;
 - Transport von Frachten innerhalb eines Wirtschaftsgebiets oder eines Drittlandes;
- soweit diese nicht für den Import nach oder den Export aus Deutschland bestimmt sind.

1.7.1.4 Transportnebenleistungen für den Seeverkehr

Kennzahl 310: Transportnebenleistungen für den Seeverkehr (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Hafen- und Lotsengebühren;
- Laden und Löschen;
- Hafenschlepplöhne;
- Kanal- und Kaigebühren;
- Bergungskosten;
- Liege- und Standgelder;
- Lagerhaltung (zum Beispiel auch Miete von stationären Tanks);
- Provisionen und Kommissionen;
- Reinigungskosten.

Soweit inländische Schiffsmakler Zahlungen von inländischen Frachtschuldnern für die Rechnung ausländischer Reedereien entgegennehmen und Teilbeträge hiervon zur Bestreitung von Zahlungen (zum Beispiel Hafenkosten) im Inland für Rechnung der ausländischen Reedereien leisten (Abzweigung), ist darauf zu achten, dass die entgegengenommenen

Zahlungen in voller Höhe als Ausgaben für Frachten und gleichzeitig die abgezweigten Beträge als Einnahmen aus Transportnebenleistungen gemeldet werden.

Die Erstattung von Zöllen, die Ausländer verauslagt haben, sind unter Kennzahl [601](#) zu melden.

1.7.1.5 Besondere Meldepflichten von Seeschiffahrtsunternehmen

Die nachfolgenden Kennzahlen sind nur von Seeschiffahrtsgesellschaften zu melden.

Kennzahl 667: Einnahmen von Ausländern aus Seefrachten im Zusammenhang im einkommenden Verkehr (ZABILC1)

Hierzu zählen alle Warentransporte im Seeverkehr, die in Verbindung mit dem deutschen Import durchgeführt wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware in einem deutschen oder ausländischen Hafen gelöscht wurde.

Kennzahl 668: Einnahmen aus Seefrachten von Ausländern im Zusammenhang mit deutschen grenzüberschreitenden Ausfuhren (ZABILC1)

Hierzu zählen alle Warentransporte im Seeverkehr, die in Verbindung mit dem deutschen Export durchgeführt wurden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ware in einem deutschen oder ausländischen Hafen verladen wurde.

Kennzahl 298: Ausgaben an Ausländer für das Chartern von Seeschiffen im Eigentum von Ausländern (ZABILC1)

Hierzu zählen Ausgaben für das reine Chartern von Schiffen mit Personal.

1.7.2 Luftverkehr

1.7.2.1 Personenbeförderung in Flugzeugen

Kennzahl 014: Personenbeförderung in Flugzeugen (ZABILC1)

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Grenzüberschreitende Personenbeförderung;
- Beförderung von Personen zwischen dritten Ländern;
- Einnahmen aus Personenbeförderung im Ausland;
- Ausgaben für Personenbeförderung im Inland.

Einnahmen aus Personenbeförderung im Inland sowie Ausgaben für Personenbeförderung im Ausland sind unter Kennzahl [017](#) zu melden.

1.7.2.2 Luftfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen

Kennzahl 225: Luftfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen (ZABILC1)

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für alle Lufttransporte, die im Zusammenhang mit dem deutschen Im- und Export von Waren durchgeführt wurden, auch wenn der Grenzübertritt der Ware nicht auf dem Luftweg erfolgte.

1.7.2.3 Sonstige Luftfrachten

Kennzahl 082: Sonstige Luftfrachten (ZABILC1)

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Transport von Frachten zwischen dritten Ländern;
- Transport von Frachten innerhalb eines Wirtschaftsgebiets oder eines Drittlandes; soweit diese nicht für den Import nach oder Export aus Deutschland bestimmt sind.

1.7.2.4 Transportnebenleistungen für den Luftverkehr

Kennzahl 360: Transportnebenleistungen für den Luftverkehr (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Serviceleistungen für ausländische Flugzeuge;
- Start-, Lande- und Überfluggebühren;
- Flugsicherung;
- Laden und Entladen;
- Reinigungskosten.

1.7.3 Straßenverkehr

1.7.3.1 Personenbeförderung auf der Straße

Kennzahl 674: Personenbeförderung auf der Straße (ZABILC1)

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Grenzüberschreitende Personenbeförderung;
- Beförderung von Personen zwischen dritten Ländern;
- Einnahmen aus Personenbeförderung im Ausland;

- Ausgaben für Personenbeförderung im Inland.

Einnahmen aus Personenbeförderung im Inland sowie Ausgaben für Personenbeförderung im Ausland sind unter Kennzahl [017](#) zu melden.

1.7.3.2 Straßenfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen

Kennzahl 240: Straßenfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen (ZABILC1)

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für alle Straßentransporte, die im Zusammenhang mit dem deutschen Im- und Export von Waren durchgeführt wurden, auch wenn der Grenzübertritt nicht über die Straße erfolgt ist.

1.7.3.3 Sonstige Straßenfrachten

Kennzahl 671: Sonstige Straßenfrachten (ZABILC1)

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Transport von Waren zwischen dritten Ländern;
- Transport von Waren innerhalb des Inlands oder eines Drittlandes;

soweit diese nicht für den Import nach oder den Export aus Deutschland bestimmt sind.

1.7.3.4 Transportnebenleistungen für den Straßenverkehr

Kennzahl 670: Transportnebenleistungen für den Straßenverkehr (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Straßennutzungsgebühren;
- Laden und Entladen;
- Fahrzeugreinigung.

1.7.4 Schienenverkehr

1.7.4.1 Personenbeförderung auf der Schiene

Kennzahl 013: Personenbeförderung auf der Schiene (ZABILC1)

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Grenzüberschreitende Personenbeförderung;
- Beförderung von Personen zwischen dritten Ländern;

- Einnahmen aus Personenbeförderung im Ausland;
- Ausgaben für Personenbeförderung im Inland.

Einnahmen aus Personenbeförderung im Inland sowie Ausgaben für Personenbeförderung im Ausland sind unter Kennzahl [017](#) zu melden.

1.7.4.2 Bahnfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen

Kennzahl 676: Bahnfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen (ZABILC1)

Hierzu zählen alle Einnahmen und Ausgaben für Bahntransporte (inklusive Wechselverkehre), die im Zusammenhang mit dem deutschen Im- und Export von Waren durchgeführt wurden, auch wenn der Grenzübertritt nicht über die Schiene erfolgt ist.

1.7.4.3 Sonstige Bahnfrachten

Kennzahl 681: Sonstige Bahnfrachten (ZABILC1)

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Transport von Waren zwischen dritten Ländern;
 - Transport von Waren innerhalb des Wirtschaftsgebiets oder eines Drittlandes;
- soweit diese nicht für den Import nach oder den Export aus Deutschland bestimmt sind.

1.7.4.4 Transportnebenleistungen für den Schienenverkehr

Kennzahl 340: Transportnebenleistungen für den Schienenverkehr (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Laden und Entladen;
- Trassengebühren;
- Reinigungskosten.

1.7.5 Binnenschiffverkehr

1.7.5.1 Personenbeförderung auf Binnenschiffen

664: Personenbeförderung auf Binnenschiffen (ZABILC1)

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Grenzüberschreitende Personenbeförderung;

- Beförderung von Personen zwischen dritten Ländern;
- Einnahmen aus Personenbeförderung im Ausland;
- Ausgaben für Personenbeförderung im Inland.

Einnahmen aus Personenbeförderung im Inland sowie Ausgaben für Personenbeförderung im Ausland sind unter Kennzahl [017](#) zu melden.

1.7.5.2 Binnenschiffsfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen

Kennzahl 216: Binnenschiffsfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen (ZABILC1)

Hierzu zählen alle Einnahmen und Ausgaben für Binnenschiffstransporte, die im Zusammenhang mit dem deutschen Im- und Export von Waren durchgeführt wurden, auch wenn dabei der Grenzübertritt der Ware nicht mit dem Binnenschiff erfolgt ist.

1.7.5.3 Sonstige Binnenschiffsfrachten

Kennzahl 661: Sonstige Binnenschiffsfrachten (ZABILC1)

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Transport von Frachten zwischen dritten Ländern;
- Transport von Frachten innerhalb des Inlands oder eines Drittlandes;

wenn diese nicht für den Import nach oder den Export aus Deutschland bestimmt sind.

1.7.5.4 Transportnebenleistungen für den Binnenschiffsverkehr

Kennzahl 690: Transportnebenleistungen für den Binnenschiffsverkehr (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Schleusen- und Kanalgebühren;
- Laden und Löschen;
- Liegegebühren;
- Reinigungskosten;
- Streckenschlepplöhne;
- Schubschiffsleistungen.

1.7.6 Transport durch Rohr- und Stromfernleitungen

1.7.6.1 Rohrfernleitungstransporte im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen

Kennzahl 226: Rohrfernleitungstransporte im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen (ZABILC1)

Hierzu zählen alle Einnahmen und Ausgaben für Rohrtransporte, die im Zusammenhang mit dem deutschen Im- und Export von Waren durchgeführt wurden, auch wenn dabei der Grenzübertritt der Ware nicht durch Rohrleitungen stattgefunden hat.

1.7.6.2 Sonstige Rohrfernleitungstransporte

Kennzahl 215: Sonstige Rohrfernleitungstransporte (ZABILC1)

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Bereitstellung von Rohrfernleitungen;
- Durchleitung von Flüssigkeiten oder Gas durch das Inland (ohne Entnahmen) mittels Rohrleitungen;
- Durchleitung von Flüssigkeiten oder Gas zwischen dritten Ländern mittels Rohrleitungen, soweit die Ware nicht für den Import nach oder den Export aus Deutschland bestimmt ist.

Besonderheiten:

- Kennzahl [998](#): Handel mit Gas – Übergabepunkt im Inland
- Kennzahl [990](#): Handel mit Gas – Übergabepunkt im Ausland

1.7.6.3 Übertragung mit Stromfernleitungen

Kennzahl 217: Übertragung mit Stromfernleitungen (ZABILC1)

Nutzungsentgelte für Stromleitungen und Entgelte für Netzverluste.

Besonderheiten:

- Kennzahl [994](#): Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Inland
- Kennzahl [995](#): Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Ausland

1.7.7 Post- und Kurierdienste (Kurier, Express, Paket: "KEP")

1.7.7.1 Post- und Kurierdienste im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen

Kennzahl 696: Post- und Kurierdienste im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen (ZABILC1)

Entgelte für Sendungen, die aus dem Ausland nach Deutschland oder von Deutschland ins Ausland geschickt werden.

1.7.7.2 Sonstige Post- und Kurierdienste

Kennzahl 691: Sonstige Post- und Kurierdienste (ZABILC1)

Hierzu zählen Einnahmen und Ausgaben für:

- Transport von Sendungen zwischen dritten Ländern;
- Transport von Sendungen innerhalb des Inlands oder Drittländern;

soweit diese nicht für den Import nach oder den Export aus Deutschland bestimmt sind.

1.7.8 Sonstige Transportdienstleistungen

1.7.8.1 Bedarf für Transportmittel

Kennzahl 361: Bedarf für Transportmittel (ZABILC1)

Bedarf der Transportmittel aus dem Seeverkehr, Luftverkehr, Straßenverkehr und Binnenschifffahrt. Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Treibstoffe;
- Bordverpflegung;
- Bordverkauf.

Einnahmen aus Warenlieferungen für den Bedarf von ausländischen Seeschiffen und Flugzeugen unterliegen als Ausfuhrerlöse nicht der Meldepflicht.

Ausgaben für den Kauf von Schiffen sowie Einnahmen aus dem Verkauf von Luftfahrzeugen sind dem Statistischen Bundesamt im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Intrastat und Extrastat) anzuzeigen, unabhängig davon, ob im Zuge des Geschäfts ein Grenzübertritt erfolgt oder nicht.

1.7.8.2 Weltraumtransporte

Kennzahl 629: Weltraumtransporte (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für die Beförderung von Waren und Personen ins All.

1.7.8.3 Allgemeine Transportnebenleistungen

Kennzahl 680: Allgemeine Transportnebenleistungen (ZABILC1)

Transportnebenleistungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Transport stehen. Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Logistikleistung;
- Kommissionierung von Waren;
- Verpackung von Waren für den Transport.

Frachtvorlagen sind als eingehende oder ausgehende Zahlung unter dem verwendeten Verkehrsträger zu melden.

1.8 Versicherungen

1.8.1 Meldepflichten im Versicherungsgeschäft

Im Versicherungsgeschäft treten verschiedenste Vertragsparteien auf, die im außenwirtschaftlichen Meldewesen zu berücksichtigen sind.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Kennzahlen im Versicherungsgeschäft genauer erörtert. Folgende Definitionen sind hier von Bedeutung:

- **Begünstigte Person:** Bezieht die Leistung aus einem Versicherungsvertrag im Schadensfall. Dies kann der Versicherungsnehmer oder eine andere vom Versicherungsnehmer eingesetzte Person sein.
- **Versicherungsart:** Bezeichnet die Art des versicherten Risikos gemäß Versicherungsvertrag.
- **Versicherungsunternehmen:** Bezeichnet institutionelle Einheiten, die vor den negativen finanziellen Konsequenzen spezifischer ungewisser Ereignisse schützen.
- **Versicherungsgeber:** Versicherungsunternehmen oder sonstige Unternehmen im Rahmen von Konzernversicherungen, die den Versicherungsschutz bereitstellen.
- **Versicherungsnehmer:** Ein Versicherungsnehmer nimmt den Versicherungsschutz aus dem Vertrag in Anspruch und leistet dafür einen Versicherungsbeitrag.

Meldepflichtige Geschäftsfälle im Versicherungsverkehr (Einnahmen und Ausgaben):

- Prämienzahlungen (einschließlich Versicherungssteuer);
- Schadensleistungen (einschließlich Schadenabwendungskosten, Havarie-Grosse-Beiträge, Besichtigungs- und Expertisekosten);
- Kapitalauszahlungen (Einmalauszahlung oder monatliche Rentenleistungen);
- Rückkäufe (vorzeitige Auflösung von Versicherungsverträgen);
- Prämien- und Schadenszahlungen aus dem Führungs- und Beteiligungsgeschäft;
- Erfolgsabhängige Provisionen (Gewinn- und Verlustbeteiligung) sowie Provisionen im Rückversicherungsgeschäft;
- Portfolioübertragungen zwischen Versicherern;
- Versicherungsnebenleistungen;
- Zinszahlungen.

Hinweise:

Im Versicherungsverkehr ist in den Meldungen zu beachten, dass unter dem **Zweck der Zahlung** neben den **meldepflichtigen Geschäftsfällen** auch die **Versicherungsart** anzugeben ist.

Bestände von Versicherungssalden sind gemäß Erhebungsschaubild [AUSWIB1](#) anzuzeigen.

1.8.1.1 Lebensversicherungen (ohne Risikolebensversicherungen)

Kennzahl 400: Lebensversicherungen inländischer Versicherungsnehmer (ZABILC1)

Hierunter fallen die vom Versicherungsnehmer geleisteten Prämienzahlungen sowie die ihm gegenüber geleisteten Kapitalauszahlungen einschließlich monatlicher Rentenleistungen.

Besonderheit:

- Kennzahl [420](#): Risikolebensversicherungen inländischer Versicherungsnehmer

Kennzahl 440: Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Ausländern (ZABILC1)

Hierunter fallen Prämieinnahmen und Kapitalauszahlungen einschließlich monatlicher Rentenleistungen von Versicherungsunternehmen aus Versicherungsverträgen mit Ausländern.

Besonderheit:

- Kennzahl [442](#): Risikolebensversicherungen ausländischer Versicherungsnehmer

Kennzahl 443: Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Inländern (ZABILC1)

Hierunter fallen alle Kapitalauszahlungen von Versicherungsunternehmen an Ausländer aus Versicherungsverträgen mit Inländern.

Besonderheit:

- Kennzahl [445](#): Risikolebensversicherungen inländischer Versicherungsnehmer

Rückerstattungen von Prämien sind je nach Ursache der Rückzahlung differenziert zu melden (siehe „Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr“ in der Versicherungsmatrix).

1.8.1.2 Lebensversicherungszweitmarkt

Kennzahl 401: Lebensversicherungszweitmarkt (ZABILC1)

Bei dem Zweitmarkt für Lebensversicherungen handelt es sich um einen Markt, auf dem die Ansprüche aus bestehenden Lebensversicherungsverträgen während der Vertragslaufzeit gehandelt werden.

Hierunter fallen alle Zahlungen der Versicherungsnehmer für laufende Prämien sowie bei Fälligkeit die Kapitalauszahlungen für/aus Lebensversicherungsverträge(n), die auf dem Zweitmarkt erworben wurden.

Besonderheiten:

- Kennzahl [139](#): Ausgaben von Banken für den Erwerb von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist ausländisch
- Kennzahl [239](#): Ausgaben von Unternehmen und Privatpersonen für den Erwerb von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist ausländisch
- Kennzahl [440](#): Ausgaben für den Erwerb von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist inländisch
- Kennzahl [179](#): Einnahmen von Banken aus dem Verkauf von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist inländisch
- Kennzahl [279](#): Einnahmen von Unternehmen und Privatpersonen aus dem Verkauf von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist inländisch
- Kennzahl [400](#): Einnahmen aus dem Verkauf von Lebensversicherungsverträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist ausländisch

1.8.1.3 Versicherungsmatrix: Lebensversicherungen (ohne Risikolebensversicherungen) und Lebensversicherungszweitmarkt

1.8.1.3.1 Lebensversicherungen (ohne Risikolebensversicherungen)

Tabelle 28: Versicherungsmatrix - Lebensversicherungen (ohne Risikolebensversicherungen)

Geschäftsvorfall	Relevant Vertragsparteien	Meldung Prämienzahlungen	Meldungen Kapitalauszahlungen
Kennzahl 440 Hierunter fallen Prämieinnahmen und Kapitalauszahlungen einschließlich monatlicher Rentenleistungen von Versicherungsunternehmen aus Versicherungsverträgen mit Ausländern.	Inländischer Versicherungsgeber Ausländischer Versicherungsnehmer Ausländische begünstigte Person	Land Versicherungsnehmer Eingehende Zahlung Kennzahl 440	Land begünstigte Person Ausgehende Zahlung Kennzahl 440
Kennzahl 440 Hierunter fallen Prämieinnahmen und Kapitalauszahlungen einschließlich monatlicher Rentenleistungen von Versicherungsunternehmen aus Versicherungsverträgen mit Ausländern.	Inländischer Versicherungsgeber Ausländischer Versicherungsnehmer Inländische begünstigte Person	Land Versicherungsnehmer Eingehende Zahlung Kennzahl 440	X
Kennzahl 443 Hierunter fallen alle Kapitalauszahlungen von Versicherungsunternehmen an Ausländer aus Versicherungsverträgen mit Inländern.	Inländischer Versicherungsgeber Inländischer Versicherungsnehmer Ausländische begünstigte Person	X	Land begünstigte Person Ausgehende Zahlung Kennzahl 443
Kennzahl 400 Hierunter fallen die durch den Versicherungsnehmer geleisteten Prämienzahlungen sowie die ihm gegenüber geleisteten Kapitalauszahlungen einschließlich monatlicher Rentenleistungen.	Ausländischer Versicherungsgeber Inländischer Versicherungsnehmer	Land Versicherungsgeber Ausgehende Zahlung Kennzahl 400	Land Versicherungsgeber Eingehende Zahlung Kennzahl 400

Hinweis: Die begünstigte Person kann der Versicherungsnehmer sein.

1.8.1.3.2 Lebensversicherungszweitmarkt

Grundannahme: Der Aufkäufer ersetzt den Versicherungsnehmer durch Kauf der Lebensversicherung.

Tabelle 29: Versicherungsmatrix - Lebensversicherungszweitmarkt – Zahlungen für den Erwerb

Zahlungen für den Erwerb	Relevant Vertragsparteien	Meldung Erwerb
Kennzahl 139 Ausgaben von Banken für den Erwerb von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist ausländisch.	Inländischer Aufkäufer (Bank) Ausländischer Versicherungsnehmer Ausländischer Versicherungsgeber	Land Versicherungsnehmer Ausgehende Zahlung Kennzahl 139
Kennzahl 239 Ausgaben von Unternehmen und Privatpersonen für den Erwerb von Lebensversicherungsverträgen und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist ausländisch.	Inländischer Aufkäufer (WuP) Ausländischer Versicherungsnehmer Ausländischer Versicherungsgeber	Land Versicherungsnehmer Ausgehende Zahlung Kennzahl 239
Kennzahl 440 Ausgaben für den Erwerb von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist inländisch.	Inländischer Aufkäufer Ausländischer Versicherungsnehmer Inländischer Versicherungsgeber	Land Versicherungsnehmer Ausgehende Zahlung Kennzahl 440

Hinweis: Die begünstigte Person kann der Versicherungsnehmer sein.

Tabelle 30: Versicherungsmatrix - Lebensversicherungszweitmarkt – Prämien beziehungsweise Kapitalauszahlungen von / an Aufkäufer

Prämien beziehungsweise Kapitalauszahlungen von / an Aufkäufer	Relevant Vertragsparteien	Meldung Prämienzahlungen	Meldungen Kapitalauszahlungen
Kennzahl 401 Hierunter fallen alle Zahlungen der Versicherungsnehmer für laufende Prämienzahlungen sowie bei Fälligkeit die Kapitalauszahlungen für/aus Lebensversicherungsverträge(n), die auf dem Zweitmarkt erworben wurden („gebrauchte Lebensversicherungen“).	Ausländischer Versicherungsgeber Inländischer Aufkäufer (Inländischer oder ausländischer Versicherungsnehmer)	Land Versicherungsgeber Ausgehende Zahlung Kennzahl 401	Land Versicherungsgeber Eingehende Zahlung Kennzahl 401
Kennzahl 440 Hierunter fallen Prämieinnahmen und Kapitalauszahlungen einschließlich monatlicher Rentenleistungen von Versicherungsunternehmen aus Versicherungsverträgen mit Ausländern.	Inländischer Versicherungsgeber Ausländischer Aufkäufer (Inländischer oder ausländischer Versicherungsnehmer)	Land Aufkäufer Eingehende Zahlung Kennzahl 440	Land Aufkäufer Ausgehende Zahlung Kennzahl 440

Hinweis: Die begünstigte Person kann der Versicherungsnehmer sein.

Tabelle 31: Versicherungsmatrix - Lebensversicherungszweitmarkt – Zahlungen für den Weiterverkauf / Verkauf

Zahlungen für den Weiterverkauf / Verkauf	Relevant Vertragsparteien	Meldung Verkauf
Kennzahl 179 Einnahmen von Banken aus dem Verkauf von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist inländisch.	Ausländischer Aufkäufer Aufkäufer zuvor = Inländischer Versicherungsnehmer (Bank) Inländischer Versicherungsgeber	Land Aufkäufer Eingehende Zahlung Kennzahl 179
Kennzahl 279 Einnahmen von Unternehmen und Privatpersonen aus dem Verkauf von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist inländisch.	Ausländischer Aufkäufer Aufkäufer zuvor = Inländischer Versicherungsnehmer (WuP) Inländischer Versicherungsgeber	Land Aufkäufer Eingehende Zahlung Kennzahl 279
Kennzahl 400 Einnahmen aus dem Verkauf von Lebensversicherungsverträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; Versicherungsgeber ist ausländisch.	Ausländischer Aufkäufer Inländischer Versicherungsnehmer Ausländischer Versicherungsgeber	Land Aufkäufer Eingehende Zahlung Kennzahl 400

Hinweis: Die begünstigte Person kann der Versicherungsnehmer sein.

1.8.1.3.3 Policendarlehen

Bei einem Policendarlehen wird von einem langfristigen Darlehen (Laufzeit > 1 Jahr) ausgegangen (Begründung: Darlehen kann aus Gläubigersicht nicht gekündigt werden). Die Meldung erfolgen nach dem Bruttoprinzip.

Gegebenenfalls ist eine Meldepflicht gemäß § 66 AWW - Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten - zu beachten.

Tabelle 32: Versicherungsmatrix - Policendarlehen

Geschäftsvorfall	Relevant Vertragsparteien	Meldung Darlehensauszahlung	Meldungen Darlehensrückzahlung	Meldung Kapitalauszahlung
Kennzahl 221 Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer mit einer jeweiligen Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch Unternehmen und Privatpersonen.	Inländischer Versicherungsgeber Ausländischer Versicherungsnehmer Ausländische begünstigte Person	Land Versicherungsnehmer Ausgehende Zahlung Kennzahl 221 sowie Zunahme der langfristigen Forderungen (AUSWIB1 - Merkmalsgruppe FBNB) gegenüber Land Versicherungsnehmer	Land Versicherungsnehmer Eingehende Zahlung Kennzahl 221 sowie Abnahme der langfristigen Forderungen (AUSWIB1 - Merkmalsgruppe FBNB) gegenüber Land Versicherungsnehmer	Land begünstigte Person Ausgehende Zahlung Kennzahl 440

Geschäftsvorfall	Relevant Vertragsparteien	Meldung Darlehensauszahlung	Meldungen Darlehensrückzahlung	Meldung Kapitalauszahlung
Kennzahl 221 Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer mit einer jeweiligen Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch Unternehmen und Privatpersonen.	Inländischer Versicherungsgeber Ausländischer Versicherungsnehmer Inländische begünstigte Person	Land Versicherungsnehmer Ausgehende Zahlung Kennzahl 221 sowie Zunahme der langfristigen Forderungen (AUSWIB1 - Merkmalsgruppe FBNB) gegenüber Land Versicherungsnehmer	Land Versicherungsnehmer Eingehende Zahlung Kennzahl 221 sowie Abnahme der langfristigen Forderungen (AUSWIB1 - Merkmalsgruppe FBNB) gegenüber Land Versicherungsnehmer	X
Kennzahl 221 Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer mit einer jeweiligen Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch Unternehmen und Privatpersonen.	Inländischer Versicherungsgeber Inländischer Versicherungsnehmer Ausländische begünstigte Person	X	X	Land begünstigte Person Ausgehende Zahlung Kennzahl 443

Hinweis: Die begünstigte Person kann der Versicherungsnehmer sein.

1.8.1.4 Transportversicherungen

Kennzahl 410: Transportversicherung inländischer Versicherungsnehmer (ZABILC1)

Hierunter fallen Prämienzahlungen und die erstatteten Ansprüche der Versicherungsnehmer bei Schadensfällen.

Kennzahl 441: Transportversicherungen inländischer Versicherungsgeber - Versicherungsvertrag mit Ausländern (ZABILC1)

Hierunter fallen Prämieinnahmen und Schadenszahlungen der Versicherungsgeber.

Kennzahl 444: Transportversicherungen inländischer Versicherungsgeber - Versicherungsvertrag mit Inländern (ZABILC1)

Hierunter fallen Schadenszahlungen von Versicherungsgebern an Ausländer aus Versicherungsverträgen mit Inländern.

Prämienrückerstattungen im Bereich der Transportversicherungen sind je nach Ursache der Rückzahlung differenziert zu melden (siehe [Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr in der Versicherungsmatrix](#) und den [Korrekturhinweisen im Versicherungsverkehr](#)).

1.8.1.5 Versicherungsmatrix: Transportversicherungen

Tabelle 33: Versicherungsmatrix - Transportversicherungen

Geschäftsvorfall	Relevant Vertragsparteien	Meldung Prämienzahlungen	Meldungen Schadenszahlungen
Kennzahl 441 Hierunter fallen Prämieinnahmen und Schadenszahlungen der Versicherungsunternehmen an Ausländer aus Versicherungsverträgen mit Ausländern; Versicherungsnehmer <u>ist</u> die geschädigte Person.	Inländischer Versicherungsgeber Ausländischer Versicherungsnehmer Ausländische begünstigte Person	Land Versicherungsnehmer Eingehende Zahlung Kennzahl 441	Land Versicherungsnehmer Ausgehende Zahlung Kennzahl 441
Kennzahl 441 Hierunter fallen Prämieinnahmen und Schadenszahlungen der Versicherungsunternehmen an Ausländer aus Versicherungsverträgen mit Ausländern; Versicherungsnehmer <u>ist nicht</u> die geschädigte Person.	Inländischer Versicherungsgeber Ausländischer Versicherungsnehmer Ausländische begünstigte Person	Land Versicherungsnehmer Eingehende Zahlung Kennzahl 441	Land Begünstigte Person Ausgehende Zahlung Kennzahl 441
Kennzahl 444 Hierunter fallen Schadenszahlungen von Versicherungsunternehmen an Ausländer aus Versicherungsverträgen mit Inländern; Versicherungsnehmer <u>ist</u> die geschädigte Person.	Inländischer Versicherungsgeber Inländischer Versicherungsnehmer Ausländische begünstigte Person	X	X

Geschäftsvorfall	Relevant Vertragsparteien	Meldung Prämienzahlungen	Meldungen Schadenszahlungen
Kennzahl 444 Hierunter fallen Schadenszahlungen von Versicherungsunternehmen an Ausländer aus Versicherungsverträgen mit Inländern; Versicherungsnehmer <u>ist nicht</u> die geschädigte Person.	Inländischer Versicherungsgeber Inländischer Versicherungsnehmer Ausländische begünstigte Person	X	Land Begünstigte Person Ausgehende Zahlung Kennzahl 444
Kennzahl 410 Hierunter fallen Prämienzahlungen und Schadenseinnahmen der Versicherungsnehmer.	Ausländischer Versicherungsgeber Inländischer Versicherungsnehmer	Land Versicherungsgeber Ausgehende Zahlung Kennzahl 410	Land Versicherungsgeber Eingehende Zahlung Kennzahl 410

1.8.1.6 Sonstige Versicherungen (inklusive Risikolebensversicherungen)

Kennzahl 420: Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsnehmer (ZABILC1)

Hierunter fallen alle Prämienzahlungen und die erstatteten Ansprüche der Versicherungsnehmer bei Schadensfällen.

Kennzahl 442: Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber - Versicherungsvertrag mit Ausländern (ZABILC1)

Hierunter fallen alle Prämieeneinnahmen und Schadenszahlungen der Versicherungsgeber an Ausländer.

Diese Kennzahl kann auch von Nicht-Versicherungsunternehmen im Versicherungsgeschäft für verbundene Unternehmen gemeldet werden (verauslagte Prämien an inländische Versicherungsgeber).

Kennzahl 445: Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber - Versicherungsvertrag mit Inländern (ZABILC1)

Hierunter fallen Schadens- / Kapitalauszahlungen von Versicherungsunternehmen an Ausländer aus sonstigen Versicherungsverträgen mit Inländern, insbesondere Haftpflichtversicherungen.

Hinweise:

Schadenszahlungen aus Nichtlebensversicherungen, bei denen Ansprüche des inländischen Versicherungsnehmers aus von Ausländern erbrachten Dienstleistungen ausgeglichen werden, sind dagegen nicht hier, sondern unter den Kennzahlen für die jeweils versicherte Leistung auszuweisen, zum Beispiel:

- Kennzahl [017](#): Erstattung von Reparaturleistungen an privaten Kraftfahrzeugen aufgrund von Kaskoversicherungen sowie Aufenthaltskosten in Krankenhäusern
- Kennzahl [536](#): Rechtsanwaltshonorare (Rechtsschutzversicherungen)
- Kennzahl [566](#): Erstattung von Reparaturleistungen an Transport- und Verkehrsmitteln aufgrund von Kaskoversicherungen
- Kennzahl [579](#): Versicherungen im Zusammenhang mit Bau- und Montageleistungen, die mehr als ein Jahr andauern
- Kennzahl [580](#): Versicherungen im Zusammenhang mit Bau- und Montageleistungen, die bis zu einem Jahr andauern
- Kennzahl [600](#): Gewährleistungen aus Exportgeschäften

Prämienrückerstattungen im Bereich der sonstigen Versicherungen sind je nach Ursache der Rückzahlung differenziert zu melden (siehe [Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr in der Versicherungsmatrix](#) und den [Korrekturhinweisen im Versicherungsverkehr](#)).

Kautionsversicherungen beziehungsweise Bürgschaftsversicherungen gelten gemäß Kreditwesengesetz (KWG) als Bürgschaft und sind damit gemäß § 1 Absatz 1, Satz 2 Nummer 8 KWG ein Bankgeschäft. Daher werden Kautionsversicherungen aus statistischer Sicht als Bürgschaft bewertet und sind für die Berücksichtigung in der Zahlungsbilanz beziehungsweise meldetechnisch dem klassischen Bankgeschäft gleichzusetzen, auch wenn sie als Versicherung betitelt werden. Es ist unerheblich, ob eine Absicherung als Versicherung, Bürgschaft oder Aval bezeichnet wird.

1.8.1.7 Versicherungsmatrix: Sonstige Versicherungen (inklusive Risikolebensversicherung)

Beispiele für sonstige Versicherungen sind Haftpflichtversicherungen, Unfall- und Krankenversicherungen, Feuer- und sonstige Sachversicherungen, Rechtsschutzversicherungen und Risikolebensversicherungen.

Tabelle 34: Versicherungsmatrix - Sonstige Versicherungen (inklusive Risikolebensversicherung)

Geschäftsvorfall	Relevant Vertragsparteien	Meldung Prämienzahlungen	Meldungen Schadensauszahlungen / Kapitalauszahlungen
Kennzahl 442 Hierunter fallen alle Prämieinnahmen und Schadens- / Kapitalauszahlungen der Versicherungsunternehmen an Ausländer aus Versicherungsverträgen mit Ausländern; Versicherungsnehmer <u>ist</u> die geschädigte Person.	Inländischer Versicherungsgeber Ausländischer Versicherungsnehmer Ausländische begünstigte Person	Land Versicherungsnehmer Eingehende Zahlung Kennzahl 442	Land Versicherungsnehmer Ausgehende Zahlung Kennzahl 442
Kennzahl 442 Hierunter fallen alle Prämieinnahmen und Schadens- / Kapitalauszahlungen der Versicherungsunternehmen an Ausländer aus Versicherungsverträgen mit Ausländern; Versicherungsnehmer <u>ist</u> die geschädigte Person; <u>Sonderfall</u> Risikolebensversicherung.	Inländischer Versicherungsgeber Ausländischer Versicherungsnehmer Ausländische begünstigte Person	Land Versicherungsnehmer Eingehende Zahlung Kennzahl 442	Land begünstigte Person Ausgehende Zahlung Kennzahl 442

Geschäftsvorfall	Relevant Vertragsparteien	Meldung Prämienzahlungen	Meldungen Schadensauszahlungen / Kapitalauszahlungen
Kennzahl 442 Hierunter fallen alle Prämieinnahmen und Schadens- / Kapitalauszahlungen der Versicherungsunternehmen an Ausländer aus Versicherungsverträgen mit Ausländern; Versicherungsnehmer <u>ist nicht</u> die geschädigte Person.	Inländischer Versicherungsgeber Ausländischer Versicherungsnehmer Ausländische begünstigte Person	Land Versicherungsnehmer Eingehende Zahlung Kennzahl 442	Land geschädigte Person Ausgehende Zahlung Kennzahl 442
Kennzahl 445 Hierunter fallen Schadens- / Kapitalauszahlungen von Versicherungsunternehmen an Ausländer aus sonstigen Versicherungsverträgen mit Inländern, insbesondere Haftpflichtversicherungen; Versicherungsnehmer <u>ist</u> die geschädigte Person.	Inländischer Versicherungsgeber Inländischer Versicherungsnehmer Ausländische begünstigte Person	X	Land begünstigte Person Ausgehende Zahlung Kennzahl 445
Kennzahl 445 Hierunter fallen Schadens- / Kapitalauszahlungen von Versicherungsunternehmen an Ausländer aus sonstigen Versicherungsverträgen mit Inländern, insbesondere Haftpflichtversicherungen; Versicherungsnehmer <u>ist</u> die geschädigte Person; <u>Sonderfall</u> Risikolebensversicherung.	Inländischer Versicherungsgeber Inländischer Versicherungsnehmer Ausländische begünstigte Person	X	Land begünstigte Person Ausgehende Zahlung Kennzahl 445

Geschäftsvorfall	Relevant Vertragsparteien	Meldung Prämienzahlungen	Meldungen Schadensauszahlungen / Kapitalauszahlungen
Kennzahl 445 Hierunter fallen Schadens- / Kapitalauszahlungen von Versicherungsunternehmen an Ausländer aus sonstigen Versicherungsverträgen mit Inländern, insbesondere Haftpflichtversicherungen; Versicherungsnehmer <u>ist nicht</u> die geschädigte Person.	Inländischer Versicherungsgeber Inländischer Versicherungsnehmer Ausländische begünstigte Person	X	Land geschädigte Person Ausgehende Zahlung Kennzahl 445
Kennzahl 420 Hierunter fallen alle Prämienzahlungen und Schadenseinnahmen der Versicherungsnehmer.	Ausländischer Versicherungsgeber Inländischer Versicherungsnehmer	Land Versicherungsgeber Ausgehende Zahlung Kennzahl 420	Land Versicherungsgeber Eingehende Zahlung Kennzahl 420

1.8.1.8 Rückversicherungen

Zahlungen im Zusammenhang mit Rückversicherungen (zwischen Erst- und Rückversicherer) sind immer brutto zu melden. Eine Meldung der Abrechnungssalden (Verrechnung von Prämien- und Schadenszahlungen) ist nicht zulässig.

Ergänzend zu den nachfolgenden Erläuterungen der Kennzahlen im Rückversicherungsgeschäft sei auf die [Versicherungsmatrix \(Rückversicherungen\)](#) sowie die [Korrekturhinweise im Versicherungsverkehr \(Korrekturen im Rückversicherungsgeschäft\)](#) hingewiesen.

Kennzahl 451: Eingehendes (Rück-) Geschäft (ZABILC1)

Prämieneinnahmen und Schadenszahlungen für die von inländischen Rückversicherungen übernommenen Risiken.

Kennzahl 450: Abgehendes (Retro-) Geschäft (ZABILC1)

Prämienzahlungen und Schadenseinnahmen für die an ausländische Rückversicherungen weitergegebenen Risiken.

Kennzahl 447: Prämien- und Schadensrückerstattungen im abgehenden (Retro-) Geschäft (ZABILC1)

Hierunter können, falls technisch erforderlich, Anpassungen / Korrekturen von Prämien- und Schadenszahlungen bei ausländischen Rückversicherungsunternehmen, zum Beispiel aufgrund von Vertragsänderungen, gemeldet werden (Stornierungen und Neuberechnungen von Prämien- und Schadenszahlungen).

Kennzahl 448: Prämien- und Schadensrückerstattungen im eingehenden (Rück-) Geschäft (ZABILC1)

Hierunter können (falls erforderlich) Anpassungen / Korrekturen von Prämien- und Schadenszahlungen bei inländischen Rückversicherungsunternehmen, zum Beispiel aufgrund von Vertragsänderungen, gemeldet werden (Stornierungen und Neuabrechnungen von Prämien- und Schadenszahlungen).

Kennzahl 449: Gewinnbeteiligung bei Rückversicherungen (ZABILC1)

Hierzu zählen vertraglich vereinbarte nachträgliche Gewinnbeteiligungen aus dem Rückversicherungsgeschäft zwischen Erstversicherer (Zendent) und Rückversicherer (Zessionar). Hierunter fallen auch erfolgsabhängige Provisionszahlungen. Es können auch Korrekturen bei Verlustbeteiligung gemeldet werden.

Bilanzielle Gewinnausschüttungen zwischen verbundenen Unternehmen sind unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs zu melden.

Kennzahl 459: Verlustbeteiligung bei Rückversicherungen (ZABILC1)

Hierzu zählen vertraglich vereinbarte nachträgliche Verlustbeteiligungen des Rückversicherers für Kosten, die beim Erstversicherer aufgrund von erhöhten Schadenszahlungen angefallen sind. Zudem können Korrekturen der Gewinnbeteiligung unter dieser Kennzahl angezeigt werden. Hierunter fallen auch erfolgsabhängige Provisionszahlungen.

Kennzahl 439: Rückversicherungsprovision (ZABILC1)

Hierunter fallen die seitens des Rückversicherers an den Erstversicherer gezahlten Provisionen / Kommissionen im proportionalen Rückversicherungsgeschäft für Dienstleistungen, die bei der Abwicklung des Erstversicherungsgeschäfts auch für den Rückversicherer erbracht wurden.

Sollte es zu einer Korrektur kommen, ist diese grundsätzlich in der Ursprungsmeldung (mit negativem Vorzeichen) vorzunehmen. Aus Vereinfachungsgründen wird jedoch auch eine Korrekturmeldung gezahlter oder erhaltener Provisionen in dem Monat akzeptiert, in dem diese aufgegeben / gezahlt werden.

Erfolgsabhängige Provisionen sind von den Provisionen, die unter Kennzahl 439 zu melden sind, als Gewinn- und Verlustbeteiligungen abzugrenzen. Diese werden als Bonus- beispielsweise Maluszahlungen interpretiert und sind in den Kennzahlen 459 und 449 zu melden.

1.8.1.9 Versicherungsmatrix: Rückversicherungen

1.8.1.9.1 Grundgeschäft (beispielsweise Prämienzahlungen, Schadenszahlungen)

Tabelle 35: Versicherungsmatrix – Rückversicherungen (Grundgeschäft - beispielsweise Prämienzahlungen, Schadenszahlungen)

Grundgeschäft (beispielsweise Prämienzahlungen, Schadenszahlungen)	Relevant Vertragsparteien	Meldung Prämienzahlungen	Meldungen Schadenszahlungen
Kennzahl 451 Prämieneinnahmen und Schadenszahlungen für die von inländischen Rückversicherungsunternehmen übernommenen Risiken.	Inländisches Rückversicherungsunternehmen Ausländisches Erstversicherungsunternehmen	Land Erstversicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 451	Land Erstversicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 451
Kennzahl 450 Prämienzahlungen und Schadenseinnahmen für die an ausländische Rückversicherungsunternehmen weitergegebenen Risiken.	Ausländisches Rückversicherungsunternehmen Inländisches Erstversicherungsunternehmen	Land Rückversicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 450	Land Rückversicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 450

Tabelle 36: Versicherungsmatrix – Rückversicherungen (Grundgeschäft - beispielsweise Prämienzahlungen, Schadenszahlungen)

Grundgeschäft (beispielsweise Prämienzahlungen, Schadenszahlungen)	Relevant Vertragsparteien	Meldung Prämienersstattungen	Meldungen Schadenserstattungen
Kennzahl 448 Hierunter können, falls erforderlich, Anpassungen / Korrekturen von Prämien- und Schadenszahlungen bei inländischen Rückversicherungsunternehmen, zum Beispiel aufgrund von Vertragsänderungen, gemeldet werden (Stornierungen und Neuabrechnungen von Prämien- und Schadenszahlungen).	Inländisches Rückversicherungsunternehmen Ausländisches Erstversicherungsunternehmen	Land Erstversicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 448	Land Erstversicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 448
Kennzahl 447 Hierunter können, falls technisch erforderlich, Anpassungen / Korrekturen von Prämien- und Schadenszahlungen bei ausländischen Rückversicherungsunternehmen, zum Beispiel aufgrund von Vertragsänderungen, gemeldet werden (Stornierungen und Neuberechnungen von Prämien- und Schadenszahlungen).	Ausländisches Rückversicherungsunternehmen Inländisches Erstversicherungsunternehmen	Land Rückversicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 447	Land Rückversicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 447

1.8.1.9.2 Provisionszahlungen

Tabelle 37: Versicherungsmatrix – Rückversicherungen (Provisionszahlungen)

Provisionszahlungen	Relevant Vertragsparteien	Meldung vereinnahmte Verlustbeteiligungen / Korrekturen Gewinnbeteiligungen	Meldung gezahlte Gewinnbeteiligungen / Korrekturen Verlustbeteiligungen
Kennzahl 449 Hierzu zählen vertraglich vereinbarte Gewinnbeteiligungen aus dem Rückversicherungsgeschäft zwischen Erstversicherungsunternehmen (Zedent) und Rückversicherungsunternehmen (Zessionar). Bilanzielle Gewinnausschüttungen zwischen verbundenen Unternehmen sind unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs zu melden. Hier können auch Korrekturen bei Verlustbeteiligungen gemeldet werden.	Inländisches Rückversicherungsunternehmen Ausländisches Erstversicherungsunternehmen	X	Land Erstversicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 449
Kennzahl 459 Hierzu zählen vertraglich vereinbarte nachträgliche Verlustbeteiligungen des Rückversicherungsunternehmens für Kosten, die beim Erstversicherungsunternehmen aufgrund von erhöhten Schadenszahlungen angefallen sind. Zudem können Korrekturen der Gewinnbeteiligung unter dieser Kennzahl angezeigt werden.	Inländisches Rückversicherungsunternehmen Ausländisches Erstversicherungsunternehmen	Land Erstversicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 459	X

Tabelle 38: Versicherungsmatrix – Rückversicherungen (Provisionszahlungen)

Provisionszahlungen	Relevant Vertragsparteien	Meldung vereinnahmte Gewinnbeteiligungen / Korrekturen Verlustbeteiligungen	Meldung gezahlte Verlustbeteiligungen / Korrekturen Gewinnbeteiligungen
Kennzahl 449 Hierzu zählen vertraglich vereinbarte Gewinnbeteiligungen aus dem Rückversicherungsgeschäft zwischen Erstversicherungsunternehmen (Zedent) und Rückversicherungsunternehmen (Zessionar). Bilanzielle Gewinnausschüttungen zwischen verbundenen Unternehmen sind unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs zu melden. Hier können auch Korrekturen bei Verlustbeteiligungen gemeldet werden.	Ausländisches Rückversicherungsunternehmen Inländisches Erstversicherungsunternehmen	Land Rückversicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 449	X
Kennzahl 459 Hierzu zählen vertraglich vereinbarte nachträgliche Verlustbeteiligungen des Rückversicherungsunternehmens für Kosten, die beim Erstversicherungsunternehmen aufgrund von erhöhten Schadenszahlungen angefallen sind. Zudem können Korrekturen der Gewinnbeteiligung unter dieser Kennzahl angezeigt werden.	Ausländisches Rückversicherungsunternehmen Inländisches Erstversicherungsunternehmen	X	Land Rückversicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 459

Tabelle 39: Versicherungsmatrix – Rückversicherungen (Provisionszahlungen)

Provisionszahlungen	Relevant Vertragsparteien	Meldung Portfolioeintritt	Meldung Portfolioaustritt
Kennzahl 439 Hierunter fallen die seitens des Rückversicherungsunternehmens an das Erstversicherungsunternehmen gezahlte Provisionen / Kommissionen im proportionalen Rückversicherungsgeschäft für Dienstleistungen, die bei der Abwicklung des Erstversicherungsgeschäfts auch für das Rückversicherungsunternehmen erbracht wurden.	Inländisches Rückversicherungsunternehmen Ausländisches Erstversicherungsunternehmen	X	Land Erstversicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 439
Kennzahl 439 Hierunter fallen die seitens des Rückversicherungsunternehmens an das Erstversicherungsunternehmen gezahlte Provisionen / Kommissionen im proportionalen Rückversicherungsgeschäft für Dienstleistungen, die bei der Abwicklung des Erstversicherungsgeschäfts auch für das Rückversicherungsunternehmen erbracht wurden.	Ausländisches Rückversicherungsunternehmen Inländisches Erstversicherungsunternehmen	Land Rückversicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 439	X

1.8.1.9.3 Depotzinsen

Tabelle 40: Versicherungsmatrix – Rückversicherungen (Depotzinsen)

Depotzinsen	Relevant Vertragsparteien	Meldung aktives Rückversicherungsgeschäft	Meldung passives Rückversicherungsgeschäft
Kennzahl 284 Zinszahlungen aus Depotforderungen gegenüber ausländischen sonstigen Unternehmen.	Inländisches Rückversicherungsunternehmen Ausländisches Erstversicherungsunternehmen	Land Erstversicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 284	X
Kennzahl 284 Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten gegenüber ausländischen sonstigen Unternehmen.	Ausländisches Rückversicherungsunternehmen Inländisches Erstversicherungsunternehmen	X	Land Rückversicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 284
Kennzahl 289 Zinszahlungen aus Depotforderungen gegenüber ausländischen Tochterunternehmen.	Inländisches Rückversicherungsunternehmen Ausländisches Erstversicherungsunternehmen	Land Erstversicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 289	X
Kennzahl 289 Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten gegenüber ausländischen Mutterunternehmen.	Ausländisches Rückversicherungsunternehmen Inländisches Erstversicherungsunternehmen	X	Land Rückversicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 289

Depotzinsen	Relevant Vertragsparteien	Meldung aktives Rückversicherungsgeschäft	Meldung passives Rückversicherungsgeschäft
Kennzahl 689 Zinszahlungen aus Depotforderungen gegenüber ausländischen Mutterunternehmen.	Inländisches Rückversicherungsunternehmen Ausländisches Erstversicherungsunternehmen	Land Erstversicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 689	X
Kennzahl 689 Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten gegenüber ausländischen Tochterunternehmen.	Ausländisches Rückversicherungsunternehmen Inländisches Erstversicherungsunternehmen	X	Land Rückversicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 689
Kennzahl 789 Zinszahlungen aus Depotforderungen gegenüber ausländischen Schwesterunternehmen.	Inländisches Rückversicherungsunternehmen Ausländisches Erstversicherungsunternehmen	Land Erstversicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 789	X
Kennzahl 789 Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten gegenüber ausländischen Schwesterunternehmen.	Ausländisches Rückversicherungsunternehmen Inländisches Erstversicherungsunternehmen	X	Land Rückversicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 789

Depotzinsen	Relevant Vertragsparteien	Meldung aktives Rückversicherungsgeschäft	Meldung passives Rückversicherungsgeschäft
Kennzahl 889 Zinszahlungen aus Depotforderungen gegenüber ausländischen Finanzierungstöchtern.	Inländisches Rückversicherungsunternehmen Ausländisches Erstversicherungsunternehmen	Land Erstversicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 889	X
Kennzahl 889 Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten gegenüber ausländischen Finanzierungstöchtern.	Ausländisches Rückversicherungsunternehmen Inländisches Erstversicherungsunternehmen	X	Land Rückversicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 889
Kennzahl 281 Minuszinszahlungen aus Depotforderungen gegenüber sonstigen und verbundenen Unternehmen.	Inländisches Rückversicherungsunternehmen Ausländisches Erstversicherungsunternehmen	Land Erstversicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 281	X
Kennzahl 281 Minuszinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten gegenüber sonstigen und verbundenen Unternehmen.	Ausländisches Rückversicherungsunternehmen Inländisches Erstversicherungsunternehmen	X	Land Rückversicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 281

1.8.1.10 Portfolioübertragungen

Kennzahl 452: Portfolioübertragungen zwischen Versicherern (ZABILC1)

Hierunter fallen alle Transaktionen im Zusammenhang mit Portfolioübertragungen, das heißt Prämien, Schäden, Provisionen, Gewinnbeteiligungen, Brokerage, Taxes et cetera. Wichtig ist dabei, dass im Zahlungszweck der Meldungen jeweils eine entsprechende Angabe zum Inhalt der Transaktion enthalten sein soll, das heißt ob es sich um übertragene Prämien, Schäden, Provisionen oder dergleichen handelt.

Depotzinsen im Rahmen des Rückversicherungsgeschäfts unterliegen der Meldepflicht. Deren Meldelogik ist in der [Versicherungsmatrix \(Rückversicherungen\)](#) dargestellt.

1.8.1.11 Versicherungsmatrix: Portfolioübertragungen

Tabelle 41: Versicherungsmatrix - Portfolioübertragungen

Portfolioübertragungen	Relevant Vertragsparteien	Meldung Portfolioeintritt	Meldungen Portfolioaustritt
Kennzahl 452 Hierunter fallen alle Transaktionen im Zusammenhang mit Portfolioübertragungen, das heißt Prämien, Schäden, Provisionen, Gewinnbeteiligungen, Brokerage, Steuern et cetera. Wichtig ist dabei, dass im Zahlungszweck der Meldungen jeweils eine entsprechende Angabe zum Inhalt der Transaktion enthalten sein soll, das heißt ob es sich um übertragene Prämien, Schäden, Provisionen oder dergleichen handelt.	Inländischer Versicherungsgeber 1 (abgebend) Ausländischer Versicherungsgeber 2 (aufnehmend) Inländischer Versicherungsnehmer	X	Land Versicherungsgeber 2 Ausgehende Zahlung Kennzahl 452
Kennzahl 452 Hierunter fallen alle Transaktionen im Zusammenhang mit Portfolioübertragungen, das heißt Prämien, Schäden, Provisionen, Gewinnbeteiligungen, Brokerage, Steuern et cetera. Wichtig ist dabei, dass im Zahlungszweck der Meldungen jeweils eine entsprechende Angabe zum Inhalt der Transaktion enthalten sein soll, das heißt ob es sich um übertragene Prämien, Schäden, Provisionen oder dergleichen handelt.	Inländischer Versicherungsgeber 1 (abgebend) Ausländischer Versicherungsgeber 2 (aufnehmend) Ausländischer Versicherungsnehmer	X	Land Versicherungsnehmer Ausgehende Zahlung Kennzahl 452

Portfolioübertragungen	Relevant Vertragsparteien	Meldung Portfolioeintritt	Meldungen Portfolioaustritt
Kennzahl 452 Hierunter fallen alle Transaktionen im Zusammenhang mit Portfolioübertragungen, das heißt Prämien, Schäden, Provisionen, Gewinnbeteiligungen, Brokerage, Steuern et cetera. Wichtig ist dabei, dass im Zahlungszweck der Meldungen jeweils eine entsprechende Angabe zum Inhalt der Transaktion enthalten sein soll, das heißt ob es sich um übertragene Prämien, Schäden, Provisionen oder dergleichen handelt.	Inländischer Versicherungsgeber 1 (aufnehmend) Ausländischer Versicherungsgeber 2 (abgebend) Inländischer Versicherungsnehmer	Land Versicherungsgeber 2 Eingehende Zahlung Kennzahl 452	X
Kennzahl 452 Hierunter fallen alle Transaktionen im Zusammenhang mit Portfolioübertragungen, das heißt Prämien, Schäden, Provisionen, Gewinnbeteiligungen, Brokerage, Steuern et cetera. Wichtig ist dabei, dass im Zahlungszweck der Meldungen jeweils eine entsprechende Angabe zum Inhalt der Transaktion enthalten sein soll, das heißt ob es sich um übertragene Prämien, Schäden, Provisionen oder dergleichen handelt.	Inländischer Versicherungsgeber 1 (aufnehmend) Ausländischer Versicherungsgeber 2 (abgebend) Ausländischer Versicherungsnehmer	Land Versicherungsnehmer Eingehende Zahlung Kennzahl 452	X

1.8.1.12 Betriebsrenten

Kennzahl 638: Ausländische Pensionskassen und Vorsorgewerke (ZABILC1)

Hierzu zählen:

- Prämienzahlungen von inländischen Unternehmen oder Privatpersonen;
- Empfangene Rentenzahlungen.

Kennzahl 639: Inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke (ZABILC1)

Hierzu zählen:

- Prämieinnahmen von ausländischen Unternehmen oder Privatpersonen;
- Geleistete Rentenzahlungen an ausländische Rentner.

1.8.1.13 Versicherungsmatrix: Betriebsrenten

Tabelle 42: Versicherungsmatrix - Betriebsrenten

Geschäftsvorfall	Relevant Vertragsparteien	Meldung Prämienzahlungen	Meldungen Kapitalauszahlungen
Kennzahl 638 Ausländische Pensionskassen und Vorsorgewerke; Hierzu zählen: Ausgaben inländischer Unternehmen oder Privatpersonen als Prämienzahlungen, Empfangene Rentenzahlungen.	Ausländischer Versicherungsgeber Inländischer Versicherungsnehmer Inländische begünstigte Person	Land Versicherungsgeber Ausgehende Zahlung Kennzahl 638	Land Versicherungsgeber Eingehende Zahlung Kennzahl 638
Kennzahl 638 Ausländische Pensionskassen und Vorsorgewerke; Hierzu zählen: Ausgaben inländischer Unternehmen oder Privatpersonen als Prämienzahlungen, Empfangene Rentenzahlungen.	Ausländischer Versicherungsgeber Inländischer Versicherungsnehmer Ausländische begünstigte Person	Land Versicherungsgeber Ausgehende Zahlung Kennzahl 638	X
Kennzahl 639 Inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke; Hierzu zählen: Prämieinnahmen von ausländischen Unternehmen oder Privatpersonen durch inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke, Rentenzahlungen an ausländische Rentner inländischer Pensionskassen und Vorsorgewerke.	Inländischer Versicherungsgeber Ausländischer Versicherungsnehmer Ausländische begünstigte Person	Land Versicherungsnehmer Eingehende Zahlung Kennzahl 639	Land begünstigte Person Ausgehende Zahlung Kennzahl 639

Geschäftsvorfall	Relevant Vertragsparteien	Meldung Prämienzahlungen	Meldungen Kapitalauszahlungen
Kennzahl 639 Inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke; Hierzu zählen: Prämieinnahmen von ausländischen Unternehmen oder Privatpersonen durch inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke, Rentenzahlungen an ausländische Rentner inländischer Pensionskassen und Vorsorgewerke.	Inländischer Versicherungsgeber Ausländischer Versicherungsnehmer Inländische begünstigte Person	Land Versicherungsnehmer Eingehende Zahlung Kennzahl 639	X

1.8.1.14 Sonstige Versicherungskennzahlen

Kennzahl 657: Versicherungsnebenleistungen (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Vermittlerprovisionen;
- Dienstleistungen von Versicherungsmaklern und -agenten;
- Versicherungs- und Rentenberatung;
- Bewertungsleistungen und Dienstleistungen von Sachverständigen;
- Versicherungsmathematische Dienstleistungen;
- Aufsichts- und Kontrolldienste im Zusammenhang mit der Schadensbereinigung.

Nehmen inländische Makler oder Assekuradeure Zahlungen von ausländischen Versicherungsunternehmen entgegen und leiten diese an ausländische Versicherungsunternehmen weiter, handelt es sich um nicht meldepflichtige durchlaufende Posten. Provisionen von ausländischen Brokern aus diesen Geschäften sind hier jedoch zu melden. Besteht ein Versicherungsvertrag mit einer ausländischen Versicherung und werden die Prämien- und Schadensleistungen über einen ausländischen Makler oder Assekuradeure abgewickelt, ist in den Meldungen als Gläubiger- oder Schuldnerland das Land der Versicherungsgesellschaft anzugeben.

Sofern Zahlungen zwischen inländischen Versicherungsgesellschaften über ausländische Makler oder Assekuradeure abgewickelt werden, entstehen bis auf die zu zahlende ausländische Maklergebühr keine weiteren Meldepflichten.

Kennzahl 460: Sonstige Einnahmen von Versicherungen (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem:

- Regresse;
- Honorarzahungen für geleistete Regulierungshilfen.

Prämienrückerstattungen aufgrund von Schadensfreiheit sind unter Kennzahl 854 zu melden.

1.8.1.15 Versicherungsmatrix: Sonstige Versicherungskennzahlen

Tabelle 43: Versicherungsmatrix – Sonstige Versicherungskennzahlen

Geschäftsvorfall	Meldung Zahlungseinnahmen	Meldungen Zahlungsausgaben
Kennzahl 657 Versicherungsnebenleistungen, zum Beispiel: Vermittlerprovisionen, Dienstleistungen von Versicherungsmaklern und -agenten, Versicherungs- und Rentenberatung, Bewertungsleistungen und Dienstleistungen von Sachverständigen, Versicherungsmathematische Dienstleistungen, Aufsichts- und Kontrolldienste im Zusammenhang mit der Schadensbereinigung.	Land Vertragspartei Eingehende Zahlung Kennzahl 657	Land Vertragspartei Ausgehende Zahlung Kennzahl 657
Kennzahl 460 Sonstige Einnahmen von Versicherungen: Regresse, Honorarzahlungen für geleistete Regulierungshilfen.	Land Vertragspartei Eingehende Zahlung Kennzahl 460	X
Kennzahl 854 Prämienrückerstattungen aufgrund von Schadensfreiheit.	X	Land Versicherungsnehmer Ausgehende Zahlung Kennzahl 854

1.8.1.16 Makler und Assekuradeure

Makler und Assekuradeure übernehmen eine durchleitende Funktion und treten lediglich als Vermittler auf.

- **Inländische Makler und Assekuradeure vertreten ausländische Versicherungsunternehmen:** Nehmen inländische Makler und Assekuradeure Zahlungen von ausländischen Versicherungsunternehmen entgegen oder leiten diese an ausländische Versicherungsunternehmen weiter, handelt es sich um nicht meldepflichtige durchlaufende Posten. Provisionen von ausländischen Versicherungsunternehmen aus diesen Geschäften sind jedoch vom Makler oder Assekuradeur zu melden.
- **Inländische Makler vertreten inländische Versicherungsunternehmen:** Dritteinreicherberechtigungen bieten die Möglichkeit, dass inländische Makler und Assekuradeure bei der Weiterleitung von ein- und ausgehenden Zahlungen zwischen Versicherungsgebern und Versicherungsnehmern Meldungen in offener Stellvertretung für das inländische Versicherungsunternehmen abgeben.

- **Ausländische Makler vertreten ausländische Versicherungsunternehmen:** Besteht ein Versicherungsvertrag zwischen einem inländischen Versicherungsnehmer und einem ausländischen Versicherungsunternehmen und werden die Prämien- und Schadensbeziehungsweise Kapitalauszahlungen über einen ausländischen Makler oder Assekurateur abgewickelt, ist in den Meldungen als Gläubiger- oder Schuldnerland das Land des Versicherungsunternehmens anzugeben.
- **Ausländische Makler vertreten inländische Versicherungsunternehmen:** Sofern Zahlungen zwischen inländischen Versicherungsunternehmen und inländischen Versicherungsnehmern über ausländische Makler und Assekuradeure abgewickelt werden, entstehen bis auf die zu zahlende ausländische Maklergebühr keine weiteren Meldepflichten.

Werden die Prämien- und Schadens- beziehungsweise Kapitalauszahlungen zwischen einem inländischen Versicherungsunternehmen und einem ausländischen Versicherungsnehmer über einen ausländischen Makler oder Assekurateur abgewickelt, ist in den Meldungen als Gläubiger- oder Schuldnerland das Land des Versicherungsnehmers anzugeben.

Sofern Zahlungen zwischen inländischen Versicherungsgesellschaften über ausländische Makler oder Assekuradeure abgewickelt werden, entstehen bis auf die zu zahlende ausländische Maklergebühr keine weiteren Meldepflichten.

1.8.1.17 Versicherungsmatrix: Makler und Assekuradeure

Prämien- und Schadens- beziehungsweise Kapitalauszahlungen sind unter der Angabe des Landes des Versicherungsnehmers zu melden.

Tabelle 44: Versicherungsmatrix - Makler und Assekuradeure

Relevante Vertragsparteien	Meldungen Provisionszahlungen
Inländisches Versicherungsunternehmen Ausländischer Makler / Assekurateur	Land Makler / Assekurateur Ausgehende Zahlung Kennzahl 657
Inländisches Versicherungsunternehmen Inländischer Makler / Assekurateur	X
Ausländisches Versicherungsunternehmen Inländischer Makler / Assekurateur	Land Versicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 657
Ausländisches Versicherungsunternehmen Ausländischer Makler / Assekurateur	X

1.8.2 Mitversicherungsgeschäfte zwischen Versicherungsunternehmen

Die Versicherungsmatrix bildet die Meldepflicht aus der Sicht eines deutschen Versicherungsunternehmens ab. In Bezug auf Führungs- und Beteiligungsgeschäfte wird zwischen folgenden Versicherungsarten differenziert:

- Lebensversicherungen (ohne Risikolebensversicherungen)
 - o Kapitallebensversicherungen
- Transportversicherungen
- Sonstige Versicherungen (inklusive Risikolebensversicherungen)
 - o Haftpflichtversicherungen
 - o Unfall- und Krankenversicherungen
 - o Feuer- und sonstige Sachversicherungen
 - o Risikolebensversicherungen

Die zwei folgenden Abbildungen illustrieren die möglichen Zahlungsströme bei Führungs- und Beteiligungsgeschäften

Abbildung 5: Führungsgeschäft - mögliche Zahlungsströme

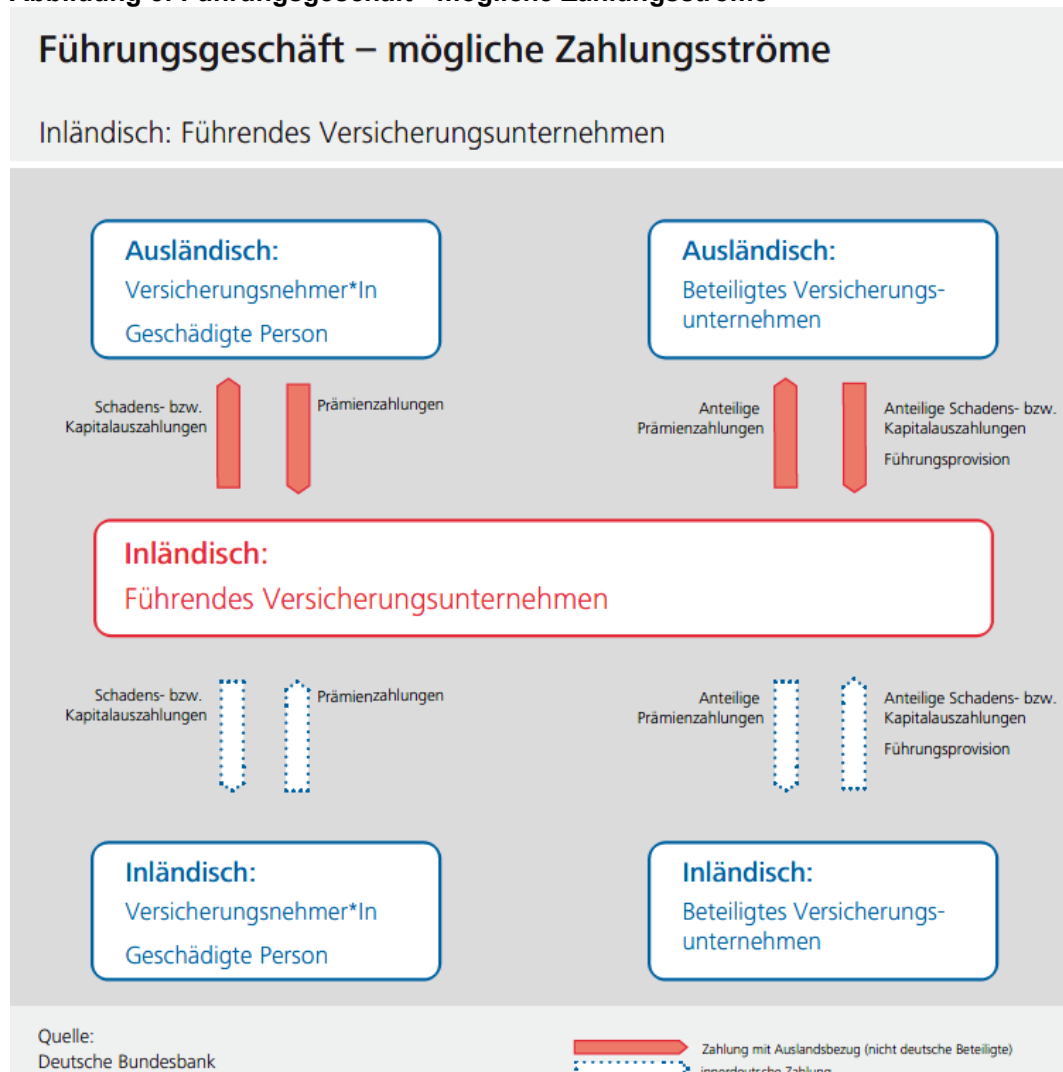
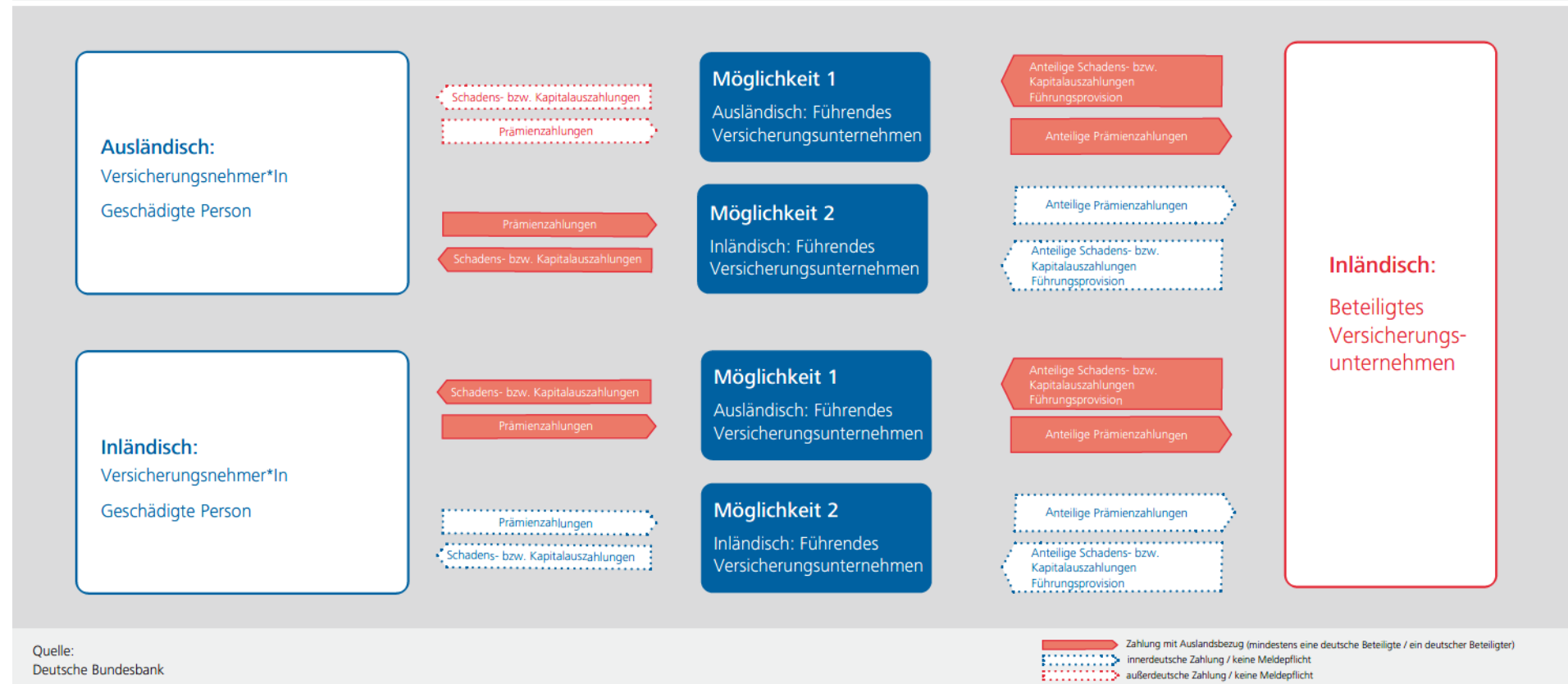


Abbildung 6: Beteiligungsgeschäft - mögliche Zahlungsströme

Beteiligungsgeschäft – mögliche Zahlungsströme

Inländisch: Beteiligtes Versicherungsunternehmen



Das Mitversicherungsgeschäft umfasst die Beteiligung mehrerer Versicherungsunternehmen an einem Risiko in der Weise, dass jedes Versicherungsunternehmen einen bestimmten Anteil an dem zu versichernden Risiko übernimmt.

In der nachfolgenden Matrix wird grundsätzlich zwischen dem offenen und dem verdeckten Mitversicherungsgeschäft unterschieden. Dabei wird das offene Mitversicherungsgeschäft in das Führungs- beziehungsweise Beteiligungsgeschäft unterteilt. Die Meldelogik der Grundgeschäfte gegenüber

dem Versicherungsnehmer im Rahmen des Führungsgeschäfts ist der jeweiligen Versicherungsmatrix im Abschnitt [Meldepflichten im Versicherungsgeschäft](#) zu entnehmen.

1.8.2.1.1 Offene Mitversicherung – Führungsgeschäft

Alle Versicherungsunternehmen stehen in der Versicherungspolice. Ein Versicherungsunternehmen, das in der Regel den größten Anteil zeichnet, korrespondiert und dokumentiert im Namen des beteiligten Versicherungsunternehmens.

Tabelle 45: Versicherungsmatrix – Offene Mitversicherung (Führungsgeschäft)

Versicherungsart	Relevante Vertragsparteien	Meldung anteilige Prämienzahlungen	Meldung anteilige Schadens- beziehungsweise Kapitalauszahlungen	Meldung Führungsprovision
Lebensversicherung	Inländisches führendes Versicherungsunternehmen Ausländisches beteiligtes Versicherungsunternehmen	Land beteiligtes Versicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 400	Land beteiligtes Versicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 400	Land beteiligtes Versicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 657
Transportversicherung	Inländisches führendes Versicherungsunternehmen Ausländisches beteiligtes Versicherungsunternehmen	Land beteiligtes Versicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 410	Land beteiligtes Versicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 410	Land beteiligtes Versicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 657
Sonstige Versicherung	Inländisches führendes Versicherungsunternehmen Ausländisches beteiligtes Versicherungsunternehmen	Land beteiligtes Versicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 420	Land beteiligtes Versicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 420	Land beteiligtes Versicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 657

1.8.2.1.2 Offene Mitversicherung - Beteiligungsgeschäft

Alle Versicherungsunternehmen stehen in der Versicherungspolice. Mindestens ein Versicherungsunternehmen beteiligt sich an einem Versicherungsvertrag. Es wird sich der Korrespondenz und der Dokumentation des führenden Versicherungsunternehmens angeschlossen.

Tabelle 46: Versicherungsmatrix – Offene Mitversicherung (Beteiligungsgeschäft)

Versicherungsart	Relevante Vertragsparteien	Meldung anteilige Prämienzahlungen	Meldung anteilige Schadens- beziehungsweise Kapitalauszahlungen	Meldung Führungsprovision
Lebensversicherung	Inländisches beteiligtes Versicherungsunternehmen Ausländisches führendes Versicherungsunternehmen	Land führendes Versicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 440	Land führendes Versicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 440	Land führendes Versicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 657
Transportversicherung	Inländisches beteiligtes Versicherungsunternehmen Ausländisches führendes Versicherungsunternehmen	Land führendes Versicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 441	Land führendes Versicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 441	Land führendes Versicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 657
Sonstige Versicherung	Inländisches beteiligtes Versicherungsunternehmen Ausländisches führendes Versicherungsunternehmen	Land führendes Versicherungsunternehmen Eingehende Zahlung Kennzahl 442	Land führendes Versicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 442	Land führendes Versicherungsunternehmen Ausgehende Zahlung Kennzahl 657

1.8.2.1.3 Verdeckte Mitversicherung

Der Versicherungsnehmer schließt einen Vertrag mit einem Versicherungsunternehmen, welches allein in der Versicherungspolice steht und das Risiko still an ein Rückversicherungsunternehmen zediert (Versicherungsnehmer wird darüber nicht informiert).

Hinweis: Außenwirtschaftsmeldungen sind analog dem regulären Rückversicherungsgeschäft abzugeben.

1.8.3 Zinskapitalisierung und Zinsstundungen von Nichtbanken (im Versicherungsverkehr)

Eine **Zinskapitalisierung** liegt vor, wenn bei Abschluss eines Kreditvertrags die Einbehaltung der zu leistenden Zinszahlungen vereinbart wird und diese dem zugrundeliegenden Kreditbestand zugeschlagen werden.

Die Tilgung erfolgt dann mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit und Rückzahlung des Kredits.

Zum Zeitpunkt der Zinskapitalisierung sind zu melden:

1. Der zugrundeliegende Kredit ist langfristig:
 - Zinszahlung über Erhebungsschaubild [ZABILC1](#);
 - Kredittransaktion über Erhebungsschaubild [ZABILC1](#);
 - Bestandsveränderung über Erhebungsschaubild [AUSWIB1](#).
2. Der zugrundeliegende Kredit ist kurzfristig:
 - Zinszahlung über Erhebungsschaubild [ZABILC1](#);
 - Bestandsveränderung über Erhebungsschaubild [AUSWIB1](#);
 - Hinweis: Die kurzfristige Kredittransaktion ist von der Meldepflicht befreit.

Eine **Zinsstundung** liegt vor, wenn nach Abschluss eines Kreditvertrags Gläubiger und Schuldner übereinkommen, die Zinszahlungen (vorübergehend) auszusetzen.

Da eine solche Stundungsvereinbarung jederzeit aufgelöst werden kann, sind die hierdurch gebildeten Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten grundsätzlich als kurzfristig anzusehen.

Zum Zeitpunkt der Zinsstundung sind zu melden:

- Zinszahlung über Erhebungsschaubild [ZABILC1](#);
- Bestandserhöhung über Erhebungsschaubild [AUSWIB1](#);
- Hinweis: Die kurzfristige Kredittransaktion ist von der Meldepflicht befreit.

1.8.4 Korrekturhinweise für Versicherungsunternehmen im Versicherungsverkehr

1.8.4.1 Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr

Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr sind differenziert nach Ursache der Rückzahlung zu melden. Es werden folgende Fälle unterschieden:

- Die Rückerstattung erfolgt auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen, gemäß derer (Teil-) Erstattungen vorgesehen sind (insbesondere bei Nichtinanspruchnahme einer Versicherung, zum Beispiel aufgrund von Schadensfreiheit). Diese Prämienrückerstattungen sind mit der Kennzahl [854](#) zu melden (gilt nur für sonstige Versicherungsgeschäfte).
- Die Rückerstattung erfolgt aufgrund einer fehlerhaften Berechnung und einer damit verbundenen überhöhten Zahlung von Prämien. Diese Prämienrückerstattungen tragen den Charakter einer Berichtigung und sind als Korrektur der Ursprungsmeldung, das heißt im ursprünglichen Meldemonat mit der seinerzeit verwendeten Kennzahl anzuzeigen.
- Die Rückerstattung resultiert aus dem Abschluss eines neuen Rechtsgeschäftes (zum Beispiel durch rückwirkende Vertragsänderung). Diese Prämienrückerstattungen sind als „Minusmeldung“ (Betrag mit negativem Vorzeichen) im aktuellen Meldemonat mit der je nach Versicherung zutreffenden Kennzahl seitenkorrekt abzubilden. //

1.8.4.2 Korrekturen von Provisionen im Rückversicherungsgeschäft

Korrekturen in der Kennzahl 439 sind grundsätzlich in der Ursprungsmeldung vorzunehmen. Aus Vereinfachungsgründen wird jedoch auch eine Korrekturmeldung gezahlter oder erhaltener Provisionen in dem Monat akzeptiert, in dem diese aufgegeben / gezahlt werden. Dabei ist die ursprüngliche Transaktionsrichtung und der Betrag mit negativem Vorzeichen anzugeben.

Eine Korrektur mit der gegenläufigen Transaktionsrichtung ist nicht zulässig, da Zahlungen in der Kennzahl 439 wie folgt interpretiert werden:

- Kennzahl 439 / Eingehende Zahlung: deutscher Erstversicherungsunternehmen

erhält Rückversicherungsprovision vom ausländischen Rückversicherer (abfließendes Geschäft - Grundgeschäft in Kennzahl 450)

- Kennzahl 439 / Ausgehende Zahlung: deutsche Rückversicherer zahlt Rückversicherungsprovision an ausländischen Erstversicherer (einfließendes Geschäft - Grundgeschäft in Kennzahl 451).

1.8.4.3 Korrekturen von erfolgsabhängigen Provisionen (Gewinn- und Verlustbeteiligungen)

Aus dem Rückversicherungsgeschäft zwischen Erstversicherer und Rückversicherer können sich vertraglich vereinbarte nachträgliche Gewinnbeteiligungen oder Verlustbeteiligungen ergeben. Die Meldelogik wird im nachfolgenden Beispiel erläutert.

Aus Sicht des inländischen Rückversicherers kann es zu folgenden Konstellationen kommen:

- Fallen Schadenszahlungen höher als erwartet aus, wird von Verlustbeteiligungen gesprochen (Meldung: Kennzahl 459 / Eingehende Zahlung / Zahlung vom ausländischen Erstversicherer an den inländischen Rückversicherer)
- Fallen Schadenszahlungen geringer als erwartet aus, handelt es sich um eine Gewinnbeteiligung (Meldung: Kennzahl 449 / Ausgehende Zahlung / Zahlung an den ausländischen Erstversicherer vom inländischen Rückversicherer)

Es stehen zwei Möglichkeiten zur Verfügung, Korrekturen von erfolgsabhängigen Provisionen vorzunehmen.

Korrekturen für Verlustbeteiligungen im aktuellen Monat:

- Kennzahl 459, Eingehende Zahlung, negativer Betrag oder
- Kennzahl 449, Ausgehende Zahlung, positiver Betrag.

Korrekturen für Gewinnbeteiligungen im aktuellen Monat:

- Kennzahl 449, Ausgehende Zahlung, negativer Betrag oder
- Kennzahl 459, Eingehende Zahlung, positiver Betrag.

Aus Sicht des inländischen Erstversicherers kann es zu folgenden Konstellationen kommen:

- Fallen Schadenszahlungen höher als erwartet aus, spricht man von Verlustbeteiligungen (Meldung: Kennzahl 459 / Ausgehende Zahlung / Zahlung an den ausländischen Rückversicherer vom inländischen Erstversicherer)
- Fallen Schadenszahlungen geringer als erwartet aus, handelt es sich um eine Gewinnbeteiligung (Meldung: Kennzahl 449 / Eingehende Zahlung / Zahlung vom ausländischen Rückversicherer an den inländischen Erstversicherer)

Korrekturen für Verlustbeteiligungen im aktuellen Monat:

- Kennzahl 459, Ausgehende Zahlung, negative Betrag oder
- Kennzahl 449, Eingehende Zahlung, positiver Betrag.

Korrekturen für Gewinnbeteiligungen im aktuellen Monat:

- Kennzahl 449, Eingehende Zahlung, negativer Betrag oder
- Kennzahl 459, Ausgehende Zahlung, positiver Betrag.

1.8.4.4 Korrekturen von Schadens- und Prämienrückerstattungen im Rückversicherungsgeschäft

Korrekturen von Prämien- und Schadensrückerstattungen können entweder unter der Ursprungskennzahl (negativer Betrag) oder mit der Korrekturkennzahl erfolgen:

Prämienrückerstattung im abgehenden (Retro-) Geschäft:

- Kennzahl 450, Ausgehende Zahlung, negativer Betrag oder

- Kennzahl 447, Eingehende Zahlung, positiver Betrag.

Schadensrückerstattung im abgehenden (Retro-) Geschäft:

- Kennzahl 450, Eingehende Zahlung, negativer Betrag oder
- Kennzahl 447, Ausgehende Zahlung, positiver Betrag.

Prämienrückerstattung im eingehenden Rückgeschäft:

- Kennzahl 451, Eingehende Zahlung, negativer Betrag oder
- Kennzahl 448, Ausgehende Zahlung, positiver Betrag.

Schadensrückerstattung im eingehenden Rückgeschäft:

- Kennzahl 451, Ausgehende Zahlung, negativer Betrag oder
- Kennzahl 448, Eingehende Zahlung, positiver Betrag.

1.9 Reiseverkehr

Dem **Reiseverkehr** werden statistisch alle Ausgaben inländischer Reisender im Ausland und Einnahmen durch ausländische Reisende im Inland für Dienstleistungen und Waren für den eigenen Ge- und Verbrauch zugeordnet, soweit der Aufenthalt im Reiseland weniger als ein Jahr beträgt.

Ausgaben für die Beförderung von Personen sind unter den entsprechenden Transportkennzahlen zu melden.

Zu den wichtigsten Reisearten zählen Urlaubs- und Erholungsreisen, Geschäftsreisen (wozu auch Pendlerfahrten zählen), Studienreisen, Familienbesuche und Einkaufsfahrten.

1.9.1 Reiseverkehrsdienstleistungen

Kennzahl 017: Reiseverkehr (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem:

- Unterkunftskosten;
- Verpflegungskosten;
- Studien-, Schul- und Schulungskosten;
- Miete für Ferienhäuser;
- Miete für Kraftfahrzeuge;
- Aufenthaltskosten in Sanatorien, Kurheimen und Krankenhäusern;
- Honorare für Ärzte vor Ort;

- Kosten für die Beförderung von Reisegepäck;
- Abschussprämien für Wild;
- Kauf von Autobahnvignetten;
- Im Rahmen von Auslandsreisen anfallende Reparaturen an privaten Kfz, Yachten und Ähnliches.

Besonderheiten:

- Kennzahl [523](#): Provisionen und Auslagenersatz (zum Beispiel Erstattung von Reisekosten ausländischer Vertreter)
- Kennzahl [729](#): Unterstützungs- und Unterhaltszahlungen, sonstige unentgeltliche Zuwendungen
- Kennzahl [232](#): Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Eigentumswohnungen im Ausland
- Kennzahl [658](#): Entgelte für Gesundheitsdienstleistungen im Land des Patienten
- Kennzahl [659](#): Entgelte für Schulungen im Land des Lernenden

Einnahmen und Ausgaben von Reisebüros für Reisen von Ausländern im Ausland sind nicht meldepflichtig.

Kostenerstattungen innerhalb von Wirtschaftsbetrieben sind unter der Kennzahl der Funktion, die der Mitarbeitende im Zusammenhang mit der Dienstreise ausübt, als eingehende Zahlung anzuzeigen.

1.9.2 Besondere Meldepflichten der Geldinstitute im Reiseverkehr

Nach § 70 Absatz 1 Nummer 3 AWW unterliegen Geldinstitute für den Reiseverkehr besonderen zusätzlichen Meldepflichten. Bitte beachten Sie, dass es hierbei keine Meldefreigrenze gibt.

Kennzahl 007: Kreditkartenumsätze im Reiseverkehr (ZABILC3)

Hierzu zählen unmittelbar mit anderen Ländern abgerechnete Kreditkartenumsätze

- inländischer Reisender im Ausland (Ausgaben),
- ausländischer Reisender im Inland (Einnahmen).

Kennzahl 018: Debitkartenumsätze im Reiseverkehr (ZABILC3)

Hierzu zählen unmittelbar mit anderen Ländern abgerechnete Debitkartenumsätze

- inländischer Reisender im Ausland (Ausgaben),
- ausländischer Reisender im Inland (Einnahmen).

2 Übertragungen

Es gelten die allgemeinen [Meldepflichten](#) für Transaktionsmeldungen.

Eine Übertragung ist eine Transaktion, bei der eine institutionelle Einheit einer anderen Einheit eine Ware, eine Dienstleistung oder einen Vermögenswert bereitstellt, ohne von der letzteren eine Ware, eine Dienstleistung oder einen Vermögenswert als direkte Gegenleistung zu erhalten. Eine Einheit, die eine Übertragung vornimmt, erhält keinen spezifischen quantifizierbaren Nutzen zurück, der als Teil derselben Transaktion erfasst werden kann.

2.1 Private Übertragungen

Der Begriff „Private Übertragungen“ umfasst reale und finanzielle Leistungen, denen keine unmittelbare Gegenleistung gegenübersteht. Diese können von Unternehmen und Organisationen (Vereine, Stiftungen, Verbände, Berufs- und andere private Organisationen, Gewerkschaften, Innungen, Industrie- und Handelskammern und anderes mehr) wie auch Privatpersonen und Personenmehrheiten (zum Beispiel Erbengemeinschaften) erbracht werden.

Als Kontrahentenland ist bei Übertragungen auch in Bezug auf Geflüchtete das derzeitige Aufenthaltsland des Empfängers anzugeben.

Ersatzlieferungen von Waren oder Dienstleistungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (Garantien) sind keine Übertragungen. Soweit es im Rahmen von Gewährleistungen oder vertraglichen Vereinbarungen zu Zahlungen oder Verrechnungen kommt, sind diese beispielsweise unter den Kennzahlen [566](#) „Wartung und Reparatur“ oder [580](#) „Reparatur an Bauwerken“ zu melden.

Wird Geflüchteten eine Dienstleistung geschenkt (zum Beispiel Miete, Gesundheits- oder Bildungsdienstleistung), ist die entsprechende Dienstleistungskennzahl und nicht die Übertragungskennzahl zu verwenden.

Zahlungen wegen Mängeln, die gerichtlich geklärt wurden und über eine Reparatur hinausgehen, sind nicht als Übertragung, sondern als Strafzahlung unter der Kennzahl [854](#) zu melden.

2.1.1 Zahlungen im Verkehr mit ausländischen Behörden

Kennzahl 810: Zahlungen im Verkehr mit ausländischen Behörden (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem:

- Ausgaben für ausländische Ertragssteuern (zum Beispiel Quellensteuer, Finanztransaktionssteuer) an ausländische Finanzbehörden;
- Abgaben an internationale Organisationen;
- Rückerstattungen ausländischer Ertragssteuern (zum Beispiel Quellensteuer) durch ausländische Finanzbehörden;

- Einnahmen aus Unterstützungszahlungen, Entschädigungen und dergleichen durch ausländische Behörden;
- Bankenaufsicht / Aufsichtsentgelt (mit dem Länderschlüssel „4F“ für European Central Bank);
- Zahlung und Rückerstattung von Umsatzsteuer auf Dienstleistungen und Geschäften im sonstigen Warenverkehr, soweit diese nicht dem Grundgeschäft zugerechnet worden sind.

In Bezug auf Steuerzahlungen im Zusammenhang mit Lizenzen sind die Hinweise zum [geistigen Eigentum](#) zu beachten.

Einnahmen aus Dienstleistungen oder Lieferungen von Waren sind nicht unter der Kennzahl 810, sondern unter den jeweils infrage kommenden Leistungspositionen zu melden.

Hinweise:

- Umsatzsteuer im Zusammenhang mit Transithandelsgeschäften ist unter der Kennzahl [003](#) zu melden, und in Verbindung mit deutschen Warenein- und -ausfuhren unter der Kennzahl [601](#).
- Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte sind unter der Kennzahl [770](#) zu melden.
- Die Bankenabgabe, Zahlungen der MFI an den Abwicklungsfonds Single Resolution Fund (SRF) sind unter Verwendung des Länderschlüssels „4M“ der Kennzahl [815](#) zuzuordnen.

2.1.2 Subventionen der Europäischen Union

Kennzahl 812: Subventionen der Europäischen Union (ZABILC1)

Als Land ist der Länderschlüssel der Internationalen Organisation zu verwenden, nicht das Land, in dem diese sitzt.

Werden mit der Zahlung Projekte im Auftrag der Europäischen Union (EU) beglichen, sind die Zahlungen unter den entsprechenden Kennzahlen zu melden, zum Beispiel Kennzahl [549](#) „Forschung und Entwicklung“.

Einnahmen aus Subventionen von der EU an den Bund, die Länder oder Gemeinden sind unter der Kennzahl [740](#) anzuzeigen.

2.1.3 Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Restitution

Kennzahl 850: Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Restitution (ZABILC1)

Hierunter sind auch Zahlungen an private Stiftungen zu melden, wenn keine wirtschaftlichen Einflussnahmen oder Kapitalentnahmen durch (Zu)Stifter erfolgen können.

2.1.4 Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen

Kennzahl 724: Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem private Entschädigungszahlungen (zum Beispiel von Unternehmen, Verbänden und Ähnlichen) für Zwangsarbeit während des Dritten Reiches.

Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen sind unter der Kennzahl [720](#) zu melden.

2.1.5 Privater Schuldenerlass

Kennzahl 727: Privater Schuldenerlass (ZABILC1)

Ein Schuldenerlass ist nur zu melden, wenn mit dem Schuldner im Rahmen bilateraler Vereinbarungen oder der Verhandlungen des Londoner Klubs ein vertraglicher Verzicht vereinbart worden ist.

Ein Schuldenerlass beziehungsweise Forderungsverzicht zwischen Unternehmen, Privatpersonen und MFIs ist ebenfalls hierunter zu melden. Der Schuldenerlass ist hierbei jedoch streng zu trennen von Abschreibungen und Wertberichtigungen, die nicht beiderseitig vertraglich begründet sind. Abschreibungen und Wertberichtigungen sind nicht als Zahlungen im Sinne der AWV meldepflichtig.

Erlässt ein Inländer einem Ausländer einen langfristigen Kredit, ist gleichzeitig eine Meldung über eine eingehende Zahlung als Tilgung (siehe [Kredite an Ausländer sowie Guthaben bei ausländischen Banken](#)) erforderlich. Erlässt ein Ausländer einem Inländer einen langfristigen Kredit, ist gleichzeitig eine Meldung über eine ausgehende Zahlung als Tilgung ([Kredite an Inländer sowie Guthaben bei inländischen Banken](#)) erforderlich.

2.1.6 Unterstützungszahlungen zwischen privaten Haushalten

Kennzahl 728: Unterstützungszahlungen zwischen privaten Haushalten (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Private Unterstützungszahlungen (unter anderem Übernahme Krankenhauskosten für Behandlungen, Ausbildungszuschüsse);
- Private Unterhaltszahlungen.

2.1.7 Unterstützungszahlungen ausländischer Arbeitnehmer

Kennzahl 861: Unterstützungszahlungen ausländischer Arbeitnehmer (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer in ihre Heimatländer, die zur Unterstützung der Familienangehörigen dienen (Heimatüberweisungen);
- Zum Transfer ins Heimatland bestimmte Einzahlungen ausländischer Arbeitnehmer auf Konten bei inländischen Geldinstituten.

2.1.8 Kapitalanlagen ausländischer Arbeitnehmer

Kennzahl 862: Kapitalanlagen ausländischer Arbeitnehmer (ZABILC1)

Zahlungen ausländischer Arbeitnehmer an Familienangehörige in ihre Heimatländer, die für den Erwerb von Gebäuden oder zur sonstigen Kapitalanlage bestimmt sind.

Erwirbt der ausländische Arbeitnehmer das Gebäude oder die Kapitalanlage selbst, so ist diese im Kapitalverkehr zu melden.

2.1.9 Sonstige private Unterstützungszahlungen

Kennzahl 729: Sonstige private Unterstützungszahlungen (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Entwicklungshilfe von privaten Stellen;
- Entwicklungshilfe von kirchlichen Stellen;
- Eingehende Zahlungen (zum Beispiel von der EU) an private Hilfsorganisationen zur Weiterleitung an Entwicklungsländer;
- Spenden an / von nichtkommerzielle(n) ausländische(n) Organisationen.

Die Entwicklungshilfe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen ist unter der Kennzahl [760](#) anzuzeigen.

Zahlungen im Rahmen von Gewinnspielen (zum Beispiel Lotterie, Lotto, Toto, Rennwetten) sowie Gehaltsabfindungen fallen unter die Kennzahl [854](#). Preisgelder sind dagegen entsprechend den erbrachten Leistungen zu melden, beispielsweise unter [549](#) Preisgeld für wissenschaftliche Leistungen.

2.2 Transaktionen des Bundes, der Länder und Gemeinden

Die folgenden Kennzahlen dürfen **nur von öffentlichen Stellen** des Bundes, der Länder und Gemeinden gemeldet werden.

2.2.1 Ausgaben für Renten

Die Kennzahlen zu Ausgaben für Renten dürfen **nur von öffentlichen Stellen** des Bundes, der Länder und Gemeinden gemeldet werden.

Kennzahl 526: Renten (ZABILC1)

Zahlungen aus der Sozialversicherung aufgrund von Beitragszahlungen aus früheren Beschäftigungsverhältnissen.

Hierunter zählen Renten inländischer öffentlicher Stellen.

Kennzahl 527: Pensionen (ZABILC1)

Zahlungen aufgrund von Ansprüchen aus früheren Dienstverhältnissen.

Hierunter zählen Pensionen inländischer öffentlicher Stellen.

Kennzahl 528: Kriegsopferversorgung (ZABILC1)

Zahlungen an ausländische Kriegsgeschädigte und Hinterbliebene.

Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen sind unter der Kennzahl [720](#), sowie Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen unter der Kennzahl [724](#) zu melden.

Kennzahl 529: Sonstige Renten (ZABILC1)

Sonstige Zahlungen (zum Beispiel Unfallrenten) an Ausländer sowie die Rückerstattung gezahlter Beiträge.

2.2.2 Steuereinnahmen und Steuererstattungen inländischer öffentlicher Stellen

Diese Kennzahlen dürfen **nur von öffentlichen Stellen** verwendet werden. Steuerzahlungen und Steuererstattungen von anderen Meldern sind unter der Kennzahl [810](#) zu melden.

Steuereinnahmen sind unter der entsprechenden Kennzahl als Einnahmen, Steuererstattungen als Ausgaben zu melden.

Tabelle 47: Kennzahlen für Steuereinnahmen und Steuererstattungen inländischer öffentlicher Stellen

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	762	ZABILC1
Kapitalertrags- und Körperschaftssteuer	763	ZABILC1
Mehrwertsteuer	764	ZABILC1
Gewerbsteuer	765	ZABILC1
Grund- und Grunderwerbssteuer	769	ZABILC1
Sonstige Steuer	774	ZABILC1

2.2.3 Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen

Die folgenden Kennzahlen dürfen **nur von öffentlichen Stellen** des Bundes, der Länder und Gemeinden gemeldet werden.

Tabelle 48: Kennzahlen für Zahlungen des Bundes an diplomatische Vertretungen

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Zahlungen des Bundes an die diplomatischen Vertretungen im Ausland zur Bestreitung der laufenden Kosten	710	ZABILC1
Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	712	ZABILC1
Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	525	ZABILC1

Zahlungen von Inländern an ausländische diplomatische Vertretungen im Inland sind unter der Kennzahl des Grundgeschäfts zu melden.

2.2.4 Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden

Zu den Ausgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden im Rahmen der Entwicklungshilfe – ohne bilaterale oder multilaterale Kapitalhilfe – gehören auch die von kirchlichen und anderen Stellen verausgabten und weitergeleiteten Mittel des Bundes. Außerdem gehören hierzu die aus Mitteln der öffentlichen Entwicklungshilfe für Rechnung von ausländischen Entwicklungshilfeempfängern an inländische Unternehmen und Privatpersonen gezahlten Beträge für Waren und Dienstleistungen.

Die folgenden Kennzahlen dürfen **nur von öffentlichen Stellen** des Bundes, der Länder und Gemeinden gemeldet werden.

Kennzahl 720: Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem öffentliche Entschädigungszahlungen (von Bund, Ländern und Gemeinden) für Zwangsarbeit und Holocaust während des Dritten Reiches. Hierunter sind auch Zahlungen des Bundes an die Jewish Claim Conference zu erfassen, etwa für Projekte wie:

- Unterstützung von Begegnungsstätten und Gemeindezentren für Überlebende;
- Psychosoziale Hilfsangebote und Traumatherapie;
- Programme zur Erinnerung und Aufarbeitung, wie Bildungs- und Gedenkinitiativen.

Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen sind unter der Kennzahl [724](#) zu melden.

Kennzahl 740: Transaktionen mit Internationalen Organisationen (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Mitgliedsbeiträge;
- Zahlungen im Rahmen von Haushaltstransaktionen;
- Freiwillige Zahlungen im Zusammenhang mit multilateralen Hilfsaktionen, zum Beispiel Flüchtlings- und Katastrophenhilfe;
- Rückerstattungen entsprechender Beiträge.

Mitgliedsbeiträge von Unternehmen an Wirtschafts- und Fachorganisationen sind unter der Kennzahl [695](#) anzuzeigen.

Kennzahl 725: Schuldenerlass des Bundes (ZABILC1)

Meldung über ausgehende Zahlungen als Schuldenerlass des Bundes mit gleichzeitiger Meldung der eingehenden Zahlung unter der Kennzahl [321](#) als Tilgung. Eine Meldung über einen Schuldenerlass ist nur dann erforderlich, wenn mit dem Schuldnerland im Rahmen bilateraler Vereinbarungen oder der Verhandlungen des Pariser Clubs ein vertraglicher Verzicht vereinbart worden ist.

Kennzahl 760: Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder, der Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Entwicklungshilfe;
- Ausbildungshilfen (Stipendien);

- Verteidigungsausgaben einschließlich Zahlungen für Gemeinschaftsprogramme (jedoch ohne Zahlungen im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Warenverkehr);
- Zahlungen im Zusammenhang mit der Stationierung deutscher Streitkräfte im Ausland und ausländischer Streitkräfte im Inland einschließlich Infrastrukturzahlungen;
- Transaktionen, deren Zuordnung nicht zweifelsfrei möglich ist, sind unter möglichst genauer Angabe der Einzelheiten (gegebenenfalls Nennung der Kapitel- und Titelnummer des Haushaltsplanes) ebenfalls hier zu melden;
- Gemeinschaftsprojekte mit anderen Staaten oder angrenzenden Regionen.

Wird im Rahmen von Entwicklungshilfe in einen Fonds in einem anderen Land eingezahlt, ist als Land das Land anzugeben, das mit dieser Einzahlung unterstützt werden soll, nicht das Sitzland des Fonds.

Handelt es sich um mehrere Länder, die durch den Fonds unterstützt werden, kann auch eine prozentuale Aufteilung der Zahlung nach Unterstützungsländern vorgenommen werden.

2.3 Andere Übertragungen

Neben den privaten Übertragungen und Transaktionen des Bundes, der Länder und Gemeinden, gibt es noch andere Übertragungen.

2.3.1 Entwicklungshilfe

Im Rahmen der Entwicklungshilfe leisten der [Bund](#) und andere Geldgeber beträchtliche Zahlungen an das In- und Ausland. Dabei werden beispielsweise die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) als auch die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) in erheblichem Umfang in die Auftragsvergabe und die Finanzierung von Dienstleistungen (zum Beispiel Bau- und Ingenieurleistungen) deutscher Unternehmen in Entwicklungsländern eingeschaltet.

Inländer, die im Rahmen der Entwicklungshilfe grenzüberschreitende Leistungen tätigen, haben diese Transaktionen gemäß §§ 67 ff. AWW unter sonstigen privaten Unterstützungszahlungen (Kennzahl [729](#)) zu melden. Ferner haben Inländer bei ihnen eingehende Zahlungen für Ingenieur- und andere Dienstleistungen, die sie gegenüber dem Ausland erbringen, unter Angabe des betreffenden Landes zu melden, unabhängig davon, ob die Zahlungen direkt aus dem Ausland oder vom Bund, der KfW, der GIZ oder anderen inländischen Stellen eingehen.

2.3.2 Europäische Bankenabgabe

Kennzahl 815: Europäische Bankenabgabe (ZABILC1)

Mit der Errichtung des einheitlichen Abwicklungsfonds (SRF) müssen Banken und Wertpapierfirmen die europäische Bankenabgabe an das Single Resolution Board (SRB) entrichten.

Die Zahlung der Bankenabgabe an die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) im Sinne von § 67 Absatz 1 Nummer 2 AWV stellt eine ausgehende Zahlung an den SRB dar, für die eine außenwirtschaftsrechtliche Zahlungsmeldung bei der Deutschen Bundesbank abzugeben ist.

Das SRB gilt im Sinne der Außenwirtschaftsstatistiken als eine Internationale Organisation. Beitragspflichtige Kreditinstitute melden ihre Ausgaben an das SRB deshalb unter dem Länderschlüssel der Internationalen Organisation SRB (4M).

Es ist darauf zu achten, dass immer der **gesamte** von der FMSA **angeforderte Betrag** in der ZABILC1-Meldung anzugeben ist, auch wenn von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, für einen Teil der Bankenabgabe eine durch die Übereignung einer Barsicherheit abgesicherte „unwiderrufliche Zahlungsverpflichtung“ (Irrevocable Payment Commitment - IPC) abzugeben.

Sollten im Zusammenhang mit einer geleisteten Barsicherheit Zinsen zu entrichten sein, so sind diese grundsätzlich ebenfalls meldepflichtig, jedoch dann unter der Kennzahl [184](#) (Länderschlüssel der Internationalen Organisation „4M“).

2.3.3 Sonstige Übertragungen

Kennzahl 854: Sonstige Übertragungen (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Straf- oder Haftungszahlungen;
- Gehaltsabfindungen;
- Schadensersatz für Personen- oder Sachschäden (nicht von Versicherungen zu melden);
- Spieleinsätze und Gewinne aus Glücksspielen (beispielsweise Lotterie, Lotto, Toto, Rennwetten);
- Prämienrückerstattungen aufgrund von Schadensfreiheit im Versicherungsverkehr (nicht von Versicherungen zu melden);
- Garantieverlängerungen;
- Finanzmittelausstattung und Erstattungen des Europäischen Einlagensicherungsfonds an das SRB (Länderschlüssel der Internationalen Organisation 4M).

Vertragsstrafen in Verbindung mit Bauleistungen, zum Beispiel verspätete Fertigstellung, sind unter der Kennzahl [569](#) beziehungsweise [570](#) anzuzeigen.

In Bezug auf die Bankenaufsicht / Aufsichtsentsgelte ist die Kennzahl [810](#) zu verwenden und bei der Europäischen Bankenabgabe die Kennzahl [815](#).

Ferner sind zu melden: Ablösesummen im Sport (zum Beispiel Fußballspieler) mit der Kennzahl [637](#) sowie Beiträge an Vereine, Verbände, Wirtschafts- und Fachorganisationen mit der Kennzahl [695](#).

3 Warenverkehr

Es gelten die allgemeinen [Meldepflichten](#) für Transaktionsmeldungen.

In der Zahlungsbilanz wird unter anderem der Eigentumsübergang von Waren zwischen Inländern und Ausländern erfasst. Ein Großteil dieser Waren wird physisch über die Grenze geliefert und ist im Rahmen der deutschen Außenhandelsstatistik anzuzeigen.

Bei einem Teil der Warengeschäfte verbleiben die Waren hingegen im Inland beziehungsweise im Ausland und müssen daher gesondert im Rahmen der Zahlungsbilanz gemeldet werden.

3.1 Allgemeine Hinweise zum Warenhandel

Verkaufserlöse für Waren, die im Ausland erworben oder im Auftrag des Meldepflichtigen hergestellt³ wurden und ohne Nutzung beziehungsweise Weiterverarbeitung an Ausländer veräußert werden, sind als **Transithandelsgeschäfte** unter der Kennzahl [003](#) zu melden. Ebenfalls als Transithandelsgeschäfte unter der Kennzahl [003](#) sind Zahlungen für den Erwerb von Waren, die sich im Ausland befinden oder im Auftrag des Meldepflichtigen hergestellt wurden und ohne Nutzung beziehungsweise Weiterverarbeitung an Ausländer veräußert werden, zu melden.

Geschäfte, bei denen die Waren vor dem Verkauf von den **ausländischen Verkäufern** ohne einfuhrrechtliche Abfertigung auf ein **Zolllager**, **Freilager** oder in eine **Freizone** im Inland verbracht wurden, gelten nicht als Transithandelsgeschäft. Diese Transaktionen sind als **sonstiger Warenverkehr** mit der Kennzahl [997](#) gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 zu melden.

Werden Waren von einem **Inländer** ohne einfuhrrechtliche Abfertigung in das Inland auf ein **Zolllager**, **Freilager** oder in eine **Freizone** verbracht und dann an einen Ausländer weiterverkauft, sind diese Transaktionen nicht als Transithandelsgeschäfte anzuzeigen. Diese Vorgänge sind zahlungsbilanzstatistisch Warenein- und -ausfuhren und werden im Rahmen der Außenhandelsstatistik erfasst.

Wird aus einer ursprünglich beabsichtigten Wareneinfuhr, für die keine Meldung zu erstatten ist, ein Transithandelsgeschäft, ist die entsprechende Geschäftsart unter dem aktuellen Transaktionsmonat gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 anzuzeigen. Werden im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes Waren verschiedener Art erworben und wieder veräußert, so ist in den Meldungen der auf jede Kapitelnummer entfallende Teilbetrag anzugeben. Sollte eine exakte Aufteilung nicht möglich sein, so können die Teilbeträge durch Schätzung ermittelt werden.

Während sich die Ware im Eigentum des Inländers befindet, dürfen kleine Änderungen daran vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen muss die Kapitelnummer der Ware im Außenhandel bestehen bleiben. Sofern größere Änderungen an den Waren vorgenommen

³ Dabei stellt der Meldepflichtige keine Teile für die Produktion zur Verfügung.

werden, durch die sich die Kapitelnummer im Außenhandel ändert, handelt es sich nicht mehr um Transithandel, sondern um Lohnfertigung.

Einnahmen und Ausgaben aus dem Verkauf beziehungsweise Kauf von Seeschiffen⁴ und Luftfahrzeugen⁵ sind von der Meldepflicht befreit. Die Erfassung erfolgt **im Rahmen der Außenhandelsstatistik beim Statistischen Bundesamt**, unabhängig davon, ob im Zuge des Geschäfts ein Grenzübertritt stattfindet.

3.2 Wareneinfuhr, Warenausfuhr und Verbringung von Waren

Eingehende Zahlungen für den **Export** von Waren (Ausfuhrerlöse) aus dem Inland und ausgehende Zahlungen für den **Import** von Waren (Einfuhrerlöse) ins Inland unterliegen **nicht** der Meldepflicht bei der Bundesbank gemäß § 67 Absatz 2 Nummer 2 zur AWW.

Eine Meldepflicht zur Außenhandelsstatistik (Intrastat oder Extrastat) an das Statistische Bundesamt ist zu prüfen. Lagergeschäfte sind unabhängig von der Art des Lagers dem Außenhandel zuzurechnen. Im Nachhinein entstehende Mehr- oder Mindererlöse sind in den Kennzahlen [600](#) beziehungsweise [602](#) anzugeben.

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Sachen;
- Lieferung / Bezug von Elektrizität und Gas an / von Ausländer/n;
- Edelmetalle (einschließlich Gold);
- Münzen, die kein gesetzliches Zahlungsmittel sind;
- Rückzahlungen im Falle von Warenretouren;
- Warenlieferung für den Bedarf von ausländischen Seeschiffen und Flugzeugen;
- Warentermingeschäfte, bei deren Fälligkeit / Ausübung Waren geliefert (physisches Settlement) und ins Ausland oder aus dem Ausland gebracht werden.

Transaktionen mit Waren, die nicht in Verbindung mit dem Warenimport oder Warenexport stehen, sind der Bundesbank zu melden (siehe [Sonstiger Warenverkehr](#) oder [Transithandel](#)).

Besonderheiten:

- Bei Warenausfuhren im Zusammenhang mit der Lieferung einer Anlage ist in der Außenhandelsstatistik (Intrastat oder Extrastat) lediglich der Wert der grenzüberschreitenden Ware anzumelden. Entgelte aus der Montage der Anlagen vor Ort sind als Ingenieur-Dienstleistung (Kennzahl [555](#)) oder Bauleistung (Kennzahl [569](#) oder [570](#)) zu melden.
- Warenlieferungen für den Bedarf von Transportmitteln - zum Beispiel Treibstoffe - sind unter der Kennzahl [361](#) zu melden.

⁴ "Seeschiff" ist ein als seegängig angesehenes Wasserfahrzeug im Sinne von Kapitel 89 der Kombinierten Nomenklatur (KN) – Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen.

⁵ "Luftfahrzeug" ist ein Luftfahrzeug im Sinne der KN-Codes 8802 30 und 8802 40.

- Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an, die im Inland stationierten, ausländischen Streitkräfte sind unter der Kennzahl [770](#) anzuzeigen.
- Zu melden unter der Kennzahl [600](#) sind Korrekturen des statistischen Ausfuhr- oder Einfuhrwertes durch nachträgliche Reduktion (Skonti, Preisnachlässe), sofern keine Korrekturmeldung im Außenhandel abgegeben wurde
- Unter der Kennzahl [602](#) sind Korrekturen des statistischen Ausfuhr- oder Einfuhrwertes durch nachträgliche Erhöhung (Teuerungszuschläge), sofern keine Korrekturmeldung im Außenhandel abgegeben wurden, zu melden.
- Die Bearbeitungskosten im Zusammenhang mit Lohnfertigung sind separat unter der Kennzahl [567](#) zu melden.
- Zum Transithandel (Kennzahl [003](#)) zählen grundsätzlich auch physisch belieferte Wareterminkontrakte, soweit sie nicht Strom, Gas oder Gold betreffen.

3.3 Transithandel

Kennzahl 003: Transithandel (ZABILC1)

Nach der Außenwirtschaftsverordnung gelten Geschäfte als Transithandel, bei denen Inländer von Ausländern im Ausland befindliche Waren erwerben und diese an Ausländer weiterveräußern, ohne dass die Waren dabei ins Inland gelangen. Hierzu gehören grundsätzlich auch physisch belieferte Wareterminkontrakte.

Transithandel umfasst Einnahmen und Ausgaben für:

- Geschäfte, bei denen Inländer außerhalb des Inlands befindliche Waren von Ausländern erwerben und umgehend **an Ausländer weiterveräußern**.
- Geschäfte, bei denen gekaufte Waren zunächst **auf Lager** im Ausland genommen werden. Eine Weiterveräußerung an Ausländer erfolgt erst später.

Der inländische Transithändler hat den gezahlten Kaufpreis als ausgehende Zahlung und den erzielten Verkaufserlös als eingehende Zahlung gemäß dem Erhebungsschaubild [ZABILC1](#) zu melden. Die Meldungen von Transithandelsgeschäften müssen folgende Erhebungsmerkmale enthalten:

- Kennzahl 003;
- Zweck der Zahlung;
- Bezeichnung der Ware;
- die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik; sowie
- Einkaufsland und / oder Käuferland.

Bei der Angabe des Landes ist Folgendes zu beachten: Das **Einkaufsland** ist das Land, in dem der ausländische Verkäufer der Ware ansässig ist. Das **Käuferland** ist das Land, in dem der ausländische Käufer der Ware ansässig ist.

Geschäfte, bei denen die Waren vor dem Verkauf von den **ausländischen Verkäufern** ohne einfuhrrechtliche Abfertigung auf ein **Zolllager**, **Freilager** oder in eine **Freizone** im Inland verbracht wurden, gelten nicht als Transithandelsgeschäft. Diese Transaktionen sind als sonstiger Warenverkehr mit der Kennzahl [997](#) zu melden.

Werden Waren von einem **Inländer ohne** einfuhrrechtliche Abfertigung in das Inland auf ein **Zolllager**, **Freilager** oder in eine Freizone verbracht und dann an einen Ausländer weiterverkauft, sind diese Transaktionen nicht als Transithandelsgeschäfte anzuzeigen. Diese Vorgänge sind zahlungsbilanzstatistisch Warenein- und -ausfuhren und werden im Rahmen der Außenhandelsstatistik erfasst.

Wird aus einer ursprünglich beabsichtigten Wareneinfuhr, für die keine Meldung zu erstatten ist, ein Transithandelsgeschäft, ist die entsprechende Geschäftsart unter dem aktuellen Transaktionsmonat gemäß Erhebungsschaubild [ZABILC1](#) anzuzeigen. Werden im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes Waren verschiedener Art erworben und wieder veräußert, so ist in den Meldungen der auf jede Kapitelnummer entfallende Teilbetrag anzugeben. Sollte eine exakte Aufteilung nicht möglich sein, so können die Teilbeträge durch Schätzung ermittelt werden.

Während sich die Ware im Eigentum des Inländers befindet, dürfen kleine Änderungen daran vorgenommen werden. Bei diesen Änderungen muss die Kapitelnummer der Ware im Außenhandel bestehen bleiben. Sofern größere Änderungen an den Waren vorgenommen werden, durch die sich die Kapitelnummer im Außenhandel ändert, handelt es sich nicht mehr um Transithandel, sondern um [Lohnfertigung](#).

Der Handel mit [Strom](#), [Gas](#), [Gold](#) und [anderen Edelmetallen](#) ist separat unter den jeweiligen Kennzahlen zu melden.

Nebenkosten wie zum Beispiel Mietausgaben (Kennzahl [594](#)) oder Provisionen (Kennzahl [523](#)) sind in der entsprechenden Dienstleistungskategorie zu melden. Umsatzsteuerzahlungen sind dem Grundgeschäft zuzuordnen und somit unter Kennzahl 003 zu melden.

Beispiel 1: Transithandel bei Lagergeschäften

Ein Inländer lässt Ware im Ausland produzieren und legt diese auf ein Lager außerhalb des Inlands. Im Laufe der Zeit wird die Ware an Ausländer verkauft.

Der inländische Transithändler meldet den gezahlten Kaufpreis als ausgehende Zahlung mit der Kennzahl 003. Bei der späteren Weiterveräußerung an Ausländer ist der erzielte Verkaufserlös als eingehende Zahlung mit der Kennzahl 003 anzuzeigen. Wird die Lagerware einfuhrrechtlich abgefertigt und somit in das Inland verbracht, ist eine Meldung über die Stornierung im Transithandel gemäß § 67 Absatz 6 AWV abzugeben. Die Kosten für das Lager sind mit der Kennzahl [594](#) zu melden.

Beispiel 2: Durchgehandelte Transithandelsgeschäfte

Ein Inländer kauft eine Ware von einem Ausländer und verkauft diese sofort an einen Ausländer weiter, ohne dass die Ware dabei ins Inland gelangt.

Der inländische Transithändler hat den gezahlten Kaufpreis als ausgehende Zahlung und den erzielten Verkaufserlös als eingehende Zahlung mit der Kennzahl 003 zu melden.

Beispiel 3: Gebrochene Transithandelsgeschäfte - kein Transithandel

Ein Inländer kauft eine Ware von einem Ausländer und verkauft diese an einen Inländer weiter, bevor dieser die Ware an einen Ausländer weiterverkauft, ohne dass die Ware dabei ins Inland gelangt.

*Gebrochener Transit ist **kein Transithandel** im eigentlichen Sinne und ist deshalb nach den Regeln des sonstigen Warenverkehrs zu melden. Der inländische Transithändler meldet den gezahlten Kaufpreis als ausgehende Zahlung mit der Kennzahl [997](#).*

Beispiel 4: Spezialfall Goldhandel - kein Transithandel

Ein Inländer kauft eine Ware von einem Ausländer und verkauft diese an einen Ausländer weiter, ohne dass die Ware dabei ins Inland gelangt.

*Goldhandel ist generell **kein Transithandel**, sondern nach den Regeln des sonstigen Warenverkehrs zu melden, jedoch in der eigens für den Goldhandel bestehenden Kennzahl ([989](#)). Der inländische Transithändler hat somit den gezahlten Kaufpreis als ausgehende Zahlung und den erzielten Verkaufserlös als eingehende Zahlung mit der Kennzahl [989](#) zu melden.*

Stornierungen im Transithandel müssen für den Monatsmonat der ursprünglichen Zahlung vorgenommen werden. Die Meldung muss neben der Erläuterung "Stornierung im Transithandel" folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung der Ware und die zweistellige Kapitelnummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik;
- das Einkaufsland;
- den gemeldeten Betrag mit einem Minus-Vorzeichen (bei Teilumstellung nur den auf die eingeführte Teilpartie entfallenden Betrag).

3.4 Warentermingeschäfte mit physischer Belieferung

Bei **physischer Belieferung** (Settlement) der **Warentermingeschäfte** ist zu beachten:

- Zahlungen für Belieferungen, bei denen zur Erfüllung der Kontrakte Waren ins Ausland verbracht werden, sind als Ausfuhrerlöse anzusehen und unterliegen nicht der Meldepflicht (§ 67 Absatz 2 Nummer 2 AWV). Dies gilt analog für Zahlungen (Wareneinfuhrentgelte), bei denen die gelieferten Waren aus dem Ausland ins Inland verbracht werden.

- Zahlungen für Belieferungen, bei denen zur Erfüllung der Kontrakte im Ausland befindliche Waren geliefert oder in Empfang genommen werden, sind als Käufe oder Verkäufe im Rahmen des [Transithandels](#) zu melden.
- Geschäfte, bei denen Inländer von Ausländern (zum Beispiel an einer ausländischen oder inländischen Börse) Waren auf Termin kaufen oder an Ausländer auf Termin verkaufen und bei denen bei Fälligkeit der Kontrakte im Ausland befindliche Waren geliefert oder in Empfang genommen werden, gelten als [Transithandelsgeschäfte](#).

Es sind auch die Hinweise zu [Warentermingeschäften ohne physische Belieferung](#) im Abschnitt Finanzderivate zu beachten.

3.4.1 String- oder Reihengeschäfte

Bei String- oder Reihengeschäften handelt es sich um einen Sonderfall der Warenterminkäufe und -verkäufe, bei denen Waren auf Termin gekauft und anschließend in einer Kette von Nachkäufern weiterveräußert werden. Da bei Fälligkeit der Kontrakte Waren tatsächlich geliefert werden, sind diese Geschäfte als [Transithandelsgeschäfte](#) zu melden, sofern Gegenstand der Geschäfte im Ausland befindliche und dort verbleibende Waren ist. String- oder Reihengeschäfte sind dadurch gekennzeichnet, dass bei Fälligkeit der Kontrakte zwischen den einzelnen Käufern und Verkäufern der Ware nicht die tatsächlich vereinbarten Kauf- und Verkaufspreise zur Auszahlung gelangen, sondern Differenzbeträge, die sich aus der multilateralen Verrechnung der Ansprüche der Beteiligten am Reihengeschäft untereinander ergeben. Als ein- und ausgehende Zahlungen im Transithandel nach § 67 AWW sind bei String- oder Reihengeschäften von jedem inländischen Beteiligten, der die Ware von einem Ausländer erworben oder an einen Ausländer veräußert hat, nicht die zur Auszahlung gelangenden Differenzbeträge, sondern die ursprünglich vereinbarten Kauf- und Verkaufspreise zu melden. Zur Vermeidung von Doppelerfassungen ist darauf zu achten, dass nicht auch die zur Auszahlung gelangenden Differenzzahlungen gemeldet werden.

3.4.2 Weitere Sonderfälle

Die nachstehend aufgeführten Warengeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr unterscheiden sich von den üblichen Transithandelsgeschäften dadurch, dass die im Ausland gekauften Waren nicht Gegenstand eines speziellen Wiederverkaufsvertrages zwischen dem Transithändler und dem ausländischen Abnehmer sind.

Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn sie:

- zusammen mit anderen Waren (Ausfuhr Gütern) oder Dienstleistungen (Bau- und Montageleistungen) geliefert werden;
- nicht verkauft werden (zum Beispiel Lieferungen im Zusammenhang mit Schadensersatz- und Garantieleistungen);
- zum Zwecke der Kapitalanlage (Sacheinbringung) in ein ausländisches Wirtschaftsunternehmen eingebracht werden.

Derartige Geschäftsfälle sind wie folgt zu melden:

- **Zulieferungen von aus dem Ausland bezogenen Waren zu Ausfuhrsgütern:** Diese Geschäfte sind wie Transithandelsgeschäfte (Kennzahl [003](#)) anzusehen, das heißt als Zahlungseingang ist, gleichzeitig mit dem Zahlungsausgang, der dem ausländischen Abnehmer in Rechnung gestellte Wert der Zulieferung anzugeben; sofern dieser noch nicht ermittelt werden kann, ist der dem ausländischen Lieferanten gezahlte Betrag anzugeben.
- **Zulieferungen von Ausländern (Maschinen, Material, und ähnliches) im Zusammenhang mit Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen durch inländische Firmen im Ausland:** Ausgehende Zahlungen für Kosten inländischer Firmen für Maschinen, Material und Arbeitsentgelte bei Bauleistungen, Montagen und Ausbesserungen im Ausland sind unter den Kennzahlen [579 / 580](#) zu melden. Die Gegenwerte dieser Zulieferungen sind als eingehende Zahlungen aus Bau- und Montageleistungen unter der Kennzahl [569 / 570](#) zu melden. Es ist zu unterscheiden, ob die Baustelle voraussichtlich bis zu einem Jahr oder länger besteht.
- **Erwerb von Ersatzteilen und ähnlichem im Zusammenhang mit Garantieleistungen auf Ausfuhrsgüter:** Da es sich hier um Nebenleistungen im Warenverkehr handelt, fallen Zahlungen hierfür unter die Kennzahl [600](#) (Garantieleistungen auf Exporte).
- **Erwerb von Investitionsgütern zur Einbringung in ausländische Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten:** Für Vermögensanlagen von Inländern im Ausland sind die Kennzahlen für Transaktionen des Kapitalverkehrs zu beachten.

3.5 Energiehandel mit physischer Belieferung

Der Handel mit Energie gehört, falls eine **physische Lieferung** vereinbart wurde, zum Warenhandel. Energiehandel kann hierbei der Handel mit Strom, Gas, Öl, Kohle, Biomasse und anderen Energieträgern sein. Findet dieser Handel mit Ausländern statt, ist er entweder als Geschäft im Sonstigen Warenverkehr beziehungsweise als Transithandelsgeschäft der Bundesbank oder bei grenzüberschreitender Lieferung dem Statistischen Bundesamt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen zu melden.

Strom und Gas weisen allerdings Besonderheiten auf, die sie von anderen Waren unterscheiden. Sind sie erst einmal ins Netz gespeist, können die eingespeisten Strom- und Gasmengen nicht mehr den jeweiligen Eigentümern / Produzenten zugeordnet werden. Diese besitzen somit nur „einen Anteil“ an der im Netz befindlichen Gesamtstrom- beziehungsweise -gasmenge. Dadurch findet der Handel sehr stark losgelöst vom eigentlichen physischen Fluss der Ware statt. Eine Klassifizierung nach Transithandelsgeschäften oder Geschäften im Sonstigen Warenverkehr ist deshalb nur schwer möglich. Zahlungen für die physische Lieferung von Strom oder Gas sind aus diesem Grund nicht nach den Bereichen „Transithandel“ oder „Sonstiger Warenverkehr“ zu unterteilen, sondern mit separaten Kennzahlen anzuzeigen.

Zum Energiehandel gehört aber nicht nur die physische Lieferung von Energie, sondern auch der **Handel mit Energie-Derivaten** und der **Handel mit Emissionszertifikaten**.

Der Energiehandel umfasst unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Käufe zum Eigenverbrauch;
- Verkäufe an Endverbraucher;

- Handelsgeschäfte an Börsen – Spotmarkt;
- Handelsgeschäfte an Börsen – Terminmarkt mit vereinbarter physischer Lieferung;
- OTC-Geschäfte mit vereinbarter physischer Lieferung.

Es sind die Meldepflichten im Rahmen des [Handels mit Energie-Derivaten](#) und [Emissionszertifikaten](#), die unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs anzuzeigen sind, zu beachten.

Entgelte für Elektrizitätsübertragung sind unter der Kennzahl [217](#) (Übertragungen mit Stromfernleitungen) zu melden. Das Beladen von Elektrofahrzeugen mit Strom wird unter der Kennzahl [361](#) (Transportnebenleistungen) gemeldet.

3.5.1 Hinweise zum Energiehandel mit physischer Belieferung

In der Meldung ist als Gläubiger- oder Schuldnerland das Land anzugeben, in dem der ausländische Kontrahent seinen Sitz hat. Bei Geschäften an ausländischen Börsen ist zu prüfen, ob der Kontrahent ein Kreditinstitut (als zwischengeschaltete Clearingstelle) oder das Clearinghaus der jeweiligen Börse ist.

Bis auf Weiteres sind Zahlungen für die **physische Erfüllung** von Geschäften, die über die European Commodity Clearing Luxembourg S.à.r.l. (ECC) abgewickelt werden, **von der Meldepflicht befreit**. Dies gilt für Zahlungen, die

- aus Handelsaktivitäten an der EEX resultieren;
- aus dem Energiehandel an ausländischen Börsen entstehen, deren Clearing die ECC übernimmt (zum Beispiel EPEX Spot SE, Powernext SA, HUPX Hungarian Power Exchange Ltd.);
- die von der ECC abgerechnete physische Erfüllung von OTC-Geschäften betreffen.

Es ist zu beachten, dass **grenzüberschreitende Lieferungen von Strom, Gas, et cetera (Im-beziehungsweise Export)**, die dem Statistischen Bundesamt als Meldung zur Außenhandelsstatistik (Intra- oder ExtraStat) angezeigt werden, **nicht in die Transaktionsmeldungen einzubeziehen sind**.

3.5.2 Meldepflichten bei Energiehandel mit physischer Belieferung

Tabelle 49: Kennzahlen für den Handel mit Strom

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild	Zahlungszweck
Handel mit Strom – vereinbarter Übergabepunkt befindet sich im Inland (kein Im- oder Export)	994	ZABILC1	Stromhandel – Übergabepunkt Inland

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild	Zahlungszweck
Handel mit Strom – vereinbarter Übergabepunkt befindet sich im Ausland (kein Im- oder Export)	995	ZABILC1	Stromhandel – Übergabepunkt Ausland

Tabelle 50: Kennzahlen für den Handel mit Gas

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild	Zahlungszweck
Handel mit Gas – vereinbarter Übergabepunkt befindet sich im Inland (kein Im- oder Export)	998	ZABILC1	Gashandel – Übergabepunkt Inland
Handel mit Gas – vereinbarter Übergabepunkt befindet sich im Ausland (kein Im- oder Export)	990	ZABILC1	Gashandel – Übergabepunkt Ausland

Tabelle 51: Kennzahlen für den Handel mit anderen Energieträgern

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild	Zahlungszweck
Handel mit beispielsweise Kohle, Öl oder Biomasse – Ware befindet sich im Inland (kein Im- oder Export)	997	ZABILC1	Kauf / Verkauf von Kohle, Öl beziehungsweise Biomasse im Inland
Handel mit beispielsweise Kohle, Öl oder Biomasse – Ware befindet sich im Ausland (kein Im- oder Export)	003	ZABILC1	Transithandelsgeschäft Kohle, Öl beziehungsweise Biomasse

3.6 Handel mit Gold und sonstigen Edelmetallen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich sowohl auf unbearbeitete Edelmetalle als auch auf bearbeitete Edelmetalle (Münzen, Medaillen), nicht jedoch auf Zahlungen für Münzen, die gesetzliche Zahlungsmittel (das heißt Sorten) sind.

Physische / Einzelverwahrte / Allocated Gewichtskonten sind Konten, bei denen ein Lieferanspruch auf genau das eingelieferte Gut besteht.

Nichtphysische / Sammelverwahrte / Unallocated Gewichtskonten sind Konten, bei denen ein Lieferanspruch nur auf ein in Art und Güte definiertes Gut besteht.

3.6.1 Kauf und Verkauf von Gold

Kennzahl 989: Handel mit Gold (ZABILC1)

Handel mit Gold ist separat zu erfassen. Dabei werden sowohl Transithandelsgeschäfte (Kauf und Verkauf von Gold im Ausland ohne Einfuhr) als auch Geschäfte, die unter den sonstigen Warenverkehr fallen, erfasst. Wird Gold im- oder exportiert, ist dies im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Intrastat oder Extrastat) zu melden. Eine Meldung bei der Bundesbank entfällt in diesen Fällen.

Der Handel mit Gold umfasst unter anderem den Handel mit:

- Goldbarren;
- Anlagemünzen (zum Beispiel American Eagle, American Buffalo, Krügerrand);
- Reine Handelsbewegungen und die physische Ein- / Auslieferung von physischen Goldkonten („allocated gold accounts“);
- Physische Ein- / Auslieferung von nicht-physischen Goldkonten beziehungsweise Gewichtskonten („unallocated gold accounts“).

Reine Handelsbewegungen (Transaktionen) auf nicht-physischen Gold- / Edelmetallkonten („unallocated accounts“) sind als kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten meldebefreit. Der Bestand dieser Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten ist hingegen nach § 66 AWV gemäß dem Erhebungsschaubild [AUSWIB1](#) beziehungsweise für MFIs im Auslandsstatus der Banken zu melden.

Handelsbewegungen (Transaktionen) auf physischen Gewichtskonten („allocated accounts“) für andere Rohstoffe sind als Warenhandel zu melden.

Tabelle 52: Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Gold

Beschreibung	Kennzahl	Zahlungszweck
Gold wird aus dem Ausland in das Inland verbracht oder umgekehrt	-	Keine Meldepflicht (wird im Rahmen der Außenhandelsstatistik erfasst)
Gold befand sich (und verbleibt) im Ausland	989	Kauf und Verkauf von Gold
Gold befand sich (und verbleibt) im Inland	989	Kauf und Verkauf von Gold

3.6.2 Kauf und Verkauf von sonstigen Edelmetallen

Hierzu zählen alle Bewegungen auf physischen Gewichtskonten (Einzelverwahrkonten) sowie die physische Einlieferung oder Auslieferung von sonstigen Edelmetallen bei nichtphysischen Gewichtskonten (Sammelverwahrkonten). Dabei ist bei Einlieferung so zu melden, als würde

das Edelmetall an das kontoführende Unternehmen verkauft und bei Auslieferung so, als würde das Edelmetall vom kontoführenden Unternehmen gekauft werden.

Tabelle 53: Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von sonstigen Edelmetallen

Beschreibung	Kennzahl	Zahlungszweck
Ware wird aus dem Ausland in das Inland verbracht oder umgekehrt	-	Keine Meldepflicht (wird im Rahmen der Außenhandelsstatistik erfasst)
Ware befand sich und verbleibt im Ausland; künftiger Käufer ist Ausländer	003	Kauf und Verkauf von sonstigen Edelmetallen loco Ausland
Ware befand sich und verbleibt im Inland; künftiger Käufer ist Inländer	997	Kauf und Verkauf von sonstigen Edelmetallen loco Inland

3.7 Sonstiger Warenverkehr

Kennzahl 997: Sonstiger Warenverkehr (ZABILC1)

Waren, die aus dem Inland ausgeführt beziehungsweise aus dem Ausland eingeführt werden, sind grundsätzlich dem Statistischen Bundesamt im Rahmen der Außenhandelsstatistik zu melden. Anhaltspunkt dafür, ob eine Ausfuhr vorliegt, kann dabei sein, dass die Rechnung ohne Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ausgestellt wurde.

Als **Einnahmen im Sonstigen Warenverkehr** sind insbesondere eingehende Zahlungen aus dem Verkauf von Handelswaren an Ausländer zu melden,

- die sich im Inland befinden und nicht aus dem Inland ausgeführt werden.
- die sich im Ausland befinden oder im Auftrag des Meldepflichtigen im Rahmen von Lohnfertigung im Ausland hergestellt wurden. Dabei stellt der Meldepflichtige Teile für die Produktion zur Verfügung. Das Entgelt für die Lohnfertigung ist mit Kennzahl [567](#) zu melden.
- Physische Belieferung bei Commodity Futures (außer Strom, Gas, Gold und anderen Edelmetallen) in den Fällen, in denen die an den Ausländer gelieferte Ware im Inland verbleibt.
- Waren, die Firmen im Inland zur Herstellung von Gütern zur Verfügung gestellt werden (Werkzeugkosten).

Als **Ausgaben im Sonstigen Warenverkehr** sind insbesondere ausgehende Zahlungen für den Kauf von Handelswaren von Ausländern zu melden,

- die sich im Inland befinden, da sie von Ausländern im Inland erworben oder im Auftrag von Ausländern im Inland hergestellt wurden. Es ist irrelevant, ob der Auftraggeber Teile für die Produktion zur Verfügung gestellt hat, das heißt gegebenenfalls eine Lohnfertigung vorlag.
- die sich im Ausland befinden und nicht ins Inland importiert werden und dazu bestimmt sind, von den inländischen Erwerbern überwiegend selbst genutzt zu werden. Hierzu zählen auch

Ausgaben für den Kauf von beweglichen Gütern (wie zum Beispiel Kesselwagen, Container sowie Maschinen), die sich im Ausland befinden und dort an Dritte vermietet, verchartert oder verleast werden.

- die vom Meldepflichtigen im Ausland erworben wurden, um sie einem Lohnfertiger im Ausland zur Verfügung zu stellen. Das Entgelt für die Lohnfertigung ist mit Kennzahl [567](#) zu melden.
- die im Ausland erworben wurden und als Werkzeuge Unternehmen im Ausland zur Herstellung von Gütern zur Verfügung gestellt werden.

Aus den Angaben zum Zahlungszweck sollen die Art der Ware und die zutreffenden Einzelheiten (zum Beispiel "Kauf von Werkzeugen" oder "Ware befindet sich im Inland") ersichtlich sein.

Beispiel 1: Sonstiger Warenverkehr

Ein inländisches Unternehmen kauft von einem belgischen Geschäftspartner Teppiche und importiert diese nach Deutschland (Anmeldung zur Außen- / Intrahandelsstatistik beim Statistischen Bundesamt). Im Anschluss daran verkauft es diese Teppiche an ein Unternehmen in Italien. Die Teppiche werden nicht exportiert, sondern auf ein Lager in Deutschland geliefert (auf der Rechnung wird die deutsche Mehrwertsteuer ausgewiesen).

Dieser Verkauf ist der Deutschen Bundesbank gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 unter Angabe der Kennzahl 997 anzuzeigen.

Beispiel 2: Sonstiger Warenverkehr

Ein inländisches Unternehmen kauft von einem Unternehmen in Italien Teppiche. Diese wurden nicht ins Inland importiert, sondern im Vorfeld vom italienischen Unternehmen in Deutschland erworben und hier zwischengelagert.

Der Kauf dieser Teppiche ist vom deutschen Unternehmen der Deutschen Bundesbank mit Kennzahl 997 anzuzeigen.

Beispiel 3: Sonstiger Warenverkehr

Ein inländisches Unternehmen lässt im Ausland Rohre herstellen. Dazu erwirbt es Stahl im Ausland, der direkt zum ausländischen Produktionsunternehmen geliefert wird.

Der Kauf des Stahls ist als Ausgabe in der Kennzahl 997 zu melden, ebenso die Einnahmen aus dem Verkauf der Rohre an einen Ausländer, falls die Ware nicht ins Inland eingeführt wird. (Die Kosten für die Herstellung der Rohre sind in der Kennzahl [567](#) zu melden).

Besonderheiten:

Ausgehende Zahlungen für den Erwerb von Waren von Ausländern für Baustellen im Ausland, sowie eingehende Zahlungen für Warenlieferungen an Ausländer auf Baustellen im Inland sind unter den Kennzahlen der [Bauleistungen](#) zu melden.

Verkaufserlöse für Waren, die im Ausland erworben wurden und ohne Nutzung an Ausländer weiterveräußert werden, sind als [Transithandelsgeschäfte](#) zu melden.

Einnahmen und Ausgaben aus / für den Verkauf / Kauf von Schiffen und Luftfahrzeugen sind dem Statistischen Bundesamt im Rahmen der Außenhandelsstatistik (Intrastat und Extrastat) anzuzeigen, unabhängig davon, ob im Zuge des Geschäfts ein Grenzübertritt erfolgt oder nicht.

3.8 Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr

Kennzahl 600: Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen, die den Wert der Waren reduzieren (ZABILC1)

Dies umfasst unter anderem Einnahmen und Ausgaben für:

- Skonti oder Preisnachlässe;
- Rabatte.

Hierzu gehören auch Mindererlöse aus Warenverkäufen aus ausländischen Lagern, die im Rahmen von statistischen Meldungen beim Statistischen Bundesamt oder im Zollverfahren mit einem geringeren Ausfuhrwert angegeben wurden.

Besonderheiten:

Werden im Rahmen von Garantiefällen Reparaturen veranlasst, ist dies unter den entsprechenden Kennzahlen (zum Beispiel Kennzahl [566](#) für allgemeine Reparaturen oder Kennzahl [580](#) bei Reparaturen an Bauwerken) zu melden. Strafzahlungen, die unabhängig von den zu der Außenhandelsstatistik gemeldeten Warenwerten zu sehen sind, wie beispielsweise Konventionalstrafe für verspätete Lieferungen, sind in der Kennzahl [854](#) anzuzeigen. Zahlungen für Garantieverlängerungen nach dem Im- oder Export sind mit der Kennzahl [854](#) zu melden.

Kennzahl 602: Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen, die den Wert der Waren erhöhen (ZABILC1)

Hierzu gehören unter anderem Ausgaben und Einnahmen für nachträgliche Verrechnungspreiserhöhungen.

Ebenso sind auch Mehrerlöse aus Warenverkäufen aus ausländischen Lagern, die im Rahmen von statistischen Meldungen beim Statistischen Bundesamt oder im Zollverfahren mit einem geringeren Ausfuhrwert angegeben wurden, unter der Kennzahl 602 zu melden.

Kennzahl 601: Abgaben im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren (ZABILC1)

Hierzu zählen unter anderem Einnahmen und Ausgaben beziehungsweise Erstattungen für:

- Zölle;
- Umsatzsteuer im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren (Einfuhrumsatzsteuer, Mehrwertsteuer, Erwerbssteuer).

Kennzahl 610: Gewährleistungen, Ersatz- und Rückzahlungen sowie Preisnachlässe im Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland (ZABILC1)

Diese Leistungsposition ist nur in Ausnahmefällen unter Angabe der ehemals gemeldeten Einnahme oder Ausgabe anzuwenden.

Diese Transaktionen sind als [Korrektur](#) der ursprünglichen Meldung anzuzeigen.

In Bezug auf Zinszahlungen im Zusammenhang mit Waren- und Dienstleistungsgeschäften, zum Beispiel Verzinsung von Vorauszahlungen und Zinsen für Zahlungsziele, sind die Hinweise im Kapitel [Zinsen auf Kredite und Bankguthaben \(Einlagen\)](#) zu beachten.

3.9 Lieferungen von Waren an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte

Kennzahl 770: Lieferungen von Waren an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte (ZABILC1)

Hierunter fallen sämtliche Warenkäufe und -verkäufe (Material, Verpflegung et cetera) aus dem Inland an die Dienststellen, Einrichtungen oder Organisationseinheiten ausländischer Streitkräfte im Inland.

Ausgenommen sind:

- Leistungen an die Bundeswehr (Kennzahl [700](#));
- Leistungen an natürliche Personen, auch wenn diese Angehörige ausländischer Streitkräfte sind, sofern kein dienstlicher Beschaffungszusammenhang vorliegt.

3.10 Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr (Waren)

Kennzahl 700 Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr (Waren) (ZABILC1)

Die Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr umfassen beispielsweise Warenkäufe und -verkäufe (zum Beispiel Büromaterial und Fahrzeuge) von im Ausland stationierten Dienststellen, Einrichtungen oder Organisationseinheiten aus dem Ausland.

4 Kryptowerte und nonfungible Token (NFTs)

Es gelten die allgemeinen [Meldepflichten](#) für Transaktionsmeldungen.

4.1 Allgemeine Hinweise zu Kryptowerten und NFTs

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) zum 1. Januar 2025 wurde klargestellt, dass die Übertragung von Kryptowerten im Sinne des § 1 Absatz 11 Satz 4 des Kreditwesengesetzes (KWG) nach § 67 Absatz 3 Nummer 2 AWV unter den Begriff der Zahlungen fällt.

Zu melden sind Zahlungen zwischen Inländern und Ausländern im Zusammenhang mit der Übertragung von Kryptowerten und nonfungible Token (NFT), beispielsweise für den Erwerb oder die Veräußerung von Kryptowerten. Falls der Erwerb von Kryptowerten mit dem Verkauf von Wertpapieren, Finanzderivaten oder anderen Kryptowerten verrechnet wird, so ist zusätzlich zur Meldung des Erwerbs des Kryptowerts eine entsprechende Veräußerungsmeldung für diese Vermögenswerte abzugeben. Diese Regelung gilt analog für die Veräußerung von Kryptowerten gegen Wertpapiere, Finanzderivate oder andere Kryptowerte. Ebenso ist beim Tausch von Kryptowerten oder digitalen Vermögenswerten jeweils eine Meldung für den Erwerb und die Veräußerung der jeweiligen Kryptowerte abzugeben.

In Folge der wachsenden Bedeutung von Kryptowerten wurden zum 1. Januar 2025 neue individuelle Kennzahlen eingeführt, die eine bessere Zuordnung dieser Werte ermöglichen.

Tabelle 54: Kennzahlenübersicht für Kryptowerte

Beschreibung	Kennzahl	Angabe zum Zahlungszweck
Kryptowerte und digitale Vermögenswerte ohne korrespondierende Verbindlichkeiten (nichtfinanzielle Kryptowerte)	804	Kauf oder Verkauf von Kryptowerten oder digitalen Vermögenswerten ohne Emittenten
Ausländische Kryptowerte und digitale Vermögenswerte mit Verbindlichkeiten (finanzielle Kryptowerte)	814	Kauf oder Verkauf von Kryptowerten oder digitalen Vermögenswerten mit ausländischem Emittenten
Inländische Kryptowerte und digitale Vermögenswerte mit Verbindlichkeiten (finanzielle Kryptowerte)	824	Kauf oder Verkauf von Kryptowerten oder digitalen Vermögenswerten mit inländischem Emittenten
Nonfungible Token (NFT)	834	Kauf oder Verkauf von NFTs

Die bisherige Meldepflicht⁶ für Kryptowerte und digitale Vermögenswerte geht auf die neu eingeführten Kennzahlen über.

Für die Meldung sind Angaben gemäß des Erhebungsschaubilds [ZABILC2](#) zu machen. Aufgrund einer fehlenden Standardisierung bei Kryptowerten ist unter dem Erhebungsmerkmal „Emissionswährung“ „EUR“ einzutragen. Bitte geben Sie im Kommentarfeld an, ob es sich um einen Kauf, Verkauf oder Tausch von Kryptowerten handelt, welcher Kryptowert-Dienstleister genutzt wurde und welcher Kryptowert gehandelt wurde (zum Beispiel Kauf von Kryptowert A auf Börse XY).

4.1.1 Länderzuordnung

Maßgeblich für die Länderzuordnung ist grundsätzlich das Sitzland der vertraglichen Gegenpartei (Kontrahenten) der Transaktion. Falls das Sitzland der Gegenpartei nicht festgestellt werden kann, ist davon auszugehen, dass sich die Gegenpartei im Ausland befindet und der Ländercode „QU“ zu verwenden.

4.1.2 Klassische Finanzinstrumente digitaler Art

Digitale Varianten klassischer Finanzinstrumente werden behandelt wie die herkömmliche Variante des jeweiligen Finanzinstruments und sind mit den jeweiligen Kennzahlen dieser Finanzinstrumente zu melden. Beispielsweise sind elektronische Wertpapiere, auch Kryptowertpapiere, mit den Kennzahlen für Wertpapiere und digitale Finanzderivate mit den Kennzahlen der Finanzderivate zu melden. Derivate, die Kryptowerte oder andere digitale Vermögenswerte als Basiswert haben, sind mit den Kennzahlen der Derivate zu melden.

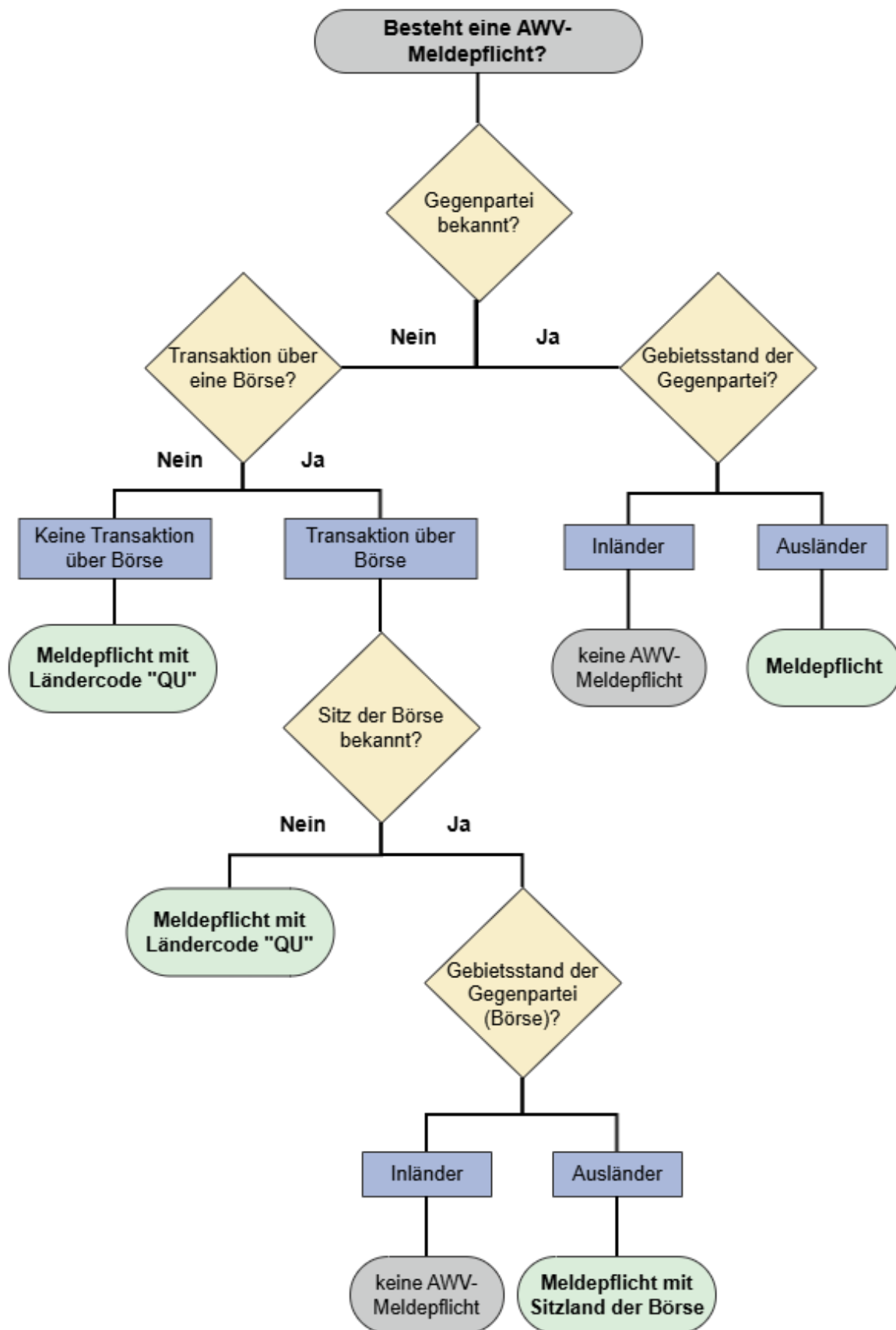
Bezüglich Kryptowertpapieren siehe: https://www.bafin.de/DE/die-bafin/publikationen-daten/datenbanken-uebersichten/datenbanken-uebersichten_node

4.1.3 Entscheidungshilfe AWW-Meldepflicht

Als Entscheidungshilfe zur Bestimmung der AWW-Meldepflicht und der Länderzuordnung bei Zahlungen aufgrund von Transaktionen mit Kryptowerten und anderen digitalen Vermögenswerten dient folgende mehrstufige Verfahrensübersicht.

⁶ Vor Januar 2025 waren Geschäfte in Kryptowerten und digitalen Vermögenswerten unter den Kennzahlen 139 und 239 zu melden, unter denen allerdings verschiedenste Sachverhalte zu melden sind.

Abbildung 7: Entscheidungshilfe AWW-Meldepflicht bei Transaktionen mit Kryptowerten und anderen digitalen Vermögenswerten



4.2 Nichtfinanzielle Kryptowerte

Kennzahl 804: Nichtfinanzielle Kryptowerte (ZABILC2)

Gibt es keinen Emittenten, gegenüber dem der Halter des Kryptowerts eine Forderung hat, so ist die Kennzahl 804 zu verwenden. Hierzu zählen beispielsweise auch Stablecoins, bei denen keine Verbindlichkeit des Emittenten besteht.

Tätigkeiten, die mit Kryptowerten ohne Emittenten verbunden sind, wie etwa Mining, Validierung oder die Bereitstellung von Rechenkapazitäten, sind über die Kennzahl [573](#) zu melden.

4.3 Finanzielle Kryptowerte

Für alle Kryptowerte und anderen digitalen Vermögenswerte, die keine NFTs sind, kommt es bei der Einstufung in diese Kennzahlen auf die **Existenz eines Emittenten** an, dem gegenüber der Halter des Kryptowerts **eine Forderung hat**. Dies ist vergleichbar mit dem Halten eines Wertpapiers, bei dem man eine Forderung gegenüber den Emittenten des Wertpapiers hat.

- Gibt es einen **Emittenten** und dieser hat seinen **Sitz im Ausland**, so ist die Kennzahl **814** bei der Meldung anzugeben. Hierzu zählen beispielsweise Stablecoins mit einer entsprechenden **Verbindlichkeit des Emittenten**.
- Gibt es einen **Emittenten** und dieser hat seinen **Sitz im Inland**, so ist die Kennzahl **824** bei der Meldung anzugeben.
- Gibt es einen **Emittenten**, aber der **Sitz ist nicht bestimmbar**, ist davon auszugehen, dass der Emittent ein Ausländer ist und die Meldung ist mit der Kennzahl **814** abzugeben.

Tabelle 55: Kennzahlen für finanzielle Kryptowerte

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Ausländische Kryptowerte und digitale Vermögenswerte mit Verbindlichkeiten	814	ZABILC2
Inländische Kryptowerte und digitale Vermögenswerte mit Verbindlichkeiten	824	ZABILC2

4.4 Nonfungible Token (NFT)

Kennzahl 834: Nonfungible Token (NFT) (ZABILC2)

NFTs sind digitale Vermögenswerte, die in der Regel auf der Blockchain-Technologie basieren. Im Gegensatz zu anderen Kryptowerten, die fungibel sind (das heißt jede Einheit ist identisch und austauschbar), sind NFTs einzigartig und grundsätzlich nicht austauschbar. Das bedeutet, dass jeder NFT einen individuellen Wert hat und nicht einfach durch einen anderen NFT ersetzt werden kann.

5 Wertpapiere

Es gelten die allgemeinen [Meldepflichten](#) für Transaktionsmeldungen.

5.1 Allgemeine Hinweise zu Wertpapieren

Zu melden sind die [Zahlungen](#) gemäß § 67 AWV für den Erwerb von Wertpapieren von Ausländern als ausgehende Zahlung sowie die Veräußerung von Wertpapieren an Ausländer als eingehende Zahlung. Ebenso sind Zahlungen im Zusammenhang mit der Emission und Tilgung von Wertpapieren zu melden.

5.1.1 Käufe und Verkäufe sowie Emissionen

Soweit für Käufe, Verkäufe und Emissionen von Wertpapieren inländische Geldinstitute als Kontrahenten (im Rahmen von Finanzkommissionsgeschäften oder Ähnlichem) eingeschaltet werden, werden die entsprechenden Meldungen gemäß § 70 Absatz 1 Satz 1 AWV von diesen abgegeben (siehe auch [Melderegeln für Konsortialgeschäfte mit Wertpapieren](#)). Inländische Unternehmen, Privatpersonen und öffentliche Haushalte sind jedoch nach § 67 AWV selbst meldepflichtig, sofern sie Transaktionen direkt mit Ausländern, zum Beispiel mit ausländischen Banken, tätigen. Maßgeblich für die Meldepflicht ist, wer grundsätzlich in der Wertpapierabrechnung als Kontrahent dargestellt ist.

Leerverkäufe (gedeckte und ungedeckte) sind ebenfalls zu melden.

Die Zahlungen sind unter Angabe der internationalen Wertpapierkennnummer ISIN sowie der genauen Wertpapierbezeichnung in Höhe des ausmachenden Betrages zu melden.

Bei prozentnotierten Wertpapieren ist der Nominalwert in Tausender Einheiten der Emissionswährung anzugeben, bei stücknotierten Wertpapieren die Stückzahl.

Auch bei Wertpapiergeschäften an ausländischen oder inländischen Börsen und Handelsplattformen mit zentralem Kontrahenten (Central Counterpart: CCP) gilt, dass Zahlungen zwischen inländischen und ausländischen Kontrahenten meldepflichtig sind. Als ausländische Kontrahenten gelten ausländische Kunden, Handelsteilnehmer, Clearingteilnehmer sowie ausländische CCP. Die gegenseitigen Zahlungen sind brutto zu melden, unabhängig davon, ob die effektive Abwicklung ganz oder teilweise im Rahmen des Settlement-Nettings erfolgt.

5.1.2 Länderzuordnung

Maßgeblich für die Länderzuordnung ist bei ausländischen Wertpapieren das Sitzland des Emittenten und bei inländischen Wertpapieren das Sitzland des Kontrahenten (siehe auch Erhebungsschaubild [ZABILC2](#)).

5.1.3 Melderegeln für Konsortialgeschäfte mit Wertpapieren

5.1.3.1 Begebung und Platzierung von Emissionen

AWV-Meldepflichten bei Eigenemissionen: Bei der Eigenemission werden direkte Kontrakte zwischen Emittenten und Investoren geschlossen. Im Falle von Direktgeschäften mit Ausländern sind die inländischen Kontraktpartner aufgrund von § 67 AWV beziehungsweise § 70 Absatz 1 Nummer 1 AWV selbst meldepflichtig.

AWV-Meldepflichten bei Fremdemissionen: AWV-Meldepflichten im Rahmen von Fremdemissionen sind abhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Emissionskonsortiums. Die nachstehenden Erläuterungen gehen daher nur auf die grundlegenden Gestaltungsvarianten eines Emissionskonsortiums ein. Üblicherweise schließen sich im Rahmen einer Fremdemission mehrere Finanzintermediäre zu einem Emissionskonsortium zusammen. Eine direkte Kontraktbeziehung zum Emittenten unterhalten jedoch nur die Konsortialführer (lead manager), denen die Gesamtverantwortung für die Erfüllung des Emissionskontraktes obliegt.

Übernahmekonsortium: Im Falle eines Übernahmekonsortiums garantieren die am Emissionskonsortium beteiligten Kreditinstitute gegenüber dem Emittenten den Absatz der Wertpapiere. In der Regel verpflichtet sich der Konsortialführer gegenüber dem Emittenten in einem ersten Schritt zur vollständigen Übernahme der Wertpapiere. Im Anschluss übernimmt der Konsortialführer die Verteilung der Wertpapiere an die Konsortialmitglieder. Der Gesamtgegenwert der Emission wird dem Emittenten vom Konsortialführer zur Verfügung gestellt. Meldepflichten ergeben sich immer dann, wenn ein inländischer Kontrahent Wertpapiere von einem Ausländer übernimmt oder umgekehrt. Eine Meldepflicht des inländischen Konsortialführers ergibt sich, wenn Emissionen von ausländischen Emittenten übernommen werden. Die darauffolgende Übernahme der Quoten dieser Emissionen durch ausländische Konsortialmitglieder ist meldepflichtig, sofern die ausländischen Konsortialmitglieder ebenfalls als Kontrahenten auftreten und nicht nur als reine Vermittler. Dies gilt entsprechend auch, wenn Emissionen von inländischen Emittenten durch inländische Konsortialführer übernommen werden und Ausländer Teil des Konsortiums sind. Übernehmen inländische Konsortialmitglieder als Kontrahenten die Emission direkt vom ausländischen Emittenten beziehungsweise von einem ausländischen Konsortialführer, sind die Zahlungsausgänge durch die inländischen Konsortialmitglieder in Höhe der von ihnen übernommenen Quoten zu melden. Werden die übernommenen Emissionen am Markt platziert, sind von den inländischen Konsortialmitgliedern gegebenenfalls AWV-Meldungen zu erstellen, wenn Ausländer die Emissionen von den inländischen Konsortialmitgliedern erwerben.

Begebungskonsortium: Bei einem Begebungskonsortium übernimmt das Konsortium den Vertrieb der Emission für Rechnung des Emittenten, wobei das Platzierungsrisiko beim Emittenten verbleibt. Sofern inländische Konsortialmitglieder die Emission im eigenen Namen für Rechnung des ausländischen Emittenten (zum Beispiel als Finanzkommissionär) bei Inländern platzieren, ist in Höhe der abgesetzten Wertpapiere eine AWV-Meldung über den Zahlungsausgang an den ausländischen Emittenten zu erstellen. Werden die Emissionen bei Ausländern platziert, ist zusätzlich auch der Zahlungseingang vom ausländischen Erwerber

anzuzeigen. Falls inländische Konsortialmitglieder die Emission im eigenen Namen für Rechnung eines inländischen Emittenten bei Ausländern platzieren, ist in Höhe der abgesetzten Wertpapiere eine AWW-Meldung über den Zahlungseingang vom ausländischen Erwerber anzuzeigen. Übernehmen inländische Konsortialmitglieder lediglich die Ausführung von Lieferungs- und Zahlungsanweisungen (Platzierung in fremdem Namen für fremde Rechnung), sind von ihnen selbst keine Meldungen zu erstatten. Die Meldepflicht obliegt dem jeweiligen inländischen Emittenten beziehungsweise dem inländischen Kontrahenten (Dealer, Endinvestor).

5.1.3.2 Provisionen, Emissionsgebühren, Zins- und Dividendenzahlungen

Inländer melden Provisionen, Emissionsgebühren und Bonifikationen im Rahmen des Emissionsgeschäfts sowie Zins- und Dividendenzahlungen, die sie von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern für eigene Rechnung vereinnahmen oder an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer für eigene Rechnung leisten. Die Entgegennahme und die Weiterleitung von Zahlstellenprovisionen sowie Zins- und Dividendenerträgen für Rechnung von Dritten ist dagegen nicht meldepflichtig.

5.1.4 Melderegeln für bilaterale Wertpapiergeschäfte

Repos, Reverse Repos, Sell/Buy-back-Geschäfte, Wertpapier-Leihgeschäfte, -Sicherheiten
Meldepflichten bei Wertpapier-Fälligkeiten und Kuponausgleichszahlungen.

5.1.4.1 Wertpapiere ausländischer Emittenten

(Ausgleichs-) Zahlung erfolgt vom Wertpapiernehmer zum Wertpapiergeber. Wertpapiernehmer erhält eine Zahlung von einem Ausländer oder von einer inländischen oder ausländischen Lagerstelle.

Tabelle 56: Schematische Übersicht - Wertpapiere ausländischer Emittenten

Gebietsstatus Wertpapiergeber	Meldepflicht Wertpapiergeber	Gebietsstatus Wertpapiernehmer	Meldepflicht Wertpapiernehmer
Ausländer	keine AWW-Meldepflicht seitens des Ausländers	Inländer	wahlweise Zahlungseingang und Zahlungsausgang oder keine Meldung
Inländer	Zahlungseingang	Ausländer	keine AWW-Meldepflicht seitens des Ausländers
Inländer	Zahlungseingang	Inländer	keine Meldung

5.1.4.2 Wertpapiere inländischer Emittenten / inländische Lagerstelle

(Ausgleichs-) Zahlung erfolgt vom Wertpapiernehmer zum Wertpapiergeber.

Tabelle 57: Schematische Übersicht - Wertpapiere inländischer Emittenten / inländische Lagerstelle

Gebietsstatus Wertpapiergeber	Meldepflicht Wertpapiergeber	Gebietsstatus Wertpapiernehmer	Meldepflicht Wertpapiernehmer
Ausländer	keine AWW-Meldepflicht seitens des Ausländers	Inländer	Zahlungsausgang
Inländer	Zahlungseingang	Ausländer	keine AWW-Meldepflicht seitens des Ausländers
Inländer	keine Meldung	Inländer	keine Meldung

5.1.4.3 Wertpapiere inländischer Emittenten / ausländische Lagerstelle

(Ausgleichs-) Zahlung erfolgt vom Wertpapiernehmer zum Wertpapiergeber.

Tabelle 58: Schematische Übersicht - Wertpapiere inländischer Emittenten / ausländische Lagerstelle

Gebietsstatus Wertpapiergeber	Meldepflicht Wertpapiergeber	Gebietsstatus Wertpapiernehmer	Meldepflicht Wertpapiernehmer
Ausländer	keine AWW-Meldepflicht seitens des Ausländers	Inländer	Zahlungseingang und Zahlungsausgang
Inländer	Zahlungseingang	Ausländer	keine AWW-Meldepflicht seitens des Ausländers
Inländer	keine Meldung	Inländer	Zahlungseingang

5.1.5 Melderegelungen für verkettete Wertpapiergeschäfte

Repos, Reverse Repos, Sell/Buy-back-Geschäfte, Wertpapier-Leihgeschäfte, -Sicherheiten
Meldepflichten bei Wertpapier-Fälligkeiten und Kuponausgleichszahlungen.

5.1.5.1 Wertpapiere ausländischer Emittenten

(Ausgleichs-) Zahlung erfolgt vom Wertpapiernehmer zum Wertpapiergeber. Wertpapiernehmer erhält eine Zahlung von einem Ausländer oder von einer inländischen oder ausländischen Lagerstelle

Tabelle 59: Schematische Übersicht - Wertpapiere ausländischer Emittenten

Gebietsstatus Wertpapiergeber	Meldepflicht Wertpapiergeber	Gebietsstatus Wertpapiernehmer als auch Wertpapiergeber	Meldepflicht Wertpapiernehmer als auch Wertpapiergeber	Gebietsstatus Wertpapiernehmer	Meldepflicht Wertpapiernehmer
Ausländer	keine AWW-Meldepflicht seitens des Ausländers	Inländer	wahlweise Zahlungseingang und Zahlungsausgang oder keine Meldung	Ausländer	keine AWW-Meldepflicht seitens des Ausländers
Ausländer	keine AWW-Meldepflicht seitens des Ausländers	Inländer	wahlweise Zahlungseingang und Zahlungsausgang oder keine Meldung	Inländer	keine Meldung
Inländer	Zahlungseingang	Inländer	wahlweise Zahlungseingang und Zahlungsausgang oder keine Meldung	Ausländer	keine AWW-Meldepflicht seitens des Ausländers
Inländer	Zahlungseingang	Inländer	wahlweise Zahlungseingang und Zahlungsausgang oder keine Meldung	Inländer	keine Meldung

5.1.5.2 Wertpapiere inländischer Emittenten / inländische Lagerstelle

(Ausgleichs-) Zahlung erfolgt vom Wertpapiernehmer zum Wertpapiergeber.

Tabelle 60: Schematische Übersicht - Wertpapiere inländischer Emittenten / inländische Lagerstelle

Gebietsstatus Wertpapiergeber	Meldepflicht Wertpapiergeber	Gebietsstatus Wertpapiernehmer als auch Wertpapiergeber	Meldepflicht Wertpapiernehmer als auch Wertpapiergeber	Gebietsstatus Wertpapiernehmer	Meldepflicht Wertpapiernehmer
Ausländer	keine AWW-Meldepflicht seitens des Ausländers	Inländer	Zahlungseingang und Zahlungsausgang	Ausländer	keine AWW-Meldepflicht seitens des Ausländers
Ausländer	keine AWW-Meldepflicht seitens des Ausländers	Inländer	Zahlungsausgang	Inländer	keine Meldung
Inländer	keine Meldung	Inländer	Zahlungseingang	Ausländer	keine AWW-Meldepflicht seitens des Ausländers
Inländer	keine Meldung	Inländer	keine Meldung	Inländer	keine Meldung

5.1.5.3 Wertpapiere inländischer Emittenten / ausländische Lagerstelle

(Ausgleichs-) Zahlung erfolgt vom Wertpapiernehmer zum Wertpapiergeber.

Tabelle 61: Schematische Übersicht - Wertpapiere inländischer Emittenten / ausländische Lagerstelle

Gebietsstatus Wertpapiergeber	Meldepflicht Wertpapiergeber	Gebietsstatus Wertpapiernehmer als auch Wertpapiergeber	Meldepflicht Wertpapiernehmer als auch Wertpapiergeber	Gebietsstatus Wertpapiernehmer	Meldepflicht Wertpapiernehmer
Ausländer	keine AWW-Meldepflicht seitens des Ausländers	Inländer	Zahlungseingang und Zahlungsausgang	Ausländer	keine AWW-Meldepflicht seitens des Ausländers
Ausländer	keine AWW-Meldepflicht seitens des Ausländers	Inländer	Zahlungsausgang	Inländer	Zahlungseingang
Inländer	keine Meldung	Inländer	Zahlungseingang	Ausländer	keine AWW-Meldepflicht seitens des Ausländers
Inländer	keine Meldung	Inländer	keine Meldung	Inländer	Zahlungseingang

5.2 Ausländische Wertpapiere

Als ausländische Wertpapiere sind solche Papiere anzusehen, die von Ausländern emittiert werden. Die Zahlungsbilanzstatistik unterscheidet:

- [Ausländische Anleihen](#);
- [Ausländische Geldmarktpapiere](#);
- [Ausländische Aktien](#);
- [Ausländische Investmentzertifikate](#).

5.2.1 Tilgungen bei ausländischen Wertpapieren

Die Meldepflicht für eingehende Zahlungen bei Fälligkeit oder Kündigung ausländischer Anleihen, Investmentzertifikate und Geldmarktpapiere liegt bei den Endinvestoren (Unternehmen, Kapitalanlagegesellschaften, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten). Falls Geldinstitute diese Meldung stellvertretend übernehmen, weisen sie die Kunden in geeigneter Form (zum Beispiel auf der Wertpapierabrechnung) darauf hin.

5.2.2 Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Stellung von Wertpapiersicherheiten

Wertpapiertransaktionen im Rahmen echter Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte sowie als Sicherheiten übertragene Wertpapiere sind grundsätzlich nicht als Wertpapiergeschäfte zu melden.

Wertpapierfälligkeiten während der Laufzeit von echten Pensions- und Leihgeschäften sowie bei den als Sicherheiten hereingenommenen oder hinterlegten Wertpapieren sind, wenn es sich um Geschäfte zwischen Inländern handelt, nur von dem inländischen Pensionsgeber, Verleiher oder Sicherheitensteller zu melden, der als Endinvestor anzusehen ist. Bei Geschäften zwischen Inländern und Ausländern gilt hingegen:

- Inländische Pensionsnehmer können eingehende Tilgungszahlungen auf ausländische Wertpapiere melden. Dabei ist es unerheblich, ob sie diese Zahlungen von Inländern (inländische Lagerstelle) oder von Ausländern erhalten. Werden diese Zahlungen gemeldet, muss auch die Weiterleitung der Tilgungszahlung an den ausländischen Pensionsgeber gemeldet werden.
- Inländische Pensionsgeber melden von ausländischen Pensionsnehmern erhaltene Tilgungszahlungen auf in Pension gegebene ausländische Wertpapiere. Werden Tilgungszahlungen zugunsten von Kunden ebenfalls gemeldet, erfolgt ein entsprechender Hinweis, zum Beispiel auf der Wertpapierabrechnung.
- Als Land ist das Sitzland des ausländischen Emittenten anzugeben.

Die Regelungen gelten analog auch für Leihgeschäfte und Wertpapiersicherheiten.

Zu beachten sind die Hinweise zu den Melderegungen für [bilaterale](#) und [verkettete](#) Geschäfte.

5.2.3 Angabe des Nominalbetrags bei Poolfaktoranleihen

Während der Meldebetrag für ein- und ausgehende Zahlungen bei Transaktionen im Zusammenhang mit Poolfaktoranleihen grundsätzlich immer dem ausmachenden Betrag entspricht, ist

- bei Käufen / Verkäufen der transaktionsbezogene Nominalbetrag zu melden (in Emissionswährung, ohne Korrekturen; Poolfaktoren werden nicht berücksichtigt);
- bei Teiltilgung der Nominalbetrag mit dem Wert „1“ anzugeben;
- bei der finalen Tilgung zur Endfälligkeit der Anleihe der transaktionsbezogene Nominalbetrag zu melden (in Emissionswährung, ohne Korrekturen; Poolfaktoren werden nicht berücksichtigt).

5.2.4 Ausländische Anleihen

Als **ausländische Anleihen** gelten Schuldverschreibungen sowie sonstige börsenfähige Schuldtitel ausländischer Emittenten **mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten**.

Zu den Anleihen zählen auch variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Nullkuponanleihen sowie Options- und Wandelanleihen (Convertibles). Ebenfalls hier anzugeben sind Aktienanleihen, börsenfähige Zertifikate (zum Beispiel strukturierte Anleihen, Zertifikate auf Aktien oder Indizes und dergleichen), Asset Backed Securities sowie Collateralized Debt Obligations (CDOs, CBOs, CLOs und Ähnliches), soweit es sich dabei um Schuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt.

Nicht zu den Anleihen, sondern zu den [Krediten](#) zählen jedoch **Schuldscheindarlehen** und **Namenspapiere** wie Sparbriefe, Namenspfandbriefe und Namensschuldverschreibungen.

Hinweise:

- Als Fremdwährungsanleihen gelten solche Anleihen, die nicht in Euro oder EWU-Währungen, sondern zum Beispiel in US-Dollar, Schweizer Franken oder Pfund Sterling emittiert wurden.
- Als Euro-Anleihen gelten hier alle in Euro beziehungsweise EWU-Währungen emittierten Schuldverschreibungen einschließlich der DM-Auslandsanleihen.
- Bei Tilgungen von Anleihen durch Andienung von Aktien sind die Tilgung der Anleihe als eingehende Zahlung (in Höhe des Marktwerts der Aktien) und der „Kauf“ der Aktien als ausgehende Zahlung (ebenfalls in Höhe des Marktwerts der Aktien) zu melden. Die Meldung muss die ISIN der Anleihe und der entsprechenden Aktiengattung enthalten.
- Bei der Tilgung von Anleihen oder Zertifikaten durch Andienung anderer Wertpapiere als Aktien sowie bei Convertibles ist analog zu verfahren. Bei Letzteren gilt als Zahlungsbetrag der Wandlungskurs zuzüglich Agio.

5.2.4.1 Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten

Hierunter fallen die Anleihen und Schuldverschreibungen, die unmittelbar von einem ausländischen Staat, einer Provinz oder einer Gemeinde aufgelegt werden, sowie die Anleihen internationaler Organisationen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 12 Monaten.

Anleihen von supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken gehören hingegen zu den Anleihen ausländischer privater Emittenten.

Tabelle 62: Kennzahlen für Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Euro-Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	701	ZABILC2
Fremdwährungsanleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	101	ZABILC2

5.2.4.2 Anleihen ausländischer privater Emittenten

Hierzu zählen die Anleihen und Schuldverschreibungen ausländischer Geldinstitute (einschließlich supranationaler Banken und internationaler Entwicklungsbanken, zum Beispiel BIZ, EIB und Weltbank) und sonstiger Unternehmen mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 12 Monaten.

Tabelle 63: Kennzahlen für Anleihen ausländischer privater Emittenten

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Euro-Anleihen ausländischer privater Emittenten	702	ZABILC2
Fremdwährungsanleihen ausländischer privater Emittenten	102	ZABILC2

5.2.5 Ausländische Geldmarktpapiere

Kennzahl 105: Geldmarktpapiere ausländischer Emittenten (ZABILC2)

Als ausländische Geldmarktpapiere gelten (unabhängig von ihrer Bezeichnung) die Schuldtitel ausländischer Emittenten mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten. Hierunter fallen zum Beispiel Schatzwechsel und Schatzanweisungen ausländischer öffentlicher Emittenten (Treasury Bills), Commercial Papers und Certificates of Deposit.

Nicht zu den Geldmarktpapieren, sondern zu den [Kredit](#)en zählen Schuldscheindarlehen und Handelswechsel.

5.2.6 Ausländische Aktien

Kennzahl 104: Aktien und sonstige Dividendenpapiere ausländischer Emittenten (ZABILC2)

Hierzu gehören in **Aktien** verbriefte Anteilsrechte an **ausländischen Unternehmen**, sofern sie **nicht** zu den [Direktinvestitionen](#) zählen. Dies ist dann der Fall, wenn dem Inländer 10 % oder

mehr der Anteile oder Stimmrechte an einem ausländischen Unternehmen unmittelbar zuzurechnen sind beziehungsweise unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 %.

Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von **Bezugsrechten** sind ebenfalls hier anzugeben.

Auch der Erwerb von Aktien aus **Mitarbeiterprogrammen** ist grundsätzlich meldepflichtig.

Ferner fallen unter diese Position Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von **ADRs** (American Depositary Receipts) oder ähnlichen Instrumenten, die Ansprüche auf ausländische Aktien verbriefen.

Hinweise zu Meldepflichten bei Kapitalmaßnahmen:

- Bei Ausschüttungen ausländischer Emittenten von **Stock Dividends** siehe Kennzahlen [185](#) und [985](#).
- Kapitalmaßnahmen, die nicht die Höhe des Eigenkapitals verändern, wie zum Beispiel die Ausgabe von zusätzlichen Aktien bei **Aktiensplits**, sind nicht meldepflichtig.
- Der **Aktientausch** bei Unternehmensübernahmen oder Fusionen ist als Verkauf von Aktien des Zielunternehmens und als paralleler Kauf von Aktien des Käuferunternehmens vom Endinvestor zu melden. Maßgeblich für die Meldepflicht ist dabei, ob ein ausländischer Kontrahent in die Transaktionskette eingebunden ist.
- Soweit inländische Geldinstitute zwischengeschaltet sind (zum Beispiel im Rahmen eines Finanzkommissionsgeschäfts), werden die Meldungen analog zu normalen Aktienkäufen und -verkäufen gemäß § 70 Absatz 1 Satz 1 AWW von diesen abgegeben. Im Fall einer Barkomponente ergibt sich diese als Differenz zwischen eingehender und ausgehender Zahlung und muss daher nicht separat gemeldet werden.
- Führt das Käuferunternehmen eine **Kapitalerhöhung** durch, um die Übernahme mit eigenen jungen Aktien zu finanzieren, sind die damit zusammenhängenden Transaktionen zusätzlich zu melden, sobald eine ausländische Stelle in die Transaktionskette der Kapitalerhöhung eingebunden ist.
- Bei einem **Spin-Off** handelt es sich um eine Ausgliederung eines Firmenteils in ein eigenständiges Unternehmen. Als Ausgleich / Kompensation erhalten die Altaktionäre des ursprünglichen ausländischen Unternehmens bei einem Spin-Off in der Regel Aktien oder Bezugsrechte auf Aktien des neuen Unternehmens oder eine Barabfindung jeweils im Verhältnis ihres ursprünglichen Investments. Der Erhalt in Form von Aktien beziehungsweise Bezugsrechten auf Aktien des ausgegliederten Unternehmens ist nicht meldepflichtig. Leistet das ausländische Unternehmen dagegen eine Ausgleichs- / Kompensationszahlung an inländische Altaktionäre, so hat diese Zahlung den Charakter eines Verkaufs von Aktien beziehungsweise Bezugsrechten auf Aktien des ausgegliederten Unternehmens durch die inländischen Altaktionäre an das ursprüngliche ausländische Unternehmen. Eine Barabfindung ist dementsprechend als Aktienverkauf durch die inländischen Altaktionäre zu melden.

5.2.7 Ausländische Investmentzertifikate

Hierunter fallen Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von Anteilscheinen an ausländischen Investmentfonds sowie den deutschen Investmentaktiengesellschaften vergleichbaren ausländischen Unternehmen (zum Beispiel SICAVs). Deren Zweck ist es, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und / oder anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren. Hierzu zählen beispielsweise Wertpapierfonds, offene Immobilienfonds, Geldmarktfonds, Dachfonds, gemischte Fonds, Hedgefonds, Dach-Hedgefonds, Derivatefonds, Altersvorsorgefonds und börsengehandelte Fonds (ETFs).

Nicht handelbare Anteilscheine beziehungsweise solche, bei denen der Anleger kein Recht zur Rückgabe seiner Anteile hat (zum Beispiel Anteile an ausländischen geschlossenen Fonds), sind nicht hier, sondern unter den [sonstigen Kapitalanlagen](#) im Ausland auszuweisen. Die Anteilscheine geschlossener Immobilienfonds sind unter den [Grundstücken und Gebäuden](#) zu melden.

Tabelle 64: Kennzahlen für ausländische Investmentzertifikate

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Ausländische Geldmarktfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	606	ZABILC2
Ausländische thesaurierende Geldmarktfonds	607	ZABILC2
Sonstige ausländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	106	ZABILC2
Sonstige ausländische thesaurierende Investmentfonds	129	ZABILC2

5.3 Inländische Wertpapiere

Als inländische Wertpapiere sind solche Papiere anzusehen, die von Inländern emittiert werden. Die Zahlungsbilanzstatistik unterscheidet:

- [Inländische Anleihen](#);
- [Inländische Geldmarktpapiere](#);
- [Inländische Aktien](#);
- [Inländische Genussscheine](#);
- [Inländische Investmentzertifikate](#).

5.3.1 Tilgungen bei inländischen Wertpapieren

Tilgungsleistungen eines inländischen Emittenten an Ausländer, zum Beispiel an die ausländische Lagerstelle, sind als ausgehende Zahlung zu melden. Die Zahlungen von der ausländischen Lagerstelle an inländische Depotbanken sind von der ersten inländischen Stelle, welche die Zahlung erhält, ebenfalls zu melden. Die Weiterleitungen der für Ausländer bestimmten Tilgungsleistungen sind als ausgehende Zahlungen zu melden.

Werden inländische Wertpapiere von inländischen Endinvestoren bei ausländischen Depotbanken verwahrt, sind die zugeflossenen Tilgungsbeträge zu melden, auch wenn diese auf ein Konto im Ausland eingehen.

5.3.2 Wertpapierpensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Stellung von Wertpapiersicherheiten

Wertpapiertransaktionen im Rahmen echter Wertpapierpensions- und -leihgeschäfte sowie als Sicherheiten übertragene Wertpapiere sind grundsätzlich nicht als Wertpapiergeschäfte zu melden.

Wertpapierfälligkeiten während der Laufzeit von echten Pensions- und Leihgeschäften sowie bei den als Sicherheiten hereingenommenen oder hinterlegten Wertpapieren sind jedoch wie folgt zu melden:

- Inländische Pensionsnehmer haben von ausländischen Lagerstellen eingehende Tilgungszahlungen auf inländische Wertpapiere zu melden, wenn sie als erste inländische Stelle die Zahlungen direkt von einem Ausländer erhalten. Die Weiterleitung der Tilgungszahlung an den ausländischen Pensionsgeber ist als ausgehende Zahlung zu melden. Von inländischen Lagerstellen erhaltene Tilgungszahlungen auf inländische Wertpapiere sind hingegen nur als ausgehende Zahlung zu melden, wenn sie direkt an einen Ausländer weitergeleitet werden. Maßgeblich für die Länderzuordnung ist in diesem Fall das Land der ausländischen Lagerstelle beziehungsweise des ausländischen Pensionsgebers.
- Inländische Pensionsgeber melden Tilgungseingänge auf inländische Wertpapiere, die ihnen von ausländischen Pensionsnehmern weitergeleitet werden. Maßgeblich für die Länderzuordnung ist in diesem Fall das Land des ausländischen Pensionsnehmers.

Zu beachten sind die Hinweise zu den Melderegeln für [bilaterale](#) und [verkettete](#) Geschäfte.

5.3.3 Angabe des Nominalbetrags bei Poolfaktoranleihen

Während der Meldebetrag für ein- und ausgehende Zahlungen bei Transaktionen im Zusammenhang mit Poolfaktoranleihen grundsätzlich immer dem ausmachenden Betrag entspricht, ist

- bei Käufen / Verkäufen der transaktionsbezogene Nominalbetrag zu melden (in Emissionswährung, ohne Korrekturen; Poolfaktoren werden nicht berücksichtigt);
- bei Teiltilgung der Nominalbetrag mit dem Wert „1“ anzugeben;

- bei der finalen Tilgung zur Endfälligkeit der Anleihe der transaktionsbezogene Nominalbetrag zu melden (in Emissionswährung, ohne Korrekturen; Poolfaktoren werden nicht berücksichtigt).

5.3.4 Inländische Anleihen

Als inländische Anleihen gelten **Schuldverschreibungen** sowie sonstige börsenfähige Schuldtitel inländischer Emittenten mit einer **Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten**.

Zu den Anleihen zählen auch börsenfähige Zertifikate (zum Beispiel strukturierte Anleihen, Zertifikate auf Aktien oder Indizes und dergleichen), variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, Nullkuponanleihen sowie Options- und Wandelanleihen (Convertibles). Ebenfalls hier anzugeben sind Aktienanleihen, Asset Backed Securities sowie Collateralized Debt Obligations (CBOs, CLOs, CSOs und Ähnlichem) und Optionsscheine, soweit es sich dabei um Schuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt.

Nicht zu den Anleihen, sondern zu den [Krediten](#) zählen jedoch **Schuldscheindarlehen** und **Namenspapiere** wie Sparbriefe, Namenspfandbriefe und Namensschuldverschreibungen.

Hinweise:

- Anleihen, die bereits zum Zeitpunkt der Begebung mit gestaffelten Zinssätzen ausgestattet sind (zum Beispiel Bundesschatzbriefe), zählen nicht zu den variabel verzinslichen, sondern zu den „normalen“ festverzinslichen Anleihen.
- Als Euro-Anleihen gelten alle in Euro beziehungsweise EWU-Währungen emittierten Schuldverschreibungen.
- Als Fremdwährungsanleihen gelten solche Anleihen, die nicht in Euro oder EWU-Währungen, sondern zum Beispiel in US-Dollar, Schweizer Franken oder Pfund Sterling emittiert wurden.
- Bei Tilgungen von Anleihen durch Andienung von Aktien sind die Tilgung der Anleihe als ausgehende Zahlung (in Höhe des Marktwerts der Aktien) und der „Verkauf“ der Aktien als eingehende Zahlung (ebenfalls in Höhe des Marktwerts der Aktien) zu melden. Die Meldung muss die ISIN der Anleihe und der betreffenden Aktiengattung enthalten.
- Bei der Tilgung von Anleihen oder Zertifikaten durch Andienung anderer Wertpapiere als Aktien sowie bei Wandelanleihen ist analog zu verfahren. Bei Letzteren gilt als Zahlungsbetrag der Wandlungskurs zuzüglich Agio.

5.3.4.1 Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten

Hierunter fallen die Inhaberschuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Finanzierungsschätze der Bundesrepublik Deutschland und der Sondervermögen des Bundes, der ehemaligen Treuhandanstalt, der früheren Deutschen Bundespost, der Abwicklungsanstalten („Bad Banks“) sowie der Länder und Gemeinden mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 12 Monaten.

Tabelle 65: Kennzahlen für Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Bundesschatzanweisungen	140	ZABILC2
Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	141	ZABILC2
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	641	ZABILC2
Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen	133	ZABILC2
Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen	133	ZABILC2
Fremdwährungsanleihen inländischer öffentlicher Emittenten	143	ZABILC2

5.3.4.2 Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Banken (MFIs)

Hierzu zählen die Schuldtitel inländischer Banken mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 12 Monaten (Bankschuldverschreibungen).

Sparbriefe und Sparzertifikate sind unter dieser Position nur dann auszuweisen, wenn sie in Form von Inhaber- oder Orderpapieren aufgelegt wurden.

Tabelle 66: Kennzahlen für Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Banken (MFIs)

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	461	ZABILC2
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	465	ZABILC2
Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer MFIs	491	ZABILC2
Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer MFIs	495	ZABILC2

5.3.4.3 Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Unternehmen

Hierzu zählen die Schuldtitel inländischer Unternehmen (ohne Banken) mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als 12 Monaten (Industrieobligationen und Schuldverschreibungen sonstiger Unternehmen).

Tabelle 67: Kennzahlen für Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Unternehmen

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	462	ZABILC2
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	466	ZABILC2
Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer Unternehmen	492	ZABILC2
Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer Unternehmen	496	ZABILC2

5.3.5 Inländische Geldmarktpapiere

Als inländische Geldmarktpapiere gelten (unabhängig von ihrer Bezeichnung) die Schuldtitel inländischer Emittenten mit einer **Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten**.

Nicht zu den Geldmarktpapieren, sondern zu den [Krediten](#) zählen Schuldscheindarlehen und Handelswechsel.

Tabelle 68: Kennzahlen für Inländische Geldmarktpapiere

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Geldmarktpapiere inländischer MFIs	145	ZABILC2
Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen	245	ZABILC2
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)	344	ZABILC2
Übrige Geldmarktpapiere inländischer öffentlicher Emittenten	345	ZABILC2

5.3.6 Inländische Aktien

Hierzu gehören in **Aktien** verbriefte Anteilsrechte an inländischen Banken und sonstigen Unternehmen, sofern sie **nicht** zu den [Direktinvestitionen](#) zählen. Eine Direktinvestition liegt dann vor, wenn dem Ausländer 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einem inländischen Unternehmen unmittelbar zuzurechnen sind beziehungsweise unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 %.

Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von **Bezugsrechten** sind hier ebenfalls anzugeben.

Auch der Erwerb von Aktien aus **Mitarbeiterprogrammen** ist grundsätzlich meldepflichtig.

Ferner fallen unter diese Position Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von **ADRs** (American Depositary Receipts) oder ähnliche Instrumente, die Ansprüche auf inländische Aktien verbriefen.

Tabelle 69: Kennzahlen für Inländische Aktien

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Bankaktien und sonstige Dividendenpapiere inländischer Emittenten	144	ZABILC2
Nichtbankaktien und sonstige Dividendenpapiere inländischer Emittenten	258	ZABILC2

Hinweise zu Meldepflichten bei Kapitalmaßnahmen:

- Bei Ausschüttungen inländischer Emittenten von [Stock Dividends](#), siehe Kennzahl [285](#).
- Kapitalmaßnahmen, die nicht die Höhe des Eigenkapitals verändern, wie zum Beispiel die Ausgabe von zusätzlichen Aktien bei **Aktiensplits**, sind nicht meldepflichtig.
- Der **Aktientausch** bei Unternehmensübernahmen ist als Verkauf von Aktien des Zielunternehmens und als paralleler Kauf von Aktien des Käuferunternehmens vom Endinvestor zu melden. Maßgeblich für die Meldepflicht ist dabei, ob ein ausländischer Kontrahent in die Transaktionskette eingebunden ist.
- Soweit inländische Geldinstitute zwischengeschaltet sind (zum Beispiel im Rahmen eines Finanzkommissionsgeschäfts), werden die Meldungen analog zu normalen Aktienkäufen und -verkäufen gemäß § 70 Absatz 1 Satz 1 AWW von diesen abgegeben. Im Fall einer Barkomponente ergibt sich diese als Differenz zwischen eingehender und ausgehender Zahlung und muss daher nicht separat gemeldet werden.
- Führt das Käuferunternehmen eine **Kapitalerhöhung** durch, um die Übernahme mit eigenen jungen Aktien zu finanzieren, sind die damit zusammenhängenden Transaktionen zusätzlich zu melden, sobald eine ausländische Stelle in die Transaktionskette der Kapitalerhöhung eingebunden ist.
- Bei einem **Spin-Off** handelt es sich um eine Ausgliederung eines Firmenteils in ein eigenständiges Unternehmen. Als Ausgleich / Kompensation erhalten die Altaktionäre des ursprünglichen inländischen Unternehmens bei einem Spin-Off in der Regel Aktien oder Bezugsrechte auf Aktien des neuen Unternehmens oder eine Barabfindung jeweils im Verhältnis ihres ursprünglichen Investments. Die Ausgabe der neuen Aktien beziehungsweise Bezugsrechte auf Aktien des ausgegliederten Unternehmens durch das inländische Unternehmen ist nicht meldepflichtig. Leistet das inländische Unternehmen dagegen eine Ausgleichs- / Kompensationszahlung an die Altaktionäre, so hat diese Zahlung den Charakter eines Rückkaufs von Aktien beziehungsweise Bezugsrechten auf Aktien des ausgegliederten Unternehmens durch das inländische Unternehmen. Eine Barabfindung ausländischer Altaktionäre ist dementsprechend als Aktienkauf durch das inländische Unternehmen zu melden.

5.3.7 Inländische Genussscheine

Kennzahl 155: Genussscheine inländischer Emittenten (ZABILC2)

Hierunter fallen die börsenfähigen Inhaber- und Ordergenussscheine inländischer Emittenten. Nicht börsenfähige Genussscheine und Namensgenussrechte sind entsprechend ihrer Zuordnung in der Rechnungslegung des Meldepflichtigen (Eigen- oder Fremdkapital beziehungsweise vergleichbare Bilanzposition auf der Passivseite) als [Kredite](#) an Inländer oder als sonstige Kapitalanlagen im Inland zu melden.

5.3.8 Inländische Investmentzertifikate

Hierunter fallen Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von Anteilscheinen an inländischen Investmentfonds sowie Beteiligungen an inländischen Investmentaktiengesellschaften. Hierzu zählen Wertpapierfonds, offene Immobilienfonds, Geldmarktfonds, Dachfonds, gemischte Fonds, Hedgefonds, Dach-Hedgefonds, Derivatefonds, Altersvorsorgefonds und börsengehandelte Fonds (zum Beispiel ETFs).

Nicht handelbare Anteilscheine beziehungsweise solche, bei denen der Anleger kein Recht zur Rückgabe seiner Anteile hat (zum Beispiel Anteile an inländischen geschlossenen Fonds), sind nicht hier, sondern unter den [sonstigen Kapitalanlagen](#) im Inland auszuweisen. Die Anteilscheine geschlossener Immobilienfonds sind unter den [Grundstücken und Gebäuden](#) zu melden.

Tabelle 70: Kennzahlen für inländische Investmentzertifikate

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Inländische Geldmarktfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	646	ZABILC2
Inländische thesaurierende Geldmarktfonds	647	ZABILC2
Sonstige inländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	146	ZABILC2
Sonstige inländische thesaurierende Investmentfonds	157	ZABILC2

6 Finanzderivate

Es gelten die allgemeinen [Meldepflichten](#) für Transaktionsmeldungen.

6.1 Allgemeine Hinweise zu Finanzderivaten

Unter Derivaten versteht man Finanzinstrumente, deren Marktwert von einer als Basiswert (Underlying) bezeichneten Referenzgröße abhängt.

Die Zahlungsbilanzstatistik unterscheidet folgende Finanzderivate:

– **Börsengehandelte Derivate:**

- börsengehandelte Futures;
- börsengehandelte Optionen.

– **OTC Derivate:**

- Forward Rate Agreements;
- Zins- und Währungsswaps;
- Equity Swaps;
- OTC-Optionen (einschließlich Swaptions, Caps, Floors und Collars);
- Credit Default Swaps;
- Total Return Swaps;
- Optionsscheine;
- sonstige Finanzderivate.

Credit Linked Notes zählen grundsätzlich nicht zu den Finanzderivaten, sondern zu den [Wertpapieren](#) und sind entsprechend unter den inländischen oder ausländischen Anleihen oder Geldmarktpapieren auszuweisen. Der Wert des eingebetteten Kreditderivats ist nicht separat meldepflichtig. Als Credit Linked Notes gelten strukturierte Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung vom Eintritt definierter Kreditereignisse abhängt. Im Falle des Eintritts des definierten Kreditereignisses ist entsprechend den Anleihebedingungen entweder der reduzierte Tilgungsbetrag oder, bei Andienung des Referenzaktivums, die Tilgung der Anleihe und der Erwerb des Referenzaktivums (jeweils in Höhe des Marktwerts des Referenzaktivums) zu melden.

Als **meldepflichtige Zahlungen** sind grundsätzlich die jeweiligen **Variation Margins** oder **Differenzzahlungen (Ausgleichszahlungen)** sowie eventuell anfallende **Prämienzahlungen** anzuzeigen. Alternativ können die endgültigen Kursgewinne oder –verluste bei Schließung der Position gemeldet werden.

Bei einer Erfüllung von Derivaten durch **Barausgleich** ist die Ausgleichszahlung in der entsprechenden Derivatekennzahl zu melden.

Falls das Derivategeschäft durch **effektive (physische) Lieferung** des jeweiligen Basiswerts erfüllt wird, ist die entsprechende Kennzahl für den jeweiligen Basiswert zu verwenden.

Energie-Derivate zählen zu den Warendermingeschäften. Sofern bei Fälligkeit beziehungsweise Ausübung der Kontrakte keine physische Belieferung stattfindet, sind diese Kontrakte

ausschließlich unter den entsprechenden Kennzahlen für Derivate zu melden. Kommt es bei Derivategeschäften zu einer physischen Lieferung, so ist die [Meldepflicht mit physischer Belieferung](#) zu berücksichtigen.

Hinweise:

- Bei einer Lieferung von Wertpapieren ist ein entsprechender Wertpapierumsatz entsprechend den Meldevorschriften für [Wertpapiere](#) zu melden.
- Die Lieferung von Commodities zur Erfüllung von Derivaten ist nach den Regeln des [Warenverkehrs](#) zu melden.
- Der Tausch von Kapitalbeträgen, beispielsweise in Form von Devisen, ist **nicht** anzuzeigen, da es sich hierbei um den Tausch von kurzfristigen Forderungen in unterschiedlichen Währungen handelt.

Nicht zu melden sind Initial-Margin-Zahlungen (Einschüsse, Maintenance Margin), da ihnen als Sicherheiten hinterlegte Zahlungen der Charakter von kurzfristigen Krediten beigemessen wird. Das gleiche gilt für anstelle von Initial Margins hinterlegte Sicherheiten, zum Beispiel Wertpapiere.

Meldepflichtig sind hingegen Zahlungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Sicherheiten, wie Zinsen auf die Marginkonten, Depotgebühren, Ausgleichszahlungen und so weiter.⁷

6.1.1 Meldepflicht bei Finanzderivaten

Die Meldepflicht liegt bei den Finanzderivaten immer bei dem Inländer, der Zahlungen von Ausländern entgegennimmt oder an einen Ausländer leistet. Dieser Grundsatz gilt auch innerhalb eines Gesamtgeschäfts, welches mehrere nacheinander getätigte Transaktionen beinhaltet. Zahlungen aus Teilen des Gesamtgeschäfts, die zwischen Inländern stattfinden, sind nicht meldepflichtig.

Die monatlichen Zahlungen sind brutto so zu ermitteln, dass die Zahlungen je Kontrahent und Konto, je Börse, je Basiswert und Verfalltermin und je Geschäftstag, jeweils getrennt nach ein- und ausgehenden Zahlungen, zusammengefasst werden. Die so ermittelten ein- und ausgehenden Zahlungen sind in den Meldungen je Land, Börse / Kontrahent und Basiswert verdichtet auszuweisen.

Handelt es sich bei einem Produkt um eine Kombination verschiedener derivativer Instrumente, ist die Kennzahl des Finanzderivates zu wählen, welches maßgeblich für die Funktionsweise ist. Sind die einzelnen Bestandteile des Produkts getrennt handelbar (beispielsweise Collargeschäfte), so sind sie getrennt zu melden.

⁷ Bei Give-up- / Take-up-Übertragungen fallen Meldepflichten nur dann an, wenn bis zum Zeitpunkt der Übertragung Marginverrechnungen stattgefunden haben. Sollte dies der Fall sein, ergeben sich Meldepflichten für den „Give-upper“ als tägliche Variation Margin oder Profit / Loss-Zahlungen, als ob das Geschäft geschlossen worden wäre. Der „Take-upper“ hat Folgezahlungen als tägliche Variation Margins oder Profit / Loss, basierend auf dem Settlement Price als Basisgröße, zu melden. Daneben besteht gegebenenfalls eine Meldepflicht für eine Ausgleichszahlung bei der Übertragung.

6.1.2 Länderzuordnung

Bei Zahlungen zwischen Inländern und Ausländern aufgrund von Derivaten ist zu beachten, dass Inländer grundsätzlich das Sitzland des ausländischen Kontrahenten melden (siehe auch Erhebungsschaubild [ZABILC2](#)). Dies ist in der Regel entweder der ausländische Clearingteilnehmer (General Clearing Member, Direct Clearing Member) oder der zentrale Kontrahent (CCP), falls dieser sich im Ausland befindet. Bei einem Gesamtgeschäft, welches mehrere Transaktionen beinhaltet (Transaktionskette), ist lediglich die Transaktion zu melden, bei der Inländer Zahlungen an Ausländer leisten oder von diesen erhalten. Hierbei ist das Sitzland des ausländischen Kontrahenten zu melden.⁸

Hinweise:

Bei Geschäften mit einem inländischen Clearingteilnehmer und einem ausländischen CCP gilt, dass die Meldepflicht beim inländischen Clearingteilnehmer (General Clearing Member, Direct Clearing Member) liegt, der als Sitzland des Kontrahenten das Land des CCPs angibt. Inländische Kunden des inländischen Clearingteilnehmers sind hier nicht in der Meldepflicht.

Ebenso liegt bei einem (OTC-)Derivat, das über ein inländisches CCP mit einem ausländischen Clearingteilnehmer abgewickelt wird, die Meldepflicht beim inländischen CCP und als Sitzland des Kontrahenten ist das Land des ausländischen Clearingteilnehmers anzugeben. Zahlungen aus Transaktionen inländischer Clearingteilnehmer mit inländischen CCPs sind hingegen nicht meldepflichtig, da kein Auslandsbezug besteht.

6.2 Warendermingeschäfte ohne physische Belieferung

Zahlungen für börsengehandelte Futures und Optionen auf Waren (commodities) sowie Zahlungen für OTC gehandelte Derivate auf Waren, beispielsweise Prämien, Differenzzahlungen und Variation Margins, sind als Geschäfte in Finanzderivaten zu melden. Somit sind Warenderminkontrakte, bei denen bei Fälligkeit beziehungsweise Ausübung der Kontrakte Waren **nicht geliefert** werden (keine physische Belieferung), ausschließlich unter den entsprechenden Kennzahlen für **Finanzderivate** zu melden.

Bei **Wash-out- und Zirkel-Geschäften** handelt es sich um Sonderfälle der Warendermingeschäfte, bei denen gegenseitige Ansprüche zwischen zwei oder mehreren Beteiligten aus fälligen Terminkontrakten für Waren gleicher Art und Menge vollständig miteinander verrechnet werden, ohne dass Waren tatsächlich geliefert werden. Bei diesen Geschäften sind auszugleichende Marktpreisdifferenzen entsprechend der zu Grunde liegenden Kontraktart als Commodity Futures oder als Commodity Options (Warenoptionsgeschäft) meldepflichtig.

Einschüsse für Warenderminkäufe und -verkäufe, die als Sicherheitsleistung erbracht und nach Schließung der Positionen wieder frei verfügbar sind, sind als Zahlungen des kurzfristigen

⁸ Da wegen der zunehmenden Komplexität der institutionellen Verflechtungen die Länderzuordnung in manchen Fällen außerordentlich schwierig geworden ist, ist bei ausländischem CCP in Zweifelsfällen auch die Angabe des Sitzlandes des ausländischen Kunden des CCPs zulässig. Dies ist bei Abgabe der Meldung im Feld „Bezeichnung des Wertpapiers beziehungsweise Finanzinstruments“ zu erläutern.

Kapitalverkehrs anzusehen und müssen gemäß § 67 Absatz 2 Nummer 3 AWW nicht angezeigt werden.

Commodity Futures

- **Börsennotierte Waretermingeschäfte an ausländischen Terminbörsen** (Kennzahl [882](#)): Als meldepflichtige Zahlungen sind entweder die jeweiligen Variation Margins oder die endgültigen Kursgewinne oder -verluste bei Schließung der Position anzuzeigen.
- **Börsennotierte Waretermingeschäfte an inländischen Terminbörsen** (Kennzahl [842](#)): Als meldepflichtige Zahlungen sind entweder die jeweiligen Variation Margins oder die endgültigen Kursgewinne oder -verluste bei Schließung der Position anzuzeigen.
- **OTC-Waretermingeschäfte** (Kennzahl [883](#)): Bei Differenzzahlungen für außerbörsliche Waretermingeschäfte ist das Land des ausländischen Kontrahenten anzugeben.

Commodity Options

- **Optionskontrakte an ausländischen Terminbörsen** (Kennzahl [821](#)): Prämien- und Differenzzahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten aufgrund von Optionen, die mit einem ausländischen CCP einer Terminbörse abgewickelt werden.
- **Optionskontrakte an inländischen Terminbörsen** (Kennzahl [831](#)): Prämien- sowie Differenzzahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten aufgrund von Optionen, die mit dem inländischen Clearinghaus einer Terminbörse abgewickelt werden.
- **OTC-Warenoptionen, ausländischer Stillhalter** (Kennzahl [820](#)): Geleistete und erhaltene Zahlungen für Optionsprämien beziehungsweise Differenzzahlungen sind unter Angabe des Sitzlandes des ausländischen Stillhalters zu melden.
- **OTC-Warenoptionen, inländischer Stillhalter** (Kennzahl [830](#)): Geleistete und erhaltene Optionsprämien beziehungsweise Differenzzahlungen aus OTC-Geschäften zwischen inländischen Stillhaltern und Ausländern sind unter Angabe des Sitzlandes des ausländischen Kontrahenten zu melden.

6.3 Börsengehandelte Derivate

Es ist die [Länderzuordnung](#) unter den allgemeinen Hinweisen zu Finanzderivate zu beachten.

6.3.1 Financial Futures

Unter dieser Position sind alle meldepflichtigen Zahlungen im Zusammenhang mit börsengehandelten Financial Futures zu erfassen. Unter **Financial Futures** versteht man **börsengehandelte, standardisierte Termingeschäfte**. Optionen auf Futures sind nicht hier, sondern unter den Kennzahlen für Optionen zu melden.

Als meldepflichtige Zahlungen sind entweder die jeweiligen **Variation Margins** oder die **endgültigen Kursgewinne oder -verluste** bei Schließung der Position anzuzeigen.

Zusätzlich sind gegebenenfalls Gebühren und Provisionen (Kennzahl [533](#)) zu melden.

Die Meldung sollte die Bezeichnung des Basiswerts und die Angabe der Börse unter dem Merkmal: Bezeichnung des Wertpapierses beziehungsweise Finanzinstruments enthalten (siehe Erhebungsschaubild [ZABILC2](#)).

Kennzahl 882: Financial Futures, ausländische Terminbörse (ZABILC2)

Hierunter fallen Zahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten aufgrund von Financial Futures, die an einer ausländischen Terminbörse abgewickelt werden.

Kennzahl 842: Financial Futures, inländische Terminbörse (ZABILC2)

Hierunter fallen Zahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten aufgrund von Financial Futures, die an einer inländischen Terminbörse gehandelt werden.

6.3.2 Börsengehandelte Optionen

Unter dieser Position sind alle Zahlungen im Zusammenhang mit börsengehandelten Optionen einschließlich Optionen auf Futures zu melden. **Börsengehandelte Optionen** sind **bedingte, standardisierte Termingeschäfte**, die an Terminbörsen gehandelt werden. Warenaoptionen sind ebenfalls hier zu erfassen, sofern bei Ausübung das Settlement in Geld erfolgt.

Als meldepflichtige Zahlungen im Zusammenhang mit Optionen an Terminbörsen sind die jeweiligen **Prämien** und **Differenzzahlungen** anzusehen.

Bei **Optionen auf Futures** sind die täglich geleisteten beziehungsweise erhaltenen Variation Margins zu melden oder eine der nachstehenden Alternativen zu wählen:

- Zum Zeitpunkt der Glattstellung wird die Prämie zum Zeitpunkt der Eröffnung der Position und die Prämie für die Glattstellung des Kontrakts am Ende gemeldet.
- Zum Zeitpunkt der Ausübung eines Kontrakts wird die Prämie zum Zeitpunkt der Positionseröffnung und das entstandene Ergebnis, das heißt die Differenz zwischen Ausübungspreis und Abrechnungspreis, gemeldet.
- Zum Zeitpunkt des Verfalls der Option wird die Prämie bei Positionseröffnung gemeldet.

Kennzahl 821: Optionen, ausländische Terminbörse (ZABILC2)

Hierunter fallen Zahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten aufgrund von Optionen, die an einer ausländischen Terminbörse abgewickelt werden.

Kennzahl 831: Optionen, inländische Terminbörse (inländischer CCP) (ZABILC2)

Hierunter fallen Zahlungen zwischen Inländern und ausländischen Kontrahenten aufgrund von Optionen, die an einer inländischen Terminbörse abgewickelt werden.

6.4 OTC-Derivate

Es ist die [Länderzuordnung](#) unter den allgemeinen Hinweisen zu Finanzderivate zu beachten.

6.4.1 Forward Rate Agreements (FRAs)

Kennzahl 898: Forward Rate Agreements (ZABILC2)

Forward Rate Agreements sind **individuell vereinbarte**, das heißt **nicht standardisierte** und **nicht börsenmäßig** abgewickelte **Zinsterminkontrakte**.

Meldepflichtig sind nur die jeweiligen **Zinsausgleichszahlungen** am sogenannten Settlement Date. Da es sich bei den Ausgleichszahlungen nicht um Entgelte für die tatsächliche Überlassung von Kapital handelt, werden die entsprechenden Beträge nicht als Zinsen oder zinsähnliche Zahlungen angesehen.

Die zugrundeliegenden Kapitalbeträge sind nicht anzuzeigen, da sie lediglich als Berechnungsbasis für die Ermittlung der Ausgleichszahlung dienen und nicht zur Auszahlung gelangen.

6.4.2 Zins- und Währungsswaps

Kennzahl 584: Swapzinsen und Ausgleichszahlungen (ZABILC2)

Swaps sind Verträge, in denen Vertragspartner vereinbaren, Zahlungen, die sich auf einen vereinbarten (fiktiven) Kapitalbetrag beziehen, während eines bestimmten Zeitraums zu im Voraus festgelegten Bedingungen zu leisten.

Zinsswaps sind Geschäfte, bei denen beispielsweise variable gegen feste Zinsverpflichtungen oder unterschiedlich basierte Zinsverpflichtungen gegeneinander getauscht werden.

Zu den **Währungsswaps** gehören alle Geschäfte, bei denen die Währung des Kapitalbetrages und der zugehörigen Zinsen getauscht wird, ohne dass sich die Berechnungsformel der Zinsen ändert.

Unter **Zins-/Währungsswaps** wird eine Kombination der beiden vorgenannten Arten von Swapgeschäften verstanden.

Meldepflichtig sind Zinsswaps, Währungsswaps und Zins- / Währungsswaps. Hierbei sind **nur** die vereinnahmten und die verausgabten **Zinsen** sowie **Ausgleichszahlungen** brutto anzugeben. Zu melden sind auch **Upfront-payments** und **Close-end-fees** sowie Ausgleichszahlungen bei Inflation Swaps.

Die **getauschten Kapitalbeträge** (zum Beispiel aus Währungsswaps) sind **nicht zu melden**, da es sich lediglich um den Tausch von zumeist kurzfristigen Forderungen in unterschiedlichen Währungen zum vereinbarten Kurs handelt.

6.4.3 Equity Swaps

Kennzahl 984: Equity Swaps (ZABILC2)

Hierzu zählen Vereinbarungen über den Tausch von Zinsen gegen Dividendenzahlungen von Aktien beziehungsweise Aktienindizes. Auch die Verrechnung von Kursgewinnen / -verlusten bei Anleihen oder Aktien beziehungsweise Aktienindizes ist möglich.

Meldepflichtig sind alle Zahlungen aus den Equity Swaps jeweils brutto (zum Beispiel Zinszahlungen, Dividendenzahlungen, Kapitalerhöhungen, Wertveränderungen der jeweiligen Wertpapiere).

Werden die zugrundeliegenden Papiere tatsächlich getauscht, sind zusätzlich die Wertpapierumsätze zu melden.

Bei einem synthetischen Equity Swap dienen die betreffenden Werte nur als Berechnungsgrundlage. Es erfolgt kein Austausch dieser Papiere. Folglich ist auch keine Wertpapiertransaktionsmeldung erforderlich.

6.4.4 OTC-Optionen

OTC-Optionen sind **individuelle, außerbörslich gehandelte** („over the counter“), **bedingte Termingeschäfte**.

Hierzu zählen auch:

- Swaptions;
- Caps, Floors und Collars;
- Mitarbeitern gewährte Aktienoptionen.

OTC-gehandelte Optionen auf Kreditrisiken (zum Beispiel Credit Default Options, Credit Default Swaptions und Credit Spread Options) sind ebenfalls hier anzugeben.

Meldepflichtige Zahlungen im Zusammenhang mit OTC-Optionen sind die jeweiligen **Prämien- und Differenzzahlungen**.

Findet keine effektive Belieferung statt, sind die entsprechenden **Ausgleichszahlungen** zu melden.

Warenoptionsgeschäfte, bei denen bei Fälligkeit der Kontrakte anstelle von Warenlieferungen Zahlungen in Geld erfolgen, sind ebenfalls unter den Kennzahlen für Finanzoptionsgeschäfte auszuweisen.

Tabelle 71: Kennzahlen für OTC-Optionen

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	820	ZABILC2
OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	830	ZABILC2

Ausländischen Mitarbeitern beziehungsweise von ausländischen Gesellschaften gewährte Optionen im Rahmen von **Mitarbeiteroptionsprogrammen** sind mit separater Kennzahl zu melden. Bei Zuteilung („Emission“) sind sie zudem als gezahlte beziehungsweise erhaltene Erwerbseinkommen mit der Kennzahl [521](#) (Entgelte für nichtselbstständige Arbeit) in Höhe des beizulegenden Zeitwerts anzuzeigen. Die Ausübung oder der spätere Verkauf / Kauf von Mitarbeiteroptionen ist wiederum mit den Kennzahlen für Mitarbeiteroptionen zu melden. Bei einem Bezug von Aktien durch Ausübung der Option ist zudem der Aktienerwerb in den jeweiligen Kennzahlen meldepflichtig.

Tabelle 72: Kennzahlen für Mitarbeiteroptionen

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Mitarbeiteroptionen von inländischen Gesellschaften	832	ZABILC2
Mitarbeiteroptionen von ausländischen Gesellschaften	833	ZABILC2

Länderzuordnung: Bei OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern ist jeweils das Sitzland des ausländischen Stillhalters einzusetzen; bei OTC-Geschäften mit inländischen Stillhaltern ist das Sitzland des ausländischen Kontrahenten einzusetzen.

6.4.5 Credit Default Swaps (CDS)

Kennzahl 840: Credit Default Swaps (ZABILC2)

Credit Default Swaps (CDS) sind individuell ausgestaltete Geschäfte, bei denen der Risikoverkäufer (Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie an den Risikokäufer (Sicherungsgeber) entrichtet und im Falle des Eintritts eines definierten Kreditereignisses eine Ausgleichszahlung vom Sicherungsgeber erhält.

Meldepflichtige Zahlungen sind die geleisteten und erhaltenen **Prämienzahlungen**, „**upfront payments**“ sowie **Ausgleichszahlungen**.

6.4.6 Total Return Swaps

Kennzahl 584: Total Return Swaps (ZABILC2)

Bei Total Return Swaps überträgt der Sicherungsnehmer nicht nur das Ausfallrisiko, sondern auch den Ertrag des zugrundeliegenden Finanzinstruments. Der Sicherungsgeber leistet periodische Zinszahlungen und hat einen Wertverlust des Referenztitels auszugleichen.

Meldepflichtig sind die vereinnahmten und die verausgabten **Zinsen** und **Ausgleichszahlungen** jeweils brutto.

6.4.7 Optionsscheine

Optionsscheine zählen unter rechtlichen Gesichtspunkten zu den Wertpapieren. Sie werden aber in der Zahlungsbilanzstatistik den Finanzderivaten zugeordnet, wenn sie die Anforderungen des § 793 BGB nicht erfüllen. Optionsscheine, die die Anforderungen des § 793 BGB erfüllen, müssen mit den entsprechenden Kennzahlen der Wertpapiere gemeldet werden. Ausschlaggebend für die Zuordnung zu inländischen beziehungsweise ausländischen Optionsscheinen ist das Sitzland des Emittenten des Optionsscheines (nicht des Underlyings).

Tabelle 73: Kennzahlen für Optionsscheine

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Optionsscheine ausländischer Emittenten	110	ZABILC2
Optionsscheine inländischer Emittenten	150	ZABILC2

Länderzuordnung: Bei Optionsscheinen ausländischer Emittenten erfolgt die Länderzuordnung nach dem Sitzland des Emittenten, bei Optionsscheinen inländischer Emittenten nach dem Sitzland des Kontrahenten.

6.4.8 Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte

Kennzahl 883: sonstige außerbörsliche Termingeschäfte (ZABILC2)

Bei individuell vereinbarten, das heißt nicht standardisierten Termingeschäften (Forwards) sind die bis zur Glattstellung beziehungsweise die bis zum Fälligkeitstermin realisierten Gewinne oder Verluste anzugeben.

Meldepflichtig sind insbesondere Zahlungsverpflichtungen aufgrund endgültiger Kursgewinne oder -verluste aus Terminkontrakten, die sich lediglich auf die Veränderung von Marktpreisen beziehen, ohne Lieferverpflichtung des zugrundeliegenden Basiswerts. Hierzu zählen beispielsweise CFDs, Non-Deliverable Forwards, Variance Swaps sowie Swaps auf Metalle, Öl und sonstige Rohstoffe. Realisierte Gewinne oder Verluste aus „To Be Announced“-Verträgen (TBAs) sind ebenfalls meldepflichtig.

7 Direktinvestitionen

Es gelten die allgemeinen [Meldepflichten](#) für Transaktionsmeldungen.

7.1 Allgemeine Hinweise zu Direktinvestitionen

Direktinvestitionen sind grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen mit dem Ziel des Direktinvestors, einen maßgeblichen Einfluss auf oder Kontrolle über die Führung des Direktinvestitionsobjektes ausüben zu können.

Als Direktinvestitionen sind grenzüberschreitende Beteiligungen am Kapital und an den Rücklagen von Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten anzusehen, sofern dem Kapitalgeber unmittelbar mindestens 10 % oder mittelbar und unmittelbar zusammen mehr als 50 % der Kapitalanteile oder Stimmrechte zuzurechnen sind.

Auf der Seite der ausländischen Investitionen im Inland liegt eine Direktinvestition auch dann vor, wenn mehrere wirtschaftlich verbundene ausländische Unternehmen (gemäß § 65 Absatz 2 AWV) gemeinsam mit 10 % oder mehr an einem Unternehmen im Inland beteiligt sind.

Als Direktinvestitionen gelten außerdem grenzüberschreitende Kredite zwischen **verbundenen Unternehmen** (siehe [Direktinvestitionskredite](#)). Ausgenommen hiervon sind Kredite, bei denen eine Bank als Kreditgeber oder Kreditnehmer beteiligt ist.

Unternehmensanteile sind zum Beispiel:

- Beteiligungen in Form von Aktien, GmbH-Anteilen, Kommanditanteilen oder Genossenschaftsanteilen;
- Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter;
- Einlagen als stiller Gesellschafter, die als Eigenkapital anzusehen sind (atypische stille Beteiligung).

Unter den Direktinvestitionen sind die Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von grenzüberschreitenden Unternehmensanteilen auszuweisen, sofern hierdurch Direktinvestitionen begründet oder erhöht beziehungsweise reduziert oder aufgelöst werden (ohne Nebenkosten, wie zum Beispiel Steuer- oder Provisionsaufwendungen).

Sind Direktinvestitionen wie vorgenannt begründet, so sind auch folgende Zahlungsvorgänge unter den Direktinvestitionen auszuweisen:

- Kapitalerhöhungen;
- Kapitalrückzahlungen im Zusammenhang mit Kapitalherabsetzungen oder der Liquidation von Unternehmen;
- Erwerb und Veräußerung beziehungsweise Tilgung von börsenfähigen Inhaber- und Ordergenussscheinen inländischer Emittenten. Nicht börsenfähige Genussscheine und Namensgenussrechte sind entsprechend ihrer Zuordnung in der Rechnungslegung des

Meldepflichtigen (Eigen- oder Fremdkapital beziehungsweise Beteiligung oder Direktinvestitionskredit) zu melden;

- Zahlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Mezzanine-Kapital **mit Eigenkapitalcharakter**;
- [Einbringungen](#) beziehungsweise Kapitalerhöhungen im Wege der Sacheinlage, Übertragungen von Vermögen oder Gütern von der Muttergesellschaft auf eine Tochtergesellschaft.

Im Übrigen sind bei Vorliegen oder Erreichen der genannten Beteiligungsgrenze Zahlungen im Zusammenhang mit folgenden Transaktionen als Direktinvestitionen zu melden:

- Ausstattung von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten mit Dotations- oder Betriebskapital;
- Kapitalzuführungen zur Verstärkung der Rücklagen eines Unternehmens;
- Abdeckung von Verlustvorträgen und Ausschüttung von Gewinnvorträgen früherer Jahre;
- Privatentnahmen aus Geschäftsguthaben, die Eigenkapital darstellen;
- Zahlungen für grenzüberschreitende Bauleistungen, Montagen, Ausbesserungen und Bohrtätigkeiten. Diese Zahlungen sind als Ausstattung einer Betriebsstätte mit Betriebskapital zu sehen;
- Zahlungen im Zusammenhang mit **Aufschließungsarbeiten** bei Erdöl- und Erdgasvorkommen (einschließlich der Förderabgaben an die Förderländer), soweit die Aufwendungen aktiviert sind und als Dotations- oder Eigenkapital bei den ausländischen Unternehmen oder Betriebsstätten gebucht werden. Werden diese Aufwendungen hingegen unter den langfristigen Forderungen bilanziert, sind sie als Kredite zu melden;
- Zahlungen sind auch für den Kauf und Verkauf von überschuldeten Unternehmen zu melden. Im Zahlungszweck ist auf die Überschuldung hinzuweisen.

Bei Zahlungen für Unternehmensanteile unterhalb der Beteiligungsgrenze für Direktinvestitionen siehe [Wertpapiere](#) beziehungsweise [Sonstige Kapitalanlagen](#). Dies gilt auch für Kapitaleinzahlungen bei Unternehmensgründungen.

7.1.1 Meldeangaben

Aus den Zahlungsmeldungen muss eindeutig hervorgehen, ob es sich beispielsweise um eine Neuanlage beziehungsweise Liquidation bei einem Investitionsobjekt im Inland oder Ausland handelt. Zudem ist eine Unterscheidung nach der Art der Kapitalanlage (Kapital, Rücklage oder Kredit) zu treffen.

Auf Meldungen ab einer Million Euro sind Name und Sitz des Beteiligungsobjektes beziehungsweise des Direktinvestors anzugeben. Bei in Aktien verbriefenen Kapitalbeteiligungen sind auch die internationale Wertpapierkennnummer ISIN und die Stückzahl anzugeben. Auf Meldungen für Direktinvestitionskredite sind ab einer Million Euro der Name und Sitz des ausländischen Kreditnehmers beziehungsweise Kreditgebers anzugeben.

7.1.2 Länderzuordnung

Bei Direktinvestitionen im Ausland ist das Land anzugeben, in dem sich das Investitionsobjekt befindet. Bei Direktinvestitionen im Inland ist das Land anzugeben, in dem der ausländische Investor seinen Sitz (bei Unternehmen) oder Wohnsitz (bei Privatpersonen) hat. Siehe hierzu auch Erhebungsschaubild [ZABILC1](#).

7.2 Direktinvestitionsbeteiligungen

7.2.1 Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften und Nicht-Aktiengesellschaften

Als Direktinvestitionsbeteiligung im **Ausland** sind Anteile am Kapital und an den Rücklagen von ausländischen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten anzusehen, sofern dem inländischen Kapitalgeber 10 % und mehr der Anteile oder Stimmrechte unmittelbar beziehungsweise unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % zuzurechnen sind.

7.2.1.1 Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften und Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs

Tabelle 74: Kennzahlen für Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	107	ZABILC1
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	827	ZABILC1
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Aktiengesellschaften , einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	108	ZABILC1

Tabelle 75: Kennzahlen für Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften – Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung beziehungsweise Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	111	ZABILC1
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	112	ZABILC1

7.2.1.2 Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften und Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten

Tabelle 76: Kennzahlen für Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	207	ZABILC1
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	927	ZABILC1
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Aktiengesellschaften , einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	208	ZABILC1

Tabelle 77: Kennzahlen für Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen , Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften – Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung beziehungsweise Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	211	ZABILC1
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	212	ZABILC1
Explorationsaufwendungen im Ausland	237	ZABILC1

7.2.2 Anteile an inländischen MFIs und Unternehmen

Als Direktinvestitionsbeteiligung im **Inland** sind Anteile am Kapital und an den Rücklagen von inländischen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten anzusehen, sofern dem ausländischen Kapitalgeber (oder mehreren gemäß § 65 Absatz 2 AWV wirtschaftlich verbundenen Ausländern gemeinsam) 10 % und mehr der Anteile oder Stimmrechte unmittelbar beziehungsweise unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % zuzurechnen sind.

7.2.2.1 Anteile an inländischen MFIs

Tabelle 78: Kennzahlen für Anteile an inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaften

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch nicht börsennotierte MFIs	147	ZABILC1
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch börsennotierte MFIs	847	ZABILC1

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	148	ZABILC1

Tabelle 79: Kennzahlen für Anteile an inländischen MFIs in anderer Rechtsform als der Aktiengesellschaften

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen MFIs, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen MFIs. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung beziehungsweise Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Banken, die inländische MFIs sind	151	ZABILC1
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen MFIs in der Rechtsform der Nicht-Aktiengesellschaft	152	ZABILC1

7.2.2.2 Anteile an inländischen Unternehmen

Tabelle 80: Kennzahlen für Anteile an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch nicht börsennotierte Unternehmen	247	ZABILC1
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch börsennotierte Unternehmen	947	ZABILC1

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	248	ZABILC1

Tabelle 81: Kennzahlen für Anteile an inländischen Unternehmen in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen Unternehmen. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung beziehungsweise Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen und Privatpersonen	251	ZABILC1
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Nicht-Aktiengesellschaft	252	ZABILC1

7.3 Direktinvestitionskredite

Ein Kredit zwischen einem inländischen und einem ausländischen Unternehmen ist als Direktinvestitionskredit anzusehen, wenn beide Unternehmen als **verbunden** im Sinne der AWV-Meldevorschrift anzusehen sind. Dies gilt, wenn:

- a) dem Inländer beziehungsweise dem Ausländer (oder mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern gemäß § 65 Absatz 2 AWV) unmittelbar 10 % oder mehr vom Nennkapital oder der Stimmrechte des ausländischen beziehungsweise inländischen Unternehmens zuzurechnen sind;

oder

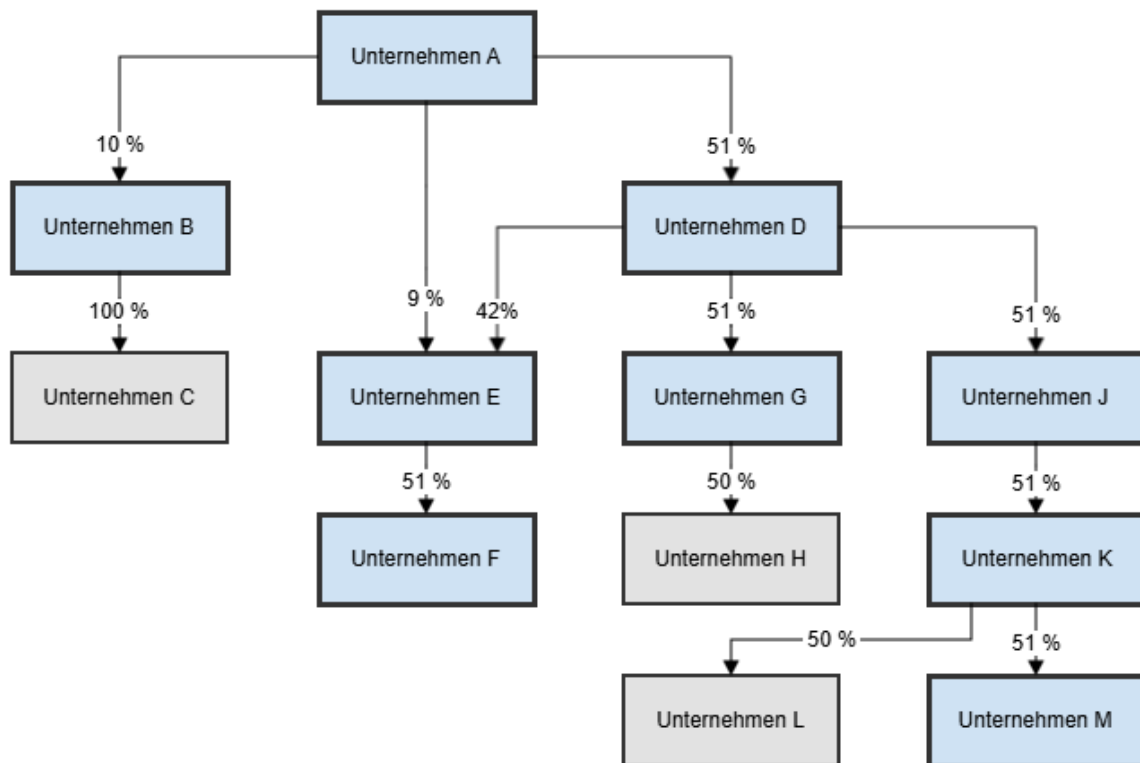
- b) dem Inländer beziehungsweise dem Ausländer mittelbar oder unmittelbar und mittelbar zusammen mehr als 50 % vom Nennkapital oder der Stimmrechte des ausländischen beziehungsweise inländischen Unternehmens zuzurechnen sind;

oder

- c) keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung zwischen dem Ausländer und dem Inländer besteht, jedoch beide Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sogenannte Schwestergesellschaften).

Zur Veranschaulichung dient untenstehendes Schaubild (Abbildung 8).

Abbildung 8: Veranschaulichung der Verbundenheit zwischen Unternehmen im Sinne der AWW-Meldevorschrift



Bezugnehmend auf die Abbildung 8 gelten die **fett umrandeten Unternehmen** als **verbundene Unternehmen** im Sinne der Meldevorschrift. Grenzüberschreitende Kreditgewährungen, -aufnahmen und -tilgungen zwischen solchen Unternehmen sind unter den Direktinvestitionskrediten zu melden. Das Schaubild zeigt eine Gruppe verbundener Unternehmen beziehungsweise einen sogenannten Direktinvestitionsverbund (fett umrandet). Ausgehend vom Unternehmen A gelten die unmittelbaren Beteiligungen von 10 % oder mehr als verbundene Unternehmen (B, D). Darüber hinaus gilt das Unternehmen D auch als vom Unternehmen A abhängig, da eine Beteiligung von mehr als 50 % besteht. Weitere Folgebeteiligungen solcher abhängigen Unternehmen von über 50 % gelten ebenfalls als vom Unternehmen A abhängige Unternehmen (G, J, K, M) und sind somit ebenfalls Teil desselben Direktinvestitionsverbunds. Wenn einem oder mehreren vom Unternehmen A abhängigen Unternehmen oder dem Unternehmen A zusammen mit seinen abhängigen Unternehmen mehr als 50 % an einem anderen Unternehmen zuzurechnen sind, so ist auch dieses Unternehmen (E) als vom Unternehmen A abhängig anzusehen ($9\% \text{ unmittelbar} + 42\% \text{ mittelbar} = 51\%$). Durch die Folgebeteiligung des abhängigen Unternehmens E zu über 50 % am Unternehmen F gilt Letzteres wiederum auch als vom Unternehmen A abhängig und ist somit Teil des vom Unternehmen A ausgehenden Direktinvestitionsverbunds.

Ist eine Direktinvestitionsbeziehung begründet, so zählen zu den Direktinvestitionskrediten auch:

- der Erwerb und die Veräußerung beziehungsweise Tilgung von nicht börsenfähigen Genussscheinen und Namensgenussrechten mit Fremdkapitalcharakter;
- Zahlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von sonstigem nicht börsenfähigen Mezzanine-Kapital mit Fremdkapitalcharakter (für Mezzanine-Kapital mit Eigenkapitalcharakter siehe [Mezzanine-Kapital](#)).

Transaktionen mit **Finanzierungstöchtern** sind mit eigener Kennzahl zu melden. Finanzierungstöchter sind dadurch charakterisiert, dass

- sie als juristische Personen in einem Wirtschaftsgebiet registriert sind und ihr letztendlicher Eigentümer Inländer eines anderen Wirtschaftsgebiets ist **und**
- die in ihren Bilanzen enthaltenen Forderungen und Verbindlichkeiten überwiegend grenzüberschreitend bestehen **und**
- ihr Kerngeschäftszweck die Konzernfinanzierung darstellt, das heißt (gegebenenfalls auch lokale) Aufnahme und grenzüberschreitende Weiterleitung von Finanzierungsmitteln **und**
- sie in der Regel über wenige Mitarbeiter und Betriebsstätten verfügen sowie sich kaum in Produktion und Absatz betätigen.

Die Umwandlung eines Gesellschafterdarlehens in Eigenkapital ist im Rahmen einer Verrechnung brutto als Tilgungszahlung und Kapitaleinzahlung zu melden. Sofern ein Forderungsverzicht vorliegt, der gewinnwirksam verbucht wird, ist er als Zuschuss zum Verlustausgleich zu melden.

Ausnahme: Kredite, bei denen eine **Bank** als **Kreditgeber oder Kreditnehmer** beteiligt ist, zählen **grundsätzlich nicht** zu den **Direktinvestitionskrediten**.

Weitere Hinweise:

- Für Zahlungen im Zusammenhang mit kurzfristigen Krediten, kurz- und langfristigen Handelskrediten sowie Bankguthaben mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist bis einschließlich 12 Monaten sind keine Zahlungsmeldungen abzugeben (§ 67 Absatz 2 Satz 3 AWW). Zinsen aus solchen Geschäften sind hingegen zu melden. **Inländer** (ausgenommen inländische MFIs, Investmentaktiengesellschaften, Kapitalverwaltungsgesellschaften für ihre Sondervermögen und Privatpersonen) haben aber gegebenenfalls nach § 66 AWW eine monatliche Bestandsmeldung gemäß Erhebungsschaubild AUSWIB1 abzugeben (siehe [Allgemeine Hinweise zu Bestandsmeldungen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten](#)).
- Langfristige Kredite zwischen nicht verbundenen Unternehmen siehe [Allgemeine Hinweise zu Krediten und Guthaben bei Banken und Nichtbanken](#).

7.3.1 Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen im Ausland

Auf Meldungen ab einer Millionen Euro sind Name und Sitz des ausländischen Kreditnehmers anzugeben.

Tabelle 82: Kennzahlen für Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen im Ausland

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Schuldscheindarlehen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind , sowie an Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	222	ZABILC1
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Schuldscheindarlehen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen und Privatpersonen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind , sowie Kredite, die inländische Zweigniederlassungen und Betriebsstätten an ihre ausländischen Zentralen geben	227	ZABILC1
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Schuldscheindarlehen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen , die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (sogenannte Schwestergesellschaften)	228	ZABILC1
Gewährung und Rückzahlung von Krediten und Schuldscheindarlehen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Finanzierungstöchter (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen und Privatpersonen , die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	219	ZABILC1

Beispiele für die Nutzung der obengenannten Kennzahlen (Tabelle 82) für

Direktinvestitionskredite anhand des Schaubilds in Abbildung 8:

- Kredite eines inländischen Unternehmens A an die ausländischen Unternehmen B, D, E, F, G, J, K oder M sind mit Kennzahl **222** zu melden.
- Kredite der inländischen Unternehmen B, D, E, F, G, J, K oder M an ein ausländisches Unternehmen A sind mit Kennzahl **227** zu melden.
- Kredite zwischen einem ausländischen Unternehmen G und einem inländischen Unternehmen B sind mit Kennzahl **228** zu melden.
- Kredite von inländischen Finanzierungstöchtern B, D, E, F, G, J, K oder M an ein ausländisches Unternehmen A sind mit Kennzahl **219** zu melden.

7.3.2 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen im Ausland

Auf Meldungen ab einer Millionen Euro sind Name und Sitz des ausländischen Kreditgebers anzugeben.

Tabelle 83: Kennzahlen für Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen im Ausland

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten und Schuldscheindarlehen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) bei ausländischen Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind , sowie Kreditaufnahmen von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten bei ihren ausländischen Zentralen	262	ZABILC1
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten und Schuldscheindarlehen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind , sowie von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	267	ZABILC1
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten und Schuldscheindarlehen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen , an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben (Sogenannte Schwestergesellschaften)	268	ZABILC1
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten und Schuldscheindarlehen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Finanzierungstöchtern , an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	269	ZABILC1

Beispiele für die Nutzung der obengenannten Kennzahlen (Tabelle 83) für Direktinvestitionskredite anhand des Schaubilds in Abbildung 8:

- Kredite eines ausländischen Unternehmens A an inländische Unternehmen B, D, E, F, G, J, K oder M sind mit Kennzahl **262** zu melden.
- Kredite von ausländischen Unternehmen B, D, E, F, G, J, K oder M an ein inländisches Unternehmen A sind mit Kennzahl **267** zu melden.
- Kredite zwischen einem ausländischen Unternehmen G und einem inländischen Unternehmen B sind mit Kennzahl **268** zu melden.
- Kredite von ausländischen Finanzierungstöchtern B, D, E, F, G, J, K oder M an ein inländisches Unternehmen A sind mit Kennzahl **269** zu melden.

8 Kredite und Guthaben bei Banken und Nichtbanken

Es gelten die allgemeinen [Meldepflichten](#) für Transaktionsmeldungen.

8.1 Allgemeine Hinweise zu Krediten und Guthaben bei Banken und Nichtbanken

Zu den **Kredit**en zählen unter anderem:

- Schuldscheindarlehen und Wechselforderungen;
- Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefe und Namensgenussscheine;
- Beteiligungen an Unternehmen in Form von Einlagen als stiller Gesellschafter, sofern diese nicht als Eigenkapital gelten (typische stille Beteiligung);
- Kreditgewährung in Form von echten Pensionsgeschäften mit Wertpapieren und anderen Vermögensgegenständen, das heißt, der Pensionsgeber bilanziert die in Pension gegebenen Vermögensgegenstände weiterhin unter den eigenen Vermögenswerten;
- Leasinggeschäfte in der Form des Mietkaufs, das heißt, der inländische Leasingnehmer bilanziert die geleasten Gegenstände unter seinen eigenen Vermögenswerten.

Hierbei gelten als **kurzfristige** Kredite (Ursprungslaufzeit **bis zu 12 Monaten einschließlich**) zum Beispiel:

- Kontokorrentkredite und Kontoüberziehungen in laufender Rechnung, da sie in der Regel täglich zurückgeführt werden können;
- Zahlungen zur Auffüllung beziehungsweise Abdeckung eines Saldos auf Verrechnungskonten, die häufig als „Intercompany Accounts“ zwischen verbundenen Unternehmen geführt werden;
- Zahlungen im Zusammenhang mit Wechseldiskontkrediten, wenn die Laufzeit des Wechsels nicht mehr als 12 Monate beträgt.

Zu den **langfristigen Kredit**en gehören beispielsweise:

- Hypothekendarlehen;
- Kommunaldarlehen;
- Schuldscheindarlehen;

soweit jeweils die Ursprungslaufzeit **mehr als 12 Monate** beträgt.

Zu den **Bankguthaben** zählen unter anderem die Begründung und Rückzahlung von Einlagen, zum Beispiel in Form von

- Termineinlagen (einschließlich Festgeld);
- und Spareinlagen.

Hinsichtlich der Meldepflichten bei Transaktionen in Edelmetallen, Edelmetallkonten sowie Münzen, die nicht gesetzliches Zahlungsmittel sind, siehe [Handel mit Gold und sonstigen Edelmetallen](#).

8.1.1 Meldepflicht / -befreiung

Für die Aufnahme, Gewährung und Rückzahlung von **kurzfristigen Krediten** (Ursprungslaufzeit **bis zu 12 Monaten einschließlich**) sowie für die Begründung und Rückzahlung von **Guthaben** (vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist **bis zu 12 Monaten einschließlich**) sind **keine Zahlungsmeldungen abzugeben** (§ 67 Absatz 2 Satz 3 AWV). **Ausgenommen** von dieser Meldebefreiung sind Zahlungen im Falle von **stillen Abtretungen kurzfristiger Inlandsforderungen**.

Monetäre Finanzinstitute sind **befreit von der Meldepflicht** für die Gewährung, Aufnahme und Rückzahlung von **Krediten**, der Begründung und Rückzahlung von **Guthaben** sowie der **offenen Abtretung** von Forderungen gegenüber inländischen monetären Finanzinstituten (Inlandsforderungen), **unabhängig** von deren **Laufzeit**. Die entsprechenden Daten können für die Zwecke der Zahlungsbilanzstatistik aus dem Auslandsstatus der Banken (MFIs) in ausreichender Zuverlässigkeit abgeleitet werden. **Ausgenommen von diesen Meldebefreiungen** sind Transaktionen (einschließlich Forderungsabtretungen) im Zusammenhang mit langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren.

Für die Aufnahme, Gewährung und Rückzahlung von **Handelskrediten** sind, unabhängig von der Laufzeit, **keine Zahlungsmeldungen abzugeben**.

Inländer (ausgenommen inländische MFIs, Investmentaktiengesellschaften, Investmentkommanditgesellschaften, Kapitalverwaltungsgesellschaften für ihre Sondervermögen und natürliche Personen) haben aber nach § 66 AWV eine monatliche **Bestandsmeldung** gemäß Erhebungsschaubild [AUSWIB1](#) abzugeben, wenn die Summe der Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten mehr als 6 Millionen Euro beträgt. MFIs melden kurzfristige Kredite und Einlagen im Rahmen ihres Auslandsstatus.

Darüber hinaus sind **Zinszahlungen** aus sämtlichen Kreditgeschäften, unabhängig von der Laufzeit und bestehenden Meldebefreiungen der Grundgeschäfte, **meldepflichtig**. Zudem sind, unabhängig von der Laufzeit beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Forderungen, die aus Dienstleistungsim- beziehungsweise -exporten begründet sind, zusätzliche Sondertatbestände und Meldepflichten für den Dienstleistungsverkehr zu beachten.

8.1.2 Zahlungszweck und Länderzuordnung

Die Meldungen zu Krediten und Guthaben bei Banken und Nichtbanken müssen folgende Informationen enthalten:

- Es muss angegeben werden, ob es sich um die Aufnahme, Gewährung oder die Rückzahlung eines Kredites beziehungsweise um die Begründung oder Rückzahlung eines Bankguthabens handelt.

- Es muss ersichtlich sein, dass der Kredit beziehungsweise das Bankguthaben langfristig ist, das heißt, die Laufzeit mehr als 12 Monate beträgt.

Bei Darlehensauszahlung und Tilgung sowie Ankauf von Auslandsforderungen ist das Land des Schuldners anzugeben, bei Darlehensaufnahme, Tilgung und Verkauf von Inlandsforderungen das Land des Gläubigers. Siehe hierzu auch Erhebungsschaubild [ZABILC1](#).

8.1.3 Besonderheiten

Wie Kredite sind – je nach Ausgestaltung – auch der **Erwerb und die Veräußerung von Forderungen** zu melden. Nähere Einzelheiten über die Meldepflichten bei Forderungsveräußerungen können dem Abschnitt [Erwerb und Veräußerung von Forderungen](#) entnommen werden.

Kredite, die mit einem Disagio beziehungsweise Agio ausbezahlt werden, sind gemäß dem Bruttoprinzip in Höhe des Nominalbetrages zu melden. Das damit verrechnete Disagio beziehungsweise Agio ist unter den jeweiligen Zinskennzahlen zu melden.

Gelten der Kreditgeber und der Kreditnehmer als **verbundene Unternehmen**, so sind Kredite zwischen diesen unter den **Direktinvestitionskrediten** auszuweisen. Sofern ein Kreditinstitut Kreditgeber oder Kreditnehmer ist, finden diese Regelungen keine Anwendung.

Bei Finanzierungsleasing ist zu beachten, dass die Leasingraten nach den Komponenten Zins und Tilgung aufzuteilen sind.

Umschuldungen oder Änderungen der Laufzeit eines Kredits sind nur dann meldepflichtig, wenn es sich um die Umwandlung eines kurzfristigen in einen langfristigen Kredit oder umgekehrt handelt. Das Gleiche gilt für Festgelder sowie Termin- und Spareinlagen.

Entschädigungszahlungen an inländische MFIs und Exporteure auf Kredite, die zum Beispiel durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG gedeckt sind, sind nicht zu melden. Dagegen sind von den inländischen Zahlungsempfängern die von dem ausländischen Schuldner auf den Selbstbehalt gezahlten Tilgungen immer zu melden, auch wenn die Zahlungen zunächst bei der Versicherung eingehen sollten.

Kredite, die mit einem Disagio beziehungsweise Agio ausbezahlt werden, sind gemäß dem Bruttoprinzip in Höhe des Nominalbetrages zu melden. Das damit verrechnete Disagio beziehungsweise Agio ist unter den jeweiligen Zinskennzahlen zu melden.

Bei **Schuldscheindarlehen**, die wie ein Wertpapier abgerechnet werden, ist zu unterscheiden, ob es sich um den Ersterwerb (zu melden mit Nominalwert, Agio beziehungsweise Disagio unter Zinskennzahlen) oder den Zweiterwerb handelt (in Höhe des ausmachenden Betrages / Marktwertes zu melden). Bei Schuldscheindarlehen, die durch Andienung von Wertpapieren getilgt werden, ist der Erwerb der Wertpapiere in der einen Zahlungsrichtung und die Tilgung in der entgegengesetzten Zahlungsrichtung in Höhe des ausmachenden Betrages zu melden.

Hinweis zu **unechten Pensionsgeschäften**: Werden die in Pension genommenen Wertpapiere beziehungsweise Vermögensgegenstände unter den Vermögenswerten des Pensionsnehmers

ausgewiesen (sogenannte unechte Pensionsgeschäfte), sind die Transaktionen dagegen als Erwerb beziehungsweise Veräußerung der betroffenen Wertpapiere beziehungsweise Vermögensgegenstände zu melden.

Bei **Verwaltungskrediten**, die in fremdem Namen für fremde Rechnung an Ausländer gewährt werden, liegt die Meldepflicht beim Gläubiger und nicht bei dem verwaltenden Geldinstitut.

Bei **Treuhandkrediten** über ein inländisches Geldinstitut (= inländischer Treuhänder) an einen ausländischen Endkreditnehmer liegt die Meldepflicht beim inländischen Treugeber (= Auftraggeber des Kredits) und nicht bei dem inländischen Treuhänder. Bei Treuhandkrediten eines ausländischen Geldinstitutes (= ausländischer Treugeber) an einen inländischen Endkreditnehmer obliegt die Meldepflicht dem inländischen Kreditnehmer.

8.1.4 Erwerb und Veräußerung von Forderungen

Nachstehend sind Hinweise zu den Meldepflichten für Zahlungsmeldungen nach § 67 AWV im Zusammenhang mit dem **Erwerb und der Veräußerung** beziehungsweise der **Abtretung von Forderungen** im Verkehr mit Ausländern, die nicht in börsenfähigen Wertpapieren verbrieft sind (also zum Beispiel von Schuldscheindarlehen, Handelskrediten, sonstigen Buchforderungen und Wechselforderungen) aufgeführt. In diesem Sinne stellen die Begriffe Verkauf, Veräußerung und Abtretung, sowie Kauf und Erwerb auf den wirtschaftlichen Übergang einer Forderung ab. Dies gilt auch, wenn die rechtliche Gläubigerposition bestehen bleibt.

Für die folgende Darstellung wird unterschieden zwischen:

- [Auslandsforderungen](#): Forderungen, deren Schuldner Ausländer ist, und
- [Inlandsforderungen](#): Forderungen, deren Schuldner Inländer.

Im Interesse einer sinnvollen Erfassung für die Zahlungsbilanzstatistik sollten alle **Zahlungsmeldungen**, die im Zusammenhang mit der Abtretung von Forderungen stehen, **folgende Angaben enthalten**:

- Bezeichnung des der Forderung zugrundeliegenden Geschäfts beziehungsweise Art der Forderung (Handelskredit, sonstige Buchforderung, Schuldscheindarlehen);
- Ursprüngliche Laufzeit der Forderung: bis zu 12 Monaten oder mehr als 12 Monate;
- Art der Abtretung: offene oder stille Abtretung;
- bei Auslandsforderungen: Land des ursprünglichen Schuldners;
- bei Inlandsforderungen: Land des ausländischen Erwerbers oder Veräußerers.

Neben den Meldepflichten für Zahlungsvorgänge ist auch darauf zu achten, dass bei der offenen Abtretung von Inlandsforderungen der Wechsel der Gläubigerposition in den Meldungen der MFIs über ihren Auslandsstatus und in den Meldungen der Unternehmen nach § 66 AWV zutreffend und rechtzeitig erfasst wird. Inländische Zedenten (MFIs, Unternehmen und öffentliche Haushalte) werden deshalb gebeten, bei der offenen Abtretung entsprechender

Inlandsforderungen an Ausländer die inländischen Schuldner auf deren Meldepflicht zum Auslandsstatus (§ 66 AWV) hinzuweisen.

Bei Abtretungen von Inlandsforderungen, die zunächst vom Zedenten als stille Abtretungen gemeldet, dann aber offengelegt werden, ist die Meldung über die stille Abtretung vom Zedenten zu stornieren und eine Meldung über die offene Abtretung abzugeben.

Sofern Forderungen aus Handelskrediten verkauft werden und somit nicht mehr zwischen den Vertragspartnern des ursprünglichen Grundgeschäfts bestehen, handelt es sich um Finanzkredite, die auf Erhebungsschaubild [AUSWIB1](#) auszuweisen sind.

8.1.4.1 Erwerb und Veräußerung von Auslandsforderungen

Der grenzüberschreitende Erwerb oder die grenzüberschreitende Veräußerung von **Auslandsforderungen** ist unter den in Tabelle 84 aufgeführten Kennzahlen zu melden, wenn die ursprüngliche Laufzeit der jeweiligen Forderung mehr als 12 Monate beträgt. Die Veräußerung von Handelskrediten ist unabhängig ihrer Laufzeit nicht zu melden, da diese aus den monatlichen Bestandsmeldungen nach § 66 AWV abgeleitet werden können.

Trotz verschiedener Meldebefreiungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Auslandsforderungen bleibt die unter [Sondertatbestände](#) dargestellte Melderegulung zu beachten, wenn Auslandsforderungen durch Dienstleistungsexporte begründet sind.

Beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Forderungen ist jeweils der gezahlte Betrag zu melden. Gleiches gilt für den Erwerb oder die Veräußerung wertberechtigter Forderungen. Wird für den Kaufpreis einer Forderung ein Diskontabschlag/Disagio als Gegenwert für den Zinsertrag vorgenommen, so ist grundsätzlich der Betrag der Forderung vor Abzug des Diskontabschlags zu melden. Der Diskontbetrag ist wie unter [Hinweise zu Zinszahlungen](#) angegeben zu melden. Im Fall von Ausfuhrforderungen sind die im Gesamtbetrag enthaltenen Käuferzinsen ebenfalls wie unter [Hinweise zu Zinszahlungen](#) angegeben als Zinseinnahmen anzuzeigen.

Tabelle 84: Kennzahlen für den Erwerb oder die Veräußerung von Auslandsforderungen

Auslandsforderung (Forderungen, deren Schuldner ein Ausländer ist)		Handelskredit		Langfristiger Finanzkredit		Kurzfristiger Finanzkredit		Langfristiges Schuldscheindarlehen		Kurzfristiges Schuldscheindarlehen	
Abtretungsart		Offen	Still	Offen	Still	Offen	Still	Offen	Still	Offen	Still
Inländischer Erwerber / Veräußerer	Banken (MFIs) ⁹	-	-	-	-	-	-	123	123	-	-
	Unternehmen und Privatpersonen	-	-	221	221	-	-	223	223	-	-
	Öffentliche Haushalte	-	-	321	321	-	-	323	323	-	-

Finanzkredite umfassen hierbei alle nicht in Wertpapieren verbriefen Forderungen, mit Ausnahme von Handelskrediten. Kurzfristig: Ursprungslaufzeit beträgt bis zu 12 Monate; Langfristig: Ursprungslaufzeit beträgt mehr als 12 Monate. Mit „-“, gekennzeichnete Fälle sind von der Meldepflicht befreit.

⁹ Zur teilweisen Freistellung der Banken (MFIs) von der Meldepflicht des langfristigen Kreditverkehrs mit dem Ausland, siehe auch Bundesbank Rundschreiben Nr. 2/2005 (<https://www.bundesbank.de/resource/blob/612740/d308329d3b776ad9c64fbb1eae26b90b/472B63F073F071307366337C94F8C870/2005-01-17-rs-02-data.pdf>).

8.1.4.1.1 Sondertatbestände

Auslandsforderungen aus Dienstleistungen:

Werden Auslandsforderungen aus Dienstleistungsexporten an Ausländer veräußert, sind **zusätzlich zu** den beschriebenen **Meldepflichten für die Veräußerung** von Auslandsforderungen und unabhängig von deren Ursprungslaufzeit die **folgenden Meldepflichten** für den Dienstleistungsverkehr zu beachten:

- Werden Auslandsforderungen aus Dienstleistungen erstmals (offen oder still) an Ausländer abgetreten, entspricht dies gleichzeitig einer Einnahme aus Dienstleistungsgeschäften; daher ist unabhängig von der Laufzeit der Auslandsforderungen eine eingehende Zahlung unter der Angabe des Grundgeschäftes und der entsprechenden Kennzahl für [Dienstleistungen](#) gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 anzuzeigen. Im Anschluss einer stillen Abtretung an Ausländer eingehende Tilgungszahlungen des ausländischen Schuldners sind hingegen nicht mehr als Einnahmen aus Dienstleistungen zu melden (siehe [Hinweise zu Zinszahlungen](#)).

Beispiel 1: Auslandsforderungen aus Dienstleistungen

Ein inländisches Unternehmen veräußert eine kurzfristige Buchforderung (Finanzkredit) beziehungsweise eine Handelskreditforderung aus dem Export von Dienstleistungen an ein ausländisches Unternehmen. Der Forderungsverkauf ist hierbei nicht meldepflichtig (siehe Tabelle 84). Da der Zahlungseingang aus dem Verkauf einer – durch Dienstleistungsexporte begründeten – Forderung jedoch zugleich einer Einnahme aus Dienstleistungen an Ausländer entspricht, ist vom Verkäufer der Forderung eine Meldung über Einnahmen aus dem Export der zugrundeliegenden Dienstleistung abzugeben (zum Beispiel Kennzahl [533](#) für Finanzdienstleistungen).

- Werden Auslandsforderungen aus Dienstleistungen und Transithandelsgeschäften von einem Inländer offen oder still an einen anderen Inländer abgetreten (nicht meldepflichtig), so sind die im Anschluss an die Abtretung eingehenden Tilgungszahlungen vom Zessionar (Forderungserwerber) als Einnahmen aus dem zugrundeliegenden Dienstleistungsgeschäft beziehungsweise Transithandelsgeschäft zu melden.
- Hat der inländische Zessionar keine Kenntnis über das der Forderung zugrundeliegende Geschäft, so kann er von der Meldepflicht befreit werden, indem der inländische Zedent (Dienstleistungserbringer beziehungsweise Transithändler) in Absprache mit dem Zessionar bereits bei Einbuchung der Dienstleistungseinnahme beziehungsweise Einnahme aus dem Transithandelsgeschäft eine entsprechende AWW-Meldung einreicht. Eine solche Meldung bei Einbuchung (statt Zahlung) erfordert eine Ausnahmegenehmigung der Deutschen Bundesbank, die vorab einzuholen ist.

Beispiel 2: Auslandsforderungen aus Dienstleistungen

*Ein inländisches Unternehmen veräußert eine Handelskreditforderung aus dem Export von Dienstleistungen an ein inländisches Factoringunternehmen (nicht meldepflichtig). Das Factoringunternehmen bucht die erworbene Forderung als sonstige Buchforderung und verkauft diese anschließend **erstmalig an einen Ausländer**. Da die ursprüngliche Laufzeit der Auslandsforderung bis zu 12 Monate beträgt, ist vom Factoringunternehmen keine Meldung über den Forderungsverkauf zu erstellen. Die dem Zahlungseingang aus dem Forderungsverkauf zugrundeliegende Dienstleistung ist jedoch vom Factoringunternehmen zu melden. Von dieser Meldepflicht ist das Factoringunternehmen befreit, wenn der Zedent gemäß einer erteilten Ausnahmegenehmigung die Dienstleistungseinnahmen bereits bei Einbuchung gemeldet hat. Beträgt die ursprüngliche Laufzeit hingegen mehr als 12 Monate, so ist vom Factoringunternehmen auch der Verkauf der Auslandsforderung unter Kennzahl [221](#) zu melden.*

Beispiel 3: Auslandsforderungen aus Dienstleistungen

Ein inländisches Unternehmen veräußert (still oder offen) eine Handelskreditforderung aus dem Export von Dienstleistungen an ein inländisches Factoringunternehmen (nicht meldepflichtig). Anschließend – direkt vom ausländischen Schuldner empfangene oder vom inländischen Zedenten weitergeleitete – eingehende Tilgungszahlungen sind vom Factoringunternehmen (Zessionar) als Einnahmen aus der zugrundeliegenden Dienstleistung zu melden. Von dieser Meldepflicht ist das Factoringunternehmen befreit, wenn der Dienstleistungserbringer (Zedent) gemäß einer erteilten Ausnahmegenehmigung die Dienstleistungseinnahmen bereits bei Einbuchung gemeldet hat.

Auslandsforderungen aus Warenausfuhren:

Werden Auslandsforderungen aus Warenausfuhren an Ausländer veräußert, ist keine separate Meldung für Einnahmen aus Warenausfuhren erforderlich, da die betreffenden eingehenden Zahlungen als nicht zu meldende Ausfuhrerlöse anzusehen sind (§ 67 Absatz 2 Nummer 2 AWV).

8.1.4.1.2 Hinweise zu Zinszahlungen

Wird beim Kauf oder Verkauf von Auslandsforderungen ein Diskontabschlag / Disagio als Gegenwert für den Zinsertrag vorgenommen, so ist dieser unabhängig von der Laufzeit der Forderungen gesondert als Zinseinnahme beziehungsweise Zinsausgabe unter Angabe der Kennzahl [184](#) von MFIs, [284](#) von Unternehmen beziehungsweise [384](#) von Öffentlichen Haushalten zu melden. Das Gleiche gilt für Käuferzinsen, die im Gesamtbetrag von Ausfuhrforderungen enthalten und gesondert erkennbar sind. Die aus einer Wertberichtigung resultierenden Abweichungen zwischen Kaufpreis und Nominalbetrag sind hingegen nicht als Zinserträge anzuzeigen. Laufende Zinseinnahmen von ausländischen Schuldern sind vom inländischen Forderungsinhaber – unabhängig von der Laufzeit der Forderungen – zu melden (Kennzahlen [184](#), [284](#), [384](#)). Zinseinnahmen auf still an Ausländer abgetretene Forderungen und deren Weiterleitung an Ausländer stellen aus der Sicht der Zahlungsbilanz durchlaufende Posten

dar. Sie müssen nicht gemeldet werden, falls sichergestellt ist, dass jeweils beide Zahlungen nicht angezeigt werden.

8.1.4.1.3 Hinweise zur Tilgung

Zahlungseingänge bei der Tilgung von Auslandsforderungen sind wie Zahlungseingänge bei der Veräußerung zu melden (siehe Tabelle 84).

Zahlungseingänge auf still an Ausländer abgetretene Auslandsforderungen und ihre Weiterleitung an Ausländer stellen aus der Sicht der Zahlungsbilanz durchlaufende Posten dar. Sie brauchen nicht gemeldet zu werden, falls sichergestellt ist, dass jeweils beide Zahlungen nicht angezeigt werden. Zahlungseingänge bei Tilgungen auf offen oder still von Inländern an einen anderen Inländer abgetretene Auslandsforderungen sind vom inländischen Zessionar (Forderungserwerber) zu melden (siehe Tabelle 84). Sind abgetretene Auslandsforderungen durch Dienstleistungsexporte begründet, so sind vom Zessionar (Forderungserwerber) zusätzlich die unter Sondertatbestände ausgeführten Melderegeln zu beachten.

8.1.4.2 Erwerb und Veräußerung von Inlandsforderungen

Im Falle **offener** Abtretung von Inlandsforderungen ist die Forderungsabtretung vom inländischen Gläubiger nur dann anzuzeigen, wenn die ursprüngliche Laufzeit der Forderung mehr als 12 Monate beträgt. Dies betrifft den Erwerb von Inlandsforderungen ausländischer Gläubiger (Zedenten) sowie den Verkauf durch inländische Gläubiger (Zedenten). Die offene Abtretung von Handelskrediten und Forderungen (außer Schuldscheindarlehen) gegenüber Banken (MFIs) sind von der Meldepflicht ausgenommen.¹⁰

Der Erwerb oder die Veräußerung von Inlandsforderungen ist unabhängig von der Laufzeit der Forderung zu melden, wenn die Forderungen still abgetreten wurden. Um den Erwerb und die Veräußerung von Inlandsforderungen statistisch weiter aufgliedern zu können, sind die in Tabelle 85 aufgeführten Kennzahlen zu verwenden.

Trotz verschiedener Meldebefreiungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Inlandsforderungen bleibt die unter [Sondertatbestände](#) dargestellte Melderegeln zu beachten, wenn Inlandsforderungen durch Dienstleistungsimporte begründet sind.

¹⁰ Für die Untergliederung des Unternehmenssektors in finanzielle und nichtfinanzielle Unternehmen verweisen wir auf die Richtlinien und Kundensystematik, siehe: [Kundensystematik](#).

Tabelle 85: Kennzahlen für den Erwerb oder die Veräußerung von Inlandsforderungen

Inlandsforderungen (Forderungen, deren Schuldner ein Inländer ist)			Handelskredit		Langfristiger Finanzkredit		Kurzfristiger Finanzkredit		Langfristiges Schuldschein-darlehen		Kurzfristiges Schuldschein-darlehen	
Abtretungsart			Offen	Still	Offen	Still	Offen	Still	Offen	Still	Offen	Still
Inländischer Schuldner	Banken (MFIs)		-	175	-	176	-	175	163	176	-	175
	Finanzielle Unternehmen	Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	-	075	041	076	-	075	-	076	-	075
		Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	-	675	541	776	-	675	663	776	-	675
		Sonstige finanzielle Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren S. 125, S. 126 und S. 127)	-	275	261	276	-	275	263	276	-	275

Inlandsforderungen (Forderungen, deren Schuldner ein Inländer ist)			Handelskredit		Langfristiger Finanzkredit		Kurzfristiger Finanzkredit		Langfristiges Schuldschein-darlehen		Kurzfristiges Schuldschein-darlehen	
Abtretungsart			Offen	Still	Offen	Still	Offen	Still	Offen	Still	Offen	Still
	Nichtfinanzielle Unternehmen und Privatpersonen	Nichtfinanzielle Unternehmen (ohne Privatpersonen und Organisationen ohne Erwerbszweck)	-	975	941	976	-	975	963	976	-	975
		Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	--	875	841	876	-	875	-	876	-	875
	Öffentliche Haushalte	Emissionen des Bundes	-	373	351	352	-	373	366	352	-	373
		Emissionen der Länder	-	373	351	352	-	373	367	352	-	373
		Emissionen von Städten und Gemeinden	-	373	351	352	-	373	368	352	-	373

Finanzkredite umfassen hierbei alle nicht in Wertpapieren verbrieften Forderungen, mit Ausnahme von Handelskrediten. Kurzfristig: Ursprungslaufzeit beträgt bis zu 12 Monate; Langfristig: Ursprungslaufzeit beträgt mehr als 12 Monate. Mit „-“ gekennzeichnete Fälle sind von der Meldepflicht befreit.

Beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Forderungen ist jeweils der gezahlte (ausmachende) Betrag zu melden. Werden Forderungen vor Abtretung wertberichtigt, ist die Zahlung in Höhe des wertberichtigten Betrages zu melden. Gleiches gilt für den Erwerb oder die Veräußerung wertberichtigter Forderungen. Wird für den Kaufpreis einer Forderung ein Diskontabschlag / Disagio als Gegenwert für den Zinsertrag vorgenommen, so ist grundsätzlich der Betrag der Forderung vor Abzug des Diskontabschlags anzuzeigen. Der Diskontbetrag / das Disagio ist wie unter [Hinweise zu Zinszahlungen](#) angegeben zu melden. Im Fall von Einfuhrforderungen sind die im Gesamtbetrag enthaltenen Käuferzinsen ebenfalls wie unter [Hinweise zu Zinszahlungen](#) angegeben, gemäß Erhebungsschaubild [ZABILC1](#) als Zinsausgaben unter der Kennzahl [184](#) beziehungsweise [284](#) durch MFIs, [284](#) durch Unternehmen beziehungsweise [384](#) durch Öffentliche Haushalte zu melden.

8.1.4.2.1 Sondertatbestände

Inlandsforderungen aus Dienstleistungen:

Werden Inlandsforderungen aus Dienstleistungsimporten von Inländern erworben, sind zusätzlich zu den Meldepflichten für den Erwerb von Inlandsforderungen und unabhängig von der Ursprungslaufzeit die folgenden Melderegeln für den Dienstleistungsverkehr zu beachten:

- Werden Inlandsforderungen aus Dienstleistungsimporten erstmals **offen** von Ausländern an Inländer abgetreten, entspricht dies gleichzeitig einer Ausgabe für Dienstleistungsgeschäfte, daher ist vom Zessionar (Forderungserwerber) unabhängig von der Laufzeit der Inlandsforderungen eine ausgehende Zahlung unter der Angabe des Grundgeschäftes und der entsprechenden Kennzahl für [Dienstleistungen](#) gemäß Erhebungsschaubild ZABILC1 anzuzeigen.
- Hat der inländische Zessionar keine Kenntnis über das der Forderung zugrundeliegende Geschäft, so kann er von der Meldepflicht befreit werden, indem der inländische Schuldner (Dienstleistungsempfänger) in Absprache mit dem Zessionar bereits bei Einbuchung der Dienstleistungsausgaben eine entsprechende AWW-Meldung einreicht. Eine solche Meldung bei Einbuchung (statt Zahlung) erfordert eine Ausnahmegenehmigung der Deutschen Bundesbank, die vorab einzuholen ist.

Beispiel: Inlandsforderungen aus Dienstleistungen

Ein inländisches Unternehmen hat einen Handelskredit für den Import von Dienstleistungen in Anspruch genommen. Der ausländische Gläubiger tritt diese Forderung offen an ein inländisches Unternehmen ab. Für diese Abtretung besteht keine Meldepflicht (siehe Tabelle 85). Da der Zahlungsausgang für den Forderungserwerb jedoch zugleich einer Ausgabe für Dienstleistungen von Ausländern entspricht, ist vom inländischen Erwerber der Inlandsforderung eine Meldung über den Import der zugrundeliegenden Dienstleistung abzugeben. Von dieser Meldepflicht ist der inländische Erwerber befreit, wenn der Empfänger der zugrundeliegenden Dienstleistung (Schuldner) gemäß einer seitens der Deutschen Bundesbank erteilten Ausnahmegenehmigung die Dienstleistungsausgaben bereits bei Einbuchung gemeldet hat.

- Bei stiller Abtretung wäre der Forderungserwerb vom Zessionar unter Kennzahl [275](#) (Finanzielles Unternehmen) zu melden (siehe Tabelle 85). Hingegen wäre vom inländischen

Erwerber keine Meldung für die zugrundeliegende Dienstleistung zu erstellen, da diese Meldung bei stiller Abtretung vom Schuldner selbst erstellt wird.

Inlandsforderungen aus Wareneinfuhren:

Werden Inlandsforderungen aus Wareneinfuhren von Inländern erworben, ist keine separate Meldung für Wareneinfuhren erforderlich, da die betreffenden ausgehenden Zahlungen als nicht zu meldende Wareneinfuhren im Sinne des § 67 Absatz 2 Nummer 2 AWV anzusehen sind.

8.1.4.2.2 Hinweise zu Zinszahlungen

Wird beim Kauf oder Verkauf von Auslandsforderungen ein Diskontabschlag / Disagio als Gegenwert für den Zinsertrag vorgenommen, so ist dieser unabhängig von der Laufzeit der Forderungen gesondert als Zinseinnahme beziehungsweise Zinsausgabe unter Angabe der Kennzahl [184](#) von MFIs, [284](#) von Unternehmen beziehungsweise [384](#) von Öffentlichen Haushalten zu melden. Das Gleiche gilt für Käuferzinsen, die im Gesamtbetrag von Ausfuhrforderungen enthalten und gesondert erkennbar sind. Laufende Zinszahlungen an ausländische Forderungsinhaber oder für deren Rechnung an Inländer sind vom Schuldner – unabhängig von der Laufzeit der Forderungen – zu melden. Bei stillen Abtretungen ist die Weiterleitung der Zinszahlungen an Ausländer vom inländischen Zedenten anzuzeigen (Kennzahl [184](#) bei Forderungen gegen MFIs beziehungsweise [284](#) gegen Unternehmen oder [384](#) gegen Öffentliche Haushalte).

8.1.4.2.3 Hinweise zur Tilgung

Tilgungsleistungen für offen an Ausländer abgetretene Inlandsforderungen sind vom Schuldner zu melden, wenn die ursprüngliche Laufzeit der Forderungen mehr als 12 Monate beträgt. Die Weiterleitung von Tilgungsleistungen an Ausländer für still abgetretene Inlandsforderungen ist vom inländischen Zedenten unabhängig von der Laufzeit der Forderung zu melden. Eingehende Tilgungszahlungen auf Inlandsforderungen, die ein Inländer im Wege der stillen Abtretung von einem Ausländer erworben hat, sind unabhängig von der Laufzeit vom inländischen Zessionar zu melden.

8.1.5 Melderegeln für Konsortialkredite an ausländische und inländische Darlehensnehmer

Bei einem Konsortialkredit schließen sich mehrere Kreditgeber zu einem Konsortium zusammen. In der Regel bestimmt das Konsortium hierbei einen der Konsorten zum Konsortialführer und die einzelnen Konsorten übernehmen jeweils anteilig gemäß ihrer Quote den Kredit in ihre Bücher.

Meist übernimmt der Konsortialführer nur die technische Abwicklung der mit dem Konsortialkredit verbundenen Zahlungen (das heißt er empfängt und zahlt für Rechnung der Konsorten und übernimmt nur eine Verteilfunktion). In diesem Fall liegt die Meldepflicht nach § 67 AWV für Zahlungen, die inländische Konsorten über den Konsortialführer von Ausländern weitergeleitet bekommen oder über den Konsortialführer an Ausländer weiterleiten, in Höhe ihrer jeweiligen Quote bei den einzelnen inländischen Konsorten und nicht bei dem nur mit der technischen Verteilung betrauten inländischen Konsortialführer.

Anders sieht es aus, wenn der Konsortialführer in einem ersten Schritt als alleiniger Kreditgeber den gesamten Kredit vergibt und die Kreditforderung an die Konsorten in einem zweiten Schritt gemäß im Konsortialvertrag vereinbarter Quoten verkauft.

Darüber hinaus sind von inländischen Konsorten und inländischen Kreditnehmern gegebenenfalls die Meldepflichten über den monatlichen Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten von Inländern gegenüber Ausländer nach § 66 AWV zu beachten.

Für Zahlungsmeldungen gelten folgende Freistellungstatbestände:

- Die Auszahlung und Rückzahlung von Krediten mit einer ursprünglichen Befristung von bis zu 12 Monaten ist nicht zu melden (§ 67 Absatz 2 Satz 3 AWV).
- Auszahlungen von Krediten mit einer ursprünglichen Befristung von mehr als 12 Monaten sind von Monetäre Finanzinstitute (MFIs) nur zu melden, wenn es sich um Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnliche nicht börsenfähige Wertpapiere handelt. Für andere Kredite mit einer ursprünglichen Befristung von mehr als 12 Monaten sind MFIs aufgrund einer Ausnahmeregelung nach § 73 AWV freigestellt (vergleiche [Rundschreiben](#)).

Meldepflichten inländischer Kreditgeber bei Kreditgewährungen an ausländische Kreditnehmer:

- Die Kreditauszahlung und deren Rückzahlung ist in Höhe der eigenen Quote unter dem Land des Schuldners zu melden, wenn der Kredit eine ursprüngliche Befristung von mehr als 12 Monaten hat.
- Zinsen und Provisionen sind in Höhe der eigenen Quote und unabhängig von der Laufzeit des Kredits zu melden.
- Die Meldung der Zahlungen nach § 67 AWV erfolgt gemäß Erhebungsschaubild [ZABILC1](#). Es sind die Kennzahlen für Kredite und Guthaben bei Banken und Nichtbanken zu verwenden.
- Bei Vorliegen einer Meldepflicht nach § 66 AWV erfolgt die Meldung gemäß Erhebungsschaubild [AUSWIB1](#).

Meldepflichten inländischer Kreditnehmer (Unternehmen und Privatpersonen) bei Kreditgewährungen von ausländischen Kreditgebern:

- Die Kreditauszahlung und deren Rückzahlung ist in Höhe der Beträge zu melden, die rechnerisch auf die Anteile der jeweiligen ausländischen Gläubiger entfallen, wenn der Kredit eine ursprüngliche Befristung von mehr als 12 Monaten hat. Soweit die einzelnen ausländischen Gläubiger dem inländischen Schuldner zum Zeitpunkt der Darlehensaufnahme oder im Falle eines (späteren) Gläubigerwechsels nicht bekannt werden oder sind, empfiehlt es sich, die aktuellen Gläubiger mit deren Länder- und Sektorangaben (MFI oder Nichtbank) bei dem in- oder ausländischen Konsortialführer zu erfragen, damit die Bestands- und Zahlungsmeldungen nach § 66 und § 67 AWV zutreffend erstattet werden können.
- Zinsen und Provisionen sind in der Betragshöhe, die rechnerisch auf den Anteil des oder der jeweils ausländischen Gläubiger(s) entfallen und unabhängig von der Laufzeit des Kredits zu melden.
- Die Meldung der Zahlungen nach § 67 AWV erfolgt gemäß Erhebungsschaubild [ZABILC1](#). Es sind die Kennzahlen für Kredite und Guthaben bei Banken und Nichtbanken zu verwenden.

- Bei Vorliegen einer Meldepflicht nach § 66 AWW erfolgt die Meldung gemäß Erhebungsschaubild [AUSWIB1](#).

Hinweise für MFIs:

Die inländischen Konsortialbanken werden gebeten, inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs) als Darlehensnehmer auf eventuelle Meldepflichten nach der AWW hinzuweisen.

8.2 Forderungen gegenüber dem Ausland

Tabelle 86: Kennzahlen für Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer, Dotierung und Rückzahlung von Guthaben bei ausländischen Banken sowie Abtretung (offen oder still) von Auslandsforderungen mit einer jeweiligen Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Einheiten

Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer, Dotierung und Rückzahlung von Guthaben bei ausländischen Banken sowie Abtretung (offen oder still) von Auslandsforderungen mit einer jeweiligen Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Unternehmen und Privatpersonen	221	ZABILC1
Öffentliche Haushalte	321	ZABILC1

Tabelle 87: Kennzahlen für Erwerb und Abtretung (offen oder still) sowie Tilgung von Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefen und ähnlichen nicht-börsenfähigen Wertpapieren ausländischer Emittenten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Einheiten

Erwerb und Abtretung (offen oder still) sowie Tilgung von Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefen und ähnlichen nicht-börsenfähigen Wertpapieren ausländischer Emittenten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische	Kennzahl	Erhebungsschaubild
MFIs	123	ZABILC1
Unternehmen und Privatpersonen	223	ZABILC1
Öffentliche Haushalte	323	ZABILC1

8.3 Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland

Tabelle 88: Kennzahlen für Gewährung und Rückzahlung von Krediten (sowie offene Abtretung von Inlandsforderungen) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an inländische Einheiten

Gewährung und Rückzahlung von Krediten (sowie offene Abtretung von Inlandsforderungen) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an inländische	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	041	ZABILC1
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	541	ZABILC1
Sonstige finanzielle Unternehmen (gemäß ESVG 2010 Teilsektoren S. 125, S. 126 und S. 127)	261	ZABILC1
Nichtfinanzielle Unternehmen	941	ZABILC1
Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	841	ZABILC1
Öffentliche Haushalte	351	ZABILC1

Tabelle 89: Kennzahlen für Erstabsatz (Emission) und offene Abtretung sowie Tilgung oder Rückerwerb von langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren durch Inländer nach Emittentengruppen

Erstabsatz (Emission) und offene Abtretung sowie Tilgung oder Rückerwerb von langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren durch Inländer nach Emittentengruppen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Emissionen von MFIs	163	ZABILC1
Emissionen von Versicherungsgesellschaften u.nd Altersvorsorgeeinrichtungen	663	ZABILC1
Emissionen von sonstigen finanziellen Unternehmen (gemäß ESVG 2010 Teilsektoren S. 125, S. 126 und S. 127)	263	ZABILC1
Emissionen von nichtfinanziellen Unternehmen	963	ZABILC1
Emissionen des Bundes	366	ZABILC1
Emissionen der Länder	367	ZABILC1
Emissionen von Städten und Gemeinden	368	ZABILC1

Tabelle 90: Kennzahlen für Stille Abtretung und Tilgung von langfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren durch Inländer, unterschieden nach inländischen Schuldnergruppen

Stille Abtretung und Tilgung von langfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren durch Inländer, unterschieden nach inländischen Schuldnergruppen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
MFIs	176	ZABILC1
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	076	ZABILC1
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	776	ZABILC1
Sonstige finanzielle Unternehmen (gemäß ESVG 2010 Teilsektoren S. 125, S. 126 und S. 127)	276	ZABILC1
Nichtfinanzielle Unternehmen	976	ZABILC1
Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	876	ZABILC1
Öffentliche Haushalte	352	ZABILC1

Tabelle 91: Kennzahlen für Stille Abtretung und Tilgung von kurzfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren durch Inländer, unterschieden nach inländischen Schuldnergruppen

Stille Abtretung und Tilgung von kurzfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren durch Inländer, unterschieden nach inländischen Schuldnergruppen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
MFIs	175	ZABILC1
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	075	ZABILC1
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	675	ZABILC1
Sonstige finanzielle Unternehmen (gemäß ESVG 2010 Teilsektoren S. 125, S. 126 und S. 127)	275	ZABILC1
Nichtfinanzielle Unternehmen	975	ZABILC1
Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	875	ZABILC1
Öffentliche Haushalte	373	ZABILC1

9 Mezzanine-Kapital

Kapital Mezzanine-Kapital stellt rechtlich und wirtschaftlich eine hybride Finanzierungsform zwischen Eigen- und Fremdkapital dar und ist in der Praxis in einer Vielzahl unterschiedlicher Formen anzutreffen. Es kann Eigenkapitalcharakter besitzen, beispielsweise in Form von atypischen stillen Beteiligungen aber auch Fremdkapitalcharakter, zum Beispiel in Form eines Gesellschafterdarlehens.

Bei der Erfassung grenzüberschreitender Transaktionen in Mezzanine-Kapital ist für die **Auswahl** der **passenden Kennzahl maßgeblich, ob das Kapital eher eigen- oder eher fremdkapitalähnlich ist**. Mezzanine-Kapital ist in der Regel dann als Eigenkapital anzusehen, wenn es im Insolvenzfall nachrangig behandelt wird, die Vergütung erfolgsabhängig ist und das Kapital am Verlust bis zur vollen Höhe teilnimmt. Außerdem muss das Kapital längerfristig, das heißt mindestens fünf Jahre, dem Investor überlassen werden. **Grundsätzlich** kann sich die Auswahl der Kennzahl nach der Zuordnung in der **Rechnungslegung des Meldepflichtigen** richten.

9.1 Mezzanine-Kapital im Ausland (inländischer Investor)

Bei bilanzieller Einordnung als **Eigenkapital** beziehungsweise vergleichbarer Bilanzposition auf der **Aktivseite**:

- sofern als börsenfähige Wertpapiere verbrieft: siehe [ausländische Wertpapiere](#).
- nicht börsenfähiges Mezzanine-Kapital: siehe [sonstige Kapitalanlagen](#) (bei Beteiligungen < 10 %) beziehungsweise [Direktinvestitionen](#) (bei Beteiligungen ≥ 10 %).

Bei bilanzieller Einordnung als **Fremdkapital** beziehungsweise **Aktivseite**:

- sofern als börsenfähige Wertpapiere verbrieft: siehe [ausländische Wertpapiere](#).
- nicht börsenfähiges Mezzanine-Kapital: siehe [Forderungen gegenüber dem Ausland](#).

9.2 Mezzanine-Kapital im Inland (ausländischer Investor)

Bei bilanzieller Einordnung als **Eigenkapital** beziehungsweise vergleichbarer Bilanzposition auf der **Passivseite**:

- sofern als börsenfähige Wertpapiere verbrieft: siehe [inländische Wertpapiere](#).
- nicht börsenfähiges Mezzanine-Kapital: siehe [sonstige Kapitalanlagen](#) (bei Beteiligungen < 10 %) beziehungsweise [Direktinvestitionen](#) (bei Beteiligungen ≥ 10 %).

Bei bilanzieller Einordnung als **Fremdkapital** beziehungsweise **Passivseite**:

- sofern als börsenfähige Wertpapiere verbrieft: siehe [inländische Wertpapiere](#).
- nicht börsenfähiges Mezzanine-Kapital: siehe [Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausland](#).

10 Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen

Es gelten die allgemeinen [Meldepflichten](#) für Transaktionsmeldungen.

Unter dieser Position werden Zahlungen im Zusammenhang mit folgenden grenzüberschreitenden Transaktionen erfasst:

- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden,
- Erwerb und Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds meist in der Form von Limited Partnerships beziehungsweise Kommanditgesellschaften.

Die Länderzuordnung richtet sich bei Grundstücken und Gebäuden im Ausland nach dem Land, in welchem sich das Grundstück beziehungsweise Gebäude befindet und bei Grundstücken im Inland nach dem Sitz des ausländischen Investors.

Hinweise:

- Zahlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen, die die gewerbliche Nutzung von Grundstücken und Gebäuden zum Gegenstand haben (zum Beispiel Hotels, Gaststätten, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke et cetera), werden nicht hier, sondern unter den Direktinvestitionen erfasst.
- Steuerzahlungen in Verbindung mit dem Grundstückserwerb sind ebenfalls hier zu melden.
- Wertsteigernde Investitionen, wie zum Beispiel Ausbau- oder Anbaumaßnahmen, et cetera sind ebenfalls hier zu melden.
- Aus den Angaben in der Meldung muss ersichtlich sein, ob sich die Grundstücke oder Gebäude im In- oder Ausland befinden beziehungsweise ob es sich um in- oder ausländische Immobilienfonds handelt.

10.1 Grundstücke und Gebäude im Ausland

Tabelle 92: Kennzahlen für Grundstücke und Gebäude im Ausland

Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland sowie den Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds durch inländische ...	Kennzahl	Erhebungsschaubild
MFIs	132	ZABILC1
Unternehmen und Privatpersonen	232	ZABILC1
Öffentliche Haushalte	332	ZABILC1

10.2 Grundstücke und Gebäude im Inland

Tabelle 93: Kennzahlen für Grundstücke und Gebäude im Inland

Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Inland oder von im Inland aufgelegten Immobilienzertifikaten geschlossener Immobilienfonds durch inländische ...	Kennzahl	Erhebungsschaubild
MFIs	172	ZABILC1
Unternehmen und Privatpersonen	272	ZABILC1
Öffentliche Haushalte	372	ZABILC1

11 Sonstige Kapitalanlagen

Es gelten die allgemeinen [Meldepflichten](#) für Transaktionsmeldungen.

11.1 Anteile an Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen

Unter dieser Position sind die Zahlungen für den Erwerb und die Veräußerung von **Unternehmensanteilen** auszuweisen, **die nicht unter die Abschnitte Wertpapiere oder Direktinvestitionen fallen**. Hierzu zählen auch die Anteile an geschlossenen Fonds, sofern diese nicht handelbar sind.

Unter den genannten Voraussetzungen sind in diesem Zusammenhang auch folgende Transaktionen zu melden:

- Kapitaleinzahlungen bei Unternehmensgründungen;
- Kapitalerhöhungen;
- Kapitalrückzahlungen infolge von Kapitalherabsetzungen oder der Liquidation von Unternehmen;
- Atypische stille Beteiligungen.

Tabelle 94: Kennzahlen für Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften ausländischen Unternehmensanteilen durch inländische Einheiten

Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften ausländischen Unternehmensanteilen ...	Kennzahl	Erhebungsschaubild
durch inländische MFIs	136	ZABILC1
durch inländische Unternehmen und Privatpersonen	236	ZABILC1
durch inländische Öffentliche Haushalte	336	ZABILC1

Tabelle 95: Kennzahlen für Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Anteilen an inländischen Einheiten

Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Anteilen ...	Kennzahl	Erhebungsschaubild
an inländischen MFIs	178	ZABILC1

Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbriefen Anteilen ...	Kennzahl	Erhebungsschaubild
an inländischen Unternehmen	278	ZABILC1

11.2 Emissionszertifikate

Emissionszertifikate sind handelbare Vermögensgegenstände, die dazu genutzt werden können Emissionsziele zu erfüllen, die aus einer **gesetzlichen Regelung** hervorgehen (beispielsweise EU-Emissionshandel) oder die die Erlaubnis zur Emission einer bestimmten Menge CO₂ (oder ähnliches) darstellen. Eine Zertifizierung einer **nicht gesetzlich verpflichtenden** beziehungsweise freiwilligen Neutralisation von Emissionen (zum Beispiel Verified Voluntary Emission Reductions (VERs)) reicht nicht aus, um als Emissionszertifikat eingestuft zu werden. Meldepflichtige Zahlungen im Zusammenhang mit VERs sind unter den sonstigen Rechten (Kennzahl [637](#)) zu melden.

Meldepflichtig sind der Kauf und Verkauf von inländischen und ausländischen Emissionszertifikaten, die beispielsweise im EU-Emissionshandel (EU-Allowances) oder im internationalen Emissionshandel (Assigned Amount Units oder Ähnliches) erworben oder veräußert wurden. Zu den inländischen Emissionszertifikaten zählen auch die Zertifikate des nationalen Emissionshandelssystems (nEHS). In der Meldung ist als Gläubiger- oder Schuldnerland das Land anzugeben, in dem der ausländische Kontrahent seinen Sitz hat.

Meldepflichtig ist auch die Belieferung (Erwerb beziehungsweise Veräußerung) von Emissionszertifikaten im Zuge der Ausübung von Derivaten. Hierbei ist der Erhalt (die Lieferung) des Emissionszertifikates als ausgehende (eingehende) Zahlung in Höhe des Marktwerts der Zertifikate unter der entsprechenden Kennzahl des Emissionszertifikates zu melden. Darüber hinaus ist die Differenz zwischen dem im Rahmen des Finanzderivats vereinbarten Bezugspreis (Lieferpreis) und des zur Ausübung geltenden Marktpreises als eingehende (ausgehende) Zahlung mit der entsprechenden Kennzahl für die Finanzderivate zu melden.

Wenn nicht erkennbar ist, ob es sich um inländische oder ausländische Emissionszertifikate handelt, ist die Kennzahl der inländischen Emissionszertifikate (Kennzahl 507) zu verwenden.

Weiterführend sind die Meldepflichten bei [Energiehandel mit physischer Belieferung](#) und Handel mit Energie-Derivaten zu beachten.

Tabelle 96: Kennzahlen für Emissionszertifikate

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Inländische Emissionszertifikate	507	ZABILC2
Ausländische Emissionszertifikate	467	ZABILC2

11.3 Übrige Kapitalanlagen

Soweit sich die zu meldenden Zahlungen für den Erwerb oder die Veräußerung von Kapitalanlagen nicht einer der sonstigen Kennzahlen des Kapitalverkehrs zuordnen lassen, können die folgenden Sammelkennzahlen verwendet werden.

Tabelle 97: Kennzahlen für Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Ausland durch inländische Einheiten

Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Ausland ...	Kennzahl	Erhebungsschaubild
durch inländische MFIs	139	ZABILC1
durch inländische Unternehmen und Privatpersonen	239	ZABILC1
durch inländische Öffentliche Haushalte	339	ZABILC1

Tabelle 98: Kennzahlen für Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Inland bei inländischen Einheiten

Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Inland ...	Kennzahl	Erhebungsschaubild
bei inländischen MFIs	179	ZABILC1
bei inländischen Unternehmen und Privatpersonen	279	ZABILC1
bei inländischen Öffentliche Haushalte	379	ZABILC1

Insbesondere sollen hier Geschäfte in gebrauchten Lebensversicherungen (**Lebensversicherungszweitmarkt**) folgendermaßen gemeldet werden.

- Kennzahl **139**: Ausgaben von Banken für den Erwerb von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt (**Versicherungsgeber ist ausländisch**).
- Kennzahl **239**: Ausgaben von Unternehmen und Privatpersonen für den Erwerb von Lebensversicherungsverträgen und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt (**Versicherungsgeber ist ausländisch**).
- Kennzahl **179**: Einnahmen von Banken aus dem Verkauf von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt (**Versicherungsgeber ist inländisch**).
- Kennzahl **279**: Einnahmen von Unternehmen und Privatpersonen aus dem Verkauf von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt (**Versicherungsgeber ist inländisch**).

Einnahmen aus dem Verkauf von Lebensversicherungsverträgen im Lebensversicherungszweitmarkt (**Versicherungsgeber ist ausländisch**) sind unter Kennzahl [400](#) und Ausgaben für den Erwerb von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im

Lebensversicherungszweitmarkt (**Versicherungsgeber ist inländisch**) sind unter Kennzahl [440](#) zu melden.

Der Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Gütern sind im sonstigen Warenverkehr (Kennzahl [997](#)) zu melden.

12 Kapitalerträge

Es gelten die allgemeinen [Meldepflichten](#) für Transaktionsmeldungen.

12.1 Allgemeine Hinweise zu Kapitalerträgen

Zu den Kapitalerträgen zählen die Einnahmen von Inländern aus Vermögensanlagen im Ausland sowie die Zinserträge aus Kreditgewährungen an Ausländer und aufgrund von Guthaben bei ausländischen Banken.

Meldepflichtig sind auch die Einnahmen von Inländern aus inländischen Vermögensanlagen, die diese über ausländische Lagerstellen oder Depotbanken erhalten.

Ebenso werden hier die Ausgaben von Inländern auf Vermögensanlagen von Ausländern im Inland erfasst sowie die Zinsaufwendungen von Inländern auf Kreditaufnahmen im Ausland und Zinszahlungen an Ausländer auf deren Einlagen bei inländischen Banken.

Zu den Kapitalerträgen gehören unter anderem:

- Zinsen auf Anleihen und Geldmarktpapiere;
- Dividendenzahlungen sowie Erträge aus Genussscheinen;
- Erträge aus Investmentzertifikaten (einschließlich Zertifikate offener Immobilienfonds);
- Dividenden aus Direktinvestitionen;
- Sonstige Gewinnausschüttungen;
- Zinsen / Agio / Disagio auf Kredite zwischen verbundenen Unternehmen;
- Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen;
- Zinsen / Agio / Disagio auf Kredite und Bankguthaben;
- Pacht und Miete aus Grundbesitz;
- Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen.

Grundsätzlich sind Kapitalerträge **brutto**, das heißt vor in- oder ausländischem Steuerabzug, auszuweisen ([Bruttoprinzip](#)). Eventuell grenzüberschreitend geleistete beziehungsweise einbehaltene **Kapitalertragssteuern** sind separat unter Kennzahl [810](#) zu melden. Bei einer Rückerstattung der Steuer ist der entsprechende Zahlungseingang ebenfalls unter der Kennzahl [810](#) anzuzeigen.

Zinsen im Zusammenhang mit Zinsswaps sowie Ausgleichzahlungen aus Caps, Floors und Collars werden unter den [Finanzderivaten](#) erfasst.

12.2 Erträge aus Wertpapieren

Zu den Wertpapiererträgen gehören:

- Zinsen auf Anleihen und Geldmarktpapiere;
- Dividendenzahlungen sowie Erträge aus Genussscheinen;
- Erträge aus Investmentzertifikaten (einschließlich Zertifikate offener Immobilienfonds).

Die **Meldepflicht** für eingehende **Kapitalerträge aus Wertpapieren ausländischer Emittenten** obliegt den **Endinvestoren**. Die Meldepflicht kann aber auch im Rahmen einer offenen Stellvertretung von einem Dritten ausgeübt werden. In diesen Fällen weisen diese ihre Kunden in geeigneter Form (zum Beispiel auf der Erträgnisabrechnung) darauf hin.

In der Meldung sind die Beträge wie folgt anzugeben beziehungsweise sind folgende Angaben zu machen:

- Die ausländischen Kapitalerträge sind grundsätzlich brutto, das heißt ohne den ausländischen Quellensteuerabzug, anzugeben. Die im Ausland einbehaltene Steuer ist als Ausgabe in der Kennzahl [810](#) zu melden. Bei einer Rückerstattung der Steuer ist der entsprechende Zahlungseingang ebenfalls unter der Kennzahl [810](#) anzuzeigen.
- Es soll ersichtlich sein, dass es sich um Wertpapiere von inländischen beziehungsweise ausländischen Emittenten handelt.
- Meldungen von Erträgen auf inländische Vermögensanlagen, die über ausländische Stellen an Inländer gezahlt worden sind, sollen mit einem aussagekräftigen Hinweis versehen unter den entsprechenden Kennzahlen gemeldet werden.

Analog ist bei Wertpapiergeschäften zu verfahren, bei denen der Kupon abweichend von der Abrechnung geliefert wird und die Ertragszahlung anschließend separat reguliert werden muss. Meldepflichtig ist jeweils der Inländer, der das Geschäft mit dem Ausländer im eigenen Namen getätigt hat.

Meldebefreiung: Zinszahlungen für Geldmarktpapiere sind von der Meldepflicht befreit. Zinszahlungen für **ausländische Anleihen** sind ebenfalls von der Meldepflicht befreit.

12.2.1 Hinweis zu Wertpapiererträgen während der Laufzeit von echten Pensions- und Wertpapierleihgeschäften sowie bei der Verwahrung von Sicherheiten im Ausland

Wertpapiere ausländischer Emittenten:

- Erträge auf ausländische Wertpapiere sind, wenn es sich um Geschäfte **zwischen Inländern** handelt, nur von dem inländischen Pensionsgeber, Verleiher oder Sicherheitensteller zu melden, der als Endinvestor anzusehen ist.
- Bei Pensionsgeschäften **zwischen Inländern und Ausländern** gilt hingegen:

- Inländische Pensionsnehmer können eingehende Ertragszahlungen auf ausländische Wertpapiere melden. Dabei ist es unerheblich, ob sie diese Zahlungen von Inländern (inländische Lagerstelle) oder von Ausländern erhalten. Werden diese Zahlungen gemeldet, muss auch die Weiterleitung der Ertragszahlung an den ausländischen Pensionsgeber gemeldet werden.
 - Inländische Pensionsgeber melden von ausländischen Pensionsnehmern erhaltene Ertragszahlungen auf in Pension gegebene ausländische Wertpapiere. Werden Ertragszahlungen zugunsten von Kunden ebenfalls gemeldet, erfolgt ein entsprechender Hinweis, zum Beispiel auf der Wertpapierabrechnung.
- Als Land ist das **Sitzland** des **ausländischen Emittenten** anzugeben.
 - Ertragszahlungen im Rahmen von Leihgeschäften mit Ausländern oder auf im Ausland als Sicherheiten hinterlegte Wertpapiere sind analog zu behandeln.

Es sind die Hinweise zu Melderegungen für [bilaterale](#) und [verkettete](#) Geschäfte zu beachten.

Wertpapiere inländischer Emittenten:

- Inländische Pensionsnehmer haben von ausländischen Lagerstellen eingehende Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere zu melden, wenn sie als erste inländische Stelle die Zahlungen direkt von einem Ausländer erhalten. Die Weiterleitung der Ertragszahlungen an den ausländischen Pensionsgeber ist als ausgehende Zahlung zu melden.
- Von inländischen Lagerstellen erhaltene Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere sind hingegen nur als ausgehende Zahlung zu melden, wenn sie direkt an einen Ausländer weitergeleitet werden.
- Inländische Pensionsgeber melden eingehende Ertragszahlungen auf inländische Wertpapiere, die ihnen von ausländischen Pensionsnehmern weitergeleitet werden.
- Maßgeblich für die Länderzuordnung ist das **Land** der **ausländischen Lagerstelle** beziehungsweise des **ausländischen Pensionsgebers oder Pensionsnehmers**.
- Ertragszahlungen im Rahmen von Leihgeschäften oder für die als Sicherheiten hereingenommenen beziehungsweise hinterlegten Wertpapiere sind analog zu behandeln.

Es sind die Hinweise zu Melderegungen für [bilaterale](#) und [verkettete](#) Geschäfte zu beachten.

12.2.2 Zinsen auf Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit periodischer Fälligkeit der Zinszahlungen sind die effektiv ausgezahlten beziehungsweise gutgeschriebenen Zinsen zu melden.

Bei der Tilgung von aufgezinnten Wertpapieren und abgezinnten Wertpapieren (zum Beispiel Zero-Bonds, Finanzierungsschätze des Bundes) sind die im Rückzahlungsbetrag enthaltenen Zinsen nicht gesondert zu melden.

Stückzinsen sind nicht unter den Wertpapiererträgen zu melden, sondern sind Bestandteil des „ausmachenden Betrages“ und dementsprechend unter der jeweiligen Wertpapierkennzahl zu melden.

Tabelle 99: Kennzahlen für Zinsen auf Wertpapiere

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden beziehungsweise die Inländer als erste inländische Stelle von ausländischen Lagerstellen erhalten	382	ZABILC1
Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden beziehungsweise die Inländer als erste inländische Stelle von ausländischen Lagerstellen erhalten	183	ZABILC1

Sollten Inländer als erste inländische Stelle Erträge auf inländische Wertpapiere, die bei einer ausländischen Lagerstelle gelagert werden, erhalten, wird um folgenden Hinweis in der Meldung gebeten: „Erträge auf inländische Wertpapiere privater beziehungsweise öffentlicher Emittenten bei ausländischer Lagerstelle“.

12.2.3 Dividenden, Erträge aus Genussscheinen und Investmentzertifikaten

Stehen dem Aktionär 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte des Unternehmens zu, sind die Erträge nicht hier, sondern unter den Direktinvestitionserträgen zu melden.

Einnahmen:

- Dividendenzahlungen ausländischer Aktiengesellschaften an Inländer;
- Ertragszahlungen auf ausländische Genussscheine an Inländer;
- Ausschüttungen auf ausländische Investmentzertifikate von Investment- und offenen Immobilienfonds an Inländer;
- Über ausländische Zahlstellen (zum Beispiel eine Luxemburger Depotbank) an Inländer gezahlte Dividenden auf inländische Aktien und Erträge aus inländischen Genussscheinen und Investmentzertifikaten.

Ausgaben:

- Dividendenzahlungen inländischer Aktiengesellschaften an Ausländer;
- Ertragszahlungen auf inländische Genussscheine an Ausländer;
- Ausschüttungen auf inländische Investmentzertifikate von Investment- und offenen Immobilienfonds an Ausländer.

Entgegen der sonstigen Regelung sind Dividendenzahlungen inländischer Aktiengesellschaften **netto**, das heißt nach Quellensteuerabzug, **zu melden**.

Zwischengewinne und thesaurierte Erträge bei Investmentzertifikaten sind nicht gesondert anzuzeigen.

Bei der Ausschüttung von **Stock Dividends**

- durch ausländische Emittenten werden eingehende Zahlungen für Erträge aus Aktien (siehe Kennzahlen 185 und 985) mit ausgehenden Zahlungen für den Erwerb von ausländischen Aktien (mit Angabe der ISIN) verrechnet.
- durch inländische Emittenten werden ausgehende Zahlungen für Erträge aus Aktien (siehe Kennzahl 285) mit eingehenden Zahlungen für den Verkauf von inländischen Aktien (mit Angabe der ISIN) verrechnet.

Beide Zahlungen sind somit grundsätzlich meldepflichtig, der Meldebetrag für die ein- und ausgehenden Zahlungen ist der Kurswert der zugrundeliegenden Wertpapiere.

Tabelle 100: Kennzahlen für Erträge aus Aktien oder Genussscheinen

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	185	ZABILC1
Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen oder öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	985	ZABILC1
Erträge aus inländischen Aktien oder Genussscheinen, die an Ausländer gezahlt werden beziehungsweise die über ausländische Lagerstellen an Inländer gezahlt werden (Meldung soll folgenden Hinweis enthalten: „Erträge aus inländischen Aktien bei ausländischer Lagerstelle“)	285	ZABILC1

Tabelle 101: Kennzahlen für Erträge aus Investmentzertifikaten

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	585	ZABILC1
Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen oder öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	885	ZABILC1
Erträge auf inländische Investmentanteile, die an Ausländer gezahlt werden beziehungsweise die Inländer von ausländischen Lagerstellen erhalten (Meldung soll folgenden Hinweis enthalten: „Erträge aus inländischen Investmentanteile bei ausländischer Lagerstelle“)	685	ZABILC1

12.3 Erträge aus Direktinvestitionen

Liegt eine [Direktinvestition](#) vor, werden folgende Gewinnausschüttungen und Zinsen unter den Erträgen aus Direktinvestitionen erfasst:

- Dividenden;
- Sonstige Gewinnausschüttungen;
- Zinsen auf Kredite zwischen verbundenen Unternehmen;
- Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen.

In der Meldung ist anzugeben, welches Geschäftsjahr die Dividenden, Gewinne und ähnliche Erträge beziehungsweise die Verluste betreffen.

Ausschüttungen von **Gewinnvorträgen früherer Jahre** sind nicht unter den Kapitalerträgen, sondern unter den **Direktinvestitionen** auszuweisen.

12.3.1 Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften

Hierzu gehören die Dividendenausschüttungen ausländischer Aktiengesellschaften (eingehende Zahlungen) beziehungsweise inländischer Aktiengesellschaften (ausgehende Zahlungen) für das laufende und jeweils abgelaufene Jahr, sofern dem Aktionär 10 % oder mehr des Nennkapitals oder der Stimmrechte zustehen.

Dividendenausschüttungen sind auch dann meldepflichtig, wenn sie durch Gesellschafterbeschluss zur Erhöhung des Nennkapitals verwandt werden. Gleichzeitig ist die Kapitalerhöhung unter den [Direktinvestitionen](#) zu melden.

Ausschüttungen ausländischer (inländischer) Emittenten im Rahmen von [Stock Dividends](#) sind als eingehende (ausgehende) Zahlungen für Erträge aus Aktien und als ausgehende (eingehende) Zahlungen für den Erwerb von ausländischen Aktien unter Angabe der ISIN zu melden. Meldebetrag für die ein- und ausgehenden Zahlungen ist der Kurswert der zugrundeliegenden Wertpapiere.

Auf Meldungen ab einer Millionen Euro sind Name und Sitz des ausländischen Tochterunternehmens beziehungsweise des ausländischen Mutterunternehmens unter dem Zahlungszweck anzugeben.

Tabelle 102: Kennzahlen für Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	188	ZABILC1
Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen Unternehmen oder Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	288	ZABILC1

12.3.2 Erträge aus sonstigen Beteiligungen

Die Erträge aus sonstigen Beteiligungen umfassen:

- Gewinnausschüttungen für das laufende und jeweils abgelaufene Jahr auf sonstige Geschäfts- und Kapitalanteile an Unternehmen, zum Beispiel:
 - GmbH-Anteile;
 - Kommanditanteile;
 - Genossenschaftsanteile;
 - Anteile persönlich haftender Gesellschafter.
- Gewinnausschüttungen für das laufende und jeweils abgelaufene Jahr von Zweigniederlassungen und Betriebsstätten.
- Gewinnausschüttungen auf Geschäfts- und Kapitalanteile sind auch dann meldepflichtig, wenn sie durch Gesellschafterbeschluss zur Erhöhung des Nennkapitals verwandt werden. Gleichzeitig ist die Kapitalerhöhung unter den Direktinvestitionen zu melden.
- Erträge aus Einlagen stiller Gesellschafter.

Auf Meldungen ab einer Million Euro sind Name und Sitz des ausländischen Tochterunternehmens beziehungsweise des ausländischen Mutterunternehmens anzugeben.

Tabelle 103: Kennzahlen für Erträge aus sonstigen Beteiligungen

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (zum Beispiel GmbH-Anteilen), die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	186	ZABILC1
Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (zum Beispiel GmbH-Anteilen), die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	286	ZABILC1
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (zum Beispiel Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	187	ZABILC1
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (zum Beispiel Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	287	ZABILC1

12.3.3 Zinsen auf Direktinvestitionskredite

Hier sind die Zinsen und zinsähnlichen Erträge beziehungsweise Aufwendungen aus Direktinvestitionskrediten – unabhängig von der vereinbarten Laufzeit – zu melden. Dazu zählen:

- Langfristige Finanzierungskredite;

- Zielgewährungen und Vorauszahlungen im Warenverkehr (sogenannte Handelskredite);
- Kurzfristige Intercompany Loans;
- Salden auf Verrechnungskonten.

Kredite, bei denen ein Geldinstitut als Kreditgeber oder Kreditnehmer beteiligt ist, zählen nicht zu den Direktinvestitionskrediten.

Bei Zinsen ab einer Million Euro aus Direktinvestitionskrediten an ausländische Kreditnehmer beziehungsweise von ausländischen Kreditgebern sind in der Meldung Name und Sitz des ausländischen Kreditnehmers beziehungsweise Kreditgebers anzugeben.

Tabelle 104: Kennzahlen für Zinsen auf Direktinvestitionskredite

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Direktinvestoren an deren ausländische Tochterunternehmen sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Tochterunternehmen von ihren ausländischen Direktinvestoren	289	ZABILC1
Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Tochterunternehmen an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Tochterunternehmen	689	ZABILC1
Zinsen aus Kreditgewährungen verbundener Unternehmen, zwischen denen keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht, die jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	789	ZABILC1
Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Finanzierungstöchter an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Finanzierungstöchern	889	ZABILC1

12.3.4 Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen

Zu den Kapitalerträgen zählen in der Zahlungsbilanzstatistik die Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen (Verlustabdeckung beziehungsweise Verlustübernahme im laufenden Jahr) bei Banken und Unternehmen einschließlich ihrer Zweigstellen oder Niederlassungen, soweit sie in das „Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ eingehen.

Nicht unter diese Position fallen Zuschüsse zur Abdeckung von Verlustvorträgen früherer Jahre und Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen, sofern sie nicht in das „Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ eingehen. Diese sind unter den [Direktinvestitionen](#) auszuweisen.

Tabelle 105: Kennzahlen für Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von MFIs zur Vermeidung von Verlustvorträgen beziehungsweise Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingehen	190	ZABILC1
Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von Unternehmen und Privatpersonen zur Vermeidung von Verlustvorträgen beziehungsweise Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingehen	290	ZABILC1

12.4 Zinsen auf Kredite und Bankguthaben (Einlagen)

Zu den Kreditzinsen zählen auch folgende Aufwendungen beziehungsweise Erträge:

- Disagio / Agio beim Ankauf von Forderungen und der Gewährung von Darlehen;
- Käuferzinsen beim Ankauf von Ausfuhrforderungen;
- Zinsen im Waren- und Dienstleistungsverkehr, zum Beispiel Zinsen für Vorauszahlungen und Zahlungsziele;
- Damnum bei der Gewährung von Hypothekendarlehen;
- Zinsen bei Kreditgewährungen im Rahmen von Pensionsgeschäften (Repo-Zinsen);
- Vorfälligkeitszinsen bei der vorzeitigen Tilgung von Krediten.

Entsprechend der Zuordnung in der Gewinn- und Verlustrechnung gehören dazu auch zinsähnliche Einnahmen und Ausgaben, sofern sie nicht als Entgelte für Finanzdienstleistungen verbucht werden, zum Beispiel:

- Kredit-, Bereitstellungs- und Überziehungsprovisionen im Kreditgeschäft;
- Akzept- und Remboursprovisionen;
- Forfaitierungs- und Delkrederegebühren bei Forderungsabtretungen.

Zu den Einlagenzinsen zählen auch folgende Zahlungen:

- Zinsen auf Namensschuldverschreibungen, zum Beispiel Sparbriefe;
- Bonuszahlung im Zusammenhang mit Spareinlagen;
- Zinsen auf Marginkonten.

Tabelle 106: Kennzahlen für Zinsen auf Kredite und Bankguthaben (Einlagen)

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen inländischer MFIs aus Bankguthaben, Krediten et cetera	181	ZABILC1
Zinseinnahmen und Zinsausgaben inländischer MFIs aus Bankguthaben, Krediten et cetera	184	ZABILC1
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen inländischer Unternehmen und Privatpersonen aus Bankguthaben, Krediten et cetera	281	ZABILC1
Zinseinnahmen und Zinsausgaben inländischer Unternehmen und Privatpersonen aus Bankguthaben, Krediten et cetera	284	ZABILC1
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen inländischer öffentlicher Haushalte aus Bankguthaben, Krediten et cetera	381	ZABILC1
Zinseinnahmen und Zinsausgaben inländischer öffentlicher Haushalte aus Bankguthaben, Krediten et cetera	384	ZABILC1

12.4.1 Abgezinste und aufgezinste Einlagen

Werden die Zinsen periodengerecht verbucht, werden sie also als Forderungen / Verbindlichkeiten bilanziert und ertragswirksam in der Erfolgsrechnung erfasst, sind sie bereits zum Zeitpunkt der Buchung zu melden.

12.4.2 Annuitätendarlehen

Es werden folgende vereinfachte Meldeverfahren zugelassen:

- Die Annuitätszahlungen sind zunächst der Verbuchung entsprechend in voller Höhe als Tilgungszahlungen zu melden. In dem Monat, in dem die Zinsbelastung auf dem Konto des Kreditnehmers vorgenommen wird, ist eine Zinszahlung und in gleicher Höhe eine Berichtigung der ursprünglich zu hoch gemeldeten Tilgungszahlung anzuzeigen.
- Sofern eine exakte Aufteilung der Annuitätszahlungen in Tilgungs- und Ertragsanteil Schwierigkeiten bereitet, wird auch zugelassen, dass jeweils eine dem Durchschnitt entsprechende gleichbleibende Aufteilung der Annuitätszahlungen in Tilgungs- und Zinsanteil vorgenommen wird.

12.4.3 Ratenkredite

Im Fall von Ratenkrediten, bei denen vertraglich zu Beginn die gesamte Zinssumme dem Kreditbetrag zugeschlagen wird und bei denen eine unmittelbare Aufteilung der eingehenden Ratenzahlungen des Kreditnehmers in Tilgungs- und Zinsanteil Schwierigkeiten macht, wird das

folgende vereinfachte Meldeverfahren zugelassen: Zum Zeitpunkt der Kreditauszahlung wird der gesamte Zinsanteil dem Kreditbetrag zugeschlagen und zu diesem Zeitpunkt gleichzeitig als Zinseinnahme und Kreditgewährung gemeldet. Alle späteren Ratenzahlungen sind dann in voller Höhe als Tilgungen anzuzeigen.

Umwandlungen von Zinszahlungsansprüchen beziehungsweise -verpflichtungen in Kreditforderungen beziehungsweise –verbindlichkeiten (Zinskapitalisierung) sind ebenfalls als Zinseinnahmen beziehungsweise -ausgaben zu melden. Hierbei ist zu beachten: Bei langfristigen Krediten ist auch die Erhöhung des Kreditbestandes als Transaktion in der entsprechenden Kreditkennzahl zu melden.

12.4.4 Zinsentschädigungszahlungen

Zinsentschädigungszahlungen an die inländischen Geldinstitute und Exporteure auf Hermesgedeckte Kredite durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG sind nicht zu melden. Dagegen sind die von dem ausländischen Schuldner auf den Selbstbehalt eines Kredits gezahlten Zinsen immer zu melden, auch wenn die Zinsen zunächst bei der Euler Hermes Kreditversicherungs-AG eingehen und diese die Beträge an die inländischen Zinsgläubiger weiterleitet.

Zinsen im Zusammenhang mit Zinsswaps sowie Ausgleichzahlungen aus Caps, Floors und Collars werden unter den Finanzderivaten erfasst.

12.5 Pacht und Miete aus Grundbesitz

Auf der **Einnahmenseite** fallen hierunter die **Pacht- und Mietzahlungen**, die **Inländer** von Ausländern **aus der Verpachtung und Vermietung ihrer ausländischen Grundstücke und Gebäude erhalten**.

Auf der **Ausgabenseite** sind unter dieser Position die **Miet- und Pachtzahlungen** zu melden, die **Inländer** für die **Nutzung inländischer Grundstücke und Immobilien an Ausländer leisten**.

Hinweise:

- Die **Nebenkosten** sind als kurzfristige Forderungen / Verbindlichkeit gemäß Erhebungsschaubild [AUSWIB1](#) (je nach Verbuchung) auszuweisen. Bei Zahlung der Nebenkostenabrechnung erfolgt keine Transaktionsmeldung, sondern nur eine Ausbuchung auf [AUSWIB1](#).
- Aus dem in der Meldung angegebenen Zahlungszweck soll ersichtlich sein, ob sich das betreffende Grundstück im In- oder Ausland befindet.
- Sind Immobilie und Immobilienmieter beziehungsweise -pächter aus verschiedenen Ländern, ist das Land, in dem sich die ausländische Immobilie befindet, für die Meldung heranzuziehen.
- Die Erträge aus Immobilienzertifikaten der geschlossenen Immobilienfonds fallen unter diese Position, soweit der Anleger einem unmittelbaren Eigentümer gleichgestellt ist.
- Förderabgaben im Zusammenhang mit der Nutzung von Bohrrechten werden dieser Position nur dann zugeordnet, wenn sie nicht unter dem Anlagevermögen aktiviert werden. Bei

Zuordnung zum Anlagevermögen siehe die Ausführungen zu [Aufschließungsarbeiten](#) unter Allgemeine Hinweise zu Direktinvestitionen.

Tabelle 107: Kennzahlen für Pacht und Miete aus Grundbesitz

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Pacht- und Mieterträge sowie –aufwendungen von inländischen MFIs	180	ZABILC1
Pacht- und Mieterträge sowie –aufwendungen von inländischen Unternehmen oder Privatpersonen	280	ZABILC1
Pacht- und Mieterträge sowie –aufwendungen von inländischen öffentlichen Haushalten	380	ZABILC1

Mieterträge und Pachteinnahmen aus Immobilien und Grundstücken im Inland sowie Mietaufwendungen und Pachtausgaben für Immobilien und Grundstücke im Ausland sind unter den Dienstleistungskennzahlen [594](#) (Miete) und [694](#) (Pacht) zu melden.

12.6 Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen

Unter Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen fallen die Gewinne aus Unternehmensanteilen, die nicht in Aktien verbrieft sind und bei denen eine Beteiligung von **weniger als 10 %** des Nennkapitals des betreffenden Unternehmens besteht, sowie Erträge aus Anteilen an nicht handelbaren geschlossenen Fonds.

Tabelle 108: Kennzahlen für Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Aufwendungen und Erträge von MFIs aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbrieften Unternehmensbeteiligungen bei ausländischen beziehungsweise inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	197	ZABILC1
Aufwendungen und Erträge von Unternehmen oder Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbrieften Unternehmensbeteiligungen an ausländischen beziehungsweise inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	297	ZABILC1

13 Sonstige Transaktionen

Es gelten die allgemeinen [Meldepflichten](#) für Transaktionsmeldungen.

Hierunter fallen Transaktionen, die nicht direkt den Kennzahlen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs beziehungsweise des Kapitalverkehrs zugeordnet werden können. Hier sollten insbesondere ein- und ausgehende Zahlungen angezeigt werden, für die keine passende Kennzahl gefunden wird.

Bei Nutzung dieser Kennzahlen ist der **Zahlungszweck ausführlich zu erläutern**, damit die jeweiligen Transaktionen den entsprechenden Zahlungsbilanzpositionen zugeordnet werden können. Es ist zu beachten, dass Stornierungen, Irrläufer, Doppelzahlungen und Rückzahlungen von Vorauszahlungen als solche möglichst unter der ursprünglich angezeigten Kennzahl und unter Angabe des Zahlungszweckes zu melden sind. Hinweise auf Stornierungen, Irrläufer und Ähnliches sind zwingend erforderlich (siehe auch [Korrekturmeldungen](#)).

Tabelle 109: Kennzahlen für sonstige Transaktionen

Beschreibung	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Sonstige Transaktionen für Waren und Dienstleistungen	950	ZABILC1
Sonstige Transaktionen des Kapitalverkehrs	951	ZABILC1

Hinweise zu Bestandsmeldungen

	Seite
1 <i>Bestandsmeldungen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten</i>	248
2 <i>Bestandsmeldungen über grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen</i>	254

1 Bestandsmeldungen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten

1.1 Allgemeine Hinweise zur Bestandsmeldung über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten

Die Bestandsmeldung über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten (Auslandsstatus der Nichtbanken) liefert Informationen über die Höhe und Struktur der deutschen Finanz- und Handelskredite und der Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten an das Ausland beziehungsweise der entsprechenden Bestände von Ausländern an Inländer zum Ende der Berichtsperiode. Die Angaben sind unter anderem nach Kreditarten, Fristigkeiten, Gläubiger- und Schuldnerländern sowie teilweise nach Währungen gegliedert. Die Informationen fließen in außenwirtschaftliche Statistiken wie zum Beispiel die Zahlungsbilanzstatistik oder den Auslandsvermögensstatus der Bundesrepublik Deutschland ein.

Meldepflichtig sind nach § 66 AWV Inländer für ihre Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern. Ausgenommen von der Meldepflicht sind natürliche Personen, MFIs, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie Kapitalverwaltungsgesellschaften bezüglich der Forderungen und Verbindlichkeiten ihrer Investmentfonds.

Eine **monatliche** Meldepflicht gemäß Erhebungsschaubild [AUSWIB1](#) besteht, wenn die Summe der Auslandsforderungen oder die Summe der Auslandsverbindlichkeiten jeweils bei Ablauf eines Kalendermonats **mehr als 6 Millionen Euro** (oder den Gegenwert in anderen Währungen) betragen. Für die Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen ist, falls vorhanden, der entsprechende [EZB-Referenzkurs](#) zum Monatsultimo zugrunde zu legen.

Für Meldepflichtige, die der monatlichen Meldepflicht unterliegen, besteht eine zusätzliche **vierteljährliche** Meldepflicht gemäß Erhebungsschaubild [AUSWIB1](#) für Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten nach dem Stand vom Quartalsende, wenn die Summe der Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen inklusive der Summe der Derivate bei Ablauf des Quartals **mehr als 500 Millionen Euro** (oder den Gegenwert in anderen Währungen) beträgt.

Darüber hinaus sind die Hinweise zu den [Meldefristen](#) und der Abgabe von [Fehlanzeigen](#) zu den Bestandsmeldungen der Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten, sowie zu den [Aufbewahrungsfristen](#) zu beachten.

Die Meldungen über den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten werden zur besseren Strukturierung im Erhebungsschaubild [AUSWIB1](#) zu entsprechenden [Merkmalsgruppen](#) zusammengefasst und umfassen:

- Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken ([FBB](#));
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen und sonstigen ausländischen Nichtbanken ([FBNB](#));
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr (sogenannte „Handelskredite“) gegenüber verbundenen und sonstigen ausländischen Nichtbanken ([WDNB](#)); sowie
- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten ([DFI](#)).

Im Folgenden finden sich Beispiele dafür, wie die Überschreitung der Meldefreigrenze aus der Summe der Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten ermittelt wird.

Beispiel 1: Berechnung der Meldefreigrenze für Bestandsmeldungen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten

Tabelle 110: Beispiel für Berechnung der Meldefreigrenze – Monatliche Meldepflicht (AUSWIB1)

Merkmalsgruppen	Stand der Forderungen zum Monatsultimo	Stand der Verbindlichkeiten zum Monatsultimo
Finanzbeziehungen gegenüber ausländischen Banken (FBB)	3 Millionen Euro	1 Millionen Euro
Finanzbeziehungen gegenüber ausländischen Nichtbanken (FBNB)	3 Millionen Euro	-
Waren- und Dienstleistungsverkehr gegenüber ausländischen Nichtbanken (WDNB)	1 Millionen Euro	3 Millionen Euro
Summe der Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten	7 Millionen Euro	4 Millionen Euro

Da die Meldefreigrenze von 6 Millionen Euro in diesem Beispiel überschritten wird, müssen Meldungen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten gemäß § 66 Absatz 1 AWV abgegeben werden. Weil die Summe der Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen (inklusive der Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten) die Schwelle von 500 Millionen Euro in diesem Beispiel nicht übersteigt, ist jedoch keine Meldung gemäß § 66 Absatz 4 AWV über die Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten (Merkmalsgruppe DFI) abzugeben.

Beispiel 2: Berechnung der Meldefreigrenze für Bestandsmeldungen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten

Tabelle 111: Beispiel für Berechnung der Meldefreigrenze – Vierteljährliche Meldepflicht (AUSWIB1)

Merkmalsgruppen	Stand der Forderungen zum Quartalsultimo	Stand der Verbindlichkeiten zum Quartalsultimo
Finanzbeziehungen gegenüber ausländischen Banken (FBB)	300 Millionen Euro	250 Millionen Euro
Finanzbeziehungen gegenüber ausländischen Nichtbanken (FBNB)	150 Millionen Euro	120 Millionen Euro
Waren- und Dienstleistungsverkehr gegenüber ausländischen Nichtbanken (WDNB)	100 Millionen Euro	-
Derivative Finanzinstrumente gegenüber Ausländern (DFI)	250 Millionen Euro	100 Millionen euro
Summe der Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten	800 Millionen Euro	470 Millionen Euro
Summe der Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen	700 Millionen Euro	470 Millionen Euro

Da die Meldefreigrenze von 6 Millionen Euro in diesem Beispiel überschritten wird, müssen Meldungen über Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten gemäß § 66 Absatz 1 AWV abgegeben werden. Darüber hinaus übersteigt die Summe der Auslandsforderungen oder -verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen (inklusive der Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten) die Schwelle von 500 Millionen Euro, aus diesem Grund ist bei Quartalsende zusätzlich eine Meldung gemäß § 66 Absatz 4 AWV über Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten (Merkmalsgruppe DFI) abzugeben.

1.2 Finanzbeziehungen gegenüber ausländischen Banken (Meldeinhalte Merkmalsgruppe FBB)

Hier sind Bestände aus unverbrieften kurz- und **langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Banken** zum Monatsultimo anzugeben, und zwar auch dann, wenn sie mit Waren- und Dienstleistungsgeschäften in Zusammenhang stehen. Ferner zählen dazu kurz- und längerfristige Guthaben, die bei ausländischen Banken unterhalten werden, sowie alle bei ausländischen Banken aufgenommenen kurz- und längerfristigen Kredite, gleichgültig ob der Kreditbetrag ins Inland transferiert oder außerhalb des Inlands (zum Beispiel zur Bezahlung von Warenimporten) verwendet wurde. Hierzu zählen auch übertragene

beziehungsweise empfangene Sicherheitsleistungen in Geld (beispielsweise im Zusammenhang mit Wertpapierpensions- oder Derivategeschäften entstandene Sicherheiten in Geld).

Guthaben bei Banken beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber Banken, die mit dem Berichtspflichtigen verbunden sind oder zum Berichtspflichtigen in einem Beteiligungsverhältnis stehen, sind ebenfalls hier auszuweisen. Auch die Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Gewährung und Aufnahme von Schuldscheindarlehen und dem Erwerb und Verkauf von nicht handelbaren Wertpapieren wie beispielsweise Namensschuldverschreibungen sowie Forderungen und Verbindlichkeiten aus Akzepten und Wechseln sind hier aufzuführen.

Nicht einzubeziehen sind:

- Nicht ausgenutzte Kreditzusagen;
- Kapitalbeteiligungen an ausländischen Banken und Beteiligungen ausländischer Banken am Eigenkapital des berichtenden Unternehmens;
- Mezzanine-Kapital (unter anderem auch Genussrechtskapital), soweit es bilanziell dem Eigenkapital zuzuordnen ist;
- In börsenfähigen Wertpapieren verbriefte Forderungen und Verbindlichkeiten;
- Sachdarlehen, zum Beispiel die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften entstandene Forderungen auf Rückübertragung verliehener Wertpapiere beziehungsweise Verpflichtungen zur Rückgabe entliehener Wertpapiere;
- Eventualverbindlichkeiten (zum Beispiel Garantien, Bürgschaften, et cetera), so lange es nicht zum Haftungsfall kommt, das heißt der eigentliche Schuldner seine Verbindlichkeiten selbst zurückzahlt;
- Forderungen und / oder Verbindlichkeiten aus noch nicht fälligen Zinsen, die aufgrund periodengerechter Verbuchungen entstanden sind;
- Forderungen und / oder Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten, diese sind bei Überschreiten der Meldeschwelle mit der Merkmalsgruppe [DFI](#) zu melden.

Hinweise zum Aufbau der Merkmalsgruppe [FBB](#) können den Ausführungen zum Erhebungsschaubild [AUSWIB1](#) entnommen werden.

1.3 Finanzbeziehungen gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken (Meldeinhalte Merkmalsgruppe FBNB)

Hier sind Bestände aus unverbrieften kurz- und langfristigen **Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Nichtbanken** zum Monatsultimo anzugeben, soweit es sich nicht um solche aus dem Waren- oder Dienstleistungsverkehr handelt. Zu melden sind auch die im Zusammenhang mit Wertpapierpensionsgeschäften übertragenen beziehungsweise empfangenen Sicherheitsleistungen in Geld, Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Gewährung und Aufnahme von Schuldscheindarlehen, dem Erwerb und Verkauf von nicht handelbaren Wertpapieren wie beispielsweise Namensschuldverschreibungen sowie Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten aus Akzepten und Wechseln. Ebenfalls

hier auszuweisen sind Salden von Verrechnungskonten, die stets als kurzfristig gelten, es sei denn, dass im Einzelfall nach dem Willen der Vertragspartner eine langfristige Bindung beabsichtigt ist und die sich aus Cash-Pool-Verfahren und damit integrierter Kreditvergabe ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Nicht einzubeziehen sind:

- Nicht ausgenutzte Kreditzusagen;
- Kapitalbeteiligungen an ausländischen Nichtbanken und Beteiligungen ausländischer Nichtbanken am Eigenkapital des berichtenden Unternehmens;
- Mezzanine-Kapital (unter anderem auch Genussrechtskapital), soweit es bilanziell dem Eigenkapital zuzuordnen ist;
- In börsenfähigen Wertpapieren verbriefte Forderungen und Verbindlichkeiten;
- Sachdarlehen, zum Beispiel die im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften entstandene Forderungen auf Rückübertragung verliehener Wertpapiere beziehungsweise Verpflichtungen zur Rückgabe entliehener Wertpapiere;
- Eventualverbindlichkeiten (zum Beispiel Garantien, Bürgschaften, et cetera) so lange es nicht zum Haftungsfall kommt, das heißt der eigentliche Schuldner seine Verbindlichkeiten selbst zurückzahlt;
- Forderungen und / oder Verbindlichkeiten aus noch nicht fälligen Zinsen, die aufgrund periodengerechter Verbuchungen entstanden sind;
- Forderungen und / oder Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten, diese sind bei Überschreiten der Meldeschwelle mit der Merkmalsgruppe [DFI](#) zu melden.

Hinweise zum Aufbau der Merkmalsgruppe [FBNB](#) können den Ausführungen zum Erhebungsschaubild [AUSWIB1](#) entnommen werden.

1.4 Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken (Meldeinhalte Merkmalsgruppe WDNB)

Hier sind Bestände aus kurz- und langfristigen **Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Nichtbanken aus Handelskrediten, Zielgewährungen** und Inanspruchnahmen sowie geleistete und empfangene **Anzahlungen** zum Monatsultimo zu melden.

Nicht einzubeziehen sind:

- Forderungen / Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen beziehungsweise gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, soweit sie aus den Gesamtforderungen / -verbindlichkeiten gegenüber diesen Unternehmen nicht ausgegliedert werden können. In diesem Fall ist die jeweilige Gesamtposition bei den Finanzkrediten auszuweisen;
- Salden von Verrechnungskonten, auf denen laufend beiderseitige Ansprüche und Leistungen in Rechnung gestellt und ausgeglichen werden. Sie sind Finanzkrediten

anzugeben, und zwar auch dann, wenn auf den Konten Ausfuhrforderungen, Einfuhrverbindlichkeiten und / oder Dienstleistungen miteinander verrechnet werden;

- Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Banken, auch wenn sie mit Waren- und Dienstleistungsgeschäften in Zusammenhang stehen. Sie sind bei den Forderungen / Verbindlichkeiten gegenüber Banken anzugeben;
- Forderungen und / oder Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten, diese sind bei Überschreiten der Meldeschwelle mit der Merkmalsgruppe [DFI](#) zu melden.

Hinweise zum Aufbau der Merkmalsgruppe [WDNB](#) können den Ausführungen zum Erhebungsschaubild [AUSWIB1](#) entnommen werden.

1.5 Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten gegenüber Ausländern (Meldeinhalte Merkmalsgruppe DFI)

Hier sind Bestände aus **Forderungen und Verbindlichkeiten** gegenüber Ausländern aus **derivativen Finanzinstrumenten** zum Quartalsultimo zu melden. Die Meldung unterscheidet nach Positionen gegenüber ausländischen Banken sowie solchen gegenüber ausländischen Unternehmen (Nichtbanken). Letztere sind ferner nach verbundenen Unternehmen und sonstigen Unternehmen aufzugliedern. Als ausländische Unternehmen zählen auch ausländische Terminbörsen und zentrale Gegenparteien mit Sitz im Ausland.

Derivate sind schwebende Vertragsverhältnisse, deren Wert auf Änderungen des Wertes eines Basisobjektes (beispielsweise eines Zinssatzes, Wechselkurses oder Rohstoffpreises) reagiert, bei denen Anschaffungskosten nicht oder nur in geringem Umfang anfallen und die erst in Zukunft erfüllt werden. Finanzderivate sind zum Beispiel Optionen, Futures, Swaps, Forwards oder Warenterminkontrakte¹¹. Einzubeziehen sind sowohl börsengehandelte als auch außerbörslich (OTC) abgeschlossene Kontrakte.

Als Forderung beziehungsweise Verbindlichkeit aus Derivaten ist der zum Quartalsende festgestellte positive oder negative Zeitwert der jeweiligen schwebenden Vertragsverhältnisse aus derivativen Geschäften zu betrachten. Der beizulegende Zeitwert entspricht im Allgemeinen dem Marktpreis (vergleiche § 255 Absatz 4 HGB). Derivate mit positivem Zeitwert sind als Forderungen, Derivate mit negativem Zeitwert als Verbindlichkeiten auszuweisen. Nominalwerte sind nicht anzugeben.

Hinweise zum Aufbau der Merkmalsgruppe [DFI](#) können den Ausführungen zum Erhebungsschaubild [AUSWIB1](#) entnommen werden.

¹¹ Meldepflichtig sind nur Warenterminkontrakte, bei denen nicht die Lieferung der Ware, sondern ein Ausgleich in Geld vorgesehen ist.

2 Bestandsmeldungen über grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen

2.1 Allgemeine Hinweise zu Bestandsmeldungen über grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen

Die Bestandsstatistik aus der Erhebung über Direktinvestitionen gibt Auskunft über die Höhe und die Struktur der grenzüberschreitenden Unternehmensbeteiligungen ab 10 % der Anteile am Kapital oder der Stimmrechte. Sie zeigt somit die Verflechtung der deutschen Volkswirtschaft mit der Weltwirtschaft auf. Die Informationen gehen auch in andere außenwirtschaftliche Statistiken wie zum Beispiel die Zahlungsbilanzstatistik (Erträge aus Beteiligungen) oder den Auslandsvermögensstatus der Bundesrepublik Deutschland ein.

Es sind die Hinweise zu den [Meldefristen](#) und der Abgabe von [Fehlanzeigen](#), sowie zu den [Aufbewahrungsfristen](#) zu beachten.

2.1.1 Hinweise zu Bilanzinformationen

Die in den Erhebungsschaubildern DIREKA1 und DIREKA2 anzugebenden Bilanzinformationen lehnen sich an das Gliederungsschema gemäß § 266 HGB an. Als Grundlage für die zu meldenden Werte dient die nach den internationalen Vorschriften (IFRS oder US-GAAP) oder den Vorschriften des jeweiligen Sitzlandes aufgestellte Bilanz vor Gewinnverwendung. Soweit möglich, sollten internationale Rechnungslegungsstandards (insbesondere IFRS, alternativ auch US-GAAP) bevorzugt genutzt werden. Für die Zuordnung einzelner Bilanzposten zu den Erhebungsmerkmalen in den Erhebungsschaubildern sind, soweit möglich, die Abgrenzungs- und Gliederungsvorschriften für die Bilanz einer deutschen Kapitalgesellschaft sinngemäß anzuwenden. Meldepflichtige, die ihre DIREKA2-Meldungen nach nationaler Rechnungslegung einreichen, müssen das Gliederungsschema des § 266 HGB beachten. Die zu meldenden Beträge sind in Tausend Euro anzugeben.

Hinsichtlich der **Bilanzangaben** gilt zu beachten:

Bei den Aktiva:

- Beim Ausweis eines Betrages unter der Position „Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen“ ist zu prüfen, ob gemäß dem Meldeschema entweder eine weitere Meldepflicht zur Abgabe einer DIREKA1- beziehungsweise DIREKA2-Meldung besteht und / oder ob weitere meldepflichtige mittelbare Beteiligungen vorliegen.
- Ein aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung, aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie Posten mit Abgrenzungscharakter sind unter der Position Übrige Aktiva auszuweisen.

Bei den Passiva:

- Die Positionen Gewinnvortrag / Verlustvortrag und Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag sollten getrennt voneinander und nicht saldiert angegeben werden (keine Angabe des Bilanzgewinns / Bilanzverlusts).
- Die Position kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen ist nur bei Anwendung internationaler Rechnungslegungsvorschriften (IFRS oder US-GAAP) auszufüllen.
- Gewinne aus den Vorjahren sind bis zu einer Ausschüttung in der Position Gewinnvortrag auszuweisen.
- Unter der Position Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag sind auch die Gewinne des laufenden Jahres auszuweisen, die bereits fest als Ausschüttung vorgesehen und in der Bilanz als Verbindlichkeiten aufgeführt sind. Die im Laufe des Geschäftsjahres vorab gezahlten Dividenden sollen ebenfalls in dieser Position miteingetragen werden; als Gegenposten ist der Betrag der Vorabdividenden von der Position Gewinnvortrag / Verlustvortrag abzuziehen.
- Geht aus der Bilanz die Aufgliederung der Rücklagen nicht in der Weise hervor, wie sie in der Meldung vorgesehen ist, so sind die Beträge den Positionen zuzuordnen, denen sie vermutlich am ehesten entsprechen (zum Beispiel „Agio“ oder „Kapitalrücklage“).
- Passive Rechnungsabgrenzungsposten sowie Posten mit Abgrenzungscharakter, Sonderposten mit Rücklageanteil und Rückstellungen (ohne solche mit Eigenkapitalcharakter) sind unter der Position Übrige Passiva auszuweisen.

2.1.2 Zusätzliche Hinweise für Banken

In der Position **Jahresumsatz** ist von Banken der Jahresproduktionswert anzugeben, der sich aus den folgenden Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) ergibt.

Tabelle 112: Berechnungsbeispiel Jahresproduktionswert gemäß RechKredV

Bezeichnung	Position gemäß RechKredV
Zinsüberschuss	(Position 1 und 2, Formblatt 3 RechKredV)
+ Laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren	(Position 3.a, Formblatt 3 RechKredV)
+ Provisionserträge	(Position 5, Formblatt 3 RechKredV)
+ Nettoergebnis des Handelsbestandes	(Position 7, Formblatt 3 RechKredV)
+ Sonstige betriebliche Erträge	(Position 8, Formblatt 3 RechKredV)
= Jahresproduktionswert	

Es ist die **fingierte rechtliche Selbständigkeit der Filialen** im Verhältnis zur Zentrale zu beachten. Demzufolge sind **gegenseitige Forderungen und Verbindlichkeiten** - analog zu den Meldungen zum monatlichen Auslandsstatus – nicht zu saldieren, sondern brutto darzustellen und aufzugliedern. Die Angaben in den Einzelpositionen können somit gegebenenfalls von den

Bilanzzahlen abweichen. Die Endsumme in der Meldeposition Bilanzsumme stimmt dann möglicherweise ebenfalls nicht mit der Bilanzsumme in der testierten Bilanz überein.

Erstellt eine **Zweigniederlassung einer Auslandsbank** keine Handelsbilanz nach deutschem Recht, so sind alternativ die Angaben zum Jahresabschluss nach den jeweiligen handelsrechtlichen Vorschriften des Unternehmens, in das der Meldepflichtige eingebunden ist, zu verwenden. In diesen Fällen ist der Bundesbank formlos mitzuteilen, auf welcher Grundlage die DIREKA2-Meldung erstellt wurde.

Bei den Aktiva:

- **Positionen aus dem laufenden Geschäft**, wie zum Beispiel kurz- und langfristige Forderungen, Schecks, Wechsel, Kassenbestände, Zentralbank- und Postgiroguthaben, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine, Wertpapiere und Sonstige Vermögensgegenstände – soweit sie Forderungscharakter besitzen – sind in der Position **Umlaufvermögen** auszuweisen.
- Im Bestand befindliche **Schuldverschreibungen verbundener Unternehmen** sind als verbriefte Ausleihungen auch in den entsprechenden Positionen anzugeben.

Bei den Passiva:

- Unter der Position **Jahresüberschuss** sind auch die **Gewinne des laufenden Jahres** auszuweisen, die bereits fest als Ausschüttung vorgesehen und in der Bilanz als Verbindlichkeiten aufgeführt sind. Die im Laufe des Geschäftsjahres vorab gezahlten Dividenden sollen ebenfalls in dieser Position miterfasst werden; als Gegenposten ist der Betrag der **Vorabdividenden** von der Position Gewinnvortrag / Verlustvortrag abzuziehen.

2.1.3 Zusätzliche Hinweise für Versicherungen

Statt der Größe **Jahresumsatz** sind die **gebuchten Bruttobeiträge des selbst abgeschlossenen und übernommenen Versicherungsgeschäftes** zu melden.

Bei den Aktiva:

- **Grundstücke**, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken sind in der Position **Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände** auszuweisen.
- Alle **übrigen Kapitalanlagen** (ohne Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken) sowie die Kapitalanlagen für Rechnung und Risiko von Inhabern von Lebensversicherungspolice sind je nach Anlageabsicht in einer der Positionen **Finanzanlagen oder Umlaufvermögen** einzusetzen. Aus Vereinfachungsgründen ist auch eine vollständige Zuordnung zu den Finanzanlagen zulässig.
- Forderungen (Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft, Abrechnungsforderungen, sonstige Forderungen) und **sonstige Vermögensgegenstände** sind in der Position **Umlaufvermögen** anzugeben.

Bei den Passiva:

- Depotverbindlichkeiten aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft und andere Verbindlichkeiten (Verbindlichkeiten aus dem selbstabgeschlossenen Versicherungsgeschäft, Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft, Anleihen, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, sonstige Verbindlichkeiten) sind in der Position Verbindlichkeiten einzutragen.
- Alle **versicherungstechnischen Rückstellungen** (Beitragsüberträge, Deckungsrückstellung, Rückstellung für Beitragsrückerstattung, Schwankungsrückstellungen), passive Rechnungsabgrenzungsposten, Posten mit Abgrenzungscharakter, Sonderposten mit Rücklageanteil und Rückstellungen (ohne solche mit Eigenkapitalcharakter) sind unter der Position **Übrige Passiva** auszuweisen.

2.2 Grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen von Inländern im Ausland (DIREKA1)

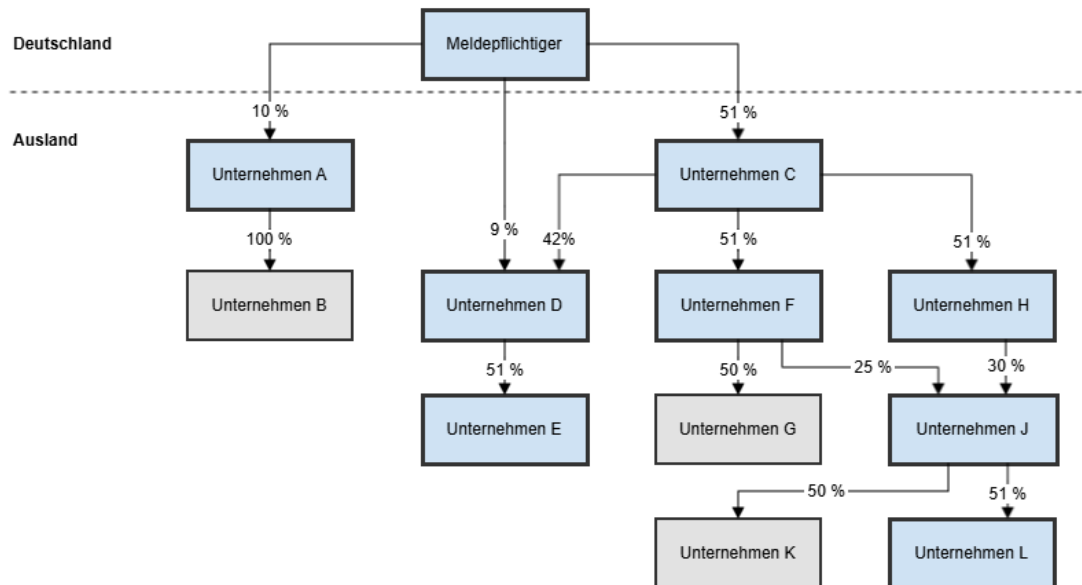
Meldepflichtig gemäß Erhebungsschaubild DIREKA1 sind:

- Inländer (darunter auch Privatpersonen), soweit ihnen am Meldestichtag **10 %** oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an einem Unternehmen im Ausland **unmittelbar oder** mehr als **50 %** der Anteile oder Stimmrechte an einem Unternehmen im Ausland **unmittelbar und mittelbar zusammen** zuzurechnen sind und das Unternehmen im Ausland eine Bilanzsumme von (umgerechnet) mehr als **6 Millionen Euro** hat.
- Inländer, die Zweigniederlassungen oder auf Dauer angelegte Betriebsstätten mit einem Betriebsvermögen von jeweils mehr als **6 Millionen Euro** im Ausland unterhalten. Mehrere Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Inländers in einem Land können hierbei zu einer Einheit zusammengefasst werden. Als nicht auf Dauer angelegte Betriebsstätten gelten insbesondere zur Durchführung eines speziellen Auftrags für eine begrenzte Zeit eingerichtete Montagestätten, Baustellen und ähnliches.

Gemäß dem Erhebungsschaubild [DIREKA1](#) werden Auskünfte über den inländischen Meldepflichtigen und seine mittelbaren und unmittelbaren ausländischen Direktinvestitionsobjekte erfasst.

Mittelbare Beteiligungen liegen vor, wenn dem Inländer und seinen abhängigen Unternehmen im Ausland insgesamt mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte zuzurechnen sind. Ein Unternehmen im Ausland gilt als abhängig, wenn die Anteile oder Stimmrechte an dem Unternehmen im Ausland, die dem Inländer unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen sind, 50 % übersteigen. Siehe hierzu Abbildung 9.

Abbildung 9: Beispiel Beteiligungsverhältnisse DIREKA1



Bezugnehmend auf Abbildung 9 sind Angaben über die Beteiligungen an den Unternehmen in den dick umrandeten und blau markierten Feldern zu melden. Hierbei gelten die Beteiligungen an den Unternehmen A und C als unmittelbar, die Beteiligungen an den Unternehmen D, E, F, H, J und L als mittelbar.

2.2.1 Meldeinhalt Erhebungsschaubild DIREKA1

Über das Erhebungsschaubild DIREKA1 werden Auskünfte über den inländischen Meldepflichtigen und seine ausländischen Direktinvestitionsobjekte erfasst. Die in Anlage 2 zu § 64 AWV genannten Erhebungsmerkmale werden im Erhebungsschaubild DIREKA1 wie folgt strukturiert zusammengefasst:

- In den [Kopfdaten](#) sind **Angaben zum Meldepflichtigen**, zum Einreicher, Kontaktdaten und Meldetermin enthalten.
- Sofern der Meldepflichtige ein Unternehmen ist, sind in der Merkmalsgruppe [INFOMP1](#) **zusätzliche Kenngrößen** des inländischen Investors über Wirtschaftszweig, Rechtsform, Bilanzsumme, Jahresumsatz, Zahl der Beschäftigten und sofern es sich bei dem Meldepflichtigen um ein vom Ausland abhängiges Unternehmen handelt, über das Sitzland der ausländischen Konzernspitze (Endeigentümer) enthalten.
- Falls der Meldepflichtige zu einem deutschen **Konzern** gehört, finden sich in der Merkmalsgruppe [KONZMP1](#) Angaben über Bilanzsumme, Jahresumsatz, Zahl der Beschäftigten und Firma der deutschen Konzernmutter.
- Für jedes **Unternehmen im Ausland**, an dem der Meldepflichtige **unmittelbar oder mittelbar beteiligt** ist, sowie über seine Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten im Ausland sind die in den Merkmalsgruppen [INFODIO1](#) und [BILDIO1](#) zusammengefassten Erhebungsmerkmale jeweils **einzel**n pro ausländischem Investitionsobjekt zu erfassen. In der Merkmalsgruppe [INFODIO1](#) sind Informationen zu Stammdaten und Kenngrößen der ausländischen Direktinvestitionsobjekte enthalten und in der Merkmalsgruppe [BILDIO1](#) die geforderten Bilanzinformationen der einzelnen Investitionsobjekte.

2.2.2 Zusätzliche Hinweise zu den Bilanzinformationen gemäß Erhebungsschaubild DIREKA1

Die Bilanzinformationen, welche gemäß Erhebungsschaubild DIREKA1 erhoben werden, umfassen neben den Bilanzzahlen der Unternehmen im Ausland in der vorgeschriebenen Gliederungsweise für die Bilanzpositionen "Finanzanlagen", "Umlaufvermögen" und "Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern" zusätzlich die Betragsanteile des Unternehmens im Ausland, die unmittelbar auf den Meldepflichtigen entfallen sowie die Betragsanteile, die im Falle von mittelbaren Beteiligungen auf den oder die unmittelbaren ausländischen Beteiligungsgeber entfallen.

Beispiel für Meldepflichten bei mittelbarer Beteiligung:

Gemäß Abbildung 9 sind in der Meldung über das Unternehmen F somit die Betragsanteile der Aktiv- und Passivpositionen des Unternehmens F einzusetzen, die auf das Unternehmen C entfallen.

Die zu **meldenden Beträge** sind in der Währung anzugeben, in welcher die Bilanz des Unternehmens im Ausland aufgestellt wurde, und zwar **in Tausend Währungseinheiten**. Ein Ausweis in Euro ist somit nur bei Investitionsobjekten in Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU) möglich.

Zur Erstellung der Meldungen sind jeweils Einzelabschlüsse der zu meldenden Investitionsobjekte, vor Gewinnverwendung zugrunde zu legen. Die Meldung darf ausnahmsweise auf Basis von konsolidierten Jahresabschlüssen erstellt werden, wenn die Informationen aus Einzelabschlüssen nicht beschafft werden können, weil die zugrundeliegenden (in aller Regel nationalen) Rechnungslegungsvorschriften die Erstellung von Einzelabschlüssen nicht vorschreiben. Voraussetzung hierfür ist aber, dass sich die Meldungen ausschließlich auf Unternehmen in demselben Sitzland und demselben Wirtschaftszweig beziehen.

Liegt zum Einreichungstermin der Meldung eine Bilanz für den Meldestichtag noch nicht vor, so sind die zu meldenden Zahlen ersatzweise auf Grund einer vorläufigen Vermögensaufstellung für das betreffende Unternehmen zu ermitteln und in die Meldung einzusetzen. Der vorläufige Charakter der angegebenen Werte ist im Auswahlfeld „Hinweis zur Meldung“ kenntlich zu machen. Bei Vorliegen der endgültigen Bilanzzahlen sind diese unverzüglich nachzumelden.

Für die Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten sind die zu meldenden Beträge deren Vermögensaufstellungen zu entnehmen.

2.3 Grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen von Ausländern im Inland (DIREKA2)

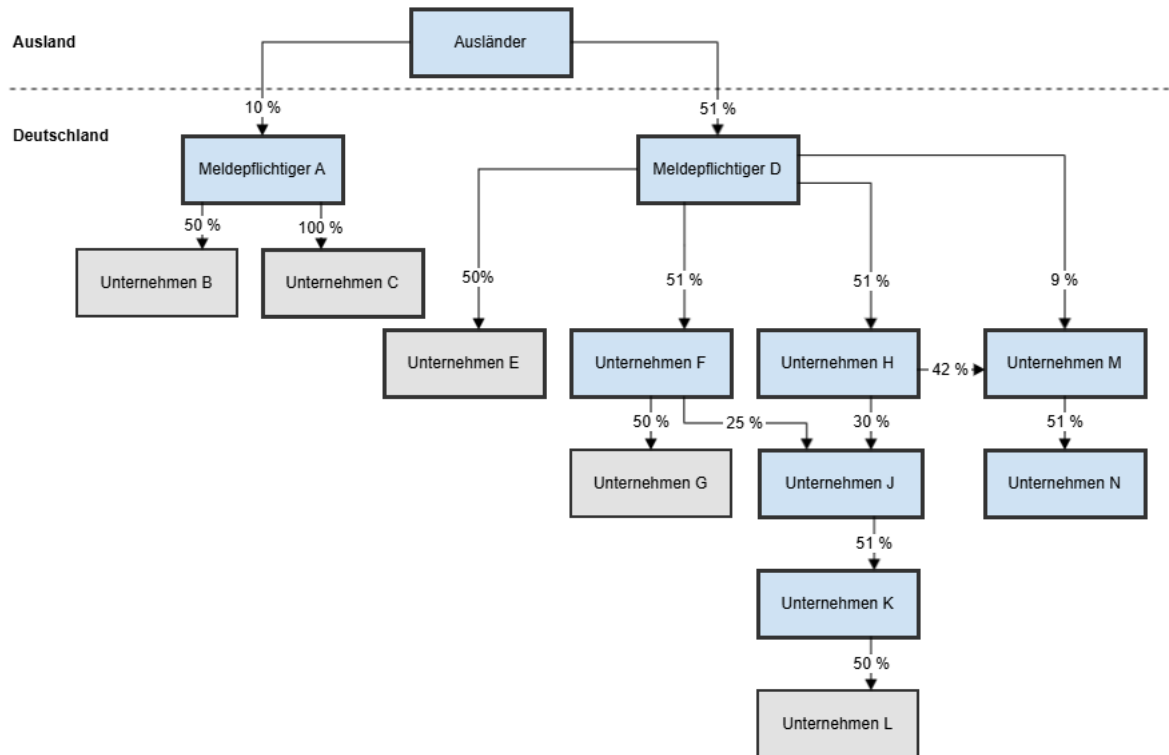
Meldepflichtig gemäß Erhebungsschaubild DIREKA2 sind:

- Inländische Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mehr als **6 Millionen Euro**, wenn am Bilanzstichtag einem **Ausländer oder mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern zusammen 10 %** oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an dem Unternehmen zuzurechnen sind. Als wirtschaftlich verbunden sind Ausländer anzusehen, wenn sie gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen; dies gilt auch, wenn sie gemeinsam wirtschaftliche Interessen zusammen mit Inländern verfolgen. Als wirtschaftlich verbundene Ausländer gelten insbesondere solche, die sich im Hinblick auf das gebietsansässige Unternehmen (zum Beispiel zu dessen Gründung) zusammengeschlossen haben, die gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen, indem sie an einem oder mehreren Unternehmen Beteiligungen halten, die in engeren familienrechtlichen Beziehungen zueinander stehen (insbesondere miteinander verheiratet, in gerader Linie verwandt beziehungsweise verschwägert sind) oder die im Sinne des § 15 AktG miteinander verbunden sind.
- Inländische Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegte Betriebsstätten von Ausländern mit einem Betriebsvermögen von mehr als **6 Millionen Euro**. Mehrere inländische Zweigniederlassungen und Betriebsstätten desselben Ausländers gelten hierbei als eine Einheit. Als nicht auf Dauer angelegte Betriebsstätten gelten insbesondere zur Durchführung eines speziellen Auftrags für eine begrenzte Zeit eingerichtete Montagestätten, Baustellen und Ähnliches.

Gemäß dem Erhebungsschaubild [DIREKA2](#) werden Auskünfte über den inländischen Meldepflichtigen, seine ausländischen Direktinvestoren und gegebenenfalls deren mittelbar über den Meldepflichtigen gehaltenen abhängigen inländischen Unternehmen erhoben.

Eine **mittelbare Beteiligung** eines Ausländers oder mehrerer wirtschaftlich verbundener Ausländer zusammen an einem vom Meldepflichtigen abhängigen inländischen Unternehmen liegt vor, wenn dem Ausländer oder mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern zusammen mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte an dem Meldepflichtigen zuzurechnen sind. Dabei gilt ein inländisches Unternehmen als vom Meldepflichtigen abhängig, wenn dem Meldepflichtigen allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren weiteren von ihm abhängigen inländischen Unternehmen mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte an diesem inländischen Unternehmen zuzurechnen sind. Siehe hierzu Abbildung 10.

Abbildung 10: Beispiel Beteiligungsverhältnisse DIREKA2



Bezugnehmend auf Abbildung 10 sind Angaben über die Beteiligungen an den Unternehmen in den dick umrandeten blau markierten Feldern zu melden. Hierbei gelten die Beteiligungen an den Unternehmen A und D als unmittelbar, die Beteiligungen an den Unternehmen F, H, J, K, M und N als mittelbar.

2.3.1 Meldeinhalt Erhebungsschaubild DIREKA2

Über das Erhebungsschaubild DIREKA2 werden Auskünfte über den inländischen Meldepflichtigen, seine ausländischen Direktinvestoren und gegebenenfalls deren mittelbar über den Meldepflichtigen gehaltenen abhängigen inländischen Unternehmen erhoben. Die in Anlage 3 zu § 65 AWW genannten Erhebungsmerkmale werden im Erhebungsschaubild DIREKA2 wie folgt strukturiert zusammengefasst:

- In den [Kopfdaten](#) werden zunächst **Angaben zum Meldepflichtigen**, zum Einreicher, zu Kontaktdaten und zum Meldetermin zusammengefasst.
- In der Merkmalsgruppe [INFOMP2](#) werden **zusätzliche Kenngrößen** über den inländischen Meldepflichtigen zu Wirtschaftszweig, Rechtsform, ISIN, Erstmeldegrund, Jahresumsatz und Zahl der Beschäftigten zusammengestellt.
- Die Merkmalsgruppe [BILMP2](#) beinhaltet die **Bilanzinformationen des Meldepflichtigen**.
- Jeweils getrennt pro ausländischen Investor sind in der Merkmalsgruppe [INFODI2](#) Angaben zu Firma oder Name, Sitz, Sitzland und gegebenenfalls Sitzland des **Endeigentümers** (Konzernspitze) des **ausländischen Beteiligungsgebers** enthalten. Darüber hinaus werden die auf den einzelnen ausländischen Beteiligungsgeber entfallenden **Anteile der Bilanzpositionen** "Finanzanlagen", "Umlaufvermögen" und "Gezeichnetes oder

eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern" des Meldepflichtigen in der Merkmalsgruppe [BILDIO2](#) angegeben.

- Für jedes einzelne inländische **Unternehmen**, an dem die ausländischen Beteiligungsgeber des Meldepflichtigen über den inländischen Meldepflichtigen **mittelbar beteiligt** sind, sind darüber hinaus Angaben zu den in der Merkmalsgruppe [INFODIO2](#) zusammengefassten Erhebungsmerkmalen und den in der Merkmalsgruppe [BILDIO2](#) enthaltenen Bilanzinformationen zu machen. Beispiele für mittelbare Beteiligung sind in Abbildung 10 dargestellt.

2.3.2 Zusätzliche Hinweise zu den Bilanzinformationen gemäß Erhebungsschaubild DIREKA2

Die **Bilanzzahlen sind in Tausend Euro anzugeben**.

Zur Erstellung der Meldungen sind jeweils **Einzelabschlüsse** der zu meldenden Investitionsobjekte vor Gewinnverwendung zugrunde zu legen. Es sind entweder bevorzugt internationale Rechnungslegungsvorschriften (IFRS oder USGAAP, falls ein solcher Abschluss erstellt wird) oder die deutschen Rechnungslegungsvorschriften (HGB) zugrunde zu legen.

Liegt zum Einreichungstermin der Meldung eine Handelsbilanz für den Meldestichtag noch nicht vor, so sind die zu meldenden Zahlen ersatzweise auf Grund einer vorläufigen Vermögensaufstellung für das betreffende Unternehmen zu ermitteln und in die Meldung einzusetzen. Der vorläufige Charakter der angegebenen Werte ist im Auswahlfeld „Hinweis zur Meldung“ kenntlich zu machen. Bei Vorliegen der endgültigen Bilanzzahlen sind diese unverzüglich nachzumelden.

Für die Zweigniederlassungen oder auf Dauer angelegten Betriebsstätten sind die zu meldenden Beträge deren Vermögensaufstellungen zu entnehmen

Anhang

	Seite
A <i>Kennzahlenübersicht Transaktionsmeldungen</i>	264
B <i>Aufbau Merkmalsgruppen gemäß Erhebungsschaubild AUSWIB1</i>	298
C <i>Aufbau Merkmalsgruppen gemäß Erhebungsschaubild DIREKA1</i>	304
D <i>Aufbau Merkmalsgruppen gemäß Erhebungsschaubild DIREKA2</i>	310

A Kennzahlenübersicht Transaktionsmeldungen

I Kennzahlenübersicht Dienstleistungen

I.I Produktbezogene Dienstleistungen

Tabelle 113: Kennzahlenübersicht - Produktbezogene Dienstleistungen

Produktbezogene Dienstleistungen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Forschung und Entwicklung	549	ZABILC1
Produkttests	551	ZABILC1
Herstellung von audiovisuellen und sonstigen künstlerischen Produkten	564	ZABILC1
Wartung und Reparatur	566	ZABILC1
Lohnfertigung	567	ZABILC1
Technische Dienstleistungen	553	ZABILC1
Architekturdienstleistungen	554	ZABILC1
Ingenieur-Dienstleistungen	555	ZABILC1
Entsorgungsleistungen	534	ZABILC1
Dienstleistungen für Landwirtschaft und Bergbau	558	ZABILC1

I.II Unternehmensbezogene Dienstleistungen

Tabelle 114: Kennzahlenübersicht - Unternehmensbezogene Dienstleistungen

Unternehmensbezogene Dienstleistungen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Provisionen	523	ZABILC1
Finanzdienstleistungen	533	ZABILC1
Juristische Dienstleistungen	536	ZABILC1
Wirtschaftsprüfung, Buchführung, Steuerberatung	546	ZABILC1
Unternehmens- und Public-Relation-Beratung	556	ZABILC1
Werbung, Marktforschung, Messekosten	540	ZABILC1
Miete und Operationelles Leasing	594	ZABILC1
Amtliche Gebühren	619	ZABILC1
Pacht	694	ZABILC1

Unternehmensbezogene Dienstleistungen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Sonstige produktbezogene oder unternehmensbezogene Dienstleistungen	571	ZABILC1
Lieferungen von Dienstleistungen an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte	770	ZABILC1
Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr (Dienstleistungen)	700	ZABILC1

I.III Personenbezogene Dienstleistungen

Tabelle 115: Kennzahlenübersicht - Personenbezogene Dienstleistungen

Personenbezogene Dienstleistungen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Gesundheitsleistungen	658	ZABILC1
Bildungsdienstleistungen	659	ZABILC1
Freizeit- und Kulturdienstleistungen	643	ZABILC1
Personalleasing	517	ZABILC1
Entgelte für nicht selbständige Arbeit	521	ZABILC1
Sonstige personenbezogene Dienstleistungen	695	ZABILC1

I.IV Geistiges Eigentum

I.IV.I Nutzungsgebühren und Lizenzen

Tabelle 116: Kennzahlenübersicht - Nutzungsgebühren und Lizenzen

Nutzungsgebühren und Lizenzen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Nutzung von Software	613	ZABILC1
Nutzung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	614	ZABILC1
Nutzung von Forschungsergebnissen, Erfindungen und Verfahren	615	ZABILC1
Nutzung von Marken-, Warenzeichen, Namensrechten und Franchise	616	ZABILC1
Nutzung von sonstigen Rechten	617	ZABILC1

I.IV.II Vertriebs- und Reproduktionsrechte an geistigem Eigentum

Tabelle 117: Kennzahlenübersicht - Vertriebs- und Reproduktionsrechte an geistigem Eigentum

Vertriebs- und Reproduktionsrechte an geistigem Eigentum	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Reproduktion und Vertrieb von Computersoftware	623	ZABILC1

Vertriebs- und Reproduktionsrechte an geistigem Eigentum	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Reproduktion, Vertrieb und Übertragung von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	624	ZABILC1
Sonstige Vertriebsrechte	627	ZABILC1

I.IV.III Erwerb / Veräußerung von geistigem Eigentum

Tabelle 118: Kennzahlenübersicht - Erwerb / Veräußerung von geistigem Eigentum

Erwerb / Veräußerung von geistigem Eigentum	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Kauf / Verkauf von Software	633	ZABILC1
Kauf / Verkauf von audiovisuellen Produkten und sonstigen künstlerischen Urheberrechten	634	ZABILC1
Kauf / Verkauf von Forschungsergebnissen	635	ZABILC1
Kauf / Verkauf von Markenrechten und Warenzeichen	636	ZABILC1
Kauf / Verkauf von sonstigen Rechten	637	ZABILC1

I.V Telekommunikations-, Computer- und Informationsdienstleistungen

Tabelle 119: Kennzahlenübersicht - Telekommunikations-, Computer- und Informationsdienstleistungen

Telekommunikations-, Computer- und Informationsdienstleistungen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Kommunikationsdienstleistungen	576	ZABILC1
EDV-Dienstleistungen	573	ZABILC1
Nachrichten- und Informationsdienste	572	ZABILC1
Speicherung von Informationen sowie Bereitstellung entsprechender Infrastruktur	574	ZABILC1

I.VI Bauleistungen

I.VI.I Baustellen im Ausland unter einem Jahr im Auftrag von Ausländern

Tabelle 120: Kennzahlenübersicht - Baustellen im Ausland unter einem Jahr im Auftrag von Ausländern

Baustellen im Ausland unter einem Jahr im Auftrag von Ausländern	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Ausgaben für Baustellen im Ausland, die kürzer als ein Jahr bestehen	580	ZABILC1

Baustellen im Ausland unter einem Jahr im Auftrag von Ausländern	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Einnahmen aus Baustellen im Ausland, die kürzer als ein Jahr bestehen	570	ZABILC1

I.VI.II Baustellen im Ausland über einem Jahr im Auftrag von Ausländern

Tabelle 121: Kennzahlenübersicht - Baustellen im Ausland über einem Jahr im Auftrag von Ausländern

Baustellen im Ausland über einem Jahr im Auftrag von Ausländern	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Ausgaben für Baustellen im Ausland, die länger als ein Jahr bestehen	579	ZABILC1
Einnahmen aus Baustellen im Ausland, die länger als ein Jahr bestehen	569	ZABILC1

I.VI.III Baustellen im Inland unter einem Jahr im Auftrag von Inländern

Tabelle 122: Kennzahlenübersicht: Baustellen im Inland unter einem Jahr im Auftrag von Inländern

Baustellen im Inland unter einem Jahr im Auftrag von Inländern	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Einnahmen aus Baustellen im Inland, die kürzer als ein Jahr bestehen	580	ZABILC1
Ausgaben für Baustellen im Inland, die kürzer als ein Jahr bestehen	570	ZABILC1

I.VI.IV Baustellen im Inland über einem Jahr im Auftrag von Inländern

Tabelle 123: Kennzahlenübersicht - Baustellen im Inland über einem Jahr im Auftrag von Inländern

Baustellen im Inland über einem Jahr im Auftrag von Inländern	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Einnahmen aus Baustellen im Inland, die länger als ein Jahr bestehen	579	ZABILC1
Ausgaben für Baustellen im Inland, die länger als ein Jahr bestehen	569	ZABILC1

I.VI.V Sonstige Bauleistungen

Tabelle 124: Kennzahlenübersicht - Sonstige Bauleistungen

Sonstige Bauleistungen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Reparatur von Gebäuden und anderen nicht beweglichen Sachen	561	ZABILC1

I.VII Transportdienstleistungen

I.VII.I Seeverkehr

Tabelle 125: Kennzahlenübersicht - Seeverkehr

Seeverkehr	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Personenbeförderung auf See	654	ZABILC1
Seefrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	669	ZABILC1
Sonstige Seefrachten	081	ZABILC1
Transportnebenleistungen für den Seeverkehr	310	ZABILC1
Einnahmen von Ausländern aus Seefrachten im Zusammenhang im einkommenden Verkehr	667	ZABILC1
Einnahmen aus Seefrachten von Ausländern im Zusammenhang mit deutschen grenzüberschreitenden Ausfuhren	668	ZABILC1
Ausgaben an Ausländer für das Chartern von Seeschiffen im Eigentum von Ausländern	298	ZABILC1

I.VII.II Luftverkehr

Tabelle 126: Kennzahlenübersicht - Luftverkehr

Luftverkehr	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Personenbeförderung in Flugzeugen	014	ZABILC1
Luftfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	225	ZABILC1
Sonstige Luftfrachten	082	ZABILC1
Transportnebenleistungen für den Luftverkehr	360	ZABILC1

I.VII.III Straßenverkehr

Tabelle 127: Kennzahlenübersicht - Straßenverkehr

Straßenverkehr	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Personenbeförderung auf der Straße	674	ZABILC1
Straßenfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	240	ZABILC1
Sonstige Straßenfrachten	671	ZABILC1
Transportnebenleistungen für den Straßenverkehr	670	ZABILC1

I.VII.IV Schienenverkehr

Tabelle 128: Kennzahlenübersicht - Schienenverkehr

Schienenverkehr	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Personenbeförderung auf der Schiene	013	ZABILC1
Bahnfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	676	ZABILC1
Sonstige Bahnfrachten	681	ZABILC1
Transportnebenleistungen für den Schienenverkehr	340	ZABILC1

I.VII.V Binnenschiffsverkehr

Tabelle 129: Kennzahlenübersicht - Binnenschiffsverkehr

Binnenschiffsverkehr	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Personenbeförderung auf Binnenschiffen	664	ZABILC1
Binnenschiffsfrachten im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	216	ZABILC1
Sonstige Binnenschiffsfrachten	661	ZABILC1
Transportnebenleistungen für den Binnenschiffsverkehr	690	ZABILC1

I.VII.VI Transport durch Rohr- und Stromfernleitungen

Tabelle 130: Kennzahlenübersicht - Transport durch Rohr- und Stromfernleitungen

Transport durch Rohr- und Stromfernleitungen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Rohrfernleitungstransporte im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	226	ZABILC1
Sonstige Rohrfernleitungstransporte	215	ZABILC1
Übertragung von Stromfernleitungen	217	ZABILC1

I.VII.VII Post- und Kurierdienste

Tabelle 131: Kennzahlenübersicht - Post- und Kurierdienste

Post- und Kurierdienste	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Post- und Kurierdienste im Zusammenhang mit den deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen	696	ZABILC1
Sonstige Post- und Kurierdienste	691	ZABILC1

I.VII.VIII Sonstige Transportdienstleistungen

Tabelle 132: Kennzahlenübersicht - Sonstige Transportdienstleistungen

Sonstige Transportdienstleistungen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Bedarf für Transportmittel	361	ZABILC1
Weltraumtransporte	629	ZABILC1
Allgemeine Transportnebenleistungen	680	ZABILC1

I.VIII Versicherungsverkehr

I.VIII.I Lebensversicherungen (ohne Risikolebensversicherung)

Tabelle 133: Kennzahlenübersicht - Lebensversicherungen (ohne Risikolebensversicherung)

Lebensversicherungen (ohne Risikolebensversicherung)	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Lebensversicherungen inländischer Versicherungsnehmer	400	ZABILC1
Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Ausländern	440	ZABILC1
Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Inländern	443	ZABILC1

I.VIII.II Lebensversicherungszweitmarkt

Tabelle 134: Kennzahlenübersicht - Lebensversicherungszweitmarkt

Lebensversicherungszweitmarkt	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Lebensversicherungszweitmarkt	401	ZABILC1

I.VIII.III Transportversicherungen

Tabelle 135: Kennzahlenübersicht - Transportversicherungen

Transportversicherungen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Transportversicherung inländischer Versicherungsnehmer	410	ZABILC1
Transportversicherung inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Ausländern	441	ZABILC1
Transportversicherung inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Inländern	444	ZABILC1

I.VIII.IV Sonstige Versicherungen

Tabelle 136: Kennzahlenübersicht – Sonstige Versicherungen

Sonstige Versicherungen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsnehmer	420	ZABILC1
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Ausländern	442	ZABILC1
Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber – Versicherungsvertrag mit Inländern	445	ZABILC1

I.VIII.V Rückversicherungen

Tabelle 137: Kennzahlenübersicht - Rückversicherungen

Rückversicherungen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Abgehendes (Retro-) Geschäft	450	ZABILC1
Eingehendes (Rück-) Geschäft	451	ZABILC1
Rückversicherungsprovision	439	ZABILC1
Prämien- und Schadensrückerstattungen im abgehenden (Retro-) Geschäft – Korrektur Kennzahl 450 (fakultativ)	447	ZABILC1
Prämien- und Schadensrückerstattungen im eingehenden (Rück-) Geschäft – Korrektur Kennzahl 451 (fakultativ)	448	ZABILC1
Gewinnbeteiligungen bei Rückversicherungen	449	ZABILC1
Verlustbeteiligungen bei Rückversicherungen	459	ZABILC1
Portfolioübertragung zwischen Versicherern	452	ZABILC1

I.VIII.VI Betriebsrenten

Tabelle 138: Kennzahlenübersicht - Betriebsrenten

Betriebsrenten	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Ausländische Pensionskassen und Vorsorgewerke	638	ZABILC1
Inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke	639	ZABILC1

I.VIII.VII Sonstige Versicherungskennzahlen

Tabelle 139: Kennzahlenübersicht – Sonstige Versicherungskennzahlen

Sonstige Versicherungskennzahlen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Sonstige Einnahmen von Versicherungen	460	ZABILC1
Versicherungsnebenleistungen	657	ZABILC1

I.IX Reiseverkehr

Tabelle 140: Kennzahlenübersicht - Reiseverkehr

Reiseverkehr	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Reiseverkehr	017	ZABILC3

II Kennzahlenübersicht Übertragungen

II.I Private Übertragungen

Tabelle 141: Kennzahlenübersicht - Private Übertragungen

Private Übertragungen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Zahlungen im Verkehr mit ausländischen Behörden	810	ZABILC1
Subventionen der Europäischen Union	812	ZABILC1
Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung, Restitution	850	ZABILC1
Wiedergutmachungsleistungen privater Stellen	724	ZABILC1
Privater Schuldenerlass	727	ZABILC1
Unterstützungszahlungen zwischen privaten Haushalten	728	ZABILC1
Unterstützungszahlungen ausländischer Arbeitnehmer	861	ZABILC1
Kapitalanlagen ausländischer Arbeitnehmer	862	ZABILC1
Sonstige private Unterstützungszahlungen	729	ZABILC1

II.II Transaktionen des Bundes, der Länder und der Gemeinden

II.II.I Ausgaben für Renten

Tabelle 142: Kennzahlenübersicht – Ausgaben für Renten

Ausgaben für Renten	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Renten	526	ZABILC1
Pensionen	527	ZABILC1
Kriegsopferversorgung	528	ZABILC1
Sonstige Renten	529	ZABILC1

II.II.II Steuereinnahmen und Steuererstattungen inländischer öffentlicher Stellen

Tabelle 143: Kennzahlenübersicht - Steuereinnahmen und Steuererstattungen inländischer öffentlicher Stellen

Steuereinnahmen und Steuererstattungen inländischer öffentlicher Stellen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	762	ZABILC1
Kapitalertrags- und Körperschaftsteuer	763	ZABILC1
Mehrwertsteuer	764	ZABILC1
Gewerbsteuer	765	ZABILC1
Grund- und Grunderwerbsteuer	769	ZABILC1
Sonstige Steuern	774	ZABILC1

II.II.III Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen

Tabelle 144: Kennzahlenübersicht - Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen

Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Zahlungen des Bundes an die diplomatischen Vertretungen im Ausland zur Bestreitung der laufenden Kosten	710	ZABILC1
Gehaltszahlungen an deutsche Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	712	ZABILC1

Zahlungen des Bundes an deutsche diplomatische Vertretungen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Gehaltszahlungen an ausländische Beschäftigte bei deutschen Botschaften und Konsulaten	525	ZABILC1

II.II.IV Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden

Tabelle 145: Kennzahlenübersicht - Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden

Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Wiedergutmachungsleistungen öffentlicher Stellen	720	ZABILC1
Transaktionen mit Internationalen Organisationen	740	ZABILC1
Schuldenerlass des Bundes	725	ZABILC1
Sonstige Einnahmen und Ausgaben des Bundes, der Länder, Gemeinden und anderer öffentlicher Stellen	760	ZABILC1

II.III Sonstige Übertragungen

Tabelle 146: Kennzahlenübersicht – Sonstige Übertragungen

Sonstige Übertragungen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Europäische Bankenabgabe	815	ZABILC1
Sonstige Übertragungen	854	ZABILC1

III Kennzahlenübersicht Warenverkehr

III.I Transithandel

Tabelle 147: Kennzahlenübersicht – Transithandel

Transithandel	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Transithandel	003	ZABILC1

Tabelle 148: Kennzahlenübersicht – Handel mit elektrischem Strom, Gas und Gold

Handel mit elektrischem Strom, Gas und Gold	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Handel mit Gas – Übergabepunkt im Inland	998	ZABILC1
Handel mit Gas – Übergabepunkt im Ausland	990	ZABILC1
Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Inland	994	ZABILC1
Handel mit elektrischem Strom – Übergabepunkt im Ausland	995	ZABILC1

Tabelle 149: Kennzahlenübersicht – Handel mit Gold

Handel mit Gold	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Handel mit Gold	989	ZABILC1

Tabelle 150: Kennzahlenübersicht – Sonstiger Warenverkehr

Sonstiger Warenverkehr	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Einnahmen und Ausgaben im sonstigen Warenverkehr	997	ZABILC1
Lieferungen von Waren und Dienstleistungen an die im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte	770	ZABILC1
Einnahmen und Ausgaben der Bundeswehr (Waren)	700	ZABILC1

Tabelle 151: Kennzahlenübersicht – Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr

Nebenleistungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen, die den Wert der Waren reduzieren	600	ZABILC1
Zahlungen im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren und Verbringungen, die den Wert der Waren erhöhen	602	ZABILC1
Abgaben im Zusammenhang mit deutschen Ein- und Ausfuhren	601	ZABILC1
Gewährleistungen, Ersatz- und Rückzahlungen sowie Preisnachlässe im Dienstleistungsverkehr mit dem Ausland	610	ZABILC1

IV Kennzahlenübersicht Kryptowerte und Nonfungible Token

Tabelle 152: Kennzahlenübersicht - Kryptowerte und Nonfungible Token

Kryptowerte und Nonfungible Token	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Kryptowerte und digitale Vermögenswerte ohne korrespondierende Verbindlichkeit	804	ZABILC2
Ausländische Kryptowerte und digitale Vermögenswerte mit Verbindlichkeiten	814	ZABILC2
Inländische Kryptowerte und digitale Vermögenswerte mit Verbindlichkeiten	824	ZABILC2
Nonfungible Token (NFT)	834	ZABILC2

V Kennzahlenübersicht Wertpapiere

V.I Ausländische Wertpapiere

V.I.I Ausländische Anleihen

Tabelle 153: Kennzahlenübersicht - Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten

Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Euro-Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	701	ZABILC2
Fremdwährungs-Anleihen ausländischer öffentlicher Emittenten	101	ZABILC2

Tabelle 154: Kennzahlenübersicht - Anleihen ausländischer privater Emittenten

Anleihen ausländischer privater Emittenten	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Euro-Anleihen ausländischer privater Emittenten	702	ZABILC2
Fremdwährungs-Anleihen ausländischer privater Emittenten	102	ZABILC2

V.I.II Ausländische Geldmarktpapiere

Tabelle 155: Kennzahlenübersicht – Ausländische Geldmarktpapiere

Geldmarktpapiere	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Geldmarktpapiere ausländischer Emittenten	105	ZABILC2

V.I.III Ausländische Aktien

Tabelle 156: Kennzahlenübersicht – Ausländische Aktien

Aktien	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Aktien und sonstige Dividendenpapiere ausländischer Emittenten	104	ZABILC2

V.I.IV Ausländische Investmentzertifikate

Tabelle 157: Kennzahlenübersicht - Ausländische Geldmarktfondszertifikate

Geldmarktfondszertifikate	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Ausländische Geldmarktfondszertifikate mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	606	ZABILC2
Ausländische thesaurierende Geldmarktfonds	607	ZABILC2

Tabelle 158: Kennzahlenübersicht - Ausländische sonstige Investmentfondszertifikate

Sonstige Investmentfondszertifikate	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Sonstige ausländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	106	ZABILC2
Sonstige ausländische thesaurierende Investmentfonds	129	ZABILC2

V.II Inländische Wertpapiere

V.II.I Inländische Anleihen

Tabelle 159: Kennzahlenübersicht - Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten

Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Bundesschatzanweisungen	140	ZABILC2
Festverzinsliche Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	141	ZABILC2
Variabel verzinsliche Anleihen inländischer öffentlicher Emittenten	641	ZABILC2
Kapital-Strips der stripbaren Bundesanleihen	133	ZABILC2
Zins-Strips der stripbaren Bundesanleihen	134	ZABILC2
Fremdwährungsanleihen inländischer öffentlicher Emittenten	143	ZABILC2

Tabelle 160: Kennzahlenübersicht - Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Banken (MFIs)

Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Banken (MFIs)	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	461	ZABILC2
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer MFIs	465	ZABILC2
Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer MFIs	491	ZABILC2
Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer MFIs	495	ZABILC2

Tabelle 161: Kennzahlenübersicht - Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Unternehmen

Anleihen und Schuldverschreibungen inländischer Unternehmen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Festverzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	462	ZABILC2
Variabel verzinsliche Euro-Anleihen inländischer Unternehmen	466	ZABILC2
Festverzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer Unternehmen	492	ZABILC2
Variabel verzinsliche Fremdwährungsanleihen inländischer Unternehmen	496	ZABILC2

V.II.II Inländische Geldmarktpapiere

Tabelle 162: Kennzahlenübersicht – Inländische Geldmarktpapiere

Geldmarktpapiere	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Geldmarktpapiere inländischer MFIs	145	ZABILC2
Geldmarktpapiere inländischer Unternehmen	245	ZABILC2
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (Bubills)	344	ZABILC2
Übrige Geldmarktpapiere inländischer öffentlicher Emittenten	345	ZABILC2

V.II.III Inländische Aktien

Tabelle 163: Kennzahlenübersicht – Inländische Aktien

Aktien	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Bankaktien inländischer Emittenten	144	ZABILC2
Nichtbankaktien inländischer Emittenten	258	ZABILC2

V.II.IV Inländische Genussscheine

Tabelle 164: Kennzahlenübersicht - Inländische Genussscheine

Genussscheine	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Genussscheine inländischer Emittenten	155	ZABILC2

V.II.V Inländische Investmentzertifikate

Tabelle 165: Kennzahlenübersicht - Inländische Geldmarktfondszertifikate

Geldmarktfondszertifikate	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Inländische Geldmarktfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	646	ZABILC2
Inländische thesaurierende Geldmarktfonds	647	ZABILC2

Tabelle 166: Kennzahlenübersicht - Inländische sonstige Investmentfondszertifikate

Sonstige Investmentfondszertifikate	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Sonstige inländische Investmentfonds mit Ertragsausschüttung (auch bei Wahlmöglichkeit zwischen Barausschüttung und Thesaurierung)	146	ZABILC2
Sonstige inländische thesaurierende Investmentfonds	157	ZABILC2

VI Kennzahlenübersicht Finanzderivate

VI.I Financial Futures

Tabelle 167: Kennzahlenübersicht – Financial Futures

Financial Futures	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Financial Futures, ausländische Terminbörsen	882	ZABILC2
Financial Futures, inländische Terminbörsen	842	ZABILC2

VI.II Optionen

Tabelle 168: Kennzahlenübersicht – Optionen

Optionen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Optionen, ausländische Terminbörsen	821	ZABILC2
Optionen, inländische Terminbörsen	831	ZABILC2

VI.III Forward Rate Agreements (FRAs)

Tabelle 169: Kennzahlenübersicht – Forward Rate Agreements (FRAs)

Forward Rate Agreements (FRAs)	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Forward Rate Agreements	898	ZABILC2

VI.IV Zins- und Währungsswaps

Tabelle 170: Kennzahlenübersicht – Zins- und Währungsswaps

Zins- und Währungsswaps	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Swapzinsen und Ausgleichszahlungen	584	ZABILC2

VI.V Equity Swaps

Tabelle 171: Kennzahlenübersicht – Equity Swaps

Equity Swaps	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Equity Swaps	984	ZABILC2

VI.VI OTC-Optionen

Tabelle 172: Kennzahlenübersicht – OTC-Optionen

OTC-Optionen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
OTC-Optionen mit ausländischen Stillhaltern	820	ZABILC2
OTC-Optionen mit inländischen Stillhaltern	830	ZABILC2
Mitarbeiteroptionen von inländischen Gesellschaften	832	ZABILC2
Mitarbeiteroptionen von ausländischen Gesellschaften	833	ZABILC2

VI.VII Credit Default Swaps

Tabelle 173: Kennzahlenübersicht – Credit Default Swaps

Credit Default Swaps	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Credit Default Swaps	840	ZABILC2

VI.VIII Total Return Swaps

Tabelle 174: Kennzahlenübersicht – Total Return Swaps

Total Return Swaps	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Total Return Swaps	584	ZABILC2

VI.IX Optionsscheine

Tabelle 175: Kennzahlenübersicht – Optionsscheine

Optionsscheine	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Optionsscheine ausländischer Emittenten	110	ZABILC2
Optionsscheine inländischer Emittenten	150	ZABILC2

VI.X Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte

Tabelle 176: Kennzahlenübersicht – Total Return Swaps

Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Sonstige außerbörsliche Termingeschäfte	883	ZABILC2

VII Kennzahlenübersicht Direktinvestitionen

VII.I Direktinvestitionen im Ausland

VII.I.I Anteile am Kapital und an den Rücklagen ausländischer Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

Tabelle 177: Kennzahlenübersicht - Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs

Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	107	ZABILC1
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	827	ZABILC1
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	108	ZABILC1

Tabelle 178: Kennzahlenübersicht - Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten

Anteile an ausländischen Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen nicht börsennotierten Aktiengesellschaften	207	ZABILC1
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen börsennotierten Aktiengesellschaften	927	ZABILC1
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Aktiengesellschaften einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	208	ZABILC1

Tabelle 179: Kennzahlenübersicht - Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs

Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen MFIs	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften – Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung beziehungsweise Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	111	ZABILC1
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	112	ZABILC1

Tabelle 180: Kennzahlenübersicht - Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten

Anteile an ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften, gehalten von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften – Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung beziehungsweise Erwerb und Veräußerung von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	211	ZABILC1
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen bei ausländischen Nicht-Aktiengesellschaften einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen	212	ZABILC1
Explorationsaufwendungen im Ausland	237	ZABILC1

VII.I.II Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestoren

Tabelle 181: Kennzahlenübersicht - Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestoren

Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestoren	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie an Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	222	ZABILC1
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie von ausländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	267	ZABILC1
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentliche Haushalte (als Kreditnehmer) von ausländischen Finanzierungstöchtern, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	269	ZABILC1

Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestoren	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	228	ZABILC1
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, an denen sie nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	268	ZABILC1

VII.II Direktinvestitionen im Inland

VII.II.I Anteile am Kapital und an den Rücklagen von inländischen Unternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

Tabelle 182: Kennzahlenübersicht - Anteile an inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft

Anteile an inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch nicht börsennotierte MFIs	147	ZABILC1
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch börsennotierte MFIs	847	ZABILC1
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen MFIs in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	148	ZABILC1

Tabelle 183: Kennzahlenübersicht - Anteile an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaften

Anteile an inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaften	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen nicht börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch nicht börsennotierte Unternehmen	247	ZABILC1
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen börsennotierten Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen in Form von inländischen Aktien, ausgegeben durch börsennotierte Unternehmen	947	ZABILC1
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft	248	ZABILC1

Tabelle 184: Kennzahlenübersicht - Anteile an inländischen MFIs in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft

Anteile an inländischen MFIs in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen MFIs, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen MFIs. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung beziehungsweise Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Banken, die inländische MFIs sind	151	ZABILC1
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen MFIs in der Rechtsform der Nicht-Aktiengesellschaft	152	ZABILC1

Tabelle 185: Kennzahlenübersicht - Anteile an inländischen Unternehmen in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft

Anteile an inländischen Unternehmen in anderer Rechtsform als der der Aktiengesellschaft	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erwerb beziehungsweise Veräußerung von Kapitalbeteiligungen an inländischen Unternehmen, die nicht Aktiengesellschaften sind, sowie Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen bei diesen inländischen Unternehmen. Zahlungen bei Errichtung und Aufhebung beziehungsweise Erwerb und Veräußerung von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten ausländischer Unternehmen und Privatpersonen	251	ZABILC1
Einzahlungen in die Kapitalrücklagen und Auszahlungen aus den Rücklagen und Gewinnvorträgen einschließlich der Zuschüsse zum Ausgleich von bilanzierten Verlustvorträgen bei inländischen Unternehmen in der Rechtsform der Nicht-Aktiengesellschaft	252	ZABILC1

VII.II.II Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestitionsunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

Tabelle 186: Kennzahlenübersicht - Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestitionsunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten

Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestitionsunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) bei ausländischen Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie Kreditaufnahmen von inländischen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten bei ihren ausländischen Zentralen	262	ZABILC1
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sowie Kredite, die inländische Zweigniederlassungen und Betriebsstätten an ihre ausländischen Zentralen geben	227	ZABILC1
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Finanzierungstöchter (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen und Privatpersonen, die an ihnen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind	219	ZABILC1

Direktinvestitionskredite inländischer Direktinvestitionsunternehmen, Zweigniederlassungen und Betriebsstätten	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Aufnahme und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditnehmer) von ausländischen Unternehmen, die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	268	ZABILC1
Gewährung und Rückzahlung von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Unternehmen (als Kreditgeber) an ausländische Unternehmen, die an ihnen nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, mit denen sie jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	228	ZABILC1

VIII Kennzahlenübersicht Kredite und Guthaben bei Banken und Nichtbanken

VIII.I Kredite an Ausländer sowie Guthaben bei ausländischen Banken

VIII.I.I Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten (langfristige Kredite und Einlagen)

Tabelle 187: Kennzahlenübersicht - Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer, Dotierung und Rückzahlung von Guthaben bei ausländischen Banken sowie Abtretung (offen oder still) von Auslandsforderungen mit einer jeweiligen Laufzeit von mehr als 12 Monaten

Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer, Dotierung und Rückzahlung von Guthaben bei ausländischen Banken sowie Abtretung (offen oder still) von Auslandsforderungen mit einer jeweiligen Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Unternehmen und Privatpersonen	221	ZABILC1
Öffentliche Haushalte	321	ZABILC1

Tabelle 188: Kennzahlenübersicht - Erwerb und Abtretung (offen oder still) sowie Tilgung von Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren ausländischer Emittenten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische Einheiten

Erwerb und Abtretung (offen oder still) sowie Tilgung von Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen, Namenspfandbriefen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren ausländischer Emittenten mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch inländische	Kennzahl	Erhebungsschaubild
MFIs	123	ZABILC1
Unternehmen und Privatpersonen	223	ZABILC1
Öffentliche Haushalte	323	ZABILC1

VIII.II Kredite an Inländer sowie Guthaben bei inländischen Banken

VIII.II.1 Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit bis zu 12 Monaten (kurzfristige Kredite und Einlagen)

Tabelle 189: Kennzahlenübersicht - Stille Abtretung und Tilgung von kurzfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit bis 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach inländischen Schuldnergruppen

Stille Abtretung und Tilgung von kurzfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit bis 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach inländischen Schuldnergruppen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
MFIs	175	ZABILC1
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	075	ZABILC1
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	675	ZABILC1
Sonstige finanzielle Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren S. 125, S. 126 und S. 127)	275	ZABILC1
Nichtfinanzielle Unternehmen	975	ZABILC1
Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	875	ZABILC1
Öffentliche Haushalte	373	ZABILC1

VIII.II.II Kredite und Bankguthaben mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als 12 Monaten (langfristige Kredite und Einlagen)

Tabelle 190: Kennzahlenübersicht - Gewährung und Rückzahlung von Krediten (sowie offene Abtretung von Inlandsforderungen) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an inländische Einheiten

Gewährung und Rückzahlung von Krediten (sowie offene Abtretung von Inlandsforderungen) mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten an inländische	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	041	ZABILC1
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	541	ZABILC1
Sonstige finanzielle Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren S. 125, S. 126 und S. 127)	261	ZABILC1
Nichtfinanzielle Unternehmen	941	ZABILC1
Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	841	ZABILC1
Öffentliche Haushalte	351	ZABILC1

Tabelle 191: Kennzahlenübersicht - Erstabsatz und offene Abtretung sowie Tilgung oder Rückerwerb von langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer

Erstabsatz und offene Abtretung sowie Tilgung oder Rückerwerb von langfristigen Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Emissionen von MFIs	163	ZABILC1
Emissionen von Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	663	ZABILC1
Emissionen von sonstigen finanziellen Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren S.125, S.126, und S.127)	263	ZABILC1
Emissionen von nichtfinanziellen Unternehmen	963	ZABILC1
Emissionen des Bundes	366	ZABILC1
Emissionen der Länder	367	ZABILC1
Emissionen von Städten und Gemeinden	368	ZABILC1

Tabelle 192: Kennzahlenübersicht - Stille Abtretung und Tilgung von langfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach folgenden inländischen Schuldnergruppen

Stille Abtretung und Tilgung von langfristigen Inlandsforderungen und Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und ähnlichen nicht börsenfähigen Wertpapieren (Laufzeit über 12 Monate) durch Inländer, unterschieden nach folgenden inländischen Schuldnergruppen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
MFIs	176	ZABILC1
Investmentvermögen (ohne Geldmarktfonds)	076	ZABILC1
Versicherungsgesellschaften und Altersvorsorgeeinrichtungen	776	ZABILC1
Sonstige finanzielle Unternehmen (der ESVG 2010 Teilsektoren S.125, S.126, und S.127)	276	ZABILC1
Nichtfinanzielle Unternehmen	976	ZABILC1
Privatpersonen und private Organisationen ohne Erwerbszweck	876	ZABILC1
Öffentliche Haushalte	352	ZABILC1

IX Kennzahlenübersicht Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen

IX.I Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Ausland

Tabelle 193: Kennzahlenübersicht - Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds – unabhängig von der Höhe der Beteiligung – durch inländische Einheiten

Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Ausland sowie Erwerb und Veräußerung von Anteilen an geschlossenen Immobilienfonds – unabhängig von der Höhe der Beteiligung – durch inländische	Kennzahl	Erhebungsschaubild
MFIs	132	ZABILC1
Unternehmen und Privatpersonen	232	ZABILC1
Öffentliche Haushalte	332	ZABILC1

IX.II Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen im Inland

Tabelle 194: Kennzahlenübersicht - Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Inland oder von im Inland Aufgelegten Immobilienzertifikaten geschlossener Immobilienfonds – unabhängig von der Höhe der Beteiligung

Kauf und Verkauf von Immobilien und Grundstücken im Inland oder von im Inland Aufgelegten Immobilienzertifikaten geschlossener Immobilienfonds – unabhängig von der Höhe der Beteiligung – durch	Kennzahl	Erhebungsschaubild
MFIs (Eigengeschäft)	172	ZABILC1
Unternehmen und Privatpersonen	272	ZABILC1
Öffentliche Haushalte	372	ZABILC1

X Kennzahlenübersicht Sonstige Kapitalanlagen

X.I Sonstige Kapitalanlagen im Ausland

X.I.I Anteile an ausländischen Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen

Tabelle 195: Kennzahlenübersicht - Anteile an ausländischen Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen

Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen durch inländische	Kennzahl	Erhebungsschaubild
MFIs	136	ZABILC1
Unternehmen und Privatpersonen	236	ZABILC1
Öffentliche Haushalte	336	ZABILC1

X.I.II Ausländische Emissionszertifikate

Tabelle 196: Kennzahlenübersicht - Ausländische Emissionszertifikate

Ausländische Emissionszertifikate	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Ausländische Emissionszertifikate	467	ZABILC2

X.I.III Übrige Kapitalanlagen im Ausland

Tabelle 197: Kennzahlenübersicht - Übrige Kapitalanlagen im Ausland

Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Ausland durch inländische	Kennzahl	Erhebungsschaubild
MFIs	139	ZABILC1
Unternehmen und Privatpersonen	239	ZABILC1
Öffentliche Haushalte	339	ZABILC1

X.II Sonstige Kapitalanlagen im Inland

X.II.I Anteile an inländischen Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen

Tabelle 198: Kennzahlenübersicht - Anteile an inländischen Unternehmen, soweit nicht in Wertpapieren verbrieft oder unter den Direktinvestitionen zu erfassen

Erwerb und Veräußerung von Kapitalbeteiligungen, Kapitaleinzahlungen, Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von nicht in Aktien verbrieften Unternehmensanteilen an inländischen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
MFIs	178	ZABILC1
Unternehmen	278	ZABILC1

X.II.II Inländische Emissionszertifikate

Tabelle 199: Kennzahlenübersicht - Inländische Emissionszertifikate

Inländische Emissionszertifikate	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Inländische Emissionszertifikate	507	ZABILC2

X.II.III Übrige Kapitalanlagen im Inland

Tabelle 200: Kennzahlenübersicht - Übrige Kapitalanlagen im Inland

Erwerb und Veräußerung von übrigen Kapitalanlagen im Inland bei inländischen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
MFIs	179	ZABILC1
Unternehmen und Privatpersonen	279	ZABILC1
Öffentlichen Haushalten	379	ZABILC1

XI Kennzahlenübersicht Kapitalerträge

XI.I Erträge aus Wertpapieren

XI.I.I Zinsen auf Wertpapiere

Tabelle 201: Kennzahlenübersicht - Zinsen auf Wertpapiere öffentlicher Emittenten

Zinsen auf Wertpapiere öffentlicher Emittenten	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Zinsen auf Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden beziehungsweise die Inländer als erste inländische Stelle von ausländischen Lagerstellen erhalten	382	ZABILC1

XI.I.II Zinsen auf Wertpapiere privater Emittenten

Tabelle 202: Kennzahlenübersicht - Zinsen auf Wertpapiere privater Emittenten

Zinsen auf Wertpapiere privater Emittenten	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Zinsen auf Wertpapiere inländischer privater Emittenten, die an Ausländer gezahlt werden beziehungsweise die Inländer als erste inländische Stelle von ausländischen Lagerstellen erhalten	183	ZABILC1

XI.I.III Dividenden, Erträge aus Genussscheinen und Investmentzertifikaten

Tabelle 203: Kennzahlenübersicht - Dividenden, Erträge aus Genussscheinen und Investmentzertifikaten

Dividenden, Erträge aus Genussscheinen und Investmentzertifikaten	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	185	ZABILC1
Erträge aus ausländischen Aktien oder Genussscheinen, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	985	ZABILC1
Erträge aus inländischen Aktien oder Genussscheinen, die an Ausländer gezahlt werden beziehungsweise die über ausländische Lagerstellen an Inländer gezahlt werden	285	ZABILC1
Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen MFIs vereinnahmt werden	585	ZABILC1
Erträge auf ausländische Investmentzertifikate, die von inländischen Unternehmen, Privatpersonen und öffentlichen Haushalten vereinnahmt werden	885	ZABILC1
Erträge auf inländische Investmentanteile, die an Ausländer gezahlt werden beziehungsweise die Inländer von ausländischen Lagerstellen erhalten	685	ZABILC1

XI.II Erträge aus Direktinvestitionen

XI.II.I Erträge aus Aktien

Tabelle 204: Kennzahlenübersicht - Erträge aus Aktien

Erträge aus Aktien	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	188	ZABILC1
Erträge aus Anteilen an Aktiengesellschaften, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	288	ZABILC1

XI.II.II Erträge aus sonstigen Beteiligungen

Tabelle 205: Kennzahlenübersicht - Erträge aus sonstigen Beteiligungen

Erträge aus sonstigen Beteiligungen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (zum Beispiel GmbH-Anteilen), die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	186	ZABILC1
Erträge aus Anteilen an sonstigen Kapitalgesellschaften (zum Beispiel GmbH-Anteilen), die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	286	ZABILC1
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (zum Beispiel Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen MFIs vereinnahmt oder gezahlt werden	187	ZABILC1
Erträge aus sonstigen Geschäfts- und Kapitalanteilen (zum Beispiel Kommanditanteilen) sowie Zweigniederlassungen, die von inländischen Unternehmen und Privatpersonen vereinnahmt oder gezahlt werden	287	ZABILC1

XI.II.III Zinsen auf Direktinvestitionskredite

Tabelle 206: Kennzahlenübersicht - Zinsen auf Direktinvestitionskredite

Zinsen auf Direktinvestitionskredite	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Kredite von Direktinvestoren an Tochterunternehmen: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Direktinvestoren an deren ausländische Tochterunternehmen sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Tochterunternehmen von ihren ausländischen Direktinvestoren	289	ZABILC1

Zinsen auf Direktinvestitionskredite	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Kredite von Tochterunternehmen an Direktinvestoren: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Tochterunternehmen an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Tochterunternehmen	689	ZABILC1
Kredite zwischen Schwesterunternehmen: Zinsen aus Kreditgewährungen verbundener Unternehmen, zwischen denen keine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung besteht, die jedoch unmittelbar oder mittelbar einen gemeinsamen Direktinvestor haben	789	ZABILC1
Kredite von Finanzierungstöchtern an Direktinvestoren: Zinsen aus Kreditgewährungen inländischer Finanzierungstöchter an deren ausländische Direktinvestoren sowie Zinsen aus Kreditaufnahmen inländischer Direktinvestoren von ihren ausländischen Finanzierungstöchtern	889	ZABILC1

XI.II.IV Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen

Tabelle 207: Kennzahlenübersicht - Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen

Zuschüsse zur Vermeidung von Verlustvorträgen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von MFIs zur Vermeidung von Verlustvorträgen beziehungsweise Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingehen	190	ZABILC1
Vereinnahmte oder geleistete Zuschüsse von Unternehmen und Privatpersonen zur Vermeidung von Verlustvorträgen beziehungsweise Jahresfehlbeträgen sowie Übernahmen der negativen Betriebsergebnisse von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen, soweit diese in das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit eingehen	290	ZABILC1

XI.III Zinsen auf Kredite und Bankguthaben (Einlagen)

Tabelle 208: Kennzahlenübersicht - Zinsen auf Kredite und Bankguthaben (Einlagen)

Zinsen auf Kredite und Bankguthaben (Einlagen)	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen der MFIs aus Bankguthaben, Krediten et cetera	181	ZABILC1
Zinseinnahmen und -ausgaben der MFIs aus Bankguthaben, Krediten et cetera	184	ZABILC1

Zinsen auf Kredite und Bankguthaben (Einlagen)	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen der Unternehmen und Privatpersonen aus Bankguthaben, Krediten et cetera	281	ZABILC1
Zinseinnahmen und -ausgaben der Unternehmen und Privatpersonen aus Bankguthaben, Krediten et cetera	284	ZABILC1
Einnahmen und Ausgaben von negativen Zinsen öffentlicher Haushalte aus Bankguthaben, Krediten et cetera	381	ZABILC1
Zinseinnahmen und -ausgaben der öffentlichen Haushalte aus Bankguthaben, Krediten et cetera	384	ZABILC1

XI.IV Pacht und Miete aus Grundbesitz

Tabelle 209: Kennzahlenübersicht - Pacht und Miete aus Grundbesitz

Pacht und Miete aus Grundbesitz	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen MFIs	180	ZABILC1
Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen Unternehmen und Privatpersonen	280	ZABILC1
Pacht- und Mieterträge sowie -aufwendungen von inländischen öffentlichen Haushalten	380	ZABILC1

XI.V Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen

Tabelle 210: Kennzahlenübersicht - Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen

Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Aufwendungen und Erträge von MFIs aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbriefen Unternehmensbeteiligungen bei ausländischen beziehungsweise inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	197	ZABILC1
Aufwendungen und Erträge von Unternehmen und Privatpersonen sowie öffentlichen Haushalten aus sonstigen, nicht in Wertpapieren verbriefen Unternehmensbeteiligungen bei ausländischen beziehungsweise inländischen Nicht-Aktiengesellschaften	297	ZABILC1

XII Sonstige Transaktionen, die nicht direkt den Kennzahlen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs beziehungsweise des Kapitalverkehrs zugeordnet werden können

Tabelle 211: Kennzahlenübersicht - Sonstige Transaktionen, die nicht direkt den Kennzahlen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs beziehungsweise des Kapitalverkehrs zugeordnet werden können

Sonstige Transaktionen, die nicht direkt den Kennzahlen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs beziehungsweise des Kapitalverkehrs zugeordnet werden können	Kennzahl	Erhebungsschaubild
Sonstige Transaktionen für Waren und Dienstleistungen	950	ZABILC1
Sonstige Transaktionen im Kapitalverkehr	951	ZABILC1

B Aufbau Merkmalsgruppen gemäß Erhebungsschaubild AUSWIB1

I Finanzbeziehungen gegenüber ausländischen Banken (Merkmalsgruppe FBB)

In dieser Merkmalsgruppe werden die Finanzbeziehungen gegenüber ausländischen Banken ausgewiesen unterteilt nach Forderungen und Verbindlichkeiten und jeweils weiter aufgesplittet nach Laufzeiten mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr und Fristigkeiten von mehr als einem Jahr.

Weitere Informationen zu den Meldeinhalten der [Merkmalsgruppe FBB](#).

Tabelle 212: Merkmalsgruppe AUSWIB1 - FBB

Bestand	Fristigkeit	Ehemalige Meldeposition (Z5)
Forderungen	mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr	02
Forderungen	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	03
Verbindlichkeiten	mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr	04
Verbindlichkeiten	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	05

II Finanzbeziehungen gegenüber ausländischen Nichtbanken (Merkmalsgruppe FBNB)

In dieser Merkmalsgruppe werden die Finanzbeziehungen gegenüber verbundenen und sonstigen ausländischen Nichtbanken ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt getrennt nach Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten jeweils weiter untergliedert nach dem Beteiligungsverhältnis in Bestände gegenüber:

- Unternehmen, die am Meldepflichtigen beteiligt sind;
- Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist und
- Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist;
- sonstigen ausländischen Nichtbanken;

und nochmals jeweils weiter aufgespalten nach Laufzeiten mit Fristigkeiten von bis zu einem Jahr und Fristigkeiten von mehr als einem Jahr.

Weitere Informationen zu Meldeinhalten der [Merkmalsgruppe FBNB](#).

Tabelle 213: Merkmalsgruppe AUSWIB1 - FBNB

Bestand	Beteiligungsverhältnis	Fristigkeit	Ehemalige Meldeposition (Z5a Blatt 1)
Forderungen	gegenüber Unternehmen, die am Meldepflichtigen beteiligt sind	mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr	62
Forderungen	gegenüber Unternehmen, die am Meldepflichtigen beteiligt sind	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	63
Forderungen	gegenüber Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist	mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr	66
Forderungen	gegenüber Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	67
Forderungen	gegenüber Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist	mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr	72
Forderungen	gegenüber Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	73
Forderungen	gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken	mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr	22
Forderungen	gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	23
Verbindlichkeiten	gegenüber Unternehmen, die am Meldepflichtigen beteiligt sind	mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr	64
Verbindlichkeiten	gegenüber Unternehmen, die am Meldepflichtigen beteiligt sind	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	65
Verbindlichkeiten	gegenüber Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist	mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr	68
Verbindlichkeiten	gegenüber Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	69
Verbindlichkeiten	gegenüber Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist	mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr	74

Bestand	Beteiligungsverhältnis	Fristigkeit	Ehemalige Meldeposition (Z5a Blatt 1)
Verbindlichkeiten	gegenüber Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	75
Verbindlichkeiten	gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken	mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr	24
Verbindlichkeiten	gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	25

III Waren- und Dienstleistungsverkehr gegenüber ausländischen Nichtbanken (Merkmalsgruppe WDNB)

In dieser Merkmalsgruppe werden die Handelskredite gegenüber verbundenen und sonstigen ausländischen Nichtbanken ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt getrennt nach Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten jeweils untergliedert nach Beständen aus Warenlieferungen und Leistungen sowie aus geleisteten beziehungsweise empfangenen Anzahlungen. Diese Angaben sind jeweils weiter zu untergliedern nach dem Beteiligungsverhältnis in Bestände gegenüber:

- Unternehmen, die am Meldepflichtigen beteiligt sind;
- Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist und
- Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist;
- sonstigen ausländischen Nichtbanken.

Die Bestände aus Warenlieferungen und Leistungen sind darüber hinaus weiter aufzugliedern nach Laufzeiten mit Fristigkeiten von bis zu einem Jahr und Fristigkeiten von mehr als einem Jahr.

Weitere Informationen zu den Meldeinhalten der [Merkmalsgruppe WDNB](#).

Tabelle 214: Merkmalsgruppe AUSWIB1 - WDNB

Bestand	Beteiligungsverhältnis	Fristigkeit	Ehemalige Meldeposition (Z5a Blatt 2)
Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen	gegenüber Unternehmen, die am Meldepflichtigen beteiligt sind	mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr	81

Bestand	Beteiligungsverhältnis	Fristigkeit	Ehemalige Meldeposition (Z5a Blatt 2)
Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen	gegenüber Unternehmen, die am Meldepflichtigen beteiligt sind	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	82
Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen	gegenüber Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist	mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr	87
Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen	gegenüber Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	88
Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen	gegenüber Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist	mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr	93
Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen	gegenüber Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	94
Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen	gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken	mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr	41
Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen	gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	42
Forderungen aus geleisteten Anzahlungen	gegenüber Unternehmen, die am Meldepflichtigen beteiligt sind	keine Angabe	83
Forderungen aus geleisteten Anzahlungen	gegenüber Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist	keine Angabe	89
Forderungen aus geleisteten Anzahlungen	gegenüber Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist	keine Angabe	95
Forderungen aus geleisteten Anzahlungen	gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken	keine Angabe	43
Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen	gegenüber Unternehmen, die am Meldepflichtigen beteiligt sind	mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr	84

Bestand	Beteiligungsverhältnis	Fristigkeit	Ehemalige Meldeposition (Z5a Blatt 2)
Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen	gegenüber Unternehmen, die am Meldepflichtigen beteiligt sind	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	85
Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen	gegenüber Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist	mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr	90
Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen	gegenüber Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	91
Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen	gegenüber Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist	mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr	96
Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen	gegenüber Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	97
Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen	gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken	mit Fristigkeiten von bis zu 1 Jahr	44
Verbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen	gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken	mit Fristigkeiten von mehr als 1 Jahr	45
Verbindlichkeiten aus empfangenen Anzahlungen	gegenüber Unternehmen, die am Meldepflichtigen beteiligt sind	keine Angabe	86
Verbindlichkeiten aus empfangenen Anzahlungen	gegenüber Unternehmen, an denen der Meldepflichtige beteiligt ist	keine Angabe	92
Verbindlichkeiten aus empfangenen Anzahlungen	gegenüber Unternehmen, mit denen der Meldepflichtige über einen gemeinsamen Beteiligten verbunden ist	keine Angabe	98
Verbindlichkeiten aus empfangenen Anzahlungen	gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken	keine Angabe	46

IV **Derivative Finanzinstrumente ggü. Ausländern (Merkmalsgruppe DFI)**

In dieser Merkmalsgruppe werden Bestände aus derivativen Finanzinstrumenten gegenüber Ausländern ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt getrennt nach Forderungen (derivative Finanzinstrumente mit positivem Zeitwert) beziehungsweise Verbindlichkeiten (derivative Finanzinstrumente mit negativem Zeitwert) jeweils weiter aufgegliedert nach dem Kontrahenten in ausländische Banken oder ausländische Unternehmen (Nichtbanken). Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Unternehmen sind darüber hinaus nach dem Beteiligungsverhältnis in verbundene beziehungsweise sonstige aufzuteilen.

Weitere Informationen zu den Meldeinhalten der [Merkmalsgruppe DFI](#).

Tabelle 215: Merkmalsgruppe AUSWIB1 - DFI

Bestand	Kontrahent und Beteiligungsverhältnis	Ehemalige Meldeposition (Z5b)
Forderungen (derivative Finanzinstrumente mit positivem Zeitwert)	an ausländische Banken	51
Forderungen (derivative Finanzinstrumente mit positivem Zeitwert)	an ausländische verbundene Unternehmen (Nichtbanken)	52
Forderungen (derivative Finanzinstrumente mit positivem Zeitwert)	an ausländische sonstige Unternehmen (Nichtbanken)	53
Verbindlichkeiten (derivative Finanzinstrumente mit negativem Zeitwert)	gegenüber ausländischen Banken	54
Verbindlichkeiten (derivative Finanzinstrumente mit negativem Zeitwert)	gegenüber ausländischen verbundenen Unternehmen (Nichtbanken)	55
Verbindlichkeiten (derivative Finanzinstrumente mit negativem Zeitwert)	gegenüber ausländischen sonstigen Unternehmen (Nichtbanken)	56

C Aufbau Merkmalsgruppen gemäß Erhebungsschaubild DIREKA1

I Zusätzliche Informationen zum Meldepflichtigen (Merkmalsgruppe INFOMP1)

In dieser Merkmalsgruppe werden über die in den Kopfdaten des Erhebungsschaubilds DIREKA1 hinausgehende Angaben des Meldepflichtigen zu Wirtschaftszweig, Rechtsform, Bilanzsumme, Jahresumsatz, Zahl der Beschäftigten und gegebenenfalls Sitzland der ausländischen Konzernspitze erfasst.

Im Abschnitt [Grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen von Inländern im Ausland \(DIREKA1\)](#) finden Sie weitere Informationen zu Meldeinhalten des Erhebungsschaubilds DIREKA1 und Erläuterungen zu einzelnen Erhebungsmerkmalen.

Tabelle 216: Merkmalsgruppe DIREKA1 - INFOMP1

Über die allgemeinen Angaben des Meldepflichtigen hinausgehende Informationen	Ehemalige Meldeposition (K3 Blatt 1)
Wirtschaftszweig	
Rechtsform	
Bilanzsumme (in Millionen Euro)	01
Jahresumsatz (in Millionen Euro)	02
Zahl der Beschäftigten	03
Sitzland der ausländischen Konzernspitze (Endeigentümer)	

II Konzernangaben, falls Meldepflichtiger zu einem deutschen Konzern gehört (Merkmalsgruppe KONZMP1)

Falls der Meldepflichtige zu einem deutschen Konzern gehört, werden in dieser Merkmalsgruppe Angaben zu Bilanzsumme, Jahresumsatz, Zahl der Beschäftigten und Firma der deutschen Konzernmutter zusammengefasst.

Im Abschnitt [Grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen von Inländern im Ausland \(DIREKA1\)](#) finden Sie weitere Informationen zu Meldeinhalten des Erhebungsschaubilds DIREKA1 und Erläuterungen zu einzelnen Erhebungsmerkmalen.

Tabelle 217: Merkmalsgruppe DIREKA1 – KONZMP1

Konzernangaben, falls Meldepflichtiger zu einem deutschen Konzern gehört	Ehemalige Meldeposition (K3 Blatt 1)
Bilanzsumme (in Millionen Euro)	04
Jahresumsatz (in Millionen Euro)	05
Zahl der Beschäftigten	06
Firma der deutschen Konzernmutter	

III Informationen zum ausländischen Direktinvestitionsobjekt (Merkmalsgruppe INFODIO1)

In dieser Merkmalsgruppe sind getrennt nach jedem einzelnen ausländischen Direktinvestitionsobjekt, an dem der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar zum Meldestichtag beteiligt ist oder war, Angaben zu den gemäß der in Anlage 2 zu § 64 AWV genannten Erhebungsmerkmalen strukturiert zusammengefasst. Wenn es für ein ausländisches Direktinvestitionsobjekt mehrere unmittelbare ausländische Beteiligungsgeber gibt, müssen diese Beteiligungsgeber einzeln aufgeführt werden.

Im Abschnitt [Grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen von Inländern im Ausland \(DIREKA1\)](#) finden Sie weitere Informationen zu Meldeinhalten des Erhebungsschaubilds DIREKA1 und Erläuterungen zu einzelnen Erhebungsmerkmalen.

Tabelle 218: Merkmalsgruppe DIREKA1 – INFODIO1

Informationen zum ausländischen Unternehmen, an dem der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar zum Meldestichtag beteiligt ist oder zum letzten Meldestichtag beteiligt war	Ehemalige Meldeposition (K3 Blatt 2)
Firma	
Sitz	
Sitzland	
Wirtschaftszweig	
Angaben zur Selbständigkeit	
ISIN	
Unmittelbare ausländische Beteiligungsgeber, über die der Meldepflichtige mittelbar beteiligt ist	
Erstmelde- / Abgangsgrund	
Währung	

Informationen zum ausländischen Unternehmen, an dem der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar zum Meldestichtag beteiligt ist oder zum letzten Meldestichtag beteiligt war	Ehemalige Meldeposition (K3 Blatt 2)
Jahresumsatz (in Tausend Währungseinheiten)	04
Investitionen in Sachanlagen (in Tausend Währungseinheiten)	56
Personalaufwand (in Tausend Währungseinheiten)	57
Zahl der Beschäftigten	05
Summe der Stimmrechtanteile vom Meldepflichtigen und unmittelbaren Beteiligungsgebern	
Börsenwert der vom Meldepflichtigen unmittelbar gehaltenen Anteile	47
Anteil der Stimmrechte des Meldepflichtigen	
Bilanz der ausländischen Beteiligung (Angaben gemäß Merkmalsgruppe BILDIO1)	
Bilanzstichtag	
Art der Rechnungslegung	

IV Bilanzinformationen des ausländischen Direktinvestitionsobjekts (Merkmalsgruppe BILDIO1)

Hier sind die Bilanzinformationen gemäß der in Anlage 2 zu § 64 AWW genannten Erhebungsmerkmale strukturiert zusammengestellt. Diese Angaben sind einzeln für jedes ausländische Direktinvestitionsobjekt, an dem der Meldepflichtige unmittelbar oder mittelbar zum Meldestichtag beteiligt ist oder war, zu erstatten. Wenn es für ein ausländisches Direktinvestitionsobjekt mehrere unmittelbare ausländische Beteiligungsgeber gibt, sind für jeden dieser Beteiligungsgeber die entsprechenden anteiligen Angaben zu melden.

Im Abschnitt [Grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen von Inländern im Ausland \(DIREKA1\)](#) finden Sie weitere Informationen zu Meldeinhalten des Erhebungsschaubilds DIREKA1 und Erläuterungen zu einzelnen Erhebungsmerkmalen.

Tabelle 219: Merkmalsgruppe DIREKA1 – BILDIO1

Bilanzseite	Bilanzposition	Anteilige Verteilung	Ehemalige Meldeposition (K3 Blatt 2)
Aktiva	Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	Insgesamt	11

Bilanzseite	Bilanzposition	Anteilige Verteilung	Ehemalige Meldeposition (K3 Blatt 2)
Aktiva	Finanzanlagen	Insgesamt	12
Aktiva	Finanzanlagen, darunter Anteile an verbundenen Unternehmen / Beteiligungen	Insgesamt	13
Aktiva	Finanzanlagen, darunter Anteile an verbundenen Unternehmen / Beteiligungen	auf den Meldepflichtigen entfallende Anteile	54
Aktiva	Finanzanlagen, darunter Anteile an verbundenen Unternehmen / Beteiligungen	auf den oder die unmittelbaren ausländischen Beteiligungsgeber entfallenden Anteile	55
Aktiva	Finanzanlagen, darunter Ausleihungen an in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Insgesamt	50
Aktiva	Finanzanlagen, darunter Ausleihungen an in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	auf den Meldepflichtigen entfallende Ausleihungen	15
Aktiva	Finanzanlagen, darunter Ausleihungen an nicht in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Insgesamt	49
Aktiva	Finanzanlagen, darunter Ausleihungen an nicht in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	auf den oder die unmittelbaren ausländischen Beteiligungsgeber entfallende Ausleihungen	16
Aktiva	Umlaufvermögen	Insgesamt	17

Bilanzseite	Bilanzposition	Anteilige Verteilung	Ehemalige Meldeposition (K3 Blatt 2)
Aktiva	Umlaufvermögen, darunter Forderungen gegenüber in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Insgesamt	52
Aktiva	Umlaufvermögen, darunter Forderungen gegenüber in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	auf den Meldepflichtigen entfallende Forderungen	19
Aktiva	Umlaufvermögen, darunter Forderungen gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Insgesamt	51
Aktiva	Umlaufvermögen, darunter Forderungen gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	auf den oder die unmittelbaren ausländischen Beteiligungsgeber entfallende Forderungen	20
Aktiva	Übrige Aktiva	Insgesamt	21
Aktiva	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	Insgesamt	22
Passiva	Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	Insgesamt	23
Passiva	Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	auf den Meldepflichtigen entfallende Anteile	24
Passiva	Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	auf den oder die unmittelbaren ausländischen Beteiligungsgeber entfallende Anteile	25

Bilanzseite	Bilanzposition	Anteilige Verteilung	Ehemalige Meldeposition (K3 Blatt 2)
Passiva	Kapitalrücklage	Insgesamt	29
Passiva	Gewinnrücklagen	Insgesamt	30
Passiva	Bei internationaler Rechnungslegung: kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen	Insgesamt	53
Passiva	Gewinnvortrag/Verlustvortrag	Insgesamt	31
Passiva	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	Insgesamt	32
Passiva	Verbindlichkeiten	Insgesamt	33
Passiva	Verbindlichkeiten, darunter gegenüber in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Insgesamt	37
Passiva	Verbindlichkeiten, darunter gegenüber in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	auf den Meldepflichtigen entfallende Verbindlichkeiten	38
Passiva	Verbindlichkeiten, darunter gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Insgesamt	35
Passiva	Verbindlichkeiten, darunter gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	auf den oder die unmittelbaren ausländischen Beteiligungsgeber entfallende Verbindlichkeiten	36
Passiva	Übrige Passiva	Insgesamt	39
Bilanzsumme		Insgesamt	40

D Aufbau Merkmalsgruppen gemäß Erhebungsschaubild DIREKA2

I Zusätzliche Informationen zum Meldepflichtigen (Merkmalsgruppe INFOMP2)

In dieser Merkmalsgruppe werden zusätzliche Angaben zum Meldepflichtigen zu Wirtschaftszweig, Rechtsform, ISIN, Erstmeldegrund, Jahresumsatz, Zahl der Beschäftigten, Bilanzstichtag und Art der Rechnungslegung erfasst.

Im Abschnitt [Grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen von Ausländern im Inland \(DIREKA2\)](#) finden Sie weitere Informationen zu Meldeinhalten des Erhebungsschaubilds DIREKA2 und Erläuterungen zu einzelnen Erhebungsmerkmalen.

Tabelle 220: Merkmalsgruppe DIREKA2 – INFOMP2

Über die allgemeinen Angaben des Meldepflichtigen hinausgehende Informationen	Ehemalige Meldeposition (K4 Blatt 2)
Wirtschaftszweig	
Rechtsform	
ISIN	
Erstmeldegrund	
Jahresumsatz (in Tausend Euro)	04
Zahl der Beschäftigten	05
Bilanz des Meldepflichtigen (Angaben gemäß BILMP2)	
Bilanzstichtag	06
Art der Rechnungslegung	

II Bilanzinformationen des Meldepflichtigen (Merkmalsgruppe BILMP2)

Hier sind die Bilanzinformationen des Meldepflichtigen gemäß der aufgeführten Erhebungsmerkmale enthalten.

Im Abschnitt [Grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen von Ausländern im Inland \(DIREKA2\)](#) finden Sie weitere Informationen zu Meldeinhalten des Erhebungsschaubilds DIREKA2 und Erläuterungen zu einzelnen Erhebungsmerkmalen.

Tabelle 221: Merkmalsgruppe DIREKA2 – BILMP2

Bilanzseite	Bilanzposition	Ehemalige Meldeposition (K4 Blatt 2)
Aktiva	Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	11
Aktiva	Finanzanlagen	12
Aktiva	Finanzanlagen, darunter Anteile an verbundenen Unternehmen / Beteiligungen	13
Aktiva	Finanzanlagen, darunter Ausleihungen an in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	49
Aktiva	Finanzanlagen, darunter Ausleihungen an nicht in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	50
Aktiva	Umlaufvermögen	17
Aktiva	Umlaufvermögen, darunter Forderungen gegenüber in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	51
Aktiva	Umlaufvermögen, darunter Forderungen gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	52
Aktiva	Übrige Aktiva	21
Aktiva	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	22
Passiva	Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	23
Passiva	Kapitalrücklage	29
Passiva	Gewinnrücklagen	30
Passiva	Bei internationaler Rechnungslegung: kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen	53
Passiva	Gewinnvortrag / Verlustvortrag	31
Passiva	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	32
Passiva	Verbindlichkeiten	33

Bilanzseite	Bilanzposition	Ehemalige Meldeposition (K4 Blatt 2)
Passiva	Verbindlichkeiten, darunter gegenüber in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	35
Passiva	Verbindlichkeiten, darunter gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	37
Passiva	Übrige Passiva	39
Bilanzsumme		40

III Informationen zum ausländischen Direktinvestor (Merkmalsgruppe INFODI2)

In dieser Merkmalsgruppe sind Firma oder Name, Sitz und Sitzland des ausländischen Beteiligungsgebers (Direktinvestors) sowie das Sitzland des Endeigentümers (beziehungsweise der Konzernspitze) jeweils getrennt pro ausländischem Direktinvestor enthalten.

Im Abschnitt [Grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen von Ausländern im Inland \(DIREKA2\)](#) finden Sie weitere Informationen zu Meldeinhalten des Erhebungsschaubilds DIREKA2 und Erläuterungen zu einzelnen Erhebungsmerkmalen.

Tabelle 222: Merkmalsgruppe DIREKA2 – INFODI2

Angaben zum ausländischen Beteiligungsgeber (Direktinvestor)
Firma oder Name
Sitz
Sitzland
Sitzland des Endeigentümers (Konzernspitze)
Auf den jeweiligen ausländischen Beteiligungsgeber entfallenden Anteile der Bilanzinformationen des Meldepflichtigen gemäß BILDI2

IV Auf ausländischen Direktinvestor entfallende Anteile der Bilanzinformationen des Meldepflichtigen (Merkmalsgruppe BILD12)

Hier sind die auf den jeweiligen ausländischen Beteiligungsgeber (Direktinvestor) entfallenden Anteile der aufgeführten Bilanzinformationen des Meldepflichtigen enthalten.

Im Abschnitt [Grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen von Ausländern im Inland \(DIREKA2\)](#) finden Sie weitere Informationen zu Meldeinhalten des Erhebungsschaubilds DIREKA2 und Erläuterungen zu einzelnen Erhebungsmerkmalen.

Tabelle 223: Merkmalsgruppe DIREKA2 – BILD12

Auf ausländischen Beteiligungsgeber (Direktinvestor) entfallende Anteile folgender Bilanzinformationen des Meldepflichtigen	Ehemalige Meldeposition (K4 Blatt 2)
Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen	54
Ausleihungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht im Ausland	15
Forderungen an Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht im Ausland	19
Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	24
Verbindlichkeiten gegenüber Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht im Ausland	38
Börsenwert der gehaltenen Anteile	47
Anteil der Stimmrechte	

V Informationen zum inländischen mittelbaren Direktinvestitionsobjekt (Merkmalsgruppe INFODIO2)

In dieser Merkmalsgruppe sind Angaben zum inländischen Unternehmen (Direktinvestitionsobjekt), an dem die Ausländer über den Meldepflichtigen zum Meldestichtag mittelbar beteiligt sind oder zum letzten Meldestichtag beteiligt waren, gemäß der aufgeführten Erhebungsmerkmale jeweils getrennt pro inländischem Direktinvestitionsobjekt enthalten. Wenn es für ein inländisches mittelbares Direktinvestitionsobjekt mehrere unmittelbar beteiligte inländische Unternehmen gibt, ist jedes dieser unmittelbar beteiligten Unternehmen aufzuführen.

Im Abschnitt [Grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen von Ausländern im Inland \(DIREKA2\)](#) finden Sie weitere Informationen zu Meldeinhalten des Erhebungsschaubilds DIREKA2 und Erläuterungen zu einzelnen Erhebungsmerkmalen.

Tabelle 224: Merkmalsgruppe DIREKA2 – INFODIO2

Angaben zum inländischen Unternehmen, an dem die Ausländer über den Meldepflichtigen zum Meldestichtag mittelbar beteiligt sind oder zum letzten Meldestichtag beteiligt waren
Firma
Sitz
Wirtschaftszweig
Rechtsform
Unmittelbare inländische Beteiligungsgeber über die der Meldepflichtige mittelbar beteiligt ist
Erstmelde- / Abgangsgrund
Jahresumsatz (in Tausend Euro)
Zahl der Beschäftigten
Bilanz der inländischen Beteiligung gemäß BILDIO2
Bilanzstichtag
Art der Rechnungslegung

VI Bilanzinformationen zum inländischen mittelbaren Direktinvestitionsobjekt (Merkmalsgruppe BILDIO2)

In dieser Merkmalsgruppe sind Bilanzinformationen zum inländischen Unternehmen (Direktinvestitionsobjekt), an dem die Ausländer über den Meldepflichtigen zum Meldestichtag mittelbar beteiligt sind oder zum letzten Meldestichtag beteiligt waren, gemäß der aufgeführten Erhebungsmerkmale jeweils getrennt pro inländischem mittelbarem Direktinvestitionsobjekt enthalten. Wenn es für ein inländisches mittelbares Direktinvestitionsobjekt mehrere unmittelbar beteiligte inländische Unternehmen gibt, müssen für jedes dieser unmittelbar beteiligten Unternehmen die entsprechenden anteiligen Angaben gemeldet werden.

Im Abschnitt [Grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen von Ausländern im Inland \(DIREKA2\)](#) finden Sie weitere Informationen zu Meldeinhalten des Erhebungsschaubilds DIREKA2 und Erläuterungen zu einzelnen Erhebungsmerkmalen.

Tabelle 225: Merkmalsgruppe DIREKA2 – BILDIO2

Bilanzseite	Bilanzposition	Anteilige Verteilung	Ehemalige Meldeposition (K4 Blatt 2)
Aktiva	Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	Insgesamt	11
Aktiva	Finanzanlagen	Insgesamt	12
Aktiva	Finanzanlagen, darunter Anteile an verbundenen Unternehmen / Beteiligungen	Insgesamt	13
Aktiva	Finanzanlagen, darunter Anteile an verbundenen Unternehmen / Beteiligungen	auf den ausländischen Beteiligten entfallende Anteile	54
Aktiva	Finanzanlagen, darunter Anteile an verbundenen Unternehmen / Beteiligungen	auf den oder die unmittelbar beteiligten inländischen Unternehmen entfallenden Anteile	55
Aktiva	Finanzanlagen, darunter Ausleihungen an in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Insgesamt	49
Aktiva	Finanzanlagen, darunter Ausleihungen an in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	auf den oder die unmittelbar beteiligten inländischen Unternehmen entfallenden Anteile	16
Aktiva	Finanzanlagen, darunter Ausleihungen an nicht in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Insgesamt	50
Aktiva	Finanzanlagen, darunter Ausleihungen an nicht in Deutschland ansässige Anteilseigner, verbundene Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	auf den ausländischen Beteiligten entfallende Anteile	15

Bilanzseite	Bilanzposition	Anteilige Verteilung	Ehemalige Meldeposition (K4 Blatt 2)
Aktiva	Umlaufvermögen	Insgesamt	17
Aktiva	Umlaufvermögen, darunter Forderungen gegenüber in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Insgesamt	51
Aktiva	Umlaufvermögen, darunter Forderungen gegenüber in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	auf den oder die unmittelbar beteiligten inländischen Unternehmen entfallenden Anteile	20
Aktiva	Umlaufvermögen, darunter Forderungen gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Insgesamt	52
Aktiva	Umlaufvermögen, darunter Forderungen gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	auf den ausländischen Beteiligten entfallende Anteile	19
Aktiva	Übrige Aktiva	Insgesamt	21
Aktiva	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	Insgesamt	22
Passiva	Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	Insgesamt	23
Passiva	Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	auf den ausländischen Beteiligten entfallende Anteile	24

Bilanzseite	Bilanzposition	Anteilige Verteilung	Ehemalige Meldeposition (K4 Blatt 2)
Passiva	Gezeichnetes oder eingefordertes Kapital, Dotationskapital, Einlagen von Gesellschaftern	auf den oder die unmittelbar beteiligten inländischen Unternehmen entfallenden Anteile	25
Passiva	Kapitalrücklage	Insgesamt	29
Passiva	Gewinnrücklagen	Insgesamt	30
Passiva	Bei internationaler Rechnungslegung: kumulierte erfolgsneutrale Eigenkapitalveränderungen	Insgesamt	53
Passiva	Gewinnvortrag / Verlustvortrag	Insgesamt	31
Passiva	Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	Insgesamt	32
Passiva	Verbindlichkeiten	Insgesamt	33
Passiva	Verbindlichkeiten, darunter gegenüber in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Insgesamt	35
Passiva	Verbindlichkeiten, darunter gegenüber in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	auf den oder die unmittelbar beteiligten inländischen Unternehmen entfallenden Anteile	36
Passiva	Verbindlichkeiten, darunter gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	Insgesamt	37
Passiva	Verbindlichkeiten, darunter gegenüber nicht in Deutschland ansässigen Anteilseignern, verbundenen Unternehmen, Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	auf den ausländischen Beteiligten entfallende Anteile	38

Bilanzseite	Bilanzposition	Anteilige Verteilung	Ehemalige Meldeposition (K4 Blatt 2)
Passiva	Übrige Passiva	Insgesamt	39
Bilanzsumme		Insgesamt	40

Stichwortverzeichnis

A

Abgezinsten Einlagen 243

Aktien 180, 186

Allgemeine Meldeportal Statistik 32

Amtliche Gebühren 65

Anleihen 179, 184

Annuitätendarlehen 243

Architekturdienstleistungen 55

Assekuradeure 133

Audiovisuelle Produkte 73, 74

Audiovisuellen Produkten 71

Aufbau Merkmalsgruppen AUSWIB1 298

DFI 303

FBB 298

FBNB 298

WDNB 300

Aufbau Merkmalsgruppen DIREKA1 304

BILDIO1 306

INFODIO1 305

INFOMP1 304

KONZMP1 304

Aufbau Merkmalsgruppen DIREKA2 310

BILDI2 313

BILDIO2 314

BILMP2 310

INFODI2 312

INFODIO2 313

INFOMP2 310

Aufbewahrungsfrist 14

Aufgezinsten Einlagen 243

Aufrechnung und Verrechnungen sowie das
Einbringen von Sachen und Rechten 26

Ausländer 16

Ausländische Behörden 144

Auslandsforderungen 214

Außenwirtschaftsmeldungen 20

Außenbörsliche Termingeschäfte 197

B

Bahnfrachten 95

Bauleistungen 78

Bedarf für Transportmittel 98

Begebungskonsortium 172

Begünstigte Person 99

Bergbau 57

Bestand 46

Bestandsmeldungen 45

Bestandsmeldungen über Auslandsforderungen und -
verbindlichkeiten 248

Bestandsmeldungen über grenzüberschreitende
Unternehmensbeteiligungen 254

Beteiligungsgeschäft 136, 138

Beteiligungsverhältnis 46, 258, 261

Betrag 39, 42, 44, 48

Betriebsrenten 129

Bezeichnung des Wertpapiers beziehungsweise
Finanzinstruments 42

Bezeichnung des Wertpapiers 40

Bilanzinformationen 254

Bilaterale Wertpapiergeschäfte 173

Bildungsdienstleistungen 69

Erläuterungen zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Binnenschiffsfrachten 96

Binnenschiffverkehr 95

Börsengehandelte Derivate 192

Börsengehandelte Optionen 193

Bruttoprinzip 25

Buchführung 63

Bundeswehr 66, 166

C

Cash-Pooling 26

Clearing 25

Credit Default Swaps (CDS) 196

D

Debitkartenumsätze 143

Dienstleistungen 54

Diplomatische Vertretungen 149

DIREKA1 257

DIREKA2 260

Direktinvestitionen 198

Direktinvestitionsbestände 23

Direktinvestitionsbeteiligungen 200

Direktinvestitionskredite 204

Dividenden 237

Durchlaufende Posten 30

E

Edelmetallen 161, 162

EDV-Dienstleistungen 76

Eigenemissionen 172

Einkommensteuer 149

Einzelverwahrt 161

Emissionen 171

Emissionswährung 43

Emissionszertifikate 231

Energie-Derivate 189

Energiehandel 159

mit physischer Belieferung 159

Entgelt für nicht-selbständige Arbeit 67

Entschädigungszahlungen 150

Entsorgungsdienstleistungen 56

Entwicklung 54

Entwicklungshilfe 150, 151

Equity Swaps 195

Erbschaft 145

Erhebungsmerkmale 37

Erhebungsschaubild 37

Erhebungsschaubild AUSWIB1 45

Erhebungsschaubild DIREKA1 49

Erhebungsschaubild DIREKA2 51

Erhebungsschaubild ZABILC1 38

Erhebungsschaubild ZABILC2 41

Erhebungsschaubild ZABILC3 43

Erträge aus Direktinvestitionen 239

Erträge aus Genussscheinen 237

Erträge aus Investmentzertifikaten 237

Erträge aus sonstigen Kapitalanlagen 245

Erträge aus Wertpapieren 235

Erwerb / Veräußerung von geistigem Eigentum 74

Erwerb und Veräußerung von Forderungen 213

Europäische Bankenabgabe 151

F

Financial Futures 192

Finanzderivate 189

Finanzdienstleistungen 61

Finanzielle Kryptowerte 170

Forschung 54

Forschungsergebnisse 72, 75

Forward Rate Agreements (FRAs) 194

Franchise 72

Freizeit- und Kulturdienstleistungen 68

Fremdmissionen 172

Fristigkeit 31, 48

Führungsgeschäft 135, 137

G

Gas 159

Gebäude 228

Gebietsstatus 16

Geheimhaltung 14

Geistiges Eigentum 69

Geldmarktpapiere 180, 186

Genussscheine 188

Gesundheitsdienstleistungen 68

Gewerbesteuer 149

Gold 161, 162

Grundbesitz 244

Grunderwerbssteuer 149

Grundsteuer 149

Grundstücke 228

Guthaben 210

H

Herstellung von audiovisuellen und sonstigen
künstlerischen Produkten 57

I

Im Inland stationierten ausländischen Streitkräfte 66,
166

Infrastruktur 77

Seite 321 von 325

Ingenieur-Dienstleistungen 56

Inland 16

Inländer 16

Inlandsforderungen 218

institutionelle Einheit 17

Investitionen in Sachanlagen 50

Investmentzertifikate 182, 188

ISIN 40, 42

J

Jahresumsatz 50, 52

Juristische Dienstleistungen 62

K

Kapitalanlagen 147

Kapitalerträge 234

Kapitalertragssteuer 149

Kennzahlen laut Leistungsverzeichnis 39, 41, 44

Kennzahlenübersicht 264

Kommunikationsdienstleistungen 77

Konsortialgeschäfte 172

Konsortialkredite 222

Kontrahent 46

Kopfdaten 37

Körperschaftsteuer 149

Korrekturhinweise im Versicherungsverkehr 140

Korrekturmeldungen 34

Kredite 210

Kreditkartenumsätze 143

Kryptowerte 167

L

Land 39, 42, 44

Länderangabe 31

Erläuterungen zum außenwirtschaftlichen Meldewesen

Landwirtschaft 57

Lebensversicherungen 100

Lebensversicherungszweitmarkt 101

Lizenzen 70

Lohnfertigung 58

Luftfrachten 93

Luftverkehr 92

M

Makler 133

Marken 72

Markenrechte 75

Marktforschung 62

Mehrwertsteuer 149

Merkmalsgruppe DFI 253

Merkmalsgruppe FBB 250

Merkmalsgruppe FBNN 251

Merkmalsgruppe WDNB 252

Merkmalsgruppen 37, 46, 49, 51

Messekosten 62

Metadatenbeschreibung 37

Mezzanine-Kapital 227

Miete 65, 244

Mitarbeiteroptionen 196

Mitversicherungsgeschäft 135

N

Nachrichten- und Informationsdienste 76

Namensrechte 72

Nebenleistungen im Waren- und
Dienstleistungsverkehr 165

Netting 25

Netzverluste 97

Nichtfinanzielle Kryptowerte 170

Nominalbetrag 43

Nonfungible Token 167

Nonfungible Token (NFT) 170

Notierungsart 42

Nutzungsgebühren 70

O

Offene Mitversicherung 137, 138

Operationelles Leasing 65

Optionsscheine 197

OTC-Derivate 194

OTC-Optionen 195

P

Pacht 66, 244

Pensionen 148

Personalaufwand 51

Personalleasing 67

Personenbeförderung 90, 92, 93, 94, 95

Personenbezogene Dienstleistungen 67

Policendarlehen 106

Poolfaktoranleihen 179, 183

Portfolioübertragungen 126

Post- und Kurierdienste 98

Private Übertragungen 144

Privatpersonen 32

Produktbezogene Dienstleistungen 54

Produkttests 54

Provision 60

R

Ratenkredite 243

Rechtsgrundlagen 14

Reihengeschäfte 158

Reiseverkehr 142

Reiseverkehrsdienstleistungen 142

Renten 148

Reparatur 58

Reproduktion 73

Residenzprinzip 16

Restitution 145

Risikolebensversicherungen 111

Rohr- und Stromfernleitungen 97

Rohrfernleitungstransporte 97

Rückversicherungen 116

S

Sammelverwahrt 161

Schenkung 145

Schienenverkehr 94

Schuldenerlass 146, 150

Schuldscheindarlehen 212

Seefrachten 91

Seeschiffahrtsunternehmen 92

Seeverkehr 90

Sitzland 48

Software 70, 74

Solidaritätszuschlag 149

Sonstige Kapitalanlagen 230

Sonstige Transaktionen 246

Sonstige Versicherungen 111

Sonstiger Warenverkehr 163

Speicherung von Informationen 77

Spin-Off 181, 187

Stand der Auslandsforderungen und -
verbindlichkeiten 22

Steuerberatung 63

Steuereinnahmen 148

Steuererstattungen 148

Stimmrechte 52

Stock Dividends 238

Straßenfrachten 94

Straßenverkehr 93

Stringgeschäfte 158

Strom 159

Stromfernleitungen 97

Stückzahl 40, 43

Subunternehmer 79

Subventionen 145

T

Technische Dienstleistungen 55

Telekommunikations-, Computer- und
Informationsdienstleistungen 76

Tilgung 178, 183

Total Return Swaps 197

Transaktionsmeldungen 20

Transaktionsrichtung 39, 41, 43

Transithandel 155

Transportdienstleistungen 89

Transportnebenleistungen 91, 93, 94, 95, 96, 99

Transportversicherungen 108

Treuhandkonto 31

Treuhandkredite 213

U

Übernahmekonsortium 172

Übertragung 73

Übertragungen 144

Unechte Pensionsgeschäfte 212

Unternehmens- und Public-Relation Beratung 63

Unternehmensbezogene Dienstleistungen 60

Unterstützungszahlungen 146, 147

Urheberrechte 71, 73, 74

V

Verbringung von Waren 154

Verbundenheit 205

Verdeckte Mitversicherung 139

Verkettete Wertpapiergeschäfte 174

Vermächtnis 145

Vermeidung von Verlustvorträgen 241

Verrechnungskennzeichen 40

Versicherungen 99

Versicherungsart 99

Versicherungsgeber 99

Versicherungsnehmer 99

Versicherungsunternehmen 99

Verteidigungsausgaben 151

Vertrieb von Computersoftware 73

Vertriebs- und Reproduktionsrechte an geistigem Eigentum 73

Vertriebsrechte 74

Verwaltungskredite 213

W

Währung 48

Währungsswaps 194

Warenausfuhr 154

Warenbezeichnung 40

Warencode 40

Wareneinfuhr 154

Warentermingeschäfte 157, 191

mit physischer Belieferung 157

ohne physische Belieferung 191

Warenverkehr 153

Warenzeichen 72, 75

Wartung 58

Wash-out-Geschäfte 191

Weltraumtransporte 99

Werbung 62

Wertpapiere 171

Ausländische Wertpapiere 178

Inländische Wertpapiere 182

Wertpapierleihgeschäfte 178, 183

Wertpapierpensionsgeschäfte 178, 183

Wertpapiersicherheiten 178, 183

Wiedergutmachungsleistungen 146

Wirtschaftsprüfung 63

Wirtschaftszweig 50, 52

Z

Zahl der Beschäftigten 50, 52

Zahlungen 21

Zahlungszweck 39

Zinsen auf Kredite und Bankguthaben (Einlagen) 242

Zinsentschädigungszahlungen 244

Zinskapitalisierung 139

Zinsstundungen 139

Zinsswaps 194

Zirkel-Geschäfte 191

